

2020

**GESCHÄFTSBERICHT
CANCOM SE**

CANCOM

Kennzahlen

CANCOM GRUPPE

in Mio. €	2020	2019	Δ
Umsatz	1.649,4	1.549,3	+6,5 %
Rohertrag	473,2	443,8	+6,6 %
EBITDA	123,1	119,2	+3,3 %
EBITDA-Marge	7,5 %	7,7 %	-0,2 Pp
EBITA	81,7	85,2	-4,1 %
EBIT	63,8	54,4	+17,3 %
	31.12.2020	31.12.2019	Δ
Bilanzsumme	1.249,9	1.205,4	+3,7 %
Eigenkapital	614,7	577,3	+6,5 %
Eigenkapitalquote	49,2 %	47,9 %	+2,7 Pp
Zahlungsmittel/-äquivalente	338,4	364,9	-7,3 %
Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	3.912	3.555	+10,0 %

CLOUD SOLUTIONS

in Mio. €	2020	2019	Δ
Umsatz	356,1	300,6	+18,5 %
EBITDA	83,0	73,0	+13,7 %
EBITDA-Marge	23,3 %	24,3 %	-1,0 Pp
Annual Recurring Revenue	205,9	183,9	+12,0 %

IT SOLUTIONS

in Mio. €	2020	2019	Δ
Umsatz	1.293,2	1.248,7	+3,6 %
EBITDA	60,5	62,0	-2,4 %
EBITDA-Marge	4,7 %	5,0 %	-0,3 Pp



Inhalt

5	Vorwort des Vorstands
6	Bericht des Aufsichtsrats
10	CANCOM am Kapitalmarkt
14	ZUSAMMENGEFASSTER KONZERNLAGEBERICHT UND LAGEBERICHT DER CANCOM SE
54	KONZERNABSCHLUSS DER CANCOM SE
54	Konzern-Bilanz
56	Konzern-Gesamtergebnisrechnung
58	Konzern-Kapitalflussrechnung
60	Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung
62	Konzern-Anhang
133	Aufstellung des Anteilsbesitzes
134	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
142	JAHRESABSCHLUSS DER CANCOM SE
142	Bilanz
144	Gewinn- und Verlustrechnung
145	Anhang
158	Aufstellung des Anteilsbesitzes
160	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers



Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

das Jahr 2020 war für CANCOM ein sehr ungewöhnliches. Viele Unternehmen und Bereiche des öffentlichen Lebens, darunter auch eine große Anzahl unserer Kunden, waren von den einschneidenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen. Dies führte zu einem nur schwer vorherzusagenden Geschäftsverlauf. Trotz aller pandemiebedingten Einschränkungen konnten wir mit dem vierten Quartal das beste Quartal der Unternehmensgeschichte erzielen und insgesamt auch in diesem Jahr unseren Erfolgskurs fortsetzen.

Über all dem steht nun mit Blick zurück betrachtet ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr, denn diese Krise hat dem Thema Digitalisierung einen bisher nicht dagewesenen Stellenwert verschafft. Davon haben wir als ein führender Cloud- und IT-Partner für unsere Kunden profitiert. Dass wir insgesamt so gute Geschäftszahlen erzielen konnten, ist aber nicht nur einer krisenbedingten Sonderkonjunktur zu verdanken: Es ist vor allem auch das Ergebnis unserer langfristig angelegten strategischen Transformation. In den letzten Jahren haben wir das CANCOM Portfolio konsequent um Service-Angebote erweitert und damit unser traditionelles Systemhaus-Geschäft ergänzt. Die Entwicklung unseres Segments Cloud Solutions und der wiederkehrenden Service-Umsätze zeigen die Leistungsfähigkeit dieser Kombination.

Neben den außerordentlichen positiven Auswirkungen auf das Geschäftsjahr 2020 gibt uns das vierte Quartal auch einen Ausblick, welche Themen unsere Kunden 2021 beschäftigen werden. Der Fokus verschiebt sich von der pandemiebedingt oftmals kurzfristigen Beschaffung von Hardware und Software mit schnellen Lösungen für akute Probleme hin zur Integration der Geräte und Lösungen in die bestehenden IT-Infrastrukturen sowie langfristig angelegte Management-Konzepte. Bei diesen komplexen Prozessen der digitalen Transformation, aber auch bei der Auslagerung von speziellen IT-Aufgaben, vertrauen immer mehr Kunden unseren Experten und damit der CANCOM Gruppe. Als Beispiele für diese Themen seien hier genannt: Cyber-Sicherheit, Digital Workplace oder Hybrid Cloud Management.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, was wir hoffen ist, dass Sie und Ihre Familien gut durch diese Pandemie kommen. Was wir aber wissen ist, dass unser Unternehmen, die CANCOM Gruppe, kerngesund durch diese Krise kommen wird: Unsere solide finanzielle Situation und unser attraktives Produktangebot eröffnen uns die Freiräume für weiteres Wachstum im Geschäftsjahr 2021. CANCOM ist mit den richtigen Produkten zur richtigen Zeit im richtigen Markt.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen als Investoren und wünschen Ihren Familien und Ihnen Gesundheit und ein erfolgreiches Jahr 2021.

Ihr Vorstand der CANCOM SE



Rudolf Hotter
CEO



Thomas Stark
CFO

Bericht des Aufsichtsrats

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

das Geschäftsjahr 2020 war geprägt von den Einflüssen der Corona-Pandemie. Dank des hohen Einsatzes der gesamten Belegschaft konnte CANCOM jedoch ein wirtschaftlich erfolgreiches Jahr verzeichnen, welches trotz der schwierigen Rahmenbedingungen sogar mit einem neuen Umsatzrekord abgeschlossen werden konnte. Im Namen des gesamten Aufsichtsrats, und damit als Vertreter der Anteilseigner der CANCOM SE, möchte ich dem Vorstand sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CANCOM-Gruppe meinen Glückwunsch aussprechen. Gleichzeitig bedankt sich der Aufsichtsrat für die gute und von Offenheit geprägte Zusammenarbeit. Trotz der auch im Jahr 2021 weiter anhaltenden Unsicherheit aufgrund der Pandemie sieht der Aufsichtsrat die CANCOM-Gruppe und ihre Muttergesellschaft CANCOM SE für das geplante weitere Wachstum im laufenden Geschäftsjahr und die Herausforderungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs in der IT-Branche bestens gewappnet. Aufgrund der wirtschaftlichen Ergebnisse im Geschäftsjahr 2020 haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der CANCOM SE dazu entschlossen, der Hauptversammlung auch in diesem Jahr die Ausschüttung einer Dividende vorzuschlagen.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben und Pflichten wahrgenommen. Er hat den Vorstand bei der Unternehmensleitung beraten und dabei die Geschäftsführung und -entwicklung der Gesellschaft sowohl begleitet als auch überwacht. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend schriftlich, telefonisch und in persönlichen Gesprächen über die Lage und Perspektiven, die Grundsätze der Geschäftspolitik, die Rentabilität der Gesellschaft und die wesentlichen Geschäftsvorfälle des Unternehmens berichtet. Auch außerhalb der festgelegten Sitzungen stand insbesondere der Vorstandsvorsitzende im persönlichen Austausch mit den Aufsichtsratsmitgliedern und in erster Linie mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Zudem wurde das gesamte Aufsichtsratsgremium vom Vorstand laufend über relevante Entwicklungen und zustimmungspflichtige Vorgänge informiert. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen oder in die er kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung einzubeziehen war, unmittelbar und rechtzeitig eingebunden. In eilbedürftigen Fällen bestand für das Gremium die Möglichkeit, bei Bedarf auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Aufgrund der regelmäßigen, zeitnahen und ausführlichen Information durch den Vorstand konnte der Aufsichtsrat seiner Überwachungs- und

Beratungsfunktion stets nachkommen. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass der Vorstand in jeder Hinsicht rechtmäßig, ordnungsgemäß und wirtschaftlich gehandelt hat.

A. Sitzungen und Themenschwerpunkte

Als IT-Unternehmen steht CANCOM aufgrund schneller Innovationszyklen in der Branche und einem starken internationalen Wettbewerbsumfeld permanent vor großen Herausforderungen. Zugleich bieten sich hieraus wie auch aus der wachsenden Bedeutung von IT-Systemen und der zunehmenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen, welche durch die Corona-Pandemie deutlich zugenommen hat, auch vielfältige Chancen für die Entwicklung des Unternehmens. Neben den im Berichtsjahr 2020 prägenden Themen rund um die Corona-Pandemie waren diese Herausforderungen und Chancen zur Entwicklung einzelner Geschäftsfelder im gesamten Geschäftsjahr 2020 daher Gegenstand eines regelmäßigen und intensiven Meinungsaustauschs zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Darüber hinaus fanden ausführliche Gespräche und Diskussionen über die strategische Ausrichtung sowie über die geeignete Organisationsstruktur statt, die dem ambitionierten Wachstum der CANCOM-Gruppe gerecht wird, gleichzeitig aber auch Resilienz im Falle von Krisen bietet.

Im Berichtsjahr fanden insgesamt neun Sitzungen des Aufsichtsrats statt, und zwar am 7. Januar 2020, 21. Februar 2020, 25. März 2020, 30. März 2020, 30. April 2020, 30. Juni 2020, 9. September 2020, 9. Dezember 2020 und am 21. Dezember 2020. Bei den Sitzungen am 7. Januar 2020, 21. Februar 2020, 30. März 2020, 30. April 2020 und 21. Dezember 2020 handelte es sich um außerordentliche Sitzungen, die telefonisch abgehalten wurden. Zusätzlich wurden zwei Beschlüsse im Umlaufverfahren mit Beschlussfeststellung am 18. Mai 2020 und 8. Juni 2020 gefasst.

Alle zum jeweiligen Zeitpunkt amtierenden Aufsichtsratsmitglieder haben an allen Aufsichtsratssitzungen, Ausschusssitzungen (entsprechend der jeweiligen Zugehörigkeit) und Beschlussfassungen teilgenommen. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019), Aufsichtsratssitzungen auch ohne Anwesenheit des Vorstands durchzuführen, hat der Aufsichtsrat am 7. Januar 2020, 21. Februar 2020 und 9. September 2020 (im Anschluss an die Sitzung mit dem Vorstand) sowie am 21. Dezember 2020 ohne Teilnahme des Vorstands getagt. In diesen Sitzungen beschäftigte sich der Aufsichtsrat u.a. mit der Nachbesetzung des Aufsichtsrats sowie mit der strategischen Entwicklung und Zusammensetzung des Vorstandsgremiums.

In den ordentlichen Sitzungen am 25. März 2020, 30. März 2020, 9. September 2020 und 9. Dezember 2020 nahm der Aufsichtsrat die Berichte des Vorstands gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 AktG über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Rentabilität sowie den Gang der Geschäfte einschließlich der Markt- und Wettbewerbssituation entgegen und erörterte diese eingehend. Außerdem berichtete der Vorstand gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AktG – auch in außerordentlichen Sitzungen – über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, insbesondere zu geplanten Akquisitionen.

Folgende wesentliche Themen und Beschlüsse aus der Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 sind darüber hinaus zu nennen:

- In der telefonischen Aufsichtsratssitzung am 7. Januar 2020 beschäftigte sich der Aufsichtsrat mit der Personalie des vormaligen Vorstandsvorsitzenden Thomas Volk im Hinblick auf dessen vorzeitiges Ausscheiden.
- Die telefonische Aufsichtsratssitzung am 21. Februar 2020 hatte die Nachbesetzung des Aufsichtsratsgremiums zum Thema.
- In der ordentlichen Sitzung vom 25. März 2020 befasste sich der Aufsichtsrat u.a. mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Geschäftsentwicklung sowie auch auf die Jahresabschlussprüfung.
- Die telefonische Aufsichtsratssitzung vom 30. März 2020 hatte u.a. die langfristige Ausrichtung des Unternehmens und daraus abgeleitet die strategische Zusammensetzung des Vorstandsgremiums zum Thema.
- In der Aufsichtsratssitzung am 30. April 2020 wurde u.a. der Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2019 der CANCOM SE und des CANCOM Konzerns entgegengenommen. Nach ausführlicher Erörterung wurden der Jahresabschluss und Konzernjahresabschluss nebst zusammengefasstem Lagebericht der CANCOM SE und des Konzerns durch den Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss war damit festgestellt. Das Gremium befasste sich zudem mit dem Bericht des Aufsichtsrats, dem Nichtfinanziellen Konzernbericht sowie dem Corporate Governance-Bericht für das Geschäftsjahr 2019.
- In der ordentlichen Sitzung am 30. Juni 2020 im Nachgang zur Hauptversammlung befasste sich der Aufsichtsrat u.a. ausführlich mit dem Geschäftsverlauf, dem Corona-Krisenmanagement sowie der IT-Strategie des Konzerns.
- In seiner Sitzung vom 9. September 2020 befasste sich der Aufsichtsrat u.a. mit strategischen Themen aus den Bereichen IT und Human Resources (wie z.B. Employer Branding sowie Talentgewinnung und -entwicklung). Im weiteren Verlauf der Aufsichtsratssitzung ohne den Vorstand tauschte sich das Gremium zur strategischen Entwicklung und Zusammensetzung des Vorstandsgremiums aus.
- In der Aufsichtsratssitzung am 9. Dezember 2020 wurden die Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2021 vom Vorstand vorgelegt und vom Aufsichtsrat genehmigt. Der Aufsichtsrat beschloss darüber hinaus neue Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) wurden im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit für die CANCOM SE ausführlich besprochen. Als weiteren Tagesordnungspunkt hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung des DCGK die Selbstbeurteilung (Effizienz) seiner Tätigkeit überprüft und dabei keine Beanstandungen festgestellt. Ebenfalls wurde die Entsprechenserklärung zum DCGK beschlossen. Darüber hinaus stimmte der Aufsichtsrat nach ausführlicher Information und Erörterung dem Erwerb der Anders & Rodewyk Das Systemhaus für Computertechnologien GmbH mit Sitz in Hannover zu. Neben diesen Themen gab der Vorstand eine Aktualisierung zu sämtlichen GRC-Themen (Governance, Risikomanagement und Compliance), wobei insbesondere die Bereiche Compliance und Risikomanagement im Fokus standen, die sodann mit dem Aufsichtsrat erörtert wurden.
- In der telefonischen Aufsichtsratssitzung am 21. Dezember 2020 befasste sich der Aufsichtsrat mit dem Wechsel im Aufsichtsratsvorsitz zwischen Herrn Dr. Koniarski und Herrn Kober. Die Besetzung des Prüfungs- sowie des Nominierungsausschusses wurde ebenfalls entsprechend dem Wechsel angepasst. Des Weiteren wurde Frau Prof. Dr. Welpel als ESG-Expertin im Aufsichtsrat benannt.

B. Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Vorstand der CANCOM SE gab es im Berichtsjahr eine personelle Änderung. Herr Thomas Volk ist zum 31. Januar 2020 vorzeitig aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Herr Hotter übernahm zum 1. Februar 2020 die Rolle des Vorstandsvorsitzenden der CANCOM SE. Dem Vorstand der CANCOM SE gehörte unverändert Herr Thomas Stark an.

Mitglieder des Aufsichtsrats der CANCOM SE im Berichtsjahr waren: Dr. Lothar Koniarski, Stefan Kober, Martin Wild, Prof. Dr. Isabell Welpé, Hans-Ulrich Holdenried (bis 5. Februar 2020), Regina Weinmann sowie Uwe Kemm (ab 30. Juni 2020). Den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat hatten inne: Dr. Lothar Koniarski (Vorsitzender), Stefan Kober (stellvertretender Vorsitzender). Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde Stefan Kober zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats berufen und Dr. Lothar Koniarski zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die CANCOM SE verfügt im Aufsichtsrat über Mitglieder mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 1. Halbsatz AktG.

Die aufgrund der Amtsniederlegung von Hans-Ulrich Holdenried vakante Aufsichtsratsposition wurde durch die Wahl von Uwe Kemm im Rahmen der Hauptversammlung zum 30. Juni 2020 wieder besetzt.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 16. Dezember 2019) unterstützt die CANCOM SE die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Aufgrund der aktuellen Zusammensetzung des Gremiums mit sehr erfahrenen und kompetenten Aufsichtsräten sowie der erschwerten Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie fanden im Berichtsjahr keine externen Weiterbildungsmaßnahmen statt. Der Aufsichtsrat hat sich aber in Sitzungen des Aufsichtsrats mit neuen gesetzlichen Regelungen, die gerade auch für die Aufsichtsrats Tätigkeit von Bedeutung sind, beschäftigt.

C. Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat zur Erfüllung seiner Aufgaben zwei Ausschüsse gebildet, nämlich einen Prüfungsausschuss sowie einen Nominierungsausschuss.

Dem Prüfungsausschuss gehörten im Berichtsjahr die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Lothar Koniarski, Stefan Kober, Hans-Ulrich Holdenried (bis 5. Februar 2020) sowie Prof. Dr. Welpé (ab 21. Februar 2020) an. Den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hatten inne: Hans-Ulrich Holdenried bzw. Stefan Kober (Vorsitzender), Dr. Lothar Koniarski (stellvertretender Vorsitzender). Der Prüfungsausschuss als Ganzes verfügte zu jeder Zeit über einschlägige Branchenkenntnisse.

Der Prüfungsausschuss hat im abgelaufenen Geschäftsjahr am 23. April 2020, 30. April 2020 sowie am 17. November 2020 unter Anwesenheit aller Ausschussmitglieder getagt. Gegenstand der ersten Sitzung im April in Gegenwart des Abschlussprüfers sowie u.a. des Finanzvorstands war der Status der Abschlussprüfung sowie aktuelle finanzwirtschaftliche Entwicklungen aufgrund

der Corona-Pandemie. In der Sitzung vom 30. April 2020 befasste sich der Prüfungsausschuss im Wesentlichen mit den Abschlüssen und dem zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Gesamtaufwirtsrat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, als Prüfungsgesellschaft für das Jahr 2020 vorgeschlagen. In der Sitzung vom 17. November 2020 behandelte das Gremium vor allem das Thema Governance, Risikomanagement und Compliance und hat sich dabei u.a. mit dem Risikomanagementsystem des Unternehmens auseinandergesetzt sowie mit der Wirksamkeit, der Ausstattung und den Feststellungen der internen Revision sowie der Einhaltung der Integrität in der Finanzberichterstattung. Nach dem Ende der Berichtsperiode übernahm Dr. Lothar Koniarski zum 1. Januar 2021 den Vorsitz des Prüfungsausschusses, und Stefan Kober wechselte in die Position des stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Nominierungsausschuss gehörten im Berichtsjahr die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Lothar Koniarski, Stefan Kober, Martin Wild (bis 30. Juni 2020) und Regina Weinmann (ab 30. Juni 2020) an. Den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hatten inne: Dr. Lothar Koniarski (Vorsitzender) sowie Stefan Kober (stellvertretender Vorsitzender). Nach dem Ende der Berichtsperiode übernahm Stefan Kober zum 1. Januar 2021 den Vorsitz des Nominierungsausschusses, und Dr. Lothar Koniarski wechselte in die Position des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Nominierungsausschuss hat sich mit der Besetzung des Aufsichtsrats befasst. Er hat im abgelaufenen Geschäftsjahr am 21. Februar 2020 unter Anwesenheit aller Ausschussmitglieder eine Sitzung abgehalten. Gegenstand der Sitzung war die Nachbesetzung des Aufsichtsrats.

D. Corporate Governance und Entsprechenserklärung

Die Aufsichtsratsarbeit orientiert sich an den Regelungen des Aktiengesetzes sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Insbesondere in der Sitzung vom 9. Dezember 2020 behandelte der Aufsichtsrat intensiv die geltenden Kodexempfehlungen in der neuen Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 und hat hierbei überprüft, inwieweit diesen entsprochen wird und künftig entsprochen werden soll. Vorstand und Aufsichtsrat der CANCOM SE haben erklärt, im vergangenen Geschäftsjahr den Kodexempfehlungen mit Ausnahme der Empfehlungen in C.15 Satz 2, D.1 sowie F.2 entsprochen zu haben und planen, diesen Empfehlungen in Zukunft wieder zu entsprechen.

Eine ausführliche Darstellung der Corporate Governance des Unternehmens findet sich in der Erklärung zur Unternehmensführung auf der Unternehmenswebseite.

E. Jahres- und Konzernabschluss

Die vom Vorstand aufgestellten Abschlüsse und der zusammengefasste Lagebericht für die CANCOM SE und den Konzern jeweils für das Geschäftsjahr 2020 wurden von der durch die Hauptversammlung bestellten KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, unter Leitung des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Karl Braun als für die Prüfung verantwortlicher Wirtschaftsprüfer geprüft. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte für das Geschäftsjahr 2020 zum zweiten Mal die Abschlussprüfung bei CANCOM durch. Der Jahresabschluss der CANCOM SE sowie der zusammengefasste Lagebericht für die CANCOM SE und den CANCOM Konzern wurden nach den deutschen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt. Der Konzernabschluss wurde nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie gemäß den nach § 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) ergänzend anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften. Der Abschlussprüfer hat die Prüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (VO (EU) Nr. 537/2014) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und erteilte jeweils den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hielt jeweils am 25. und 29. März 2021 eine Sitzung ab. An diesen Tagen kam ebenfalls der Aufsichtsrat zu Sitzungen zusammen. Der Abschlussprüfer nahm an den Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie des Aufsichtsrats zur Beratung des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht, der Bericht des Abschlussprüfers über dessen Prüfung sowie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns lag allen Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig vor den Sitzungen vor.

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen mit den Abschlüssen und dem zusammengefassten Lagebericht für die CANCOM SE und den CANCOM Konzern, wobei er sich insbesondere mit den im jeweiligen Bestätigungsvermerk beschriebenen besonders wichtigen Prüfungssachverhalten (Key Audit Matters) beschäftigte. Ferner prüfte der Prüfungsausschuss den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns und zur Zahlung einer Dividende von 0,75 Euro je Aktie.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 25. März 2021 sowie in der Sitzung des Aufsichtsrats ebenfalls am 25. März 2021 berichtete der Abschlussprüfer über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse sowie den Stand seiner Prüfungen und stand für Fragen, deren Erörterung und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Am 29. März 2021 wurde der Jahres- und Konzernabschluss dem Prüfungsausschuss sowie dem Aufsichtsrat durch den Abschlussprüfer abschließend vorgestellt. Nach eingehender Erörterung der Prüfungsberichte, Jahresabschlüsse und des zusammengefassten Lageberichts stimmte der Aufsichtsrat an diesem Tag den Ergebnissen der Abschlussprüfung zu. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und seiner eigenen Prüfung sind keine Einwendungen zu erheben. Er billigte daher den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der CANCOM SE, den Konzernjahresabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der CANCOM SE und des CANCOM Konzerns für das Geschäftsjahr 2020. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands stimmte der Aufsichtsrat zu.

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre, die CANCOM Gruppe ist für die Zukunft gut aufgestellt. Der Aufsichtsrat dankt den Mitgliedern des Vorstands, dem Management und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das große Engagement, das zur erfolgreichen Entwicklung von CANCOM wesentlich beigetragen hat und auch für die Zukunft eine positive Entwicklung erwarten lässt. Darüber hinaus gilt der Dank auch Ihnen, den Aktionärinnen und Aktionären, für ihr Vertrauen.

München, im März 2021

Für den Aufsichtsrat



Stefan Kober
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

CANCOM am Kapitalmarkt

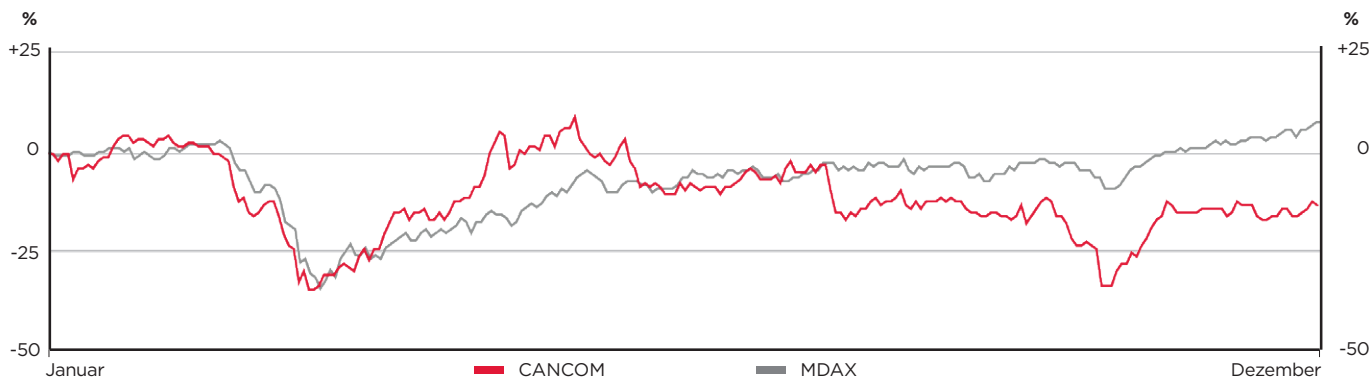
Entwicklung des deutschen Aktienmarktes

Der deutsche Leitindex DAX stand im Börsenjahr 2020 unter dem Eindruck der Coronavirus-Pandemie. Von einem Stand von 13.789 Punkten nahe dem Allzeithoch am 19. Februar 2020 brach der Index bis zum 19. März 2020 um rund 33 Prozent auf 8.257 Punkten ein. Bis auf eine kurze Phase im Oktober erholte sich der DAX im Jahresverlauf stark und schloss das Jahr sogar mit einem Plus von rund drei Prozent ab. Der MDAX, in dem auch die Aktie der CANCOM SE gelistet ist, legte im Jahresverlauf trotz der Coronavirus-Pandemie sogar um insgesamt rund neun Prozent zu.

Entwicklung der CANCOM Aktie

Die Aktie der CANCOM SE startete mit einem XETRA-Eröffnungskurs von 52,95 € in das Jahr 2020. Nach einem freundlichen Beginn des Börsenjahres sank der Kurs der Aktie im März in Folge der weltweiten Abverkäufe an den Börsen auf den Jahrestiefstand von 31,20 €. In weiteren Verlauf des Jahres verteuerte sich die Aktie jedoch bis zu ihrem neuen Allzeithoch am 3. Juni 2020 auf 58,35 €. Nach einer Phase der Konsolidierung und zwischenzeitlichen erneuten deutlichen Abschlügen zu Beginn des zweiten „Lock Down“ in Deutschland Ende Oktober beendete die Aktie das Börsenjahr 2020 mit einem XETRA-Schlusskurs von 45,36 €. Dies entspricht auf Jahressicht einem Bewertungsrückgang von rund 14 Prozent.

JAHRESENTWICKLUNG CANCOM AKTIE 2020



AKTIONÄRSSTRUKTUR

Allianz Global Investors	20,55 %
Primepulse	5,06 %
BNP Paribas	4,66 %
GoldmanSachs	3,97 %
BlackRock	3,82 %
Ameriprise Financial	3,49 %
Streubesitz	58,42 %

Angaben gemäß vorliegender Stimmrechtsmitteilungen zum 31.12.2020

RESEARCH COVERAGE

Bankhaus Lampe (zum 31. Dezember 2020 eingestellt)
Berenberg
Commerzbank
Deutsche Bank (seit 5. Oktober 2020)
DZ Bank
Hauck & Aufhäuser
Jefferies
Kepler Cheuvreux
Stifel (vormals MainFirst)
Warburg

STAMMDATEN UND INDIZES

ISIN / WKN	DE0005419105 / 541910
Börsensegment	Frankfurter Wertpapierbörse, Prime Standard
Indexzugehörigkeit	TecDAX, MDAX
Designated Sponsor	Kepler Cheuvreux

KENNZAHLEN UND HANDELSDATEN DER CANCOM AKTIE

		2020	2019
Kurs Jahresbeginn (XETRA)	€	52,95	28,40
Kurs Jahresende (XETRA)	€	45,36	52,60
Höchstkurs (03.06.2020)	€	58,35	55,90
Tiefstkurs (16.03.2020)	€	31,20	27,40
Jahresentwicklung	%	-14,3%	85,2%
Marktkapitalisierung (31.12.)	Mio. €	1.748,5	2.027,6
Durchschnittlicher Umsatz je Handelstag (XETRA)	Stück	202.824	142.869
Durchschnittlicher Umsatz je Handelstag (XETRA)	€	9.314.844	6.636.582
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (unverwässert)	€	1,60	0,99
Ausstehende Aktien per 31.12.	Stück	38.548.001	38.548.001

Dividende

Die Dividendenpolitik der CANCOM SE soll die Wachstumsstrategie der Unternehmensgruppe unterstützen, die das primäre Ziel des Vorstands ist. Der Vorstand der CANCOM SE sieht im IT-Umfeld unter anderem aufgrund des Megatrends Digitalisierung vielversprechende Wachstumsmöglichkeiten. Künftige Gewinne sollen daher vorrangig zur Finanzierung des Wachstums und der Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit eingesetzt werden. Diese Wachstumsinvestitionen sollen im Interesse einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes und damit auch im Interesse der Aktionäre erfolgen. Für das Geschäftsjahr 2020 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine Erhöhung der Dividende auf 0,75 € je Aktie vor.

Zum 31. Dezember 2020 betrug die Anzahl dividendenberechtigter Aktien 38.548.001. Somit entstände eine Ausschüttungssumme für das Geschäftsjahr 2020 von rund 28,9 Mio. €.

Hauptversammlung

Die ordentlichen Hauptversammlung der CANCOM SE fand am 30. Juni 2020 als virtuelle Hauptversammlung ohne physischer Präsenz von Aktionären oder Aktionärsvertretern statt. Insgesamt waren rund 67 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentiert. Alle zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge wurden mit großer Mehrheit beschlossen.

Kommunikation mit dem Kapitalmarkt

CANCOM legt großen Wert auf eine aktive, offene und transparente Kommunikation mit seinen Stakeholdern, auch unter den Beschränkungen des vergangenen Jahres. So ist zum Beispiel der Internetauftritt eine wichtige Informationsplattform für die Kommunikation mit Aktionären und dem Kapitalmarkt. Aber auch die Sicht von Analysten auf das Unternehmen hat Einfluss auf die Meinungsbildung von Aktionären und Investoren. Mit allen Analysten steht CANCOM in regelmäßigem konstruktivem Dialog. Zudem gab es im Jahr 2020 zahlreiche Gesprächskontakte zu bestehenden und potenziellen Investoren auf virtuellen Roadshows, bei Investorenkonferenzen, einzelnen virtuellen Terminen und in Telefonkonferenzen.

Aktuelle Informationen rund um die CANCOM Aktie finden sich auf der Webseite www.cancom.de im Bereich Investoren.





Zusammengefasster Konzernlagebericht und Lagebericht der CANCOM SE

Grundlagen des Konzerns

Die CANCOM Gruppe (im Folgenden „CANCOM“ oder „CANCOM Gruppe“) ist einer der führenden Anbieter für IT-Services und IT-Infrastruktur in Deutschland. Zusätzlich zu den Aktivitäten im Heimatmarkt Deutschland unterhält der Konzern Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in Österreich, im Vereinigten Königreich, in Irland, in Belgien, in der Schweiz, in der Slowakei und in den USA.

Struktur der CANCOM Gruppe

Das Mutterunternehmen der CANCOM Gruppe ist die CANCOM SE mit Sitz in München, Deutschland. Sie übernimmt zentrale Finanzierungs- und Managementfunktionen für die Konzernunternehmen, also die von ihr gehaltenen Beteiligungen. Neben der zentralen Management- und Finanzierungstätigkeit des Mutterunternehmens werden die operativen Einheiten im täglichen Geschäftsbetrieb von ebenfalls zentralisierten Bereichen für Einkauf, interne IT, Lager/Logistik, Finanzen, Reparatur/Service, Fahrzeug- und Reisemanagement und Human Resources („Central Services“) sowie Marketing/Kommunikation und Produktmanagement unterstützt. Zudem steht den operativen Einheiten organisationsübergreifend ein interner spezialisierter Fachvertrieb („Competence Center“) zur Verfügung.

Neben diesen zentralisierten Funktionen ist CANCOM in den operativen Einheiten vorrangig dezentral aufgestellt und agiert in vor allem nach Regionen gegliederten Einheiten. Die Organisation umfasst die regionalen Einheiten Süd, Südwest, Mitte, Ost, Nord und West sowie operative Einheiten im Vereinigten Königreich, Belgien und den USA. Hinzu kommen die Bereiche eCom sowie Managed Services.

In der Finanzberichterstattung berichtet die CANCOM Gruppe, zusätzlich zur Gesamtbetrachtung des Konzerns, mittels zweier Segmente über die operative Geschäftsentwicklung: Cloud Solutions und IT Solutions.

Cloud Solutions

Das Konzernsegment Cloud Solutions beinhaltet das Geschäft mit (Shared) Managed Services sowie Produkt- und Dienstleistungsgeschäfte, die Managed-Services-Verträgen unmittelbar zugeordnet werden können. Hinzu kommen alle geschäftlichen Aktivitäten in Zusammenhang mit dem eigenen Softwareprodukt – der IT-Multicloud-Management-Software ‚AHP Enterprise Cloud‘.

IT Solutions

Das Konzernsegment IT Solutions beinhaltet das Geschäft rund um die umfassende strategische und technische Beratung und Dienstleistungen zu Projekten im Bereich IT-Infrastruktur, IT-Anwendungen und Systemintegration sowie deren Planung und schlüsselfertige Umsetzung. Zudem bildet das Segment die Aktivitäten im Bereich IT-Beschaffung und eProcurement Services ab.

Sonstige Gesellschaften

Zusätzlich zu den operativen Segmenten weist die Segmentberichterstattung der CANCOM Gruppe das Segment Sonstige Gesellschaften aus. Dieses bildet die Stabs- und Leitungsfunktionen zur zentralen Konzernsteuerung ab, also unter anderem das Mutterunternehmen CANCOM SE. Konzerninterne Investitionen und Aufwendungen für Unternehmenszukäufe oder -verkäufe fließen ebenfalls in diesen Bereich ein.

Veränderungen in der Berichtsperiode

Im Geschäftsjahr 2020 einigte sich CANCOM mit den Inhabern der Anders & Rodewyk Das Systemhaus für Computertechnologien GmbH mit Sitz in Hannover auf einen Verkauf ihrer Anteile an CANCOM. Im Januar 2021 hat die CANCOM SE 100 Prozent der Geschäftsanteile beziehungsweise 100 Prozent der Stimmrechte erworben. Der Erstkonsolidierungszeitpunkt war der 1. Januar 2021.

Weitere Informationen, unter anderem zur Verteilung der einzelnen Konzernunternehmen auf die Berichtssegmente sowie zu Veränderungen des Konsolidierungskreises in der Berichtsperiode, finden Sie in Abschnitt D.2 und in Abschnitt A.2.3 des Konzernabschlusses.

Geschäftsmodell und Absatzmärkte

Das Produkt- und Service-Angebot von CANCOM ist ausgerichtet auf die Beratung und Begleitung von Unternehmenskunden bei der Anpassung von IT-Infrastrukturen und Geschäftsprozessen an die Anforderungen der Digitalisierung. Dabei agiert CANCOM als Komplettlösungsanbieter und versteht sich als „Leading Digital Transformation Partner“ für den Kunden.

Das Leistungsspektrum reicht von strategischer Beratung für digitale Geschäftsprozesse über den Teil- oder Komplettbetrieb von IT-Systemen (Managed Services), System-Design und -Integration, IT-Support, Lieferung und schlüsselfertige Implementierung von Hard- und Software sowie E-Procurement bis hin zum Vertrieb der CANCOM-eigenen Software ‚AHP Enterprise Cloud‘.

Dieses breit angelegte Produkt- und Service-Angebot ermöglicht es der CANCOM Gruppe sowohl Einnahmen auf der Basis unternehmenseigener Fähigkeiten und Leistungen zu erwirtschaften (Dienstleistungsgeschäft) als auch aus Vergütungen und Provisionen für den Verkauf von IT-Produkten Dritter (Verkauf von Gütern). Ergänzt wird das Geschäftsmodell durch den Vertrieb der hauseigenen Software ‚AHP Enterprise Cloud‘. Das Management verfolgt einen mittelfristig angelegten Kurs der strategischen Transformation der CANCOM Gruppe. Die Erbringung von IT-Dienstleistungen, speziell Shared Managed Services, nehmen dabei einen zunehmenden Anteil an der Geschäftstätigkeit ein.

Ein wesentlicher externer Einflussfaktor für die Geschäftsentwicklung von CANCOM ist die Entwicklung des IT-Markts in den größten Absatzmärkten Deutschland, Österreich, Belgien und dem Vereinigten Königreich. Für diesen Markt insgesamt – und damit auch für CANCOM – ist der allgemeine Trend zur Digitalisierung, zur steigenden Bedeutung von IT-Prozessen in Wirtschaft und Verwaltung sowie zur permanenten Weiterentwicklung von Geräten, Technologien und Anwendungen ein wesentlicher Treiber. Zudem sind insbesondere Datenschutzregularien, die allgemeine Bedrohungslage im Bereich Cybersicherheit und auch die von Kunden geforderten Qualitätszertifizierungen sowie Umwelt- und Sozialstandards wichtige von CANCOM nicht zu beeinflussende externe Faktoren, die förderlich oder hemmend auf die Geschäftsentwicklung wirken können. Als Anbieter von

IT-Dienstleistungen und -Produkten unterliegt das Geschäftsmodell der CANCOM Gruppe allerdings keinen besonderen branchenspezifischen gesetzlichen Bestimmungen, Genehmigungspflichten oder behördlicher Beaufsichtigung, also externen regulatorischen oder politisch beeinflussten Faktoren, die über das für alle Unternehmen generell geltende gesetzliche Regelwerk hinausgehen.

Der Kundenkreis der CANCOM Gruppe umfasst vor allem gewerbliche Endanwender, angefangen bei kleinen und mittleren Unternehmen bis hin zu Großunternehmen und Konzernen sowie öffentlichen Einrichtungen. In geografischer Hinsicht ist die CANCOM Gruppe vornehmlich in Deutschland geschäftlich aktiv, aber auch in Österreich, im Vereinigten Königreich, in Irland, in Belgien, in der Schweiz und in den USA.

Wettbewerbsposition

Laut der aktuellsten verfügbaren Auswertung des Statistischen Bundesamts und des IT-Brancheverbandes Bitkom gibt es in Deutschland über 90.000 Unternehmen in den Bereichen IT-Hardware sowie Software und IT-Services, die sich allerdings in Bezug auf die Größe und/oder das Leistungsspektrum stark unterscheiden. Zu den Großunternehmen mit mehr als 250 Mio. € Jahresumsatz zählen im kombinierten Geschäftsfeld IT-Hardware/Software und IT-Services 46 Betriebe. Auf der Basis der Daten der aktuellsten Systemhaus-Rangliste des Branchenmediums Channel-Partner gibt es sogar lediglich fünf Unternehmen in Deutschland, die einen Inlandsumsatz von über einer Milliarde Euro erreichen. CANCOM ist nach dieser Rangliste, basierend auf den Umsätzen des Geschäftsjahres 2019, das fünftgrößte Systemhaus in Deutschland (2018: Platz 4).

Die CANCOM Gruppe zählt somit zur, im Vergleich zur Gesamtzahl der im Markt aktiven Unternehmen, sehr kleinen Gruppe der Großunternehmen der deutschen IT-Branche.

Das Gesamtvolumen des deutschen IT-Marktes im Jahr 2020 wurde vom Branchenverband Bitkom im Januar 2021 mit 94,6 Mrd. € angegeben. Damit beläuft sich bei einem inländischen Jahresumsatz im Jahr 2020 von 1.389,6 Mio. € der Marktanteil der CANCOM Gruppe am deutschen IT-Markt auf nur rund 1,5 Prozent.

Diese Zahlen spiegeln den weiterhin sehr fragmentierten Status des deutschen IT-Markts wider und zeigen das große verbleibende Marktpotenzial für CANCOM allein im Heimatmarkt Deutschland.

Erläuterung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems

Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren für die Entwicklung der CANCOM Gruppe sind der Rohertrag¹, das EBITDA², das EBITA³ sowie der Annual Recurring Revenue⁴ (ARR).

Das EBITA, also das Betriebsergebnis vor Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte (Amortisationen), ist an Stelle des EBIT⁵ Teil des Steuerungssystems. Die Unternehmensstrategie mit den signifikanten Aktivitäten bei Unternehmenszukäufen führt rein bilanzierungstechnisch zu Belastungen des Betriebsergebnisses (EBIT) durch die Konsolidierung neu erworbener Unternehmen in Form der Amortisationen, die unabhängig vom geschäftlichen Erfolg der CANCOM Gruppe sind. Das EBITA spiegelt daher aus Sicht des Vorstands die unternehmerische Leistungsfähigkeit der CANCOM Gruppe adäquater wider als das EBIT.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 wurde die Kennzahl Annual Recurring Revenue (ARR) in das Steuerungssystem aufgenommen. Der ARR ist aus der Sicht des Vorstands die entscheidende Messgröße für den Erfolg der strategischen Transformation der CANCOM Gruppe, da er das Volumen des Managed-Services-Geschäfts und der Aktivitäten rund um die Software ‚AHP Enterprise Cloud‘ abbildet.

In den beiden Konzernsegmenten Cloud Solutions und IT Solutions werden der Umsatz und das EBITDA als wesentliche Leistungsindikatoren genutzt.

Zur Steuerung und Überwachung der Entwicklung der einzelnen Tochtergesellschaften und der Berichtssegmente analysiert der Vorstand der CANCOM SE unter anderem monatlich deren Umsatz, Rohertrag, betriebliche Aufwendungen und Betriebsergebnis und vergleicht die Ist-Zahlen mit den Planwerten. Erkannte bedeutende Abweichungen der Kennzahlen machen die Erstellung eines Forecasts erforderlich.

Darüber hinaus werden zur Unternehmenssteuerung regelmäßig externe Indikatoren wie Inflationsraten, Zinsniveau, Entwicklung und Prognosen zur allgemeinen Konjunktur und der IT-Branchenkonjunktur sowie Erkenntnisse und Signale des bestehenden Risikofrüherkennungssystems berücksichtigt. Hierzu verweisen wir auch auf die Ausführungen im Risiko- und Chancenbericht.

Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten

Da CANCOM im IT-Markt vor allem Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte betreibt, werden keine Forschungsaktivitäten durchgeführt.

Die von CANCOM durchgeführten Entwicklungsleistungen fokussieren sich vor allem auf Softwarelösungen, Applikationen oder Architekturen in IT-Bereichen wie Cloud Computing, mobile Lösungen, Internet of Things, Data Analytics, IT-Sicherheit sowie Shared Managed Services. Hinzu kommen Anpassungen (Customizing) für eigengenutzte Unternehmenssoftware. Einen weiteren Schwerpunkt der Entwicklungsaktivitäten bildet zudem das hauseigene Produkt ‚AHP Enterprise Cloud‘. Im Vergleich zu den Gesamterlösen der CANCOM Gruppe erreichen die Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten allerdings keine wesentliche Größenordnung, ebenso wie die daraus resultierenden aktivierten Eigenleistungen. Die Entwicklungsaktivitäten in der CANCOM Gruppe sind dezentral und projektbasiert organisiert. Sie werden, sofern erforderlich, durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter unterstützt.

CANCOM Gruppe: Forschung und Entwicklung (in T€)

	2020	2019
Gesamtaufwand Forschung und Entwicklung	7.319	7.565
davon aktivierte Eigenleistungen	3.676	2.747
davon für Leistungen Dritter	655	1.947

Wirtschaftsbericht

Entwicklung der Gesamtwirtschaft und des IT-Marktes

Laut Deutsche Bank Research ist das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland im Jahr 2020 um 5,4 Prozent gesunken. Gegenüber dem Wachstum von 0,6 Prozent im Vorjahr gab es damit im Hauptabsatzmarkt der CANCOM Gruppe im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 einen deutlichen Einbruch der Wirtschaftsleistung.

Erläuterung der verwendeten Alternative Performance Measures (APM) entsprechend der APM-Leitlinien der European Securities and Markets Authority (ESMA):

- 1 Rohertrag = Gesamtleistung (Umsatzerlöse + sonstige betriebliche Erträge + andere aktivierte Eigenleistungen + aktivierte Vertragskosten) abzüglich Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen
- 2 EBITDA = Periodenergebnis + Ertragsteuern + Währungsgewinne/-verluste + Abschreibungen auf Finanzanlagen + Beteiligungserträge + sonstiges Finanzergebnis + Zinsergebnis + Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte
- 3 EBITA = Periodenergebnis + Ertragsteuern + Währungsgewinne/-verluste + Abschreibungen auf Finanzanlagen + Beteiligungserträge + sonstiges Finanzergebnis + Zinsergebnis + Amortisationen auf Kundenstämme, Auftragsbestände, Marken sowie Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte
- 4 ARR = Einnahmen aus Serviceverträgen mit mehrjähriger Laufzeit und Service-Level-Agreement sowie aus AHP Enterprise Cloud im Basismonat (Monthly Recurring Revenue) x 12 Monate
- 5 EBIT = Periodenergebnis + Ertragsteuern + Währungsgewinne/-verluste + Abschreibungen auf Finanzanlagen + Beteiligungserträge + sonstiges Finanzergebnis + Zinsergebnis

Die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts in den für CANCOM zudem wichtigen Auslandsmärkten zeigt die folgende Tabelle.

Bruttoinlandsprodukt 2020* (Veränderung zum Vorjahr in %)	
Deutschland	-5,4
Großbritannien	-11,3
Österreich	-7,5
Schweiz	-4,9
Belgien	-7,7
USA	-3,6

* Quelle: Deutsche Bank Research, 14. Dezember 2020.

Der Branchenverband Bitkom gibt das Gesamtvolumen des für CANCOM besonders relevanten Anteils des deutschen Gesamtmarkts für Informations- und Kommunikationstechnik (ITK), also den Markt für Informationstechnik (IT), mit 94,6 Mrd. € für das Jahr 2020 an. Gegenüber dem Jahr 2019 schrumpfte dieses Marktsegment um 0,7 Prozent. Der aus strategischer Sicht für CANCOM bedeutsame Marktbereich IT-Services ging verglichen mit dem Vorjahr um 3,2 Prozent auf ein Volumen von 39,6 Mrd. € zurück.

Markt für Informationstechnik (IT) 2020, Deutschland* (Veränderung zum Vorjahr in %)	
IT-Markt gesamt	-0,7
IT-Services	-3,2
Hardware (inkl. Halbleiter)	+3,2
Software	-1,0

* Quelle: Bitkom/EITO/IDC, Januar 2021.

Geschäftsverlauf im Jahr 2020

Die Geschäftsentwicklung der CANCOM Gruppe war im Jahr 2020 ab dem Ende des ersten Quartals erheblich durch den Verlauf der Corona-Pandemie beeinflusst. Dennoch wuchs der Umsatz im Geschäftsjahr 2020 um 6,5 Prozent und stieg auf 1.649,4 Mio. €. Beide Konzernsegmente der CANCOM Gruppe trugen somit zum Umsatzwachstum bei. Im Gesamtjahr 2020 betrug das EBITDA 123,1 Mio. € und lag damit um 3,3 Prozent höher als im Vorjahr. Damit erreichte CANCOM im abgelaufenen Geschäftsjahr eine EBITDA-Marge von 7,5 Prozent.

Die Ursachen dieser Entwicklung waren das wesentlich höhere Umsatzvolumen von IT-Hardware mit niedrigen Margen im Client-Bereich (Laptops, Tablets, Zubehör) und die Einschränkungen bei der Leistungserbringung bei Kunden während des ersten Lockdowns ab dem 22. März 2020. Besonders IT-Infrastruktur-Projekte und Service-Leistungen vor Ort waren betroffen. Insgesamt wurden wegen der gestiegenen Unsicherheit über den Pandemieverlauf ab dem Ende des ersten Quartals weniger Projekte im Datacenter-Umfeld geplant und realisiert. Im Segment Cloud Solutions wurden Onboarding- und Migrationsprojekte ebenfalls wegen der Herausforderungen bei der Abstimmung und Projektdurchführung unter den Bedingungen der Pandemie von den Kunden zurückgestellt. Im dritten Quartal deutete sich eine Normalisierung an, der Geschäftsverlauf wurde aber weiterhin durch die Pandemie beeinflusst. Besonders die Bereitschaft von Kunden, umfangreiche Projekte mit langer Laufzeit zu starten, war weiterhin nicht auf dem Niveau der Vorjahre. Gleichwohl erwies sich die Nachfrage in anderen Geschäftsbereichen als gut, das dritte Quartal zeigte im Vergleich zum dritten Quartal des Vorjahres ein deutliches Umsatzplus bei einem gleichzeitigen Rückgang des EBITDA. Das vierte Quartal verlief trotz eines "Lockdown light" ab dem 28. Oktober 2020 deutlich besser als zu Beginn des Quartals erwartet. Die weiterhin hohen Umsätze mit einem zunehmend höheren Service-Anteil sorgten für ein deutlich besseres EBITDA als für das vierte Quartal erwartet worden war.

Neben den pandemiebedingten Veränderungen im Produktmix kam es im Geschäftsjahr zu einem Rückgang der Reise- und Bewirtungskosten um 54,7 Prozent auf 4,3 Mio. € (Vorjahr: 9,5 Mio. €). Die Kosten für die KFZ-Flotte sanken um 38,9 Prozent auf 2,2 Mio. € (Vorjahr: 3,6 Mio. €). Gleichzeitig stiegen die Kosten für Reparaturen, Instandhaltung und Mietleasing von 7,1 Mio. € im Geschäftsjahr 2019 um 53,5 Prozent auf 10,9 Mio. € im gleichen Zeitraum 2020. Diese Entwicklung war im Wesentlichen auf die Einführung, Anpassung und Aktualisierung von Software im Unternehmen zurückzuführen.

Mit dem im Geschäftsjahr 2020 erzielten Umsatz- und EBITDA-Wachstum liegt CANCOM weit über der Wachstumsrate des gesamten deutschen IT-Markts, der im abgelaufenen Geschäftsjahr um 0,7 Prozent schrumpfte. Dies zeigt, dass die CANCOM Gruppe in der Lage ist, wettbewerbsfähig zu agieren und auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Marktanteile zu gewinnen.

Herauszuheben ist zudem das sehr deutliche Wachstum des Annual Recurring Revenue. Im Vergleich zum Vorjahr stieg dieser ARR, der die Einnahmen aus Managed-Services-Verträgen und der AHP Enterprise Cloud abbildet, um 12,0 Prozent auf 205,9 Mio. € (Vorjahr: 183,9 Mio. €)

Eine erhebliche Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergab sich aus den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. In allen Märkten, in denen CANCOM aktiv ist, ergriffen Regierungen Maßnahmen zur Ansteckungsprävention, die einen signifikanten Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der meisten Unternehmen, auch CANCOM, hatte.

Vergleich Prognosen zu Ergebnis

Mit Blick auf die zu Jahresbeginn veröffentlichten und danach im Jahresverlauf angepassten Prognosen für die Entwicklung der CANCOM Gruppe und der beiden Segmente im Geschäftsjahr 2020 ergibt sich der folgende Vergleich (siehe Tabelle).

Leistungsindikatoren	Prognose (30. April 2020)	Angepasste Prognose (27. Oktober 2020)	Ergebnis 2020 (in %)
CANCOM: Gruppe			
Umsatz	Moderat steigend	Deutlich steigend	+6,5
Rohrertrag	Moderat steigend	Moderat steigend	+6,6
EBITDA	Moderat steigend	110 bis 115 Mio. €	+3,3
EBITA	Moderat steigend	Sehr deutlich sinkend	-4,1
CANCOM: IT Solutions			
Umsatz	Moderat steigend	Deutlich steigend	+3,6
Rohrertrag	Moderat steigend	Moderat steigend	+2,8
EBITDA	Moderat steigend	Sehr deutlich sinkend	-2,4
EBITA	Moderat steigend	Sehr deutlich sinkend	-7,5
CANCOM: Cloud Solutions			
Umsatz	Deutlich steigend*	Deutlich steigend	+18,5
Rohrertrag	Deutlich steigend*	Deutlich steigend	+20,1
EBITDA	Deutlich steigend*	Deutlich steigend	+13,7
EBITA	Deutlich steigend*	Deutlich steigend	+8,0
ARR	Deutlich steigend*	Deutlich steigend	+12,0

* Wachstumsrate soll über der Wachstumsrate des Konzernsegments IT Solutions liegen.

Mit Bezug zur angepassten Prognose vom 27. Oktober 2020 hat CANCOM das Konzernziel für den Umsatz erreicht, der wie erwartet deutlich stieg. Die Konzernziele für Rohrertrag und EBITDA wurden übertroffen. Der Rohrertrag stieg deutlich, erwartet worden war lediglich eine moderate Steigerung. Auch das Konzern-EBITDA stieg entgegen der Prognose moderat. Das EBITA sank moderat, obwohl ein sehr deutlicher Rückgang erwartet worden war. Die Prognose für das Segment Cloud Solutions wurde bei Umsatz, Rohrertrag und EBITDA sowie dem ARR übertroffen. Die Steigerungen fielen sehr deutlich aus, prognostiziert worden war jeweils ein deutlicher Anstieg. Das EBITA zeigte die erwartete deutliche Steigerung. Im Segment IT Solutions wurde das prognostizierte Umsatzwachstum erreicht. Auch die Entwicklung des Rohrertrags entsprach mit einer moderaten Steigerung der angepassten Prognose. Das EBITDA übertraf die Erwartungen und zeigte statt des prognostizierten, sehr deutlichen Rückgangs, nur einen moderaten Rückgang. Auch das EBITA übertraf die Prognose und zeigte statt des erwarteten, sehr deutlichen Rückgangs nur einen deutlichen Rückgang.

Der Vorstand beurteilt den Geschäftsverlauf im Jahr 2020 insgesamt und auch auf Basis des Vergleichs mit den veröffentlichten Prognosen als sehr zufriedenstellend. Trotz des weltweiten Ausbruchs des Corona-Virus und den Hindernissen für die Geschäftsentwicklung, die der CANCOM Gruppe in der Folge entstanden, wuchs CANCOM auf Konzernebene deutlich.

Der Produktmix enthielt im abgelaufenen Geschäftsjahr im ersten Halbjahr mehr IT-Hardware und dafür weniger Serviceleistungen, Projekte im Datacenter-Umfeld sowie Onboarding-Projekte. Zunehmende Umsätze mit Serviceleistungen sowie mit komplexen IT-Projekten im Jahresverlauf sorgten durch ein besseres Margenprofil für eine positive Entwicklung des EBITDA, besonders im vierten Quartal.

Auftragslage - Annual Recurring Revenue

Innerhalb des Konzernsegments Cloud Solutions bildet CANCOM unter anderem das Geschäft mit Managed Services ab. Managed-Services-Verträge führen zu wiederkehrenden Umsätzen über eine fest vereinbarte mehrjährige Vertragslaufzeit hinweg. Die planbaren wiederkehrenden Umsätze (Recurring Revenue) ermöglichen eine Projektion der erwarteten zukünftigen Einnahmen in den nächsten zwölf Monaten, ausgehend vom letzten Monat des jeweiligen Berichtszeitraums. Dieser Annual Recurring Revenue (ARR) betrug zum Ende des Berichtsjahres auf der Basis des Monats Dezember 2019 183,9 Mio. €, was einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 12,0 Prozent entspricht (Dezember 2019: 183,9 Mio. €). Das Wachstum des ARR wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr ausschließlich organisch generiert.

Im Segment IT Solutions sind Angaben zur Auftragslage stichtagsbezogen nicht aussagekräftig. Dies liegt an der vielfach üblichen Vertragsgestaltung bei Aufträgen. Sie umfassen oft längere Zeiträume, können ihr Volumen aber innerhalb dieser Zeiträume verändern (Rahmenverträge). Allerdings können zwischen Auftrag und Umsatzrealisierung auch sehr kurze Zeiträume liegen. Eine Berichterstattung zum Auftragsvolumen ist somit nicht aussagekräftig und findet aus diesem Grund in den Finanzberichten der CANCOM Gruppe nicht statt.

Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2020 waren in der CANCOM Gruppe 3.957 Mitarbeiter beschäftigt (31. Dezember 2019: 3.820). Dies entspricht einem Anstieg von 3,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Der wesentliche Treiber der Personalentwicklung im Jahr 2020 war der Personalbedarf durch das gestiegene Geschäftsvolumen.

Die Mitarbeiter waren in folgenden Bereichen tätig:

CANCOM Gruppe: Mitarbeiter		
	31.12.2020	31.12.2019
Professional Services	2.429	2.404
Vertrieb	811	777
Zentrale Dienste	717	639
Summe	3.957	3.820

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CANCOM Gruppe

Ertragslage

CANCOM Gruppe: Umsatz (in Mio. €)

2020	1.649,4
2019	1.549,3

Die CANCOM Gruppe erreichte im Geschäftsjahr 2020 beim Konzernumsatz ein Wachstum von 6,5 Prozent auf 1.649,4 Mio. € (Vorjahr: 1.549,3 Mio. €). Auf Konzernebene erwirtschaftete CANCOM durch den Verkauf von Gütern, also insbesondere Hardware und Software, 1.231,4 Mio. € (Vorjahr: 1.180,3 Mio. €) und aus der Erbringung von Dienstleistungen 418,1 Mio. € (Vorjahr: 369,0 Mio. €). Zu diesem Umsatzwachstum trugen beide Konzernsegmente bei.

Geografisch betrachtet erzielte CANCOM im Berichtszeitraum in Deutschland einen Umsatzanstieg um 7,3 Prozent auf 1.389,6 Mio. € (Vorjahr: 1.294,8 Mio. €). Im internationalen Geschäft erreichte CANCOM einen Umsatz von 259,9 Mio. €, was einem Zuwachs von 2,1 Prozent entsprach (Vorjahr: 254,5 Mio. €). Letzterer Zuwachs wurde durch die im Berichtsjahr erstmalig über den vollen 12-Monats-Zeitraum in den CANCOM Konzernabschluss einbezogene Novosco Gruppe stark unterstützt.

Im Konzernsegment Cloud Solutions erzielte CANCOM im Geschäftsjahr 2020 eine Umsatzsteigerung von 18,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 356,1 Mio. € (Vorjahr: 300,6 Mio. €).

Im Konzernsegment IT Solutions steigerte CANCOM den Umsatz zwischen Januar und Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,6 Prozent auf 1.293,2 Mio. € (Vorjahr: 1.248,7 Mio. €).

Für weitere Ausführungen zu unseren Umsätzen im Geschäftsjahr verweisen wir auf den Abschnitt „Geschäftsverlauf im Jahr 2020“.

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen aufgrund von Erträgen aus Unterleasingverhältnissen und von operativen Währungsgewinnen; sie lagen im Geschäftsjahr 2020 mit 9,4 Mio. € über dem Stand des Vorjahres (Vorjahr: 4,8 Mio. €).

CANCOM Gruppe: Rohertrag (in Mio. €)

2020	473,2
2019	443,8

Der Rohertrag der CANCOM Gruppe stieg im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 6,6 Prozent an auf 473,2 Mio. € (Vorjahr: 443,8 Mio. €). Die Rohertragsmarge lag damit bei 28,7 Prozent (Vorjahr: 28,6 Prozent).

Während der Gesamtrohertrag im vergangenen Geschäftsjahr gesteigert werden konnte, ging der Anstieg mit einem relativ leicht stärkeren Wachstum des Wareneinsatzes einher. Die Rohertragsmarge war daher leicht rückläufig. Diese Entwicklung lässt sich auf den Handelsbereich zurückführen, da in diesem Bereich die größten Volumina mit oben beschriebener Kostenstruktur umgesetzt werden.

Im Konzernsegment Cloud Solutions stieg der Rohertrag im Berichtszeitraum um 20,1 Prozent auf 174,4 Mio. € (Vorjahr: 145,1 Mio. €) und damit überproportional zum Segmentumsatz. Im Konzernsegment IT Solutions verbuchte CANCOM im Vergleich zum Vorjahreszeitraum unterproportional zum Segmentumsatz einen Rohertragsanstieg von 2,8 Prozent auf 288,7 Mio. € (Vorjahr: 280,9 Mio. €).

CANCOM Gruppe: Personalaufwand

(in Mio. €)

	2020	2019
Löhne und Gehälter	-246,1	-225,6
Soziale Abgaben	-36,1	-34,9
Anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente	-0,5	-2,0
Aufwendungen für Altersversorgung	-1,5	-0,7
Anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich	0,2	-0,5
Summe	-284,0	-263,7

Der Personalaufwand lag im Geschäftsjahr 2020 bei 284,0 Mio. € und damit um 7,7 Prozent über dem Vorjahresvergleichswert (Vorjahr: 263,7 Mio. €). Der höhere Personalaufwand resultierte insbesondere aus dem Personalzuwachs. Die Personalaufwandsquote stieg minimal auf 17,1 Prozent (Vorjahr: 17,0 Prozent).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2020 auf 65,3 Mio. €. Sie lagen damit über dem Niveau des Vorjahres (Vorjahr: 60,7 Mio. €). Der Anstieg ist bedingt durch höhere Aufwendungen für Reparaturen, Instandhaltungen, Mietleasing, für Fremdleistungen sowie operative Währungsverluste.

CANCOM Gruppe: EBITDA

(in Mio. €)

2020	123,1
2019	119,2

Im Geschäftsjahr 2020 betrug das EBITDA der CANCOM Gruppe 123,1 Mio. €, was einer Veränderung von 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert entspricht (Vorjahr: 119,2 Mio. €).

Im Berichtszeitraum betrug die EBITDA-Marge entsprechend 7,5 Prozent (Vorjahr: 7,7 Prozent).

Im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2019 wurden EBITDA, EBITA und EBIT als bereinigte Größen dargestellt. Die Bereinigung berücksichtigte Sonderinvestitionen in strategische Strukturveränderungen und Wachstumsprojekte. Im Geschäftsjahr 2020 fielen die Sonderinvestitionen geringer aus. Auch unter dem Gesichtspunkt der besseren Nachvollziehbarkeit wird daher ab dem Geschäftsjahr 2020 von einer Bereinigung abgesehen.

CANCOM Gruppe: EBITDA-Marge

(in %)

2020	7,5
2019	7,7

Das Konzernsegment Cloud Solutions trug im Berichtszeitraum mit einem Zuwachs des EBITDA von 13,7 Prozent auf 83,0 Mio. € im Vergleich zur Vorjahresperiode zur positiven Ertragsentwicklung bei (Vorjahr: 73,0 Mio. €). Die organische Wachstumsrate des EBITDA, also die Wachstumsrate ohne Effekte aus Akquisitionen, im Segment Cloud Solutions lag bei 4,4 Prozent. Die EBITDA-Marge im Segment Cloud Solutions sank zwar auf 23,4 Prozent (Vorjahr: 27,3 Prozent), die weiterhin hohe EBITDA-Marge verdeutlicht allerdings die weiterhin hohe Profitabilität des Geschäfts mit (Shared) Managed Services und der AHP Enterprise Cloud.

Im Konzernsegment IT Solutions erreichte CANCOM ein EBITDA von 60,5 Mio. € (Vorjahr: 62,0 Mio. €). Organisch lag das EBITDA im Segment IT Solutions um 5,4 Prozent unter dem Niveau des Vorjahres. Die EBITDA-Marge lag bei 4,7 Prozent (Vorjahr: 5,0 Prozent).

CANCOM Gruppe: Abschreibungen

(in Mio. €)

	2020	2019
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	-20,1	-18,2
Planmäßige Abschreibungen auf Software	-8,2	-5,6
Planmäßige Abschreibungen auf Nutzungsrechte	-13,0	-10,3
Planmäßige Amortisationen auf Kundenstämme etc.	-17,9	-17,5
Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	0	-13,3
Summe	-59,2	-64,9

Die Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte sanken im Geschäftsjahr 2020 auf 59,2 Mio. € und lagen damit um 8,8 Prozent niedriger als in der Vergleichsperiode (Vorjahr: 64,9 Mio. €). Im Vorjahr enthielten die Abschreibungen eine Wertminderung auf den bilanzierten Firmenwert der US-amerikanischen Tochtergesellschaft HPM Incorporated, Pleasanton, in Höhe von 13,3 Mio. €. Die prozentual größte Veränderung ergab sich bei den planmäßigen Abschreibungen auf Software, die von 5,6 Mio. € auf 8,2 Mio. € und damit um 46,4 Prozent stiegen.

CANCOM Gruppe: EBITA (in Mio. €)

2020		81,7
2019		85,2

Die CANCOM Gruppe erreichte im Geschäftsjahr 2020 ein EBITA von 81,7 Mio. €; damit sank das EBITA um 4,1 Prozent (Vorjahr: 85,2 Mio. €).

Im Konzernsegment Cloud Solutions lag das EBITA im Berichtszeitraum bei 64,5 Mio. € (Vorjahr: 59,7 Mio. €). Im IT Solutions Segment betrug es 38,5 Mio. € (Vorjahr: 41,6 Mio. €).

CANCOM Gruppe: EBIT (in Mio. €)

2020		63,8
2019		54,4

Das EBIT der CANCOM Gruppe betrug im Berichtszeitraum 63,8 Mio. € (Vorjahr: 54,4 Mio. €), was einem Anstieg gegenüber dem Vorjahreswert von 17,3 Prozent entspricht.

Im Konzernsegment Cloud Solutions betrug das EBIT nach IFRS im Berichtszeitraum 52,2 Mio. € (Vorjahr: 48,6 Mio. €), eine Steigerung von 7,3 Prozent. Im IT Solutions Segment betrug das EBIT 33,7 Mio. € und nahm damit um 54,6 Prozent zu (Vorjahr: 21,8 Mio. €).

CANCOM Gruppe: Periodenergebnis (in Mio. €)

2020		61,8
2019		36,6

Als Resultat des Geschäftsjahres 2020 belief sich das Periodenergebnis der CANCOM Gruppe auf 61,8 Mio. €, was einer Steigerung um 68,9 Prozent entspricht (Vorjahr: 36,6 Mio. €). Der Anstieg des Periodenergebnisses war innerhalb des Betriebsergebnisses im Wesentlichen zurückzuführen auf einen verbesserten Rohertrag (Verbesserung um 29,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr) sowie auf geringere Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte (einschließlich Geschäfts- und Firmenwerte) und Nutzungsrechte (Verbesserung um 5,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr). Dem entgegen wirkten innerhalb des Betriebsergebnisses insbesondere deutlich höhere Personalaufwendungen (Verschlechterung um 20,3 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr) und höhere sonstige betriebliche Aufwendungen (Verschlechterung um 4,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr). Außerhalb des Betriebsergebnisses führten einerseits Gewinne aus der Ausbuchung/Neubewertung von in Vorjahren erfassten Kaufpreisverbindlichkeiten zu einer Verbesserung des Periodenergebnisses, wodurch sich die im sonstigen Finanzergebnis erfassten Erträge um 15,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr erhöhten. Andererseits wurden in der Vergleichsperiode aus der Ausbuchung/Neubewertung von in Vorjahren erfassten Kaufpreisverbindlichkeiten Verluste im sonstigen Finanzergebnis erfasst, die sich im Berichtsjahr nicht ergaben (Verbesserung um 6,1 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr). Schließlich führte das deutlich höhere Ergebnis vor Ertragsteuern (Verbesserung um 32,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr) zur Erfassung von deutlich höheren Ertragsteuern (5,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr).

Finanz- und Vermögenslage

Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements

Das Kernziel des Finanzmanagements der CANCOM ist die jederzeitige Sicherung der Liquidität zur Gewährleistung des täglichen Geschäftsbetriebs. Darüber hinaus wird die Optimierung der Rentabilität und damit verbunden eine möglichst hohe Bonität zur Sicherung einer günstigen Refinanzierung angestrebt. Die Finanzierungsstruktur ist vor allem auf langfristige Stabilität und den Erhalt finanzieller Handlungsspielräume zur Nutzung von Geschäfts- und Investitionschancen ausgerichtet.

Kapitalstruktur des Konzerns

Die Bilanzsumme des CANCOM Konzerns betrug zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 1.249,9 Mio. € (31. Dezember 2019: 1.205,4 Mio. €). Davon waren auf der Passivseite 614,7 Mio. € dem Eigenkapital und 635,2 Mio. € dem Fremdkapital zuzurechnen. Die Eigenkapitalquote des CANCOM Konzerns belief sich damit zum Ende des Geschäftsjahres 2020 auf 49,2 Prozent (31. Dezember 2019: 47,9 Prozent) und lag damit über dem Vorjahresniveau. Die Fremdkapitalquote sank entsprechend auf 50,8 Prozent (31. Dezember 2019: 52,1 Prozent).

Sowohl die langfristigen als auch die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben verglichen mit den Gesamtverbindlichkeiten nur ein sehr geringes Volumen von insgesamt 2,4 Mio. €. Der Bestand an freien Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 deckt diesen Bestand an zinstragenden Finanzverbindlichkeiten. Somit besteht keine Nettofinanzverschuldung des Konzerns beziehungsweise ist diese Kennzahl negativ („Net Cash“-Situation).

Schulden und Eigenkapital

Die kurzfristigen Schulden, also Schulden mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, betragen zum Geschäftsjahresende 522,0 Mio. € (31. Dezember 2019: 472,0 Mio. €). Die starke Steigerung gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die zum 31. Dezember 2020 371,6 Mio. € betragen (Vorjahr: 319,4 Mio. €). Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung erhöhten sich in erster Linie durch das stark gestiegene Geschäftsvolumen mit IT Hardware. Die langfristigen Schulden waren mit einem Stand von 113,2 Mio. € zum Abschlussstichtag im Vergleich zum Vorjahreswert um 27,5 Prozent niedriger (31. Dezember 2019: 156,1 Mio. €). Besonders die sonstigen langfristigen finanziellen Schulden lagen mit 87,2 Mio. € deutlich mit 30,9 Prozent unter dem Niveau des Jahres 2019 (Vorjahr: 126,2 Mio. €). Dieser Rückgang ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Ausbuchung von in Vorjahren erfassten Kaufpreisverbindlichkeiten für Unternehmenserwerbe; diesbezüglich wurden langfristige finanzielle Schulden in Höhe von 53,9 Mio. € im Berichtsjahr ausgebucht und teilweise beglichen. Dem entgegen erhöhten sich die langfristigen Finanzverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften um 5,3 Mio. € und die langfristigen Leasingverbindlichkeiten erhöhten sich um 9,6 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr.

Die sonstigen kurzfristigen finanziellen Schulden lagen mit einem Stand von 50,7 Mio. € zum Abschlussstichtag unter dem Vorjahreswert (31. Dezember 2019: 59,2 Mio. €). Ursächlich dafür war die Ausbuchung von in Vorjahren erfassten kurzfristigen Kaufpreisverbindlichkeiten für Unternehmenserwerbe im Umfang von 19,8 Mio. €. Gegenläufig dazu erhöhten sich die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften um 4,9 Mio. € und die kurzfristigen Leasingverbindlichkeiten erhöhten sich um 6,9 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr.

Das Eigenkapital stieg zum Geschäftsjahresende 2020 auf einen Stand von 614,7 Mio. € an (31. Dezember 2019: 577,3 Mio. €). Wesentlich zu dieser Entwicklung trugen die Gewinnrücklagen bei, die von 119,3 Mio. € im Vorjahr auf 172,8 Mio. € im Jahr 2020 stiegen.

Wesentliche Finanzierungsmaßnahmen

Die Finanzierung des laufenden Geschäfts und notwendiger Ersatzinvestitionen erfolgte im Berichtszeitraum aus dem Zahlungsmittelbestand und dem operativen Cashflow. Gleiches gilt für alle sonstigen Investitionen.

Vermögenswerte

Die Aktivseite der Bilanz wies zum 31. Dezember 2020 kurzfristige Vermögenswerte in Höhe von 792,4 Mio. € (31. Dezember 2019: 733,9 Mio. €) aus. Die Zunahme gegenüber dem Jahresendstand des Vorjahres beruht vor allem auf den gestiegenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die um 20,7 Prozent auf 331,4 Mio. € stiegen (Vorjahr: 274,5 Mio. €). Der gestiegene Forderungsbestand ist dabei in erster Linie durch die gestiegenen Hardware-Umsätze verursacht worden. Zudem stiegen die Vorräte von 45,5 Mio. € im Vorjahr auf 61,4 Mio. € zum Ende der aktuellen Berichtsperiode. Im gleichen Zeitraum sanken die Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente von 364,9 Mio. € auf 338,4 Mio. €.

Die langfristigen Vermögenswerte lagen zum 31. Dezember 2020 bei 457,4 Mio. € (31. Dezember 2019: 471,5 Mio. €). Eine sehr deutliche Zunahme zeigten einzig die sonstigen langfristigen finanziellen Vermögenswerte, die von 19,5 Mio. € im Jahr 2019 um 37,4 Prozent auf 26,8 Mio. € stiegen. Deutliche Rückgänge der langfristigen Vermögenswerte ergaben sich in Bezug auf Sachanlagen (Reduktion um 5,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr), auf immaterielle Vermögenswerte (Reduktion um 7,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr) sowie auf Geschäfts- oder Firmenwerte (Reduktion um 5,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr).

Cashflow und Liquidität

Der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit weist für die Berichtsperiode 2020 einen Wert von 68,2 Mio. € aus (Vorjahr: 129,8 Mio. €) und veränderte sich damit um 61,6 Mio. €, was einem Rückgang von 47,5 Prozent entspricht. Da im deutlich höheren Periodenergebnis 2020 geringere Abschreibungen sowie höhere Finanzerträge gegenüber 2019 enthalten waren, führte die Erhöhung des Periodenergebnisses zu keiner Verbesserung des Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit. Ursächlich für den Rückgang des Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit war im Wesentlichen eine sehr deutliche Erhöhung des Bestands der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Vertragsvermögenswerte, der aktivierten Vertragskosten sowie der anderen Vermögenswerte in der Berichtsperiode, wohingegen sich dieser Bestand in der Vergleichsperiode nur leicht erhöhte. Dies führte zu einer um 71,0 Mio. € höheren Belastung des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit im Vergleich zum Vorjahr. Dem entgegen wirkte eine stärkere Erhöhung des Bestands der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der anderen Schulden im Vergleich zum Vorjahr. Dies wirkte im Geschäftsjahr in Höhe von 15,4 Mio. € entlastend auf den Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit betrug -50,6 Mio. €. Der Zahlungsmittelabfluss für Investitionen war damit gegenüber dem Vorjahr relativ stabil (Vorjahr: -52,0 Mio. €). Einen positiven Effekt hatten vor allem die im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringeren Auszahlungen aus dem Erwerb von Tochterunternehmen; hier ergab sich eine Verbesserung des Cashflow aus Investitionstätigkeit um 38,3 Mio. €. Gegenläufig wirkten indes deutlich geringere Einzahlungen aus Desinvestitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Finanzanlagen (Verschlechterung um 23,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr) – im Wesentlichen resultierend aus dem Einmaleffekt des Vorjahres durch den Mittelzufluss von 26,0 Mio. € aus dem Verkauf der Logistik- und Verwaltungsimmoblie in Jettingen-Scheppach – sowie dadurch, dass im Berichtsjahr keine Einzahlungen durch die beim Erwerb von Tochterunternehmen übernommenen Zahlungsmittel erfolgten (Verschlechterung um 9,8 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr).

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit betrug -42,3 Mio. € und zeigte damit eine sehr deutliche Veränderung zum Geschäftsjahr (Vorjahr: 149,9 Mio. €). Diese war in erster Linie auf den Zufluss aus dem Emissionserlös der Kapitalerhöhung im Vorjahr von 174,2 Mio. € zurückzuführen (im Berichtsjahr erfolgte keine Kapitalerhöhung). Darüber hinaus bewirkten höhere Auszahlungen aus der Tilgung von langfristigen Finanzschulden, die sich im Berichtsjahr im Zusammenhang mit der Ausbuchung von in Vorjahren erfassten Kaufpreisverbindlichkeiten für Unternehmerwerbungen ergaben, eine Reduktion des Cashflow aus Finanzierungstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um 23,0 Mio. €.

In der Berichtsperiode ergab sich somit eine Abnahme des Bestands an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten gegenüber dem Finanzmittelbestand am Geschäftsjahresbeginn. Der Wert lag am 31. Dezember 2020 bei 338,4 Mio. € (31. Dezember 2019: 364,9 Mio. €).

Die CANCOM Gruppe verfügt zum Abschlussstichtag über eingeräumte Kreditlinien (inkl. Avalkredite) bei Banken in Höhe von 53,5 Mio. €. Davon waren zum 31. Dezember 2020 insgesamt 44,7 Mio. € frei verfügbar.

Die CANCOM Gruppe verfügt somit zum Abschlussstichtag über einen positiven Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, hat im Berichtsjahr einen positiven Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit erzielt und kann zum Abschlussstichtag auf ungenutzte Kreditlinien bei Finanzinstituten zurückgreifen. CANCOM ist dadurch in außerordentlich hohem Maße in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Gesamtaussage zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CANCOM Gruppe

Im Geschäftsjahr 2020 erreichte die CANCOM Gruppe einen Umsatzanstieg von 6,5 Prozent, das EBITDA lag bei 123,1 Mio. € und somit wurde eine EBITDA-Marge von 7,5 Prozent erwirtschaftet. Die wiederkehrenden Umsätze aus Managed-Services-Verträgen (Annual Recurring Revenue) stiegen im Vorjahresvergleich um 12,0 Prozent. Dieser Umsatz- und Ergebnisanstieg gegenüber dem Vorjahr wurde im Berichtsjahr sowohl durch organisches Wachstum als auch durch im Vorjahr erworbene Tochtergesellschaften erzielt. Gleichzeitig trugen beide Konzernsegmente – IT Solutions und Cloud Solutions – zur positiven Umsatzentwicklung der CANCOM Gruppe bei.

Auf der Basis dieser Entwicklungen bewertet der Vorstand den Verlauf des Geschäftsjahres 2020 für die CANCOM Gruppe als sehr zufriedenstellend.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CANCOM SE

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CANCOM SE

Innerhalb der CANCOM Gruppe übernimmt die CANCOM SE die zentrale Finanzierungs- und Managementfunktion für die von ihr gehaltenen Beteiligungen. Die Chancen und Risiken der CANCOM ergeben sich somit aus den Chancen und Risiken ihrer Beteiligungen. Diese werden im Risiken- und Chancenbericht näher erläutert.

Die CANCOM SE erzielte im Jahr 2020 Umsatzerlöse in Höhe von 9,5 Mio. € (Vorjahr: 8,7 Mio. €) und wies einen Jahresüberschuss von 48,9 Mio. € aus (Vorjahr: 72,9 Mio. €). Die Umsatzerlöse ergaben sich im Wesentlichen aus der Erbringung von Management-Dienstleistungen. Die Reduktion des Jahresüberschusses um 24,0 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr resultierte im Wesentlichen aus deutlich geringeren Erträgen aus Beteiligungen sowie aus geringeren Gewinnen, die aufgrund von Gewinnabführungsverträgen vereinnahmt wurden; hier war insgesamt eine Verschlechterung von 29,4 Mio. € zu verzeichnen. Dem entgegen wirkte ein deutlicher Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge um 9,9 Mio. €. Letzteres war darauf zurückzuführen, dass die Kostenumlageberechnung und -verteilung innerhalb des CANCOM Konzerns im Berichtsjahr angepasst wurde. Der Jahresüberschuss stammt im Wesentlichen aus Erträgen aus Beteiligungen sowie aus erhaltenen Gewinnen aufgrund von Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften, die der CANCOM SE zusätzlich zu den Management-Umlagen zufließen. Zudem beinhaltet der Jahresüberschuss im Jahr 2020 außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung auf Finanzanlagen in Höhe von 3,3 Mio. €.

Die Bilanzsumme der CANCOM SE stieg im Geschäftsjahr 2020 auf 674,7 Mio. € zum 31. Dezember 2020 (Vorjahr: 643,5 Mio. €). Ursächlich für diese Veränderung war auf der Aktivseite der Bilanz primär eine Zunahme der Anteile an verbundenen Unternehmen um 22,1 Mio. € (vor allem bedingt durch den Erwerb von zusätzlichen Anteilen an der CANCOM LTD) sowie eine Zunahme der Zahlungsmittel um 11,1 Mio. €. Auf der Passivseite resultierte die Veränderung im Wesentlichen aus der Erhöhung anderer Gewinnrücklagen (+53,6 Mio. €) sowie aus der Reduktion des Bilanzgewinns (-24,0 Mio. €). Zudem ergaben sich um 4,1 Mio. € erhöhte sonstige Verbindlichkeiten, die vor allem auf höhere Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuern zurückzuführen sind.

Die Eigenkapitalquote der CANCOM SE veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr minimal und betrug zum 31. Dezember 2020 96,7 Prozent (Vorjahr: 96,8 Prozent).

Gesamtaussage zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CANCOM SE

Insgesamt verfügt die CANCOM SE nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 über eine sehr solide Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage, wie unter anderem die hohe Eigenkapitalquote zeigt. Basierend auf dem guten Geschäftsverlauf der Beteiligungen

der CANCOM SE, der CANCOM Gruppe insgesamt und den daraus resultierenden positiven Effekten auf die Ertragslage des Mutterunternehmens, beurteilt der Vorstand den Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2020 für die CANCOM SE als sehr zufriedenstellend.

Übernahmerelevante Angaben

Im Folgenden sind die Angaben nach § 289a Absatz 1 HGB beziehungsweise § 315a Absatz 1 HGB aufgeführt. Bezüglich einzelner übernahmerelevanter Angaben wird auf die Ausführungen im Konzernanhang beziehungsweise im Anhang zum Jahresabschluss der CANCOM SE verwiesen. Bezüglich der Befugnisse des Vorstands hinsichtlich bedingter und genehmigter Kapitalia, hinsichtlich der Ausgabe von Aktienoptionen und hinsichtlich der Ermächtigung zur Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms wird ebenfalls auf die Ausführungen im Konzernanhang beziehungsweise im Anhang zum Jahresabschluss der CANCOM SE verwiesen.

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2020 satzungsgemäß 38.548.001,00 € (Vorjahr: 38.548.001,00 €) und war in 38.548.001 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt (Vorjahr: 38.548.001). Das Grundkapital und die Anzahl der Aktien veränderten sich im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Der auf die einzelne Aktie entfallende Betrag am Grundkapital beträgt 1,00 €. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Sie sind in Globalurkunden verbrieft. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung ist daher ausgeschlossen. In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Es bestehen keine verschiedenen Aktiengattungen. Mit jeder Aktie sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital ab 10 Prozent

Der CANCOM SE wurde im Geschäftsjahr 2020 die folgende, direkte Beteiligung am Grundkapital bekannt, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreitet:

- Allianz Global Investors GmbH: 20,55 Prozent.

Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

Bezüglich der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 84 und § 85 AktG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (Art. 39 SE-VO, Art. 9 Absatz 1 lit. c ii SE-VO i.V.m. § 84 Absatz 3 AktG). Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. CANCOM beachtet bei der Bestellung des Vorstands die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation.

Änderung der Satzung

Bezüglich der Änderung der Satzung gelten die Vorschriften der § 133 und § 179 AktG. Für eine Satzungsänderung ist ein mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasster Beschluss der Hauptversammlung erforderlich. Die Satzung kann eine von der gesetzlichen Bestimmung abweichende Kapitalmehrheit bestimmen, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine Größere, und weitere Erfordernisse aufstellen. Die Satzung der CANCOM SE sieht in § 15 Absatz 3 eine derartige Regelung vor. Demnach bedürfen Beschlüsse zur Änderung der Satzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen, in denen das Gesetz zusätzlich eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat übertragen. Dies ist bei der Gesellschaft durch die Regelung in § 11 der Satzung geschehen.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen

Im Rahmen eines Managed-Service-Vertrags der Novosco Group Limited besteht eine Change-of-Control-Vereinbarung mit einem Kunden. CANCOM liegen keine Anzeichen vor, dass es zu Auswirkungen aufgrund dieser Vereinbarung kommen wird.

Darüber hinaus existierten im Berichtszeitraum keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge des aktuell geltenden Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der CANCOM SE dar und erläutert die Struktur sowie die Höhe der Vergütung der Vorstände und der Vergütung der Aufsichtsräte. Der Bericht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der nachfolgende Vergütungsbericht ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts für den CANCOM Konzern.

Vergütung des Vorstands

Die Festlegung und Überprüfung der Vorstandsvergütung und des Vergütungssystems für den Vorstand obliegt dem Aufsichtsratsplenum. Sie orientiert sich unter anderem an der Größe des Unternehmens, seiner wirtschaftlichen Lage, des Erfolgs und der Zukunftsaussichten sowie an der Höhe der Vorstandsvergütung bei vergleichbaren Unternehmen innerhalb und außerhalb der IT-Branche. Zusätzlich werden die Aufgaben und die persönliche Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds berücksichtigt als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Das System der Vorstandsvergütung bei CANCOM ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Das Vergütungssystem für den Vorstand des CANCOM Konzerns und der CANCOM SE wurde zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Juni 2018 gebilligt. Am gleichen Tag beschloss die Hauptversammlung der CANCOM SE zudem die Schaffung einer Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktioptionen) unter anderem an Mitglieder des Vorstands der CANCOM SE.

Von dieser Ermächtigung hat der Aufsichtsrat am 17. August 2018 durch die Ausgabe von Aktioptionen an Mitglieder des Vorstands der CANCOM SE Gebrauch gemacht. Die Aktioptionen sind Teil des dadurch veränderten und im Folgenden beschriebenen Vergütungssystems für den Vorstand. Die Optionen gewähren dem Vorstand die Möglichkeit nach Ablauf des Erdienungszeitraums Aktien der CANCOM SE zum festgelegten Ausübungspreis zu erwerben. Voraussetzung ist, dass der Vorstand sich bis zum Ende des Erdienungszeitraums in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis im Unternehmen befindet. Der Erdienungszeitraum ist gestaffelt. Nach zwei Jahren werden 50 Prozent der Optionen unverfallbar, nach drei Jahren 75 Prozent und nach vier Jahren 100 Prozent. Unabhängig vom im Zeitverlauf erdienten Anspruch ist eine Ausübung der Optionen nur möglich, wenn sich nach dem Ende des vollen vierjährigen

Erdienungszeitraums, erstens, die Aktien der CANCOM SE zum Zeitpunkt der gewünschten Ausübung besser entwickelt haben als ein Aktienkorb aus acht Aktien von Unternehmen der IT-Branche im Durchschnitt und, zweitens, der CANCOM-Aktienkurs im gesamten Erdienungszeitraum rechnerisch linear um 5 Prozent pro Jahr gestiegen ist. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sind die Optionen binnen einer Laufzeit von 10 Jahren nach dem Tag ihrer Ausgabe ausübbar. Die Details des Aktienoptionsprogramms sind im Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 niedergelegt und auf der Internetseite der CANCOM Gruppe veröffentlicht sowie im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2020 in Abschnitt D.4.1 erläutert.

Im Geschäftsjahr 2019 änderte der Aufsichtsrat die Zusammensetzung der variablen Vergütung der Vorstände Thomas Volk und Thomas Stark und schloss entsprechend veränderte Vorstandsverträge mit diesen Vorständen ab. Die veränderte variable Vergütung wurde bei Herrn Volk ab dem 1. Januar 2019 angewendet. Bei Herrn Stark wurde sie ab dem 1. Januar 2020 wirksam.

Die Veränderung führte zusätzlich zur bestehenden Bezugsgröße des EBITDA des CANCOM Konzerns eine zweite Komponente ein, den Annual Recurring Revenue (ARR). Die Einführung des ARR in das Vergütungssystem des Vorstands steht in Einklang mit der Aufnahme dieses finanziellen Leistungsindikators in das Steuerungssystem des Konzerns. Die Gestaltung des neuen Bestandteils der Vergütung orientiert sich vollständig an den bestehenden Grundzügen für kurzfristige und langfristige Tantiemen sowie darauf bezogene Malusregelungen des durch die Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 genehmigten Vergütungssystems. Die Regelung ist im Folgenden ebenfalls beschrieben.

Komponenten der Vorstandsvergütung

Feste, variable und aktienbasierte Vergütung

Die feste Vergütung wird jeweils als monatliches Gehalt ausbezahlt. Die Bezahlung sowie die Höhe der variablen Boni setzen sich für alle Vorstände stets aus einer kurzfristig orientierten Tantieme (für ein Geschäftsjahr) sowie einer langfristig ausgerichteten Tantieme (für drei Geschäftsjahre) zusammen, die vom Grad des Erreichens von Planzielen des CANCOM Konzerns abhängig sind. Die so ermittelten variablen Vergütungsansprüche werden jeweils zu 45 Prozent als Kurzzeitbonus gewährt und sind in Höhe der übrigen 55 Prozent von der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung des CANCOM Konzerns abhängig.

Diese 55 Prozent unterliegen damit jeweils auch einer ganzen oder teilweisen Rückzahlungsverpflichtung (Malusregel). Die Rückzahlungsverpflichtung tritt in Kraft bei einer deutlichen Unterschreitung der Planzahlen in den jeweils vergangenen drei Geschäftsjahren, beginnend mit dem Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Tantiemeregulierung wirksam wurde. Die Rückzahlung erfasst einen prozentualen Anteil der Gesamtsumme der gezahlten langfristigen Tantieme-Komponente aus den gleichen drei vergangenen Geschäftsjahren in Abhängigkeit vom Grad des Nichterreichens der Planziele. Maßgeblich für die Bewertung aller Planziele ist der gebilligte Konzernabschluss, wobei außerordentliche Effekte wie insbesondere Akquisitionen unberücksichtigt bleiben.

Die Vorstandsdienstverträge weisen sowohl für die Vergütung insgesamt als auch hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen (Cap) auf.

Der Aufsichtsrat kann nach billigem Ermessen für außerordentliche Leistungen des Vorstands diesem eine Sondervergütung gewähren, die maximal 50 Prozent der jährlichen festen Tätigkeitsvergütung (Grundvergütung) betragen kann.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist leistungsorientiert. Bei Rudolf Hotter setzte sich die Vergütung im Geschäftsjahr 2020 bis zum 31. März 2020 aus einer festen Vergütung (Grundvergütung) und einem variablen Bonus zusammen. Herr Hotter hat am 1. Februar 2020 den Vorstandsvorsitz übernommen. Im Zuge dessen wurde am 1. April 2020 ein neuer Vorstandsvertrag geschlossen, der auch den Erhalt von Aktienoptionen aus dem bestehenden Aktienoptionsprogramm vorsieht. Die Vergütung von Herrn Hotter setzt sich ab dem 1. April 2020 aus einer festen Vergütung (Grundvergütung), variablen Boni und einer aktienbasierten Vergütungskomponente (Aktienoptionen) zusammen. An Rudolf Hotter wurden im Berichtsjahr 2020 daher 150.000 Aktienoptionen ausgegeben.

Bei Thomas Volk setzte sich die Vergütung im Geschäftsjahr 2020 bis zur Beendigung seiner Vorstandstätigkeit bei CANCOM am 31. Januar 2020 aus einer festen Vergütung (Grundvergütung), variablen Boni und einer 2018 gewährten aktienbasierten Vergütungskomponente (Aktienoptionen) zusammen.

Bei Thomas Stark setzt sich die Vergütung aus einer festen Vergütung (Grundvergütung), variablen Boni und einer 2018 gewährten aktienbasierten Vergütungskomponente (Aktienoptionen) zusammen.

Thomas Volk

Zusätzlich zur Grundvergütung galt bei Thomas Volk für das Geschäftsjahr 2019 eine variable Jahresvergütung (Tantieme A), die sich auf die Erreichung des jährlich durch den Aufsichtsrat festgelegten Jahresziels für das EBITDA des CANCOM Konzerns bezog. Die Tantieme betrug 12.500 € für jeden Prozentpunkt, den die EBITDA-Zielerreichung den Wert von 80 Prozent überschritt, mit einer Obergrenze von 120 Prozent. Unterschreitet der Wert der Zielerreichung die Marke von 80 Prozent, würde keine Tantieme gezahlt werden.

Zudem galt bei Thomas Volk im Geschäftsjahr 2019 eine variable Jahresvergütung (Tantieme B), die sich auf die Erreichung des jährlich durch den Aufsichtsrat festgelegten Jahresziels für den Annual Recurring Revenue (ARR) des CANCOM Konzerns bezog. Die Tantieme betrug 12.500 € für jeden Prozentpunkt, den die ARR-Zielerreichung den Wert von 80 Prozent überschritt, mit einer Obergrenze von 120 Prozent. Unterschreitet der Wert der Zielerreichung die Marke von 80 Prozent, würde keine Tantieme gezahlt werden.

Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die Summe aller Tantieme-Ansprüche für ein Geschäftsjahr maximal eine Mio. € betragen kann (Cap). Die langfristig ausgerichtete Tantieme unterliegt der Malusregelung.

Zusätzlich wurden am 17. August 2018 200.000 Aktienoptionen an Herrn Volk ausgegeben, basierend auf dem Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2018 zur Schaffung eines Aktienoptionsprogramms und zu den in diesem Hauptversammlungsbeschluss definierten Bedingungen.

Herr Volk hat das Unternehmen zum 31. Januar 2020 verlassen und daher wurde die oben beschriebene Vergütungssystematik im Geschäftsjahr 2020 nicht angewendet. An Stelle dessen erhielt er Zahlungen in Zusammenhang mit seinem Austritt aus dem Unternehmen (siehe Abschnitt Leistungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit). Zudem sind als Folge des Austritts aus dem Unternehmen die im Jahr 2018 an ihn ausgegebenen 200.000 Aktienoptionen verfallen.

Rudolf Hotter

Zusätzlich zur Grundvergütung erhält Rudolf Hotter vom 1. Januar bis 31. März 2020 für das Geschäftsjahr 2020 eine kurzfristige Tantieme in Höhe von 0,45 Prozent des erzielten EBITDA des CANCOM Konzerns. Die Höhe der langfristigen Tantieme beträgt 0,55 Prozent des erzielten EBITDA des CANCOM Konzerns. Die Summe aller Tantieme-Ansprüche für ein Geschäftsjahr kann maximal eine Mio. € betragen (Cap).

Ab dem 1. April 2020 mit Inkrafttreten des neuen Vorstandsvertrags erhält Rudolf Hotter für das restliche Geschäftsjahr 2020 und bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2024 zusätzlich zur Grundvergütung eine variable Jahresvergütung (Tantieme A), die sich auf die Erreichung des jährlich durch den Aufsichtsrat festgelegten Jahresziels für das EBITDA des CANCOM Konzerns bezieht. Die Tantieme beträgt 12.500 € für jeden Prozentpunkt, den die EBITDA-Zielerreichung den Wert von 80 Prozent überschreitet, mit einer Obergrenze von 120 Prozent. Unterschreitet der Wert der Zielerreichung die Marke von 80 Prozent, wird keine Tantieme gezahlt.

Zudem erhält Rudolf Hotter ab dem 1. April 2020 für das restliche Geschäftsjahr 2020 und bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2024 eine variable Jahresvergütung (Tantieme B), die sich auf die Erreichung des jährlich durch den Aufsichtsrat festgelegten Jahresziels für den Annual Recurring Revenue (ARR) des CANCOM Konzerns bezieht. Die Tantieme beträgt 12.500 € für jeden Prozentpunkt, den die ARR-Zielerreichung den Wert von 80 Prozent überschreitet, mit einer Obergrenze von 120 Prozent. Unterschreitet der Wert der Zielerreichung die Marke von 80 Prozent, wird keine Tantieme gezahlt.

Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die Summe aller Tantieme-Ansprüche für ein Geschäftsjahr maximal eine Mio. € betragen kann (Cap).

Zusätzlich wurden am 6. Mai 2020 150.000 Aktienoptionen an Herrn Hotter ausgegeben, basierend auf dem Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2018 zur Schaffung eines Aktienoptionsprogramms und zu den in diesem Hauptversammlungsbeschluss definierten Bedingungen.

Thomas Stark

Zusätzlich zur Grundvergütung erhält Thomas Stark als variablen Bonus für das Geschäftsjahr 2020 und bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2024 eine variable Jahresvergütung (Tantieme A), die sich auf die Erreichung des jährlich durch den Aufsichtsrat festgelegten Jahresziels für das EBITDA des CANCOM Konzerns bezieht. Die Tantieme beträgt 5.000 € für jeden Prozentpunkt, den die EBITDA-Zielerreichung den Wert von 80 Prozent überschreitet, mit einer Obergrenze von 120 Prozent. Unterschreitet der Wert der Zielerreichung die Marke von 80 Prozent, wird keine Tantieme gezahlt.

Zudem erhält Thomas Stark ab dem Geschäftsjahr 2020 bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2024 eine variable Jahresvergütung (Tantieme B), die sich auf die Erreichung des jährlich durch den Aufsichtsrat festgelegten Jahresziels für den Annual Recurring Revenue (ARR) des CANCOM Konzerns bezieht. Die Tantieme beträgt 5.000 € für jeden Prozentpunkt, den die

ARR-Zielerreichung den Wert von 80 Prozent überschreitet, mit einer Obergrenze von 120 Prozent. Unterschreitet der Wert der Zielerreichung die Marke von 80 Prozent, wird keine Tantieme gezahlt.

Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die Summe aller Tantieme-Ansprüche für ein Geschäftsjahr maximal 400.000 € betragen kann (Cap).

Altersvorsorge

Im Geschäftsjahr 2020 zahlte die Gesellschaft Altersvorsorgungsleistungen für Herrn Stark und Herrn Hotter in Form von Beiträgen in eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung) sowie für Herrn Stark zusätzlich in eine Pensionskasse ein, welche in den Nebenleistungen enthalten sind (siehe Tabellenangaben zu Nebenleistungen im vorliegenden Vergütungsbericht).

Abfindungsregelung, Wettbewerbsverbot und Change-of-Control

Für den Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags durch Kündigung oder Ablauf ist in den Vorstandsverträgen eine Abfin-

dungsregelung festgelegt. Zudem ist für die Dauer eines Jahres nach Beendigung des Vertrags eine Entschädigung aufgrund eines Wettbewerbsverbots geregelt.

Für den Fall der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sehen die Vorstandsverträge eine Ausgleichszahlung vor, deren Höhe auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt ist (Abfindungs-Cap). Beträgt die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags weniger als zwei Jahre, ist die Abfindung zeitanteilig zu berechnen. Die Höhe der Jahresvergütung zur Berechnung der Abfindung bestimmt sich nach der Gesamtvergütung des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ende des Vertrags.

Es bestehen keine Change-of-Control-Klauseln in den Vorstandsverträgen.

Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2020 nach DRS 17

Die den Mitgliedern des Vorstands gewährte Gesamtvergütung nach DRS 17 sowie die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder – ebenfalls dargestellt nach DRS 17 – sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Gesamtvergütung nach DRS 17 (in €)	Rudolf Hotter Vorstandsvorsitzender (seit 1.2.2020)		Thomas Volk Vorstandsvorsitzender (bis 31.1.2020); Austritt zum 31.1.2020		Thomas Stark Mitglied des Vorstands	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Festvergütung	530.301	481.927	62.500	750.000	323.750	250.000
Nebenleistungen	9.212	2.943	3.141	30.000	18.277	18.046
Summe der fixen Vergütungsbestandteile	539.513	484.870	65.641	780.000	342.027	268.046
Einjährige variable Vergütung ¹	297.873	450.000	0	275.477	96.352	159.839
Mehrjährige variable Vergütung (Summe) ²	364.067	550.000	0	336.694	117.764	73.137
Tranche 2020 (Bewertungszeitraum 2021 bis 2023)	364.067	0	0	0	117.764	0
Tranche 2019 (Bewertungszeitraum 2020 bis 2022)	0	550.000	0	336.694	0	73.137
Tranche 2018 (Bewertungszeitraum 2019 bis 2021)	0	0	0	0	0	0
Aktienbasierte Vergütung ³	2.170.500	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung	3.371.953	1.484.870	65.641	1.392.171	556.143	501.022

¹ Der Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2019 für außerordentliche Leistungen dem Vorstandsmitglied Herrn Thomas Stark eine Sondervergütung in Höhe von EUR 100.000 gewährt.

² Die mehrjährige variable Vergütung unterliegt der Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung erhaltener Tantiemezahlungen bei einer Verschlechterung der jeweiligen Ziele im Abrechnungszeitraum von jeweils drei Geschäftsjahren im Vergleich zu den jeweiligen Planzahlungen als Referenzgröße (Malus).

³ Der Fair Value der an Thomas Volk und Thomas Stark ausgegebenen Aktienoptionen betrug zum Ausgabezeitpunkt (17. August 2018) 10,40 € pro Aktienoption. Damit ergibt sich für die 200.000 Optionen von Thomas Volk ein Wert von 2.080.000 € und für die 60.000 Optionen von Thomas Stark ein Wert von 624.600 €. Der Fair Value der an Rudolf Hotter ausgegebenen Aktienoptionen betrug zum Ausgabezeitpunkt (6. Mai 2020) 14,47 € pro Aktienoption. Damit ergibt sich für die 150.000 Optionen von Rudolf Hotter ein Wert von 2.170.500 €.

Die Mitglieder des Vorstands halten zum Abschlussstichtag den in folgender Tabelle gezeigten Bestand an Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm.

Aktienoptionen	Geschäftsjahr	Zu Beginn des Geschäftsjahres ausstehende Aktienoptionen (in Stück)	Im Geschäftsjahr neu gewährte Aktienoptionen (in Stück)	Beizulegender Zeitwert bei Gewährung (in €)	Im Geschäftsjahr fällig gewordene Aktienoptionen (in Stück)
Rudolf Hotter, Vorstandsvorsitzender (seit 1.2.2020)	2020	0	150.000	2.170.500*	0
	2019	0	0	0	0
Thomas Volk, Vorstandsvorsitzender (bis 31.1.2020); Austritt zum 31.1.2020	2020	200.000	0	0	0
	2019	200.000	0	0	0
Thomas Stark, Mitglied des Vorstands	2020	60.000	0	0	0
	2019	60.000	0	0	0
Gesamtvergütung	2020	260.000	150.000	2.170.500	0
	2019	260.000	0	0	0

Aktienoptionen	Geschäftsjahr	Zu Beginn des Geschäftsjahres ausstehende Aktienoptionen (in Stück)	Im Geschäftsjahr verfallene Aktienoptionen (in Stück)	Am Ende des Geschäftsjahres ausstehende Aktienoptionen (in Stück)	Im Konzernabschluss erfasseter Gesamtaufwand für aktienbasierte Vergütung (in €)	Im Konzernabschluss zum Abschlussstichtag erfasste Kapitalrücklage (in €)
Rudolf Hotter, Vorstandsvorsitzender (seit 1.2.2020)	2020	0	0	150.000	380.105	380.105
	2019	0	0	0	0	0
Thomas Volk, Vorstandsvorsitzender (bis 31.1.2020); Austritt zum 31.1.2020	2020	200.000	200.000	0	-893.707	0
	2019	200.000	0	200.000	702.575	893.707
Thomas Stark, Mitglied des Vorstands	2020	60.000	0	60.000	216.917	485.029
	2019	60.000	0	60.000	210.773	268.112
Gesamtvergütung	2020	260.000	200.000	210.000	-296.685	865.134
	2019	260.000	0	260.000	913.348	1.161.819

*) Der beizulegende Zeitwert der ausgegebenen Aktienoptionen betrug zum Ausgabezeitpunkt am 6. Mai 2020 14,47 € pro Aktienoption.

Der beizulegende Zeitwert der an Thomas Volk und Thomas Stark ausgegebenen Aktienoptionen betrug zum Ausgabezeitpunkt (17. August 2018) 10,40 € pro Aktienoption. Damit ergibt sich für die 200.000 Optionen von Thomas Volk ein Wert von 2.080.000 € und für die 60.000 Optionen von Thomas Stark ein Wert von 624.000 €. Der beizulegende Zeitwert der an Rudolf Hotter ausgegebenen Aktienoptionen betrug zum Ausgabezeitpunkt (6. Mai 2020) 14,47 € pro Aktienoption. Damit ergibt sich für die 150.000 Optionen von Rudolf Hotter ein Wert von 2.170.500 €.

Ferner wurde zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte für die anteilsbasierte Vergütung an Thomas Volk und Thomas Stark am Tag der Gewährung ein Aktienkurs von 39,60 € und ein Ausübungspreis von 40,72 € verwendet. Für die anteilsbasierte Vergütung an Rudolf Hotter wurde am Tag der Gewährung ein Aktienkurs von 48,30 € und ein Ausübungspreis von 46,83 € verwendet.

Im Berichtsjahr sind die 200.000 Optionen von Herrn Volk aufgrund veränderter Nichterfüllung von Dienstbedingungen verfallen. Zum 31. Dezember 2020 sind die Optionen von Herrn Stark und Herrn Hotter nicht ausübbar.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf Abschnitt D.4.1 des Konzernabschlusses.

Leistungen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit

Thomas Volk wurde für die Zeit von seiner Mandatsniederlegung am 31. Januar 2020 bis zum Ende des Vorstandsdienstvertrags am 31. März 2020 freigestellt. Während dieser Zeit wurde eine Festvergütung in Höhe von 125.000 € und Nebenleistungen in Höhe von 6.283 € gewährt. In Zusammenhang mit der Beendigung des Vorstandsmandats wurde an Thomas Volk eine Abfindung in Höhe von 1.500.000 € geleistet.

Für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot erhält Thomas Volk seit 1. April 2020 für die Dauer von 12 Monaten eine Karenzentschädigung in Höhe von 1.100.000 €, zahlbar im März 2021.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die ordentliche Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 hat die Vergütung des Aufsichtsrats per Beschluss festgelegt. Diese ist in § 13 der aktuell gültigen Satzung für die CANCOM dem Grunde nach niedergelegt und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 der Höhe nach bestimmt. Die

Aufsichtsratsvergütung ist als reine Festvergütung ausgestaltet. Der stellvertretende Vorsitz und der Vorsitz des Gremiums sowie die Mitgliedschaft beziehungsweise der Vorsitz in Ausschüssen werden bei der Höhe der Vergütung gesondert berücksichtigt, ebenso wie die Anzahl der Teilnahmen an Sitzungen des Aufsichtsrats (Sitzungsgeld).

Komponenten der Aufsichtsratsvergütung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Aufsichtsrats-tätigkeit eine feste jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgelegt wird und so lange gültig bleibt, bis die Hauptversammlung eine Änderung beschließt. Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 wird ein Betrag von 30.000 € gewährt. Der stellvertretende Vorsitzende erhält das Zweifache, der Vorsitzende das Vierfache der festen jährlichen Vergütung. Daneben wird ein Sitzungsgeld für Präsenzsitzungen von 1.000 € je Aufsichtsratsmitglied gewährt. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt das Sitzungsgeld für Präsenzsitzungen 2.000 €. Besteht die Mitgliedschaft nicht ein ganzes Jahr, erhält das jeweilige Mitglied die Vergütung zeitan-teilig.

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die mit der Wahrnehmung des Amtes unmittelbar verbundenen Aufwendungen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 erhalten die Ausschussmitglieder für die Tätigkeit in einem Ausschuss eine feste jährliche Vergütung wie folgt: Die Aufsichtsräte erhalten als Mitglied des Nominierungsausschusses sowie als Mitglied des Prüfungsausschusses eine einmalige jährliche Vergütung. Mitgliedern des Nominierungsausschusses wird eine Vergütung in Höhe von 1.000 €, dem Ausschussvorsitzenden wird eine Vergütung in Höhe von 2.000 € gewährt. Mitgliedern des Prüfungsausschusses wird eine Vergütung in Höhe von 2.000 €, dem Ausschussvorsitzenden wird eine Vergütung in Höhe von 4.000 € gewährt. Besteht die Mitgliedschaft nicht ein ganzes Jahr, erhält das jeweilige Mitglied die Vergütung zeitanteilig. Die Zusatzvergütung setzt voraus, dass der Ausschuss im betreffenden Geschäftsjahr zumindest eine Sitzung hatte.

Gesamtübersicht der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 ist wie folgt (individualisierte Angaben, gerundet):

(in €)	Feste Vergütung 2020	Sitzungsgeld 2020	Ausschusstätigkeit 2020	Summe 2020	Summe 2019
Dr. Lothar Koniarski (Vorsitzender)	120.000	8.000	4.000	132.000	132.000
Stefan Kober (stellv. Vorsitzender)	60.000	4.000	4.718	68.718	48.750
Uwe Kemm	17.500	3.000	0	20.500	33.500
Regina Weinmann	22.500	4.000	583	27.083	35.000
Martin Wild	30.000	4.000	500	34.500	34.583
Hans-Ulrich Holdenried (Austritt 5.2.2020)	5.000	0	668	5.668	22.833
Prof. Dr. Isabell Welpé	30.000	4.000	1.833	35.833	20.500
Marlies Terock (Austritt 26.6.2019)	0	0	0	0	16.000
Gesamtsumme	285.000	27.000	12.303	324.303	343.167

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr keine weiteren Vergütungen beziehungsweise Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, erhalten. Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden weder Kredite noch Vorschüsse gewährt noch wurden zu ihren Gunsten Haftungsverhältnisse eingegangen.

D&O Versicherung

Die Gesellschaft hat zugunsten des Vorstands, des Aufsichtsrats und leitender Mitarbeiter eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Vorstands-, Aufsichtsrats- und Leitungstätigkeit abdeckt. In der D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat wurde ein Selbstbehalt vereinbart.

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB

CANCOM hat die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht.

Nichtfinanzielle Erklärung nach § 315c HGB i.V.m. § 289c HGB

CANCOM veröffentlicht die vom Aufsichtsrat geprüfte nichtfinanzielle Erklärung nach § 315c HGB i.V.m. § 289c HGB als separaten zusammengefassten nichtfinanziellen Bericht für die CANCOM Gruppe und die CANCOM SE auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cancom.de/berichte innerhalb des Zeitraums von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag.

Risiken- und Chancenbericht

Als grenzüberschreitend agierender Konzern in einer Branche mit schnellen Innovationszyklen begegnet CANCOM zahlreichen Chancen und Risiken, die erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung, die damit einhergehende Finanz- und Vermögenslage und das Ergebnis haben können. Unternehmerische Chancen sind dabei immer auch mit Risiken verbunden. Das Ziel der CANCOM Gruppe ist es deshalb, auf Basis eines optimalen Chancen-Risiken-Verhältnisses den Unternehmenswert im Sinne der Anteilseigner nachhaltig zu steigern.

Risiken- und Chancen-Management

Zu den Grundsätzen einer wertorientierten, verantwortungsbewussten Unternehmensführung gehört das Nutzen unternehmerischer Chancen bei gleichzeitig vorausschauender Steuerung der damit verbundenen Risiken.

Das CANCOM Management verfolgt intensiv die Marktentwicklung und Konkurrenzsituation, bewertet diese und leitet daraus im Rahmen von jährlich stattfindenden Planungsgesprächen mit dem Vorstand und der operativen Führungsebene Chancenpotenziale für die jeweiligen Geschäftsbereiche sowie entsprechende Ziele und Maßnahmen ab.

Demgegenüber dient das kontinuierliche Risikomanagement einer effizienten Risikoüberwachung und -früherkennung und ist damit ebenfalls ein integraler Bestandteil der Strategie- und Geschäftsentwicklung sowie der internen Steuerungs- und Kontrollsysteme der CANCOM Gruppe. Das Risikomanagement von CANCOM zielt auf das frühzeitige Erkennen von bestandsgefährdenden beziehungsweise wesentlichen Unternehmensrisiken und den verantwortungsvollen Umgang mit diesen ab.

Risiko-Managementsystem

Internes Kontroll- und Risiko-Managementsystem im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess

Das bei CANCOM bestehende interne Kontroll- und Risiko-Managementsystem im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess umfasst Richtlinien, Vorgehensweisen und Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Rechnungslegung den einschlägigen Gesetzen und Normen entspricht. Die wesentlichen Merkmale können wie folgt beschrieben werden:

- CANCOM verfügt neben einem Geschäftsverteilungsplan über eine klare Führungs- und Unternehmensstruktur. Bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen werden über die CANCOM SE zentral gesteuert.
- Die Funktionen der im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wesentlich beteiligten Bereiche sind klar getrennt. Die Verantwortungsbereiche sind klar zugeordnet.
- Die Integrität und Verantwortlichkeit in Bezug auf Finanzen und Finanzberichterstattung werden sichergestellt, indem eine Verpflichtung dazu in die gesellschaftseigenen Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct) aufgenommen wurde.
- Das Risiko-Managementsystem sieht vor, dass neue Gesetze, Rechnungslegungsstandards und andere Verlautbarungen, deren Nichtbeachtung ein wesentliches Risiko für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung darstellen würden, analysiert werden.
- Die eingesetzten Finanzsysteme sind durch entsprechende Einrichtungen im EDV-Bereich gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Im Bereich der eingesetzten Finanzsysteme wird, soweit möglich, Standardsoftware eingesetzt.
- Die Konsolidierung erfolgt in der zentralen Konsolidierungsstelle unter Einsatz einer einheitlichen Konsolidierungssoftware.
- Die Aufstellung der Jahresabschlüsse, die in den Konzernabschluss einbezogen werden, erfolgt nach konzerneinheitlichen Bilanzierungsrichtlinien.
- Das Risikomanagementsystem basiert auf einem ganzheitlichen Corporate-Governance-Ansatz, in dem alle Elemente – Risikomanagement, Compliance Management, Interne Revision sowie Internes Kontrollsystem (IKS) – regelmäßig im Hinblick auf ihre Wirksamkeit überprüft werden und sich wechselseitig beeinflussen. Entsprechend diesem ganzheitlichen Ansatz werden die beschriebenen Elemente und Prüfungsroutinen, sofern noch nicht vorhanden (zum Beispiel bei akquirierten Tochterunternehmen im Ausland), in der Organisation schrittweise etabliert.
- Ein adäquates Richtlinienwesen (zum Beispiel Zahlungsrichtlinien, Reisekostenrichtlinien etc.) ist eingerichtet und wird laufend aktualisiert. Die wesentlichen Vermögenswerte aller Gesellschaften werden regelmäßig auf Werthaltigkeit geprüft, es existiert eine Anleitung zur Kontrolle aller rechnungslegungsrelevanten Vorgänge.
- Bei allen zahlungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen-Prinzip angewendet.
- Rechnungslegungsrelevante Prozesse werden durch die (prozessunabhängige) interne Revision überprüft. Diese Prüfungsroutinen werden, sofern noch nicht vorhanden (zum Beispiel bei akquirierten Tochterunternehmen im Ausland), schrittweise etabliert.
- Sowohl das Risikomanagementsystem als auch das Interne Kontrollsystem (IKS) beinhalten adäquate Maßnahmen zur Kontrolle von rechnungslegungsrelevanten Prozessen.

- Die Ausstattung der am Rechnungslegungsprozess beteiligten Abteilungen und Bereiche orientiert sich in quantitativer wie qualitativer Hinsicht am zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit nötigen Kapazitäts- und Qualifikationsbedarf.
- Das Risiko-Managementsystem sieht vor, dass erhaltene oder weitergegebene Buchhaltungsdaten unter anderem durch Stichproben laufend auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden. Es gibt ein dreistufiges Prüfungssystem für die Korrektheit der Abschlüsse. Einzelabschlüsse werden von der Abschlussbuchhaltung erstellt, die Konzernbuchhaltung und Konsolidierung stellt eine weitere Kontrollinstanz dar, bevor die Finanzleitung einen dritten Review durchführt.

Das interne Kontroll- und Risiko-Managementsystem im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess soll sicherstellen, dass unternehmerische Sachverhalte bilanziell stets richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt sowie in die Rechnungslegung übernommen werden.

Die geeignete personelle Ausstattung, die Verwendung adäquater Software sowie klare gesetzliche und unternehmensinterne Vorgaben bilden die Grundlage für einen ordnungsgemäßen, einheitlichen und kontinuierlichen Rechnungslegungsprozess. Die klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sowie verschiedene Kontroll- und Überprüfungsmechanismen, wie sie zuvor genauer beschrieben sind (insbesondere Berechtigungskonzept, Plausibilitätskontrollen und das Vier-Augen-Prinzip), stellen eine korrekte und verantwortungsbewusste Rechnungslegung sicher.

Im Einzelnen wird so organisatorisch unterstützt, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie internen Richtlinien erfasst, verarbeitet und dokumentiert sowie zeitnah und korrekt buchhalterisch erfasst werden. Gleichzeitig wird vorgesorgt, dass Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Jahres- und Konzernabschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet sowie verlässliche und relevante Informationen vollständig und zeitnah bereitgestellt werden.

Ungeachtet der Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risiko-Managementsystems bestehen inhärente Restriktionen bezüglich der Wirksamkeit von internen Kontroll- oder Risiko-Managementsystemen. Kein Kontroll- beziehungsweise Risiko-Managementsystem, unabhängig von dessen wirksamer Beurteilung, ist geeignet, sämtliche unzutreffende Darstellungen zu verhindern oder aufzudecken.

Risikoidentifikation, -analyse und -dokumentation

Zur Definition und Sicherstellung eines adäquaten Risiko-Controllings hat der Vorstand Risikogrundsätze formuliert und einen zentralen Konzern-Risikobeauftragten sowie zwei lokale Risikobeauftragte (In- und Ausland) eingesetzt, die regelmäßig etwaige Risiken überwachen und bewerten. Zu den obersten Zielen des Risikomanagements zählen das rechtzeitige Erkennen wesentlicher und bestandsgefährdender Risiken sowie das Initiieren entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Risikosteuerung, um etwaige Schadensfolgen aus dem möglichen Eintritt eines Risikos für das Unternehmen zu minimieren beziehungsweise abzuwenden.

Zur Dokumentation der organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung, -analyse, -bewertung, -quantifizierung, -steuerung und -kontrolle hat CANCOM ein Risikohandbuch erstellt, in dem unter anderem der angemessene Umgang mit unternehmerischen Risiken bei CANCOM beschrieben wird.

Bei der Risikobewertung geht CANCOM wie folgt vor: Zunächst werden die identifizierten Risiken in thematischen Clustern zusammengefasst, diese werden daraufhin nach Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzieller Schadenshöhe bewertet. Alle identifizierten Risiken werden in diesem Zusammenhang einem Verantwortlichen zugeordnet. Soweit Risiken über quantifizierbare Größen sinnvoll kontrollierbar sind, dienen entsprechend definierte Kennzahlen zu deren Bewertung. Stehen für Risiken keine exakt definierbaren Messgrößen zur Verfügung, werden diese von den Verantwortlichen beurteilt.

Die Darstellung der Risiken beziehungsweise ihres Schadenspotenzials sowie ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit erfolgt als Nettodarstellung, also nach der Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen. Die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit wird auf Basis folgender Kategorien unterschieden: gering, mittel, hoch. Hinsichtlich der potenziellen Schadenshöhe findet ebenfalls eine Differenzierung anhand der Kategorien gering, mittel, hoch und sehr hoch statt. Mit Hilfe einer Risikomatrix lassen sich anhand der genannten Dimensionen die einzelnen Risiken systematisieren und verschiedenen Risikoklassen zuordnen. Die nachfolgenden Tabellen dienen der Erläuterung der einzelnen Dimensionen sowie der Darstellung der daraus resultierenden Risikomatrix.

EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT

Eintrittswahrscheinlichkeit	Definition
Gering	Wahrscheinlichkeit < 33 %
Mittel	Wahrscheinlichkeit 34% bis 66%
Hoch	Wahrscheinlichkeit > 66%

POTENZIELLE SCHADENSHÖHE

Potenzielle Schadenshöhe	Definition
Gering	Schwache nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage (0 bis 1,0 Mio. €)
Mittel	Deutliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage (1,0 bis 5,0 Mio. €)
Hoch	Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage (5,0 bis 7,5 Mio. €)
Sehr Hoch	Sehr erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage (über 7,5 Mio. €)

RISIKOMATRIX – RISIKO-GESAMTBEWERTUNG

Eintrittswahrscheinlichkeit	Potenzielle Schadenshöhe			
	Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
Gering	Geringes Risiko	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
Mittel	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
Hoch	Mittleres Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Hohes Risiko

Für bestandsgefährdende Risiken hat CANCOM im Rahmen des Risiko-Managementsystems Frühwarnindikatoren definiert, deren Veränderungen und Entwicklungsverläufe kontinuierlich überprüft und in Risiko-Managementmeetings diskutiert werden. Die regelmäßig stattfindenden Risiko-Managementmeetings zwischen Vorstand und Risikobeauftragten stellen ein dauerhaftes und zeitnahes Controlling bestehender und zukünftiger Risiken sicher. Zudem wird so bestmöglich sichergestellt, dass Vorstand und Aufsichtsrat frühzeitig über mögliche wesentliche Risiken informiert werden.

Das Risikomanagement-System erfasst keine Chancen.

Risiken der künftigen Entwicklung

Nachfolgend wird ein Überblick über die als wesentlich eingestufteten Risiken sowie über mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse mit potenziell negativen Auswirkungen auf die CANCOM Gruppe gegeben. Es werden die nach der Umsetzung von Begrenzungsmaßnahmen verbleibenden Risiken beschrieben. Der Zeitraum der Risiko- und Chancenbetrachtung entspricht dem Prognosezeitraum. Sämtliche der im Folgenden genannten Risikofaktoren betreffen prinzipiell beide Geschäftssegmente (Cloud

Solutions und IT Solutions) gleichermaßen. Sollte eines der beiden Geschäftsfelder in besonderem Ausmaß von einem der genannten Risiken betroffen sein, so wird dies nachfolgend entsprechend kenntlich gemacht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Risiken, die derzeit noch nicht bekannt sind oder Risiken, die aktuell noch als unwesentlich eingeschätzt werden und daher im Folgenden nicht beschrieben sind, die zukünftige Geschäftstätigkeit beeinträchtigen.

GESAMTEINSCHÄTZUNG

Risiko	Gesamteinschätzung	
	2020	Trend*
Ökonomische, regulatorische, markt- und branchenbezogene Risiken		
Konjunkturelle und (geo-)politische Risiken	hoch	0
Regulatorische Risiken	mittel	+
Risiken aus Wettbewerb und technologischem Wandel	mittel	0
Direktvertriebsrisiken	mittel	0
Projekt- und geschäftsbezogene Risiken		
Haftungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzrisiken	gering	-
Projektrisiken	mittel	0
Subunternehmerrisiken	mittel	0
Forderungsausfallrisiken	mittel	0
Lieferantenabhängigkeitsrisiken	hoch	0
Innerbetriebliche Risiken	gering	0
Betriebsstörungsrisiken, insbesondere IT-Systeme	mittel	-
Cyber-Sicherheitsrisiken	hoch	neu
Risiko aus Einführung SAP	mittel	-
Finanzwirtschaftliche Risiken		
Finanzierungs-, Liquiditäts- und Bonitätsrisiken	gering	+
Wechselkurs-, Inflations- und Zinsänderungsrisiken	gering	0
Personalrisiken		
Schlüsselpersonal und Know-how-Risiken	mittel	0
Informationsrisiken		
Geheimhaltungsrisiken	mittel	-
Rechtsrisiken		
Compliance- und Rechtsrisiken	gering	neu
Datenschutzregularien-Risiken	mittel	0
Rechtsverstoßrisiken	gering	0
Strategische Risiken		
Risiken aus Fehleinschätzungen bei Akquisitionen und Integrationen	hoch	0
Risiken aus Erwerb/Veräußerung von Gesellschaften oder Gesellschaftsanteilen	mittel	0

* + = steigendes Risiko, 0 = gleichbleibendes Risiko, - = sinkendes Risiko, neu = im Vergleich zum Vorjahr neu aufgenommenes Risiko.

Veränderungen bei Risiken gegenüber dem Vorjahr

Gegenüber dem Stand des Risikoberichts im Geschäftsbericht 2019 gab es wesentliche Veränderungen bei den Risiken. Die Veränderung ist im Text des jeweiligen Risikos erläutert.

Ökonomische, regulatorische, markt- und branchenbezogene Risiken

Die Geschäftsentwicklung der CANCOM Gruppe könnte von konjunkturellen und (geo-)politischen Entwicklungen negativ beeinflusst werden.

Als IT-Dienstleister und Systemhaus ist CANCOM von Lieferanten von und der kundenseitigen Nachfrage nach Hardware, Software, IT-Systemlösungen und IT-Services abhängig. Die Höhe des IT-Budgets der Kunden hängt sowohl von der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen ab, als auch von den allgemeinen konjunkturellen und (geo-) politischen Rahmenbedingungen. Werden in Folge dieser Rahmenbedingungen, beispielsweise aufgrund eines Einbruchs der Konjunktur, IT-Budgets gekürzt, entsprechende Mittel für andere Zwecke verwendet oder beenden bestehende oder potenzielle Kunden ihre Geschäftstätigkeit, kann dies dazu führen, dass Aufträge an CANCOM verschoben werden oder wegfallen. Ebenso könnten Unterbrechungen der Lieferkette von Hardware, Software oder Services die Geschäftsentwicklung von CANCOM negativ beeinflussen.

Eines dieser (geo-)politischen Risiken mit möglicherweise spürbaren Auswirkungen auf die konjunkturelle Lage und in Folge dessen auf die wirtschaftliche Entwicklung der CANCOM Gruppe (speziell auch bei den Tochtergesellschaften in Großbritannien) sind die Folgen des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union (Brexit). Ein anderes mögliches Risiko-Szenario ist ein starker Konjunkturreinbruch aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus. Aufgrund der globalen Auswirkungen des Ausbruchs des Corona-Virus sind alle für CANCOM relevanten Beschaffungs- und Absatzmärkte von Einschränkungen betroffen, die negative Folgen für die Konjunktur in diesen Märkten haben dürften.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, beobachtet CANCOM die konjunkturelle und (geo-)politische Entwicklung, nutzt externe Berater und bezieht die Erkenntnisse in die Unternehmenssteuerung, das Lieferantenmanagement und das Produkt- und Dienstleistungsangebot ein. Ein besonderer Fokus beim Produkt- und Lösungsportfolio liegt auf dem Ausbau von Geschäftsfeldern wie Cloud Computing und Shared Managed Services. Im Vergleich zum Systemhaus-Geschäft zeichnen sich diese Geschäftsfelder in der Regel durch mehrjährige Vertragslaufzeiten aus, wodurch sich die Abhängigkeit von kurzfristigen konjunkturellen Entwicklungen reduziert.

Der Eintritt des Risikos einer negativen Auswirkung der konjunkturellen und (geo-)politischen Entwicklungen auf die Geschäftsentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch ein. Das Schadenspotenzial wird als hoch eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als hoch eingeschätzt.

Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, allerdings ist die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos durch den Ausbruch des Corona-Virus im Jahr 2021 erhöht.

Die Geschäftstätigkeit der CANCOM Gruppe könnte von regulatorischen Maßnahmen eingeschränkt oder in anderer Form negativ beeinflusst werden.

Ein Risikofaktor für die Geschäftsentwicklung der CANCOM Gruppe sind regulatorische Änderungen, zum Beispiel bei Unternehmenssteuern und Arbeitsrecht, aber insbesondere regulatorische Änderungen mit Bezug zur IT-Branche wie beispielsweise Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Zölle oder Verwendungsverbote beziehungsweise -einschränkungen für IT-Produkte oder IT-Dienstleistungen. Solche oder ähnliche regulatorischen Änderungen oder Änderungen bei Geschäften mit behördlicher Erlaubnispflicht könnten gleichfalls eine signifikante Verschlechterung des Geschäftsverlaufs oder der Profitabilität der CANCOM Gruppe auslösen. Zudem könnten Produkt- und Dienstleistungsangebote der CANCOM Gruppe durch regulatorische Veränderungen, zum Beispiel im Bereich Datenschutz und Datenspeicherung/-verarbeitung, negativ beeinflusst oder verboten werden.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, beobachtet CANCOM die regulatorische Entwicklung, nutzt externe Berater und bezieht die Erkenntnisse in die Unternehmenssteuerung und das Produkt- und Dienstleistungsangebot ein.

Der Eintritt des Risikos einer negativen Auswirkung der regulatorischen Entwicklungen auf die Geschäftsentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenpotenzial wird auf mittel hochgestuft. Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr verändert und wird insgesamt als mittel eingestuft. Der Hauptgrund für die Veränderung ist eine Neubewertung der regulatorischen Risiken insbesondere durch die Ausbreitung des Corona-Virus.

Zunehmender Wettbewerb und technologischer Wandel im IT-Markt könnten für die CANCOM Gruppe zu einem niedrigeren Umsatz, zu niedrigeren Margen und/oder zu einem Verlust von Marktanteilen führen.

Der Markt, in dem die CANCOM Gruppe tätig ist, zeichnet sich durch starken Wettbewerb und raschen technologischen Wandel aus. Durch unzureichende Markt- und Wettbewerbskenntnisse besteht das Risiko falscher oder fehlender Entscheidungen sowohl in der Marktansprache und dem Marketing-Mix als auch in der strategischen und taktischen Produkt- und Preispolitik. Dies kann zu ausbleibenden Vertriebsfolgen und zum Verharren auf bereits gesättigten Märkten, aber auch zu risikobehafteten Investitionen in neue Geschäftsfelder mit ungewissem Markterfolg führen.

Zudem könnte sich der Wettbewerbsdruck weiter verschärfen, zum Beispiel durch Preissenkungen bei bestehenden Angeboten von Wettbewerbern oder Neueinführung konkurrierender Produkte. Weiterhin ist es möglich, dass neue Wettbewerber am Markt auftreten oder sich neue Allianzen von Wettbewerbern bilden, die in einem kurzen Zeitraum erhebliche Marktanteile gewinnen könnten. Insbesondere im Markt für Cloud Computing verzeichnen so genannte Hyperscale Cloud Provider wie beispielsweise Google oder Amazon mit ihren Public-Cloud-Angeboten hohe Wachstumsraten. Dies könnte dazu führen, dass sich Kundenkontakte und Auftragsvolumina zu Hyperscale Cloud Providern oder anderen Wettbewerbern verlagern. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wettbewerber schneller auf neue oder sich entwickelnde Technologien oder Standards und auf Veränderungen der Kundenanforderungen reagieren. Ein verschärfter Wettbewerb könnte bei CANCOM zu Umsatzeinbußen, geringerer Profitabilität oder einer Verringerung des Marktanteils führen.

Um diesen branchen- und marktbezogenen Risiken entgegenzuwirken, passt CANCOM seine Organisation, seine Prozesse sowie sein Produkt- und Lösungsportfolio laufend an die aktuellen Marktgegebenheiten und Kundenanforderungen an. Ein besonderer Fokus beim Produkt- und Lösungsportfolio liegt auf dem Ausbau von Geschäftsfeldern wie Cloud Computing und Shared Managed Services. Im Vergleich zum Systemhaus-Geschäft zeichnen sich diese Geschäftsfelder in der Regel durch mehrjährige Vertragslaufzeiten aus, wodurch sich die Abhängigkeit von kurzfristigen Veränderungen im Wettbewerbsumfeld reduziert. Darüber hinaus beobachtet CANCOM die Markt- und Technologieentwicklung, um neue Trends frühzeitig zu erkennen und steht in permanentem Austausch mit bestehenden und potenziellen Kunden, um deren Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen. Als weitere Gegenmaßnahme hält CANCOM enge Verbindungen zu Herstellern von Hard- und Software sowie zu Distributoren und Serviceanbietern, um sowohl preislich für CANCOM vorteilhafte Konditionen als auch technologisch führende Angebote beim Einkauf von Gütern und Services zu erhalten.

Der Eintritt des Risikos einer negativen Auswirkung der Wettbewerbssituation und/oder des technologischen Wandels im IT-Markt auf die Geschäftsentwicklung kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt.

Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Es bestehen Risiken aus dem Direktvertrieb durch Hersteller.

Die CANCOM Gruppe ist der unmittelbaren Konkurrenz durch Hersteller von Hard- und Software ausgesetzt. Während die Hersteller in der Vergangenheit ihre Produkte überwiegend über Zwischenhändler wie CANCOM vertrieben haben, gibt es nun Geschäftsmodelle, die den Direktvertrieb erleichtern. Sollte es den Herstellern gelingen, ihren Direktvertrieb stärker zu etablieren, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CANCOM Gruppe auswirken.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, pflegt CANCOM engen Kontakt zu potenziellen und bestehenden Kunden. Zudem strebt CANCOM danach, durch möglichst hohe Servicequalität, zielgenaue Beratung und zusätzliche Dienstleistungen, welche die Hersteller nicht anbieten, den Kunden einen Mehrwert gegenüber dem Direkteinkauf beim Hersteller zu bieten.

Der Eintritt des Risikos aus dem Direktvertrieb durch Hersteller kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt.

Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt. Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Projekt- und geschäftsbezogene Risiken

Die Unternehmen der CANCOM Gruppe sind Haftungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzrisiken ausgesetzt.

Die CANCOM Gruppe und ihre Tochterunternehmen beziehen Produkte, insbesondere Hard- und Software, von Herstellern oder Händlern. CANCOM ist deshalb davon abhängig, dass diese Produkte qualitativ hochwertig sind sowie relevante Spezifika

tionen und Qualitätsstandards erfüllen. Im Falle von Mängeln im Gewährleistungszeitraum kann CANCOM sich bei Lieferanten grundsätzlich schadlos halten. Aufgrund von Zeitverzögerungen zwischen dem Bezug der Ware von Lieferanten und dem Weiterverkauf an die Kunden in einem Projekt ist es jedoch möglich, dass Kunden Gewährleistungsansprüche gegen die CANCOM Gruppe oder deren Tochterunternehmen geltend machen, die CANCOM selbst wiederum nicht bei Lieferanten geltend machen kann. Zudem tritt CANCOM selbst in die Gewährleistungspflicht für eigene Produkte und Dienstleistungen.

Weitere Haftungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzrisiken ergeben sich aus der Geschäftstätigkeit der CANCOM Gruppe, da CANCOM IT-Lösungen in komplexen Installations-, Systemintegrations-, Software-, Betriebsführungs- und Outsourcing-Projekten bei Kunden implementiert und gegebenenfalls betreibt. In diesem Zusammenhang können angesichts der Komplexität der IT-Lösungen und der Integrationstiefe beim Kunden technische Probleme auftreten, die sich erheblich negativ auf die Geschäftsabläufe der Kunden auswirken. Bei der von CANCOM entwickelten AHP Enterprise Cloud Plattform besteht unter anderem das Risiko, dass aufgrund von Fehlfunktionen, fehlerhaften Konfigurationen oder im Rahmen von Updates die Cloud für den Kunden nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nutzbar ist. Auch könnten im Rahmen der Hosting-Dienste Ausfälle und Fehler in Rechenzentren zu Einschränkungen des Betriebs beim Kunden bis hin zu Betriebsunterbrechungen führen. Da CANCOM sich teilweise in externen Rechenzentren einmietet, könnte sich ein solches Risiko auch realisieren, ohne dass dies auf ein Verschulden der CANCOM Gruppe zurückzuführen ist. Betriebsunterbrechungen sowohl bei CANCOM als auch bei Lieferanten oder Kunden könnten zudem auch als Folge von Umwelt- und Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen drohen. Betriebsführungsrisiken ergeben sich ferner auch aus der nicht rechtzeitigen Identifikation von Unterbrechungen, Überwachungsfehlern und Verletzungen von mit Kunden vereinbarten Verpflichtungen zur unverzüglichen Fehlerbehebung im Rahmen von Service Level Agreements. All dies kann dazu führen, dass CANCOM Haftungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ausgesetzt ist und möglicherweise auch Vertragsbeziehungen verliert.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, trifft CANCOM zahlreiche Vorkehrungen, die beispielsweise den Betrieb von Cloud-Diensten und deren Bereitstellung gewährleisten sollen. Hierzu zählt unter anderem die Nutzung von redundanten und gegen Elementarschäden abgesicherten Rechenzentren. Die Rechenzentren der CANCOM Gruppe verfügen zudem über ein nach der internationalen Norm ISO 27001 zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem einschließlich umfangreicher und geprüfter Notfallkonzepte. Darüber hinaus bemüht sich CANCOM um die

Vereinbarung von branchenüblichen Haftungsbeschränkungen im Vertragswerk der hiervon betroffenen Dienstleistungs- und Projektgeschäfte. Zusätzlich sichert sich CANCOM, sofern wirtschaftlich sinnvoll, durch Versicherungen gegen Haftpflicht- und Schadenersatzrisiken ab.

Der Eintritt eines oder mehrerer Haftungs-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzrisiken kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als gering eingeschätzt.

Die Gesamteinschätzung wurde gegenüber dem Vorjahr auf gering herabgestuft hat sich somit leicht geändert. Der wesentliche Grund für die Herabstufung ist die Neubewertung des Risikos.

Projekte der CANCOM Gruppe könnten sich verzögern, abgebrochen werden oder aus sonstigen Gründen nicht zum erhofften Erfolg führen. Zudem könnten so bereits getätigte Investitionen und Vorleistungen möglicherweise vollständig oder teilweise verloren gehen.

Die CANCOM Gruppe führt IT-Projekte durch, bei denen auf einen spezifischen Kunden zugeschnittene IT-Lösungen geplant und umgesetzt werden. IT-Projekte haben oft eine hohe Komplexität und erfordern einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand. In diesem Zusammenhang bestehen sowohl technische Risiken im Rahmen der Projektdurchführung als auch Risiken aus der Vertragsgestaltung.

Bei der Durchführung von Projekten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese verzögern, abgebrochen werden oder aus sonstigen Gründen nicht zum erhofften Erfolg führen. Da die Vereinbarung von Anzahlungen beziehungsweise Vorauszahlungen in Projekten häufig nicht möglich ist, können Leistungen der CANCOM Gruppe in der Regel erst nach Beendigung vereinbarter Projektabschnitte oder erst nach Beendigung des gesamten Projekts abgerechnet werden. Daher muss die CANCOM Gruppe bei der Durchführung von Projekten teilweise in signifikantem Umfang in Vorleistung treten. Eine Projektverzögerung oder ein Projektabbruch können zur Folge haben, dass solche bereits getätigte Investitionen teilweise oder vollständig verloren gehen oder bereits erbrachte Leistungen nicht abgerechnet werden können. Sollten Kunden die Abnahmen der Projekte begründet oder unbegründet verweigern, kann dies ebenfalls zu Zahlungsverzögerungen oder einem vollständigen Ausfall von geplanten Zahlungen führen.

Im Leistungsbereich Cloud Computing erwächst ein Risiko zudem daraus, dass vereinbarte Leistungen gegebenenfalls nicht erbracht beziehungsweise sichergestellt werden können und es dadurch beim Kunden zu Beeinträchtigungen oder Ausfällen jeglicher Art kommen kann. Dies kann zu beträchtlichen Kosten und Aufwendungen für CANCOM führen, gegebenenfalls Vertragsstrafen nach sich ziehen oder zur Beeinträchtigung oder dem Abbruch von Kundenbeziehungen führen.

Größere Projekte im Dienstleistungsbereich führen zu erhöhten Risiken in der Disposition von Mitarbeitern. Der Verlust von großen Projekten kann zu erhöhten Kosten im Personalbereich führen, da oft nicht adäquat Personal in anderen Projekten eingesetzt werden kann oder nur verzögert durch entsprechende Maßnahmen nachgesteuert werden kann.

Bei der Vertragsgestaltung von IT-Projekten werden teilweise Fixpreise kalkuliert und vereinbart. Es besteht daher das Risiko, dass aufgrund fehlerhafter Annahmen oder des Eintritts unvorhergesehener Ereignisse der tatsächliche Kosten- und Zeitaufwand das Budget übersteigt und beim Kunden keine Anpassung erreicht werden kann.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, durchlaufen Anfragen bei CANCOM in der Regel einen Review der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit, bevor ein Angebot erstellt wird. In diesem Zusammenhang liegt der Fokus auf der Sicherstellung der bestmöglichen Lösung für den Kunden, darüber hinaus aber auch auf einer angemessenen Berücksichtigung von Projektrisiken. Ebenso erfolgt eine interne Prüfung von eventuellen Vertragsrisiken. Soweit möglich, werden standardisierte Verträge eingesetzt. Während der Projekte werden diese durch das Projektmanagement kontrolliert. Um die Bereitstellung der vereinbarten Leistung sicherzustellen, wendet CANCOM verschiedene Maßnahmen und Verfahren an, wie beispielsweise die Nutzung redundanter Rechenzentren.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgeführten Risiken für den Erfolg von Projekten und die damit verbundenen Investitionen und Vorleistungen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt.

Die Gesamtschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Es bestehen Risiken aus der Tätigkeit als Subunternehmer.

Unternehmen der CANCOM Gruppe werden in Großprojekten häufig als Subunternehmer eingesetzt. Hierbei werden diese von einem Generalunternehmer beauftragt, im Rahmen der von diesem zu erbringenden IT-Dienstleistungen Teilleistungen auszuführen. CANCOM ist in dieser Situation von der Beauftragung durch den Generalunternehmer abhängig. Es besteht das Risiko von Verschiebungen und Reduzierungen im Vergabumfang und auch das Risiko des Zahlungsausfalls des Generalunternehmers.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, baut CANCOM die Kundenbasis aus und betreibt eine intensive Beziehungspflege zu und Prüfung von Auftraggebern.

Der Eintritt des Risikos aus der Tätigkeit als Subunternehmer kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt. Dieses Risiko ist insbesondere für das Konzernsegment IT Solutions relevant.

Die Gesamtschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Es bestehen Forderungsausfallrisiken.

Forderungsausfälle können ein Risiko darstellen. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, betreibt CANCOM ein intensives Forderungsmanagement. Es bestehen interne Richtlinien für die Vergabe von Kredit-Limits sowohl hinsichtlich der absoluten Limit-Höhen als auch hinsichtlich der freigabeberechtigten Personen. Kunden werden im Regelfall erst nach erfolgter Prüfung beliefert. Zudem besteht das Risiko des Ausfalls langfristiger Ausleihungen oder Finanzforderungen. Darüber hinaus betreibt CANCOM permanente Vertriebsaktivitäten zur Neukundengewinnung und zum Ausbau bestehender Kundenbeziehungen, um den Wegfall einzelner Großkunden durch Neugeschäft kompensieren zu können.

Der Eintritt von Risiken aus Forderungsausfällen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt.

Die Risiken aus Forderungsausfällen wurden aus der Kategorie der finanzwirtschaftlichen Risiken verschoben und den projekt- und geschäftsbezogenen Risiken zugeordnet.

Außerdem wurde das Risikocluster „Großkundenabhängigkeitsrisiken“ aufgelöst und die Einzelrisiken in dieses Risikocluster überführt. Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, allerdings ist die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos durch den Ausbruch des Corona-Virus im Jahr 2021 erhöht.

Es entstehen Risiken aus der Abhängigkeit von Lieferanten.

Bei der Versorgung mit Hard- und Software ist CANCOM auf die Belieferung durch die Hersteller beziehungsweise durch Distributoren angewiesen. Unerwartete Lieferengpässe, Preiserhöhungen (zum Beispiel in Folge von Marktengpässen) oder reduzierte Lieferantenboni können Umsatz und Ergebnis beeinträchtigen, da die Warenbestände der Logistikzentren der CANCOM Gruppe aus Optimierungsründen auf kurze Zeiträume ausgelegt sind.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, hält CANCOM enge Kontakte zu wichtigen Herstellern und Distributoren und schließt, wenn möglich und sinnvoll, langfristige Lieferverträge ab. Zudem arbeitet CANCOM mit einem breit gefassten Kreis an Herstellern und Distributoren, um relativ schnell auf alternative Hersteller oder alternative Bezugsquellen zurückgreifen zu können, wenn nötig.

Der Eintritt des Risikos aus der Abhängigkeit von Lieferanten kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch ein. Das Schadenspotenzial wird als hoch eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als hoch eingeschätzt.

Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, allerdings ist die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos aufgrund der Belastung der Lieferketten durch den Ausbruch des Corona-Virus im Jahr 2021 erhöht.

Es bestehen innerbetriebliche Risiken.

Die Wertschöpfungskette des CANCOM Konzerns umfasst alle Schritte der Geschäftstätigkeit vom Marketing über die Beratung, den Vertrieb, die Logistik und Implementierung bis hin zur Schulung, Wartung und dem Betrieb von IT-Lösungen. Störungen innerhalb beziehungsweise zwischen diesen Bereichen oder in Arbeitsprozessen zum Beispiel im Support Center oder bei Managed Services könnten zu Problemen bis hin zum vorüberge-

henden Erliegen von Arbeitsabläufen in einzelnen oder mehreren Bereichen führen. Auch Lagerrisiken werden berücksichtigt, wie zum Beispiel Schäden oder Verluste, die bei der Lagerung eintreten und nicht versichert sind. Zusätzlich besteht aufgrund von teils kurzfristigen starken Preisschwankungen bei den Produkten das Risiko, Ware nur unter Preis oder überhaupt nicht mehr verkaufen zu können beziehungsweise dass Abrufmengen nicht in vereinbarter Größenordnung abgenommen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko von Qualitätsproblemen, insbesondere in den beratungsintensiven Bereichen der beiden Konzernsegmente IT Solutions und Cloud Solutions.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, kontrolliert und steuert CANCOM die Beratung und Auslieferung von Services über für die Kundenzufriedenheit verantwortliche Mitarbeiter (Key Account Manager). Zusätzlich werden Tools zur Ressourcensteuerung eingesetzt sowie Projektziele und Zwischenziele für Kundenaufträge definiert und kontrolliert. Um diesen Risiken aus der Lagerhaltung entgegenzuwirken, wird kontinuierlich an der Optimierung des Beschaffungsprozesses gearbeitet. Auf Basis einer engen Verzahnung mit Herstellern und Distributoren strebt CANCOM stets danach, einerseits den Lagerbestand und die Lagerhaltungskosten so gering wie möglich zu halten und andererseits kurzfristige Lieferengpässe zu vermeiden. Für Schäden durch Fehlleistungen bestehen entsprechende Versicherungen. Zudem unterliegen interne Prozesse und Abläufe einer stetigen Kontrolle durch Vorgesetzte in Abteilungen und das Management der CANCOM Gruppe. Des Weiteren sichert das Business Continuity Management Betriebsabläufe gegen Stillstände ab.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser innerbetrieblichen Risiken kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadenspotenzial als gering ein. Insgesamt wird das Risiko somit als gering eingeschätzt. Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Es besteht das Risiko von Betriebsstörungen, insbesondere Störungen der IT-Systeme, die die Informationstechnologie beeinträchtigen.

Der Erfolg und die Funktionsfähigkeit der CANCOM Gruppe hängen in erheblichem Maße von der informationstechnischen Ausstattung ab. Grundsätzliche informationstechnische Risiken ergeben sich sowohl aus dem Betrieb computergestützter Datenbanken wie auch aus dem Einsatz von Systemen für Warenwirtschaft, E-Commerce, Controlling und Finanzbuchhaltung. Einschränkungen oder der Ausfall dieser oder anderer interner IT-Systeme oder damit verbundener externer IT-Systeme, ob teilweise oder komplett, beziehungsweise deren verzögerte

Betriebswiederherstellung können den Arbeitsablauf im Extremfall zum Erliegen bringen. So könnte beispielsweise ein Warenverfügbarkeitsrisiko entstehen, wenn die Funktionsfähigkeit von IT-Systemen nicht mehr gewährleistet ist, die für einen reibungslosen Bestellablauf notwendig sind. Zudem bietet die CANCOM Gruppe ihren Kunden Rechenzentrumsleistungen sowohl über eigene Rechenzentren als auch über gemietete Rechenzentren an und könnte durch Störungen nicht mehr in der Lage sein, die Rechenzentrumsleistungen und etwaige damit verbundene Services zur Verfügung zu stellen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken aus Betriebsstörungen, insbesondere Störungen der IT-Systeme, kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als hoch eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt. Die Gesamteinschätzung wurde gegenüber dem Vorjahr herabgestuft und hat sich somit leicht verändert. Die Herabstufung ist unter anderem ein Resultat aus der Bildung des neuen Risikocluster „Cyber-Sicherheitsrisiken“ und der damit verbundenen thematischen Ausgliederung von Einzelrisiken in das neue Cluster.

Es bestehen Cyber-Sicherheitsrisiken.

Ein spezielles wesentliches Risiko für die Betriebsabläufe und sämtliche IT-basierten Prozesse der CANCOM Gruppe sind Cyberattacken. Unsere Beobachtungen zeigen, dass Computerkriminalität zunehmend wächst und professioneller wird, was mit Risiken hinsichtlich der Sicherheit unserer Systeme und Netzwerke sowie der Sicherheit von Daten verbunden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten und auch CANCOM ein Opfer von Cyberattacken aller Art werden kann. In diesem Zusammenhang könnte sowohl die interne IT beeinträchtigt werden beziehungsweise ganz ausfallen als auch die Überwachung von Kundensystemen aufgrund von nicht vollständig funktionierenden Management-Tools fehlerhaft werden, was zu Störungen bei den Kunden führen kann, bis hin zum Totalausfall von Kundensystemen. Darüber hinaus kann im Zuge einer Cyberattacke nicht ausgeschlossen werden, dass Kundeninformationen und sensible, geschützte Daten an die Öffentlichkeit gelangen. Falls Rechenzentren und ihre gespiegelten Absicherungsrechenzentren gleichzeitig ausfallen, würde das für die CANCOM Gruppe nicht nur einen erheblichen finanziellen, sondern auch hohen Reputationsschaden bedeuten. Insgesamt könnten sich Störungen bis hin zum Ausfall von IT-Systemen und Rechenzentren nachteilig auf den Geschäftsablauf sowie die Lieferanten- beziehungsweise Kundenbeziehungen auswirken.

Um den Risiken entgegenzuwirken, unternimmt CANCOM intensive Anstrengungen, um die Verfügbarkeit der IT-Systeme und Rechenzentren bestmöglich sicherzustellen. Die Rechenzentren werden beispielsweise mit moderner Rechenzentrums-technologie ausgestattet und die Systembereitschaft eines redundanten Rechenzentrums sichert den Ausfall eines in Betrieb befindlichen Rechenzentrums von CANCOM ab. Neben Maßnahmen in Rechenzentren werden im Rahmen eines unternehmensweiten Business Continuity Managements vorbeugend allgemeine Ausfallszenarien simuliert sowie Schutzmechanismen und Notfallprozesse inklusive deren Funktionsfähigkeit erstellt, geprüft und getestet. Gleichzeitig setzt CANCOM IT-Sicherheitskonzepte und -Tools ein und überprüft regelmäßig die Bedrohungslage im Bereich Cyberattacken. Zusätzlich führt die Nutzung der hauseigenen AHP Enterprise Cloud aufgrund ihres Systemaufbaus zu einer erhöhten Sicherheit der IT-Systeme.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Cyber-Sicherheitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als sehr hoch eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als hoch eingeschätzt.

Risiken in Zusammenhang mit Einführung des ERP-Systems SAP

Die CANCOM Gruppe führt gegenwärtig die konzernweite Implementierung des ERP-Systems SAP durch. Durch die Nicht- oder Teilweiserfüllung von verschiedenen Projektaufgaben beziehungsweise durch die Nichteinhaltung von Terminen kann die SAP-Einführung möglicherweise verzögert werden. Durch einen Verzug der Implementierung kann der CANCOM Gruppe zusätzlicher Aufwand zum Beispiel für externe Beratung entstehen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der CANCOM Gruppe nachhaltig und mitunter erheblich negativ beeinflussen. Darüber hinaus könnten bei fehlerhafter oder nicht erfolgreicher Einführung bis hin zum Totalausfall des ERP-Systems zum Beispiel die Verfügbarkeit des Webshops oder der Kundenanbindungen und die gesamte E-Commerce-Prozesskette beeinträchtigt werden und operative Tätigkeiten könnten ganz oder teilweise nicht abgewickelt werden. Dies könnte sich unter anderem negativ auf die Abwicklung von kundenseitigen Projekten und Aufträgen wie beispielsweise Lieferungen und Abrechnungen auswirken. Durch technische Stillstände könnten auch interne Prozesse wie Zeiterfassungen, Rechnungsstellungen oder buchhalterische Vorgänge nicht mehr oder nur noch teilweise aufrecht erhalten und durchgeführt werden, mit allen nachfolgenden Konsequenzen.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, nutzt CANCOM verschiedene Maßnahmen wie erfahrene Mitarbeiter, Projektleiter für die erfolgreiche Durchführung von internen Projekten, bewährte Verwaltungs- und Steuerungssysteme und sorgt hier für ein möglichst hohes Maß an Kontrolle. Es werden Projektverantwortliche eingesetzt und eine klare Definition von Projektzielen und deren Teilziele in Form von Meilensteinen vorgenommen. Der Projektverantwortliche überwacht die einzelnen Schritte und treibt eine zügige Umsetzung der SAP-Implementierung voran.

Ein Schulungskonzept sowie eine entsprechende Testphase sollen zusätzliche Risiken reduzieren.

Unabhängig von allen Präventiv- und Gegenmaßnahmen muss festgehalten werden, dass eine Umstellung des ERP-Systems in jedem Falle ein signifikanter Schritt für jedes Unternehmen darstellt, dessen Effekte und Auswirkungen auf das Unternehmen nicht abschließend eingeschätzt werden können. Trotz aller Maßnahmen könnten Störungen im Betrieb im Zuge einer Umstellung eintreten. Aufgrund der Komplexität und Tragweite der SAP-Umstellung sind erhöhte Aufwendungen mit Auswirkungen auf die Konzern-Profitabilität nicht auszuschließen.

Der Eintritt von Risiken aus der Einführung des ERP-Systems SAP kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt. Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr in Form einer Herabstufung verändert. Der Grund für die Herabstufung liegt am fortgeschrittenen Projektstand und damit an einer besseren Einschätzung des weiteren Implementierungsverlaufs.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Es bestehen Finanzierungs-, Liquiditäts- und Bonitätsrisiken.

Eine starke Verschlechterung der Liquiditätslage ist für Unternehmen ein wesentliches beziehungsweise bestandsgefährdendes Risiko. Dies gilt auch für die CANCOM SE und die CANCOM Gruppe. Zudem könnte durch eine signifikante Verschlechterung der Geschäftsentwicklung ein Finanzierungsbedarf entstehen, der entweder durch Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumente gedeckt werden müsste. Es bestünde dann das Risiko, dass eine solche Refinanzierung nicht gelingt oder, aufgrund einer schlechten Bonität des Unternehmens, nur

zu sehr unvorteilhaften Konditionen möglich wäre. Eine ausreichende Bonität ist somit notwendige Grundlage insbesondere für die Gewährung von Fremdkapital, beispielsweise durch Banken, und damit auch für das langfristige Bestehen des Unternehmens. Daher stellt eine deutliche Verschlechterung der Bonität ein wesentliches Risiko für den Fortbestand der CANCOM Gruppe dar. Ein weiteres generelles Finanzierungsrisiko können Finanzierungsinstrumente darstellen, die mit Bedingungen (Covenants) verbunden sind, welche im Falle einer Nichterfüllung eine ungeplante Zahlungsverpflichtung auslösen.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, ist das Kernziel des Finanzmanagements von CANCOM die jederzeitige Sicherung der Liquidität zur Gewährleistung des täglichen Geschäftsbetriebs. Darüber hinaus wird die Optimierung der Rentabilität und damit verbunden eine möglichst hohe Bonität zur Sicherung einer günstigen Refinanzierung angestrebt. Neben der mittelfristigen Finanzplanung verfügt der Konzern über eine monatliche Liquiditätsplanung. In den Planungssystemen ist jeweils der gesamte Konsolidierungskreis abgebildet. Da die Höhe der Eigenkapitalquote (nach Berechnungsmethode der Banken) bei der Gewährung von Bankdarlehen eine entscheidende Kenngröße darstellt, wird deren Entwicklung regelmäßig überwacht, um so rechtzeitig etwaige Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Die CANCOM Gruppe verfügt zum Abschlussstichtag über einen Bestand an Zahlungsmitteln und -äquivalenten in Höhe von 338,4 Mio. € und Kreditlinien (inkl. Avalkredite) bei Banken in Höhe von 53,5 Mio. €, wovon zum 31. Dezember 2020 44,7 Mio. € frei verfügbar waren. Die Eigenkapitalquote betrug zum Abschlussstichtag 49,2 Prozent. Zudem sind die zinstragenden Finanzverbindlichkeiten von den vorhandenen liquiden Zahlungsmitteln zum Abschlussstichtag überdeckt, sodass keine Nettofinanzverschuldung der CANCOM Gruppe besteht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Risikoberichts sind nach Einschätzung des Vorstands keine Risiken aus der Finanzierungs-, Liquiditäts- oder Bonitätssituation erkennbar, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Dennoch kann der Eintritt solcher Risiken nicht ganz ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering ein. Das Schadenspotenzial wird als gering eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als gering eingeschätzt.

Es bestehen Risiken aus Wechselkurs-, Inflations- und Zinsveränderungen.

Die internationale Geschäftstätigkeit der CANCOM Gruppe führt zu Zahlungsströmen in unterschiedlichen Währungen. Der Großteil der Geschäfte wird im Euro-Raum getätigt, weshalb das Währungsrisiko begrenzt ist. Dennoch kann eine wesentliche Abwertung des Euros gegenüber anderen Währungen zu Wechselkursverlusten führen. Dieses Fremdwährungsrisiko ist durch die Unternehmensakquisitionen in Großbritannien in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 gestiegen, da die CANCOM Gruppe nun ein höheres Geschäftsvolumen in britischer Währung abwickelt. Auch eine Abwertung des britischen Pfund könnte nun zu Wechselkursverlusten führen. Zudem sind durch den Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union (Brexit) größere Veränderungen des Wechselkurses möglich. Weitere potenzielle Risiken mit möglicherweise negativen finanziellen Auswirkungen könnten aus Inflations- und Zinsveränderungen entstehen. So könnte durch eine Inflationsveränderung zum Beispiel ein Kaufkraftverlust einhergehen, wodurch liquide Mittel an Wert verlieren könnten. Bei einer Zinsveränderung könnten gegebenenfalls variabel verzinst Darlehen oder andere Aktivitäten mit Zinsabhängigkeit negativ betroffen sein.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, werden derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von werthaltigen Grundgeschäften wie beispielsweise Währungsabsicherungen verwendet. Eventuelle Geschäfte in unterschiedlichen Währungen werden täglich gesichert, es liegen grundsätzlich Grundgeschäfte vor, die abgesichert werden. Ökonomische Sicherungsbeziehungen wurden im Berichtsjahr nicht als bilanzielle Sicherungsbeziehungen abgebildet. Der Abschluss von Sicherungsgeschäften ist dedizierten Personen in genehmigungspflichtigen Größenordnungen erlaubt, Genehmigungen für Überschreitungen werden vom CFO/Vorstand erteilt. Treasury-Aktivitäten zur Optimierung von Einkaufskonditionen könnten negative Effekte haben und die Einkaufskonditionen bei ungünstigen Sicherungen verschlechtern. Durch konzerninternen Finanzausgleich erreicht CANCOM weiterhin eine Reduzierung des Fremdfinanzierungsvolumens und damit eine Optimierung des Zinsmanagements der CANCOM Gruppe mit positiven Auswirkungen auf das Zinsergebnis. Basis der Vorteile aus der konzerninternen Geldanlage- und Geldaufnahmemöglichkeit sind die im Rahmen des Cash-Management-Systems eingesetzten Liquiditätsüberschüsse einzelner Konzerngesellschaften, die zur internen Finanzierung des Geldbedarfs anderer Konzerngesellschaften genutzt werden können. CANCOM hat neben Kontokorrentkreditlinien im Inland ausschließlich festverzinsliche Darlehen. Die Verbindlichkeiten im Ausland bestehen nur in unwesentlicher Höhe.

Der Eintritt von Risiken aus Wechselkurs-, Inflations- und Zinsveränderungen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering ein. Das Schadenspotenzial wird als gering eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als gering eingeschätzt.

Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Personalrisiken

Es bestehen Personalrisiken, denn der Erfolg des CANCOM Konzerns hängt von der Fähigkeit ab, hinreichend qualifiziertes Schlüsselpersonal aufzubauen, zu gewinnen und zu halten sowie das Know-how im Unternehmen zu erhalten.

Insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Geschäftsfeldern (Fach-)Vertrieb, Beratung sowie technischer Support und Betrieb von IT-Systemen ist der Geschäftserfolg von CANCOM stark mit der fachlichen Qualifikation und den persönlichen Fähigkeiten des Führungspersonals und der Mitarbeiter verbunden. Somit stellt sowohl die nicht ausreichende Gewinnung als auch das nicht ausreichende Halten von fachlich ausreichend qualifiziertem Personal im Unternehmen ein Risiko für die Geschäftsentwicklung dar. Ein weiteres Risiko ist der Ausfall von Schlüsselpersonen mit besonderen fachlichen Fähigkeiten oder persönlicher Qualifikation und Erfahrung im Unternehmen, von deren Wissen und Bekanntheit der Erfolg CANCOMs zumindest auf kürzere Sicht stark beeinflusst ist. Sofern diese Mitarbeiter das Unternehmen daher zum Beispiel verlassen oder aus anderen Gründen längerfristig oder gänzlich nicht mehr im Unternehmen arbeiten, besteht das Risiko des Know-how-Verlusts sowie die Gefahr, dass die CANCOM Gruppe Rechte an Software-Eigenentwicklungen verliert.

Unabhängig hiervon besteht das Risiko, dass durch den Fachkräftemangel die Personalbeschaffung generell in Zukunft erschwert wird beziehungsweise die für die eigene digitale Transformation von CANCOM benötigten Fähigkeiten und Qualifikationen der Mitarbeiter fehlen.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, bietet CANCOM Maßnahmen zur Mitarbeitermotivation und Mitarbeiterentwicklung an. Zudem werden durch regelmäßiges Monitoring der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitarbeiter Leistungsträger identifiziert und ihnen wird ein besonderes Augenmerk gewidmet. CANCOM versucht des Weiteren seine Mitarbeiter

durch verschiedene Maßnahmen langfristig an das Unternehmen zu binden. Darüber hinaus bestehen insbesondere in sensiblen und wissensintensiven Bereichen entsprechende Vertretungsregelungen, sodass der unerwartete Ausfall eines Mitarbeiters, zumindest kurzfristig weitestgehend kompensiert werden kann. CANCOM führt Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitgeberimages durch und bietet verschiedene Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter. Die CANCOM bietet den Mitarbeitern zudem ein hohes Maß an Flexibilität, indem sie ihnen einen zukunftsfähigen Arbeitsplatz (Digital Workplace) ermöglicht, mit einfachem und sicherem Zugriff auf Firmendaten und -anwendungen, unabhängig von Zeit, Ort und Endgerät und fördert damit unter anderem Image und Attraktivität als Arbeitgeber für Mitarbeiter der digitalen Generation. Zusätzlich ist CANCOM, zum Beispiel durch die neue Niederlassung in der Slowakei, bestrebt, auch im Ausland neue Personalressourcen zu erschließen.

Der Eintritt der genannten Personalrisiken kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt. Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Informationsrisiken

Der CANCOM Konzern könnte nicht in der Lage sein, seine Entwicklungen und sein Know-how zu schützen oder geheim zu halten.

Das im Rahmen der Geschäftstätigkeit der CANCOM Gruppe, insbesondere bei der Entwicklung innovativer Lösungen, entstehende Know-how stellt nach Einschätzung von CANCOM einen bedeutenden Wettbewerbsfaktor dar. Die Wettbewerbsfähigkeit der CANCOM Gruppe hängt insbesondere auch von der Sicherung seiner technologischen Innovationen und des damit zusammenhängenden Know-hows ab. Eine teilweise oder vollständige Offenlegung dieses Know-hows gegenüber Dritten könnte dazu führen, dass gegenüber den Wettbewerbern erarbeitete Vorteile erodieren und sich dadurch für CANCOM entsprechende Absatz- und Ertragschancen verringern.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, hat CANCOM zum Schutz vertraulicher Informationen verschiedene organisatorische Vorkehrungen getroffen. Diese reichen von technischen Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf die interne und externe Kommunikation bis hin zur Sensibilisierung von Mitarbeitern für dieses Thema im Rahmen von internen Schulungen.

Der Eintritt des Risikos des Know-how-Verlusts beziehungsweise des Abflusses vertraulicher Informationen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt. Dieser Risikofaktor bezieht sich in erster Linie auf das Segment Cloud Solutions.

Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Rechtsrisiken

Es bestehen Risiken aus dem Verstoß gegen Compliance Richtlinien.

Das Thema Compliance und die damit einhergehende Bekennung zu gesellschaftlicher Verantwortung und seriösem Handeln ist von herausragender Bedeutung für die CANCOM Gruppe. Um den Anforderungen der verschiedenen Anspruchsgruppen von CANCOM nachzukommen, geltende Gesetze zu beachten sowie Richtlinien ethischen Verhaltens einzuhalten, hat CANCOM ein etabliertes Compliance Management, welches Maßnahmen definiert, um potenziellen Compliance-Verstößen entgegenzuwirken. In diesem Rahmen wurde ein Verhaltenscodex erarbeitet, der den Umgang mit allen Anspruchsgruppen des Unternehmens festlegt. Der Kodex wurde unternehmensweit ausgerollt und ist für alle CANCOM Mitarbeiter frei zugänglich. Darüber hinaus unterstützen web-basierte Trainings die Awareness für Compliance in der gesamten Belegschaft nachhaltig.

Der Eintritt von Risiken aus potenziellen Compliance-Verstößen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering ein. Das Schadenspotenzial wird als gering eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als gering eingeschätzt.

Es bestehen Risiken aus dem Verstoß gegen nationale und internationale Datenschutzbestimmungen.

Die Verwendung von Daten durch die CANCOM Gruppe, insbesondere von Daten ihrer Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter, unterliegt den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und ähnlichen auch internationalen Regelungen wie der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Wenn Dritte unbefugt Zugang zu den von CANCOM verarbeiteten oder im Rahmen der Storage-Lösungen gespeicherten Daten erhalten oder CANCOM selbst Datenschutzbestimmungen verletzen würde, könnte dies unter anderem zu Schadensersatzansprüchen führen und der Reputation des CANCOM Konzerns schaden.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, schult die CANCOM Gruppe ihre Mitarbeiter zum Thema Datenschutz und hat Sicherheitsstandards zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Daten etabliert.

Der Eintritt von Risiken aus dem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt.

Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Lageberichts bestehen keine Eventualverbindlichkeiten aus bedeutenden Rechtsstreitigkeiten oder relevante Prozessrisiken, insbesondere nicht mit Bezug auf das beschriebene Risiko.

Es bestehen Risiken aus dem Verstoß gegen nationale und internationale Gesetze oder Regularien.

Durch die betriebliche Tätigkeit und die Eigenschaft als kapitalmarktnotiertes Unternehmen agiert die CANCOM Gruppe im Geltungsbereich einer Vielzahl von teilweise komplexen nationalen und internationalen Gesetzen und Regularien. CANCOM agiert beispielsweise im Geltungsbereich nationaler und internationaler Finanzmarktregularien wie EMIR, MAR, WpHG, der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse oder von Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Geltungsbereich von nationalen und internationalen Arbeitsgesetzen wie beispielsweise dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, im Geltungsbereich von nationalem und internationalem Steuer- und Unternehmensrecht sowie Bilanzierungsregeln wie beispielsweise IFRS und Regularien wie dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Aus diesen und anderen Gesetzen und Regularien erwächst das Risiko, dass CANCOM Vorgaben verletzen könnte mit negativen Auswirkungen zum Beispiel auf die Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage. Darüber hinaus können steuerliche Betriebsprüfungen zu abweichenden rechtlichen Auffassungen steuerlich relevanter Sachverhalte und zu Steueranforderungen sowie Nachforderungen von Abgaben führen.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, beschäftigt CANCOM für die Beurteilung und Umsetzung von Gesetzen und Regularien in allen Unternehmensbereichen qualifizierte Mitarbeiter, schult CANCOM Mitarbeiter zu gesetzlichen Regelungen und unterstützt Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Zudem nutzt CANCOM externe Beratung.

Der Eintritt von Risiken aus dem Verstoß gegen nationale und internationale Gesetze oder Regularien kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als gering ein. Das Schadenspotenzial wird als gering eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als gering eingeschätzt.

Strategische Risiken

Es bestehen Risiken aus Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich bereits erfolgter als auch hinsichtlich zukünftiger Akquisitionen von Unternehmen sowie aus deren Integration in die CANCOM Gruppe.

Der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen stellt ein nicht unerhebliches Risiko für die CANCOM Gruppe dar. Es besteht das Risiko, dass sich akquirierte Unternehmen und das Marktumfeld, in denen diese tätig sind, schlechter als geplant entwickeln. Zudem besteht das Risiko, dass Risiken auftreten oder sich materialisieren, die im Rahmen der vorherigen Prüfung der akquirierten Unternehmen nicht erkannt oder falsch eingeschätzt wurden. Ferner könnten Schlüsselpersonen der erworbenen Unternehmen in Folge des Erwerbs durch CANCOM dieses Unternehmen verlassen, sodass aufgrund des Wegfalls dieser Schlüsselpersonen Ziele, die mit der Akquisition erreicht werden sollten, nicht mehr erreicht werden können. Weiterhin besteht das Risiko, dass Kunden des erworbenen Unternehmens keine Aufträge an CANCOM erteilen beziehungsweise keine entsprechenden Verträge mit CANCOM abschließen. Darüber hinaus kann die organisatorische Eingliederung weiterer Unternehmen in die CANCOM Gruppe mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden sein. Möglicherweise könnte auch die Umsetzung der der Akquisition zugrunde gelegten Strategie sowie angestrebte Ziele und Synergieeffekte nicht oder nicht in geplantem Umfang realisiert werden. Die Realisierung eines oder mehrerer dieser Risiken könnte, auch noch nach dem Ablauf mehrerer Jahre, zur Folge haben, dass die getätigte Investition ganz oder teilweise verloren geht und unter Umständen eine außerplanmäßige Abschreibung auf Vermögenswerte in der Bilanz erforderlich ist (Impairment).

Um diesem Risiko entgegenzuwirken, führt CANCOM bei jeder Transaktion einen Due-Diligence-Prozess durch, managt CANCOM aktiv potenzielle Risiken im Rahmen von M&A-Prozessen und greift dabei auf Erfahrungen früherer Akquisitionen und entsprechendes Integrations-Know-how zurück. Die langjährigen fundierten Kenntnisse der Marktlage kommen dem Unternehmen dabei zugute. Zusätzlich setzt CANCOM externe Berater in M&A-Prozessen ein. Zudem wird die Integration von erfahrenen Integrationsmanagern intern umgesetzt und es sind Checklisten und Dokumentationen vorhanden, wodurch sich Abläufe und Risiken geordnet erfassen lassen. Durch ein schwerpunktmäßiges Engagement im Kerngeschäft wird versucht, das Risiko aus Akquisitionen in neuen Geschäftsfeldern zu reduzieren.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken aus Fehleinschätzungen bei Akquisitionen sowie aus deren Integration kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als hoch eingeschätzt. Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Es bestehen Risiken aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Gesellschaften oder Geschäftsanteilen.

Die CANCOM Gruppe hat in den vergangenen Jahren einige Gesellschaften oder Geschäftsanteile erworben oder veräußert. Bei Kauf- oder Verkaufs-Prozessen besteht ein Risiko im Rahmen der Vertragsverhandlungen beziehungsweise Vertragsgestaltungen. Ferner besteht das Risiko, dass sich nachträglich herausstellt, dass bestimmte Gewährleistungen und/oder Garantien und/oder eingegangene Verpflichtungen seitens der Veräußerer/Käufer nicht eingehalten worden sind. Soweit dies erst nach Eintritt der Verjährung erfolgt und/oder der Veräußerer/Käufer etwaige Schadenersatzansprüche nicht ausgleichen kann, kann dies zu Vermögenseinbußen bei der jeweiligen Gesellschaft der CANCOM Gruppe führen. Auch können sich ergebnisabhängige oder sich an zukünftigen Ergebnissen orientierende Ermittlungen von Verkaufspreisen als nachteilig für CANCOM herausstellen.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, führt CANCOM bei jeder Transaktion einen Due-Diligence-Prozess durch und nutzt bei der Vertragsgestaltung neben internen Ressourcen auch externe Beratungen und Dienstleistungen sowohl für betriebswirtschaftliche als auch rechtliche Themen.

Der Eintritt eines oder mehrerer Risiken aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Gesellschaften oder Geschäftsanteilen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Vorstand schätzt, nach Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit als mittel ein. Das Schadenspotenzial wird als mittel eingeschätzt. Insgesamt wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt.

Die Gesamteinschätzung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Gesamtrisikobetrachtung

Insgesamt ergaben sich gegenüber dem Vorjahr einzelne Änderungen in der Bewertung und Darstellung der beschriebenen Risiken. Ein wesentlicher Faktor bei der Beurteilung der Risiken im Prognosezeitraum war die Ausbreitung des Corona-Virus und die weltweit verordneten Schutzmaßnahmen. Der Vorstand der CANCOM SE weist darauf hin, dass dieses unvorhersehbare Ereignis generell zu einer erhöhten Unsicherheit bei der Risikobewertung führt. In der Gesamtschau bedeuten diese Änderungen und auch die erhöhte Unsicherheit aber keine wesentliche Änderung der Gesamtrisikolage der CANCOM Gruppe. Vor dem Hintergrund der Gesamtrisikosituation bewertet der Vorstand der CANCOM SE den Bestand der Gruppe und der CANCOM SE aus heutiger Sicht als nicht gefährdet.

Angesichts der Stellung von CANCOM im Markt, des Geschäftserfolgs im vergangenen Jahr und des bestehenden Risikomanagementsystems ist der Vorstand zuversichtlich, den Herausforderungen, die sich aus den genannten Risiken ergeben, auch im laufenden Geschäftsjahr erfolgreich begegnen zu können.

Neben der zuversichtlichen Eigeneinschätzung zeigen auch externe Einschätzungen ein positives Bild hinsichtlich der Kreditwürdigkeit von CANCOM. Das Rating der LBBW lag am Ende des Geschäftsjahres 2020 bei 4 (31. Dezember 2019: 3). UniCredit bescheinigt zum gleichen Zeitpunkt auf Basis des testierten Konzernabschlusses 2019 ein bankinternes Rating, das einem Investment Grade Rating der Agentur S&P von BBB- entspricht (31. Dezember 2019: BBB).

Chancen der künftigen Entwicklung

Im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit in verschiedenen Bereichen der IT-Branche sowie IT-bezogenen Geschäftsfeldern eröffnen sich für CANCOM zahlreiche Chancen. Zu deren Identifikation vollzieht der Konzern regelmäßig eine umfassende Betrachtung des Markt- und Wettbewerbsumfelds und legt den Fokus dabei auf die aktuellen Branchen-, Technologie- und gesamtwirtschaftlichen Trends.

Nachfolgend wird ein Überblick über Chancen beziehungsweise über mögliche künftige Entwicklungen und Ereignisse mit positiven Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der CANCOM Gruppe gegeben.

Allgemeine Marktentwicklung

Die Transformation in eine digitale Zukunft ist in vollem Gange. Unter den Begriffen „Digitaler Wandel“ oder „Digitale Transformation“ nimmt die Bedeutung von digitalen Infrastrukturen und Anwendungen zu. Besonders für Unternehmen, Verwaltung sowie den Gesundheits- und Bildungssektor spielen leistungsfähige IT-Infrastrukturen und -Anwendungen eine immer wichtigere Rolle. Wiederkehrende, übergreifende Themen sind dabei die Einführung leistungsfähiger Infrastrukturen und Anwendungen, die Steigerung der Effizienz und Effektivität der eingesetzten Lösungen und die Innovation, also die Entwicklung neuer Angebote für Kunden und Nutzer der Angebote auf Basis der bestehenden Lösungen.

Insgesamt sorgen veränderte Nutzungs- und Konsumverhalten von Kunden sowie die digitale Transformation unternehmensseitig für eine Nachfrage nach digitaler Technik und digitalen Anwendungen zur Lösung neuer Herausforderungen und für die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote. Die Digitalisierung von Prozessen und Geschäftsmodellen ist dabei die zentrale Lösung, um die Anforderungen auch in Zukunft noch erfüllen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Kunden sicherstellen zu können.

Diese strukturellen Treiber sind weiterhin intakt, sie wurden durch die Corona-Pandemie sogar noch befördert. Sichtbar werden diese Entwicklungen unter anderem im Wachstum der IT-Branche in den vergangenen Jahren, durch wachsende IT-Budgets und die Aufwertung der Digitalisierung auf der politischen Agenda.

Neben strukturellen Treibern sorgt auch die Ausbreitung des Corona-Virus für eine grundsätzliche Neubewertung der Organisation der Arbeitswelt. Immer mehr Unternehmen planen umfassende Homeoffice-Regelungen für ihre Mitarbeiter. Gleichzeitig beschleunigt sich der Trend der generellen Digitalisierung von Arbeitsprozessen.

Der Systemhausmarkt und die IT-Branche in Deutschland sind in den vergangenen Jahren mit Ausnahme des Jahres 2020 kontinuierlich gewachsen. Übernahmen innerhalb der Branche sind für größere Unternehmen dabei Bestandteil der Entwicklung und auch CANCOM hat in den vergangenen Jahren immer wieder Chancen genutzt. Ein besonderes Augenmerk bei Übernahmen lag auf der Stärkung geografischer Schwerpunkte, dem Zukauf neuer Fähigkeiten und den Kundenstämmen. CANCOM geht davon aus, auch in einem gesamtwirtschaftlich rückläufigen Umfeld seine Marktanteile auszubauen.

Aus dieser Konsolidierung erwachsen Chancen für die CANCOM Gruppe. Neben dem allgemeinen Bedarf an Hardware sind hier beispielsweise Produkte und Services im Bereich Unified Communication and Collaboration, aber auch Digital Workplace oder Netzwerktechnologien hervorzuheben.

Insgesamt positioniert sich CANCOM als „Leading Digital Transformation Partner“ und bietet seinen Kunden eine große Bandbreite an IT- und Software-Lösungen sowie Beratung an. Aufgrund seiner Nähe zu den Kunden, die CANCOM regional vor Ort und an mehr als 60 CANCOM-Standorten betreut, erwartet CANCOM, von der allgemein positiven Marktentwicklung zu profitieren.

Ökonomische, regulatorische, markt- und branchenbezogene Chancen

Veränderungen im regulatorischen Umfeld

Der CANCOM-Gruppe entstehen Chancen durch veränderte regulatorische Rahmenbedingungen. Die Förderung für Digitalisierungsprojekte sowie die Digitalisierung im Bildungsbereich sorgen für eine Nachfrage bei IT-Lösungen und Service-Angeboten. Gestiegene Anforderungen des Gesetzgebers an den Datenschutz oder die Betriebssicherheit von IT-Systemen sorgen für einen gestiegenen Beratungs- und Investitionsbedarf bei unseren Kunden. Beispielsweise würde die Umsetzung des dritten Entwurfs des Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) Investitionen im Bereich der Infrastrukturen mit wichtiger öffentlicher Bedeutung und auch bei vielen Unternehmen erfordern, um beispielsweise Anforderungen an die Sicherheit von IT-Sicherheitskennzeichen zu erfüllen.

CANCOM sieht sowohl in der Wirtschaft als auch bei der öffentlichen Hand Chancen für eine positive Nachfrageentwicklung. Überlegungen des Gesetzgebers zu einer Anpassung der Arbeitnehmerrechte – wie beispielsweise im Rahmen eines Anspruchs von Arbeitnehmerern auf Homeoffice – können sich ebenfalls positiv auf die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen von CANCOM auswirken.

Technische Trends

Auch in den kommenden Jahren wird das Thema Digitaler Wandel die deutsche Wirtschaft und die damit einhergehenden Technologien den IT-Markt dominieren. Eine wichtige Basis für die erfolgreiche digitale Transformation sind agile, flexible und skalierbare IT-Infrastrukturen.

CANCOM kann auch von Trends profitieren. Als wesentliche Trends in der Branche identifiziert CANCOM – neben der Nachfrage nach immer leistungsfähigerer IT-Hardware – den Everything-as-a-Service-Trend (XaaS), Hybride und Multi Cloud Umgebungen, Digital-Workplace, IT-Security, Internet of Things (IoT) & Industrie 4.0 sowie Big Data/Analytics.

Everything-as-a-Service

Everything-as-a-Service (XaaS) wird vom Fraunhofer Institut als Ansatz definiert, in dem Kunden alle Dienste für Infrastruktur, Hard- und Software sowie verbundenen Dienstleistungen als Service zur Verfügung gestellt werden. Neben dem klassischen IaaS (Infrastructure-as-a-Service), PaaS (Platform-as-a-Service) und SaaS (Software-as-a-Service) können heute auch einzelne Funktionalitäten in einer as-a-Service-Bereitstellung angeboten werden. Verbindendes Element aus Sicht der Dienstleister ist der flexible Bezug der Leistungen, bei welchem dem Kunden nur die Nutzung der Dienste berechnet wird. Für Kunden liegt der Vorteil in der Agilität sowie einfacher Skalierbarkeit der Leistungen. Sie nutzen die Möglichkeit von as-a-Service-Modellen zunehmend auch als Möglichkeit, die Agilität des Unternehmens zu steigern und die Digitalisierung voranzutreiben.

Immer mehr Anbieter bauen ihre Portfolios in diesem Bereich aus und auch CANCOM bietet bereits heute eine Reihe von as-a-Service Produkten an und erwartet, weiterhin vom Wachstum in diesem Bereich zu profitieren.

Hybrid- & Multi Cloud-Umgebungen

Strategisches Element der digitalen Transformation und die Technologiebasis für neue Hightech-Trends wird weiterhin Cloud Computing bilden. Auch wenn die positive Haltung zu Cloud Computing und dessen Nutzung bei deutschen Unternehmen stark zugenommen hat, wollen die Unternehmen den Einsatz von Cloud-Lösungen dennoch weiter verstärken.

In etwa drei Viertel der Unternehmen nutzen bereits eine Cloud-Lösung. Weitere 19 Prozent der befragten Unternehmen sind im Diskussionsprozess. Mit der inzwischen guten Marktdurchdringung werden absehbar Themen wie effiziente Nutzung der IT weiter an Gewicht gewinnen.

Gleichzeitig entstehen neue Cloud-Lösungen. Neben klassischen Clouds bauen Unternehmen auch auf Hybrid-Cloud (Private Cloud/ On-Premise-Services und Public-Cloud) oder auch Multi-Cloud Umgebungen. Damit aus beiden Welten ein effizientes System entsteht, ist Integrations-Knowhow und Erfahrung nötig. Kundenseitig steigen die Erwartungen an die Interoperabilität. So

eröffnen sich, angefangen bei der strategischen Planung, über die Architektur und das Design bis zur Implementierung und dem späteren Betrieb, Chancen für Anbieter wie CANCOM.

Der Einsatz von Diensten aus der Public Cloud nimmt in den Unternehmen ebenfalls weiter zu. Der Weg in die Public Cloud führt in der Regel über hybride oder Multi Cloud-Szenarien, wovon Private und Hosted Private Cloud Umgebungen und entsprechende Anbieter dieser Services, wie beispielsweise CANCOM, profitieren sollten.

Die Nachfrage nach flexiblen, agilen Cloud-Lösungen in sämtlichen Unternehmensbereichen könnte die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen von CANCOM insgesamt positiv beeinflussen. Mit dem Wissen über komplexe Zusammenhänge oft historisch gewachsener IT-Strukturen, langjähriger Projekterfahrung und eigenen Competence Centern zu unterschiedlichen IT-Lösungsthemen, neben einem umfangreichen Cloud Lösungsportfolio, vereint CANCOM Knowhow über Transformation und Betrieb moderner IT-Umgebungen.

Digital Workplace

Der Digital Workplace ist ein zentrales IT-Thema für Unternehmen. Mit dem digitalen Wandel verändert sich die Arbeitswelt, aber auch die Corona-Pandemie hat neue Impulse gesetzt. Work-Life-Balance und die Möglichkeit, in flachen, interdisziplinären Hierarchien zu arbeiten, nehmen an Bedeutung zu. Klassische Büroarbeitsplätze wiederum verlieren an Bedeutung. Gleichzeitig werden immer mehr digitale Arbeitsplätze außerhalb von fixen Büroarbeitsplätzen eingerichtet. Prinzipiell kann jedes Gerät, das mit dem Internet verbunden werden kann, in einen IoT-Arbeitsplatz eingebunden werden. Das Digitalisierungspotenzial ist dabei nach wie vor hoch.

Damit rücken IT-basierte Kommunikationslösungen für Telefon-/ Videokonferenzen, Chats und Collaboration-Lösungen in den Fokus, aber auch Internet of Things (IoT) -Anwendungen, die in das Gesamtkonzept Digital Workplace einbezogen werden müssen.

CANCOM hat sich in den vergangenen Jahren eine starke Präsenz im Bereich Digital Workplace erarbeitet. In der unabhängigen Studie ISG Provider Lens Germany 2020 erreichte CANCOM die Klassifizierung „Leader“ in den Kategorien „Digital Workplace Consulting Services“, „Managed Workplace Services“ und „Managed Mobility Services“ für den deutschen Markt. Zentrales Element ist die CANCOM AHP Enterprise Cloud, die eine mobile und flexible IT-Arbeitsplatzumgebung aus der Cloud zur Verfügung stellt. Aus der guten Positionierung in Wettbewerbsvergleichen wie ISG und dem Angebot im Bereich Digital Workplace könnten sich Chancen für die Geschäftsentwicklung von CANCOM ergeben.

IT-Security

Das Thema der IT-Sicherheit beschäftigt Unternehmen intensiv. Durch die zunehmende Globalisierung und Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft gilt es, immer größere Datenmengen zuverlässig zu verwalten und zu schützen. Für Unternehmen stellt sich die Frage, wie die Netzwerke geschützt und gesichert werden können.

IT-Sicherheit erreicht immer wieder in den Prioritätenlisten der IT-Entscheider höchste Positionen, da Datenschutz, Netzwerksicherheit und beispielsweise die Nutzerverwaltung in großen IT-Netzwerken mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Entsprechend ist die Automatisierung von IT-Sicherheitslösungen eine der Technologien mit der größten Bedeutung für IT-Entscheider in der Studie IT-Trends 2020 von Capgemini. Gleichzeitig steigt mit der Zahl der Geräte in einem Netzwerk die Zahl der Einfallstellen. Gerade bei IoT-Anwendungen wird der Schutz zu einem der zentralen Themen der kommenden Jahre. Besonders in Anbetracht von Digital Workplace-Konzepten werden sich Unternehmen intensiv mit Fragen von IT-Sicherheit auseinandersetzen.

CANCOM erwartet, von der generell steigenden Nachfrage in dem Bereich der Managed Security Solutions zu profitieren.

CANCOM verfügt über eine DIN ISO 27001 Zertifizierung (Informationssicherheit). Sie zertifiziert CANCOM ein an den Gegebenheiten von CANCOM ausgerichtetes sowie auf Kundenbedürfnisse angepasstes Informationssicherheits-Managementsystem. Kunden signalisiert die Zertifizierung operative Zuverlässigkeit in allen Prozessabläufen sowie die Einhaltung hoher technischer und sicherheitsbezogener Standards.

Internet of Things (IoT) & Industrie 4.0

Das mobile Internet gehört längst nicht mehr nur den Smartphones und Tablets. Sensoren, Wearables, Connected Cars, Smart-Home- und sonstige IoT-Devices: Die Zahl der Geräte, über die wir an Informationen gelangen oder miteinander kommunizieren, nimmt stetig zu sowie die Vernetzung, Kooperation und Kommunikation der verschiedenen Endgeräte untereinander steigt. Die Verbindung von physischer und virtueller Umwelt, die das IoT kennzeichnet, nimmt zu.

Durch IoT können die Anbieter auf mehr Datenströme zugreifen und rücken so letztendlich näher an ihre Kunden heran. Auch für Produktionsprozesse sind IoT-Anwendungen zunehmend erfolgskritisch, wie beispielsweise beim Edge-Computing.

Die Verbindung mehrerer Datenpunkte oder Datenquellen kann wertvolle Erkenntnisse über das Kundenverhalten generieren und so neue Geschäftsmodelle und Absatzwege eröffnen – besonders durch den Einsatz von Automatisierung und KI-Lösungen. Das IoT bildet dabei die Infrastruktur, welche für die konkrete Ausgestaltung digitaler Geschäftsmodelle eine bedeutende Rolle spielt.

Der Ausbau dieser Infrastruktur wird in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Unternehmen suchen dabei nach Partnern, die, neben wirtschaftlichen Anforderungen, besonderes Branchenwissen und technisches Knowhow mitbringen. Viele Unternehmen sehen in der Einführung des G5-Standards einen wesentlichen Schritt, der IoT- und Industrie 4.0-Projekte ermöglicht und den Trend zur vernetzten Industrie 4.0 beschleunigt.

Das IoT ist die Grundlage der Industrie 4.0, in der vernetzte Anlagen und Devices in Echtzeit Daten austauschen, verarbeiten und teilautonom durch automatisierte oder KI-gestützte Prozesse gesteuert werden. Big Data & Analytics ist längst zum zentralen Element bei der Steuerung solcher komplexer Systeme geworden.

In den vergangenen Jahren standen im Zusammenhang mit Cloud Computing und Industrieenanwendungen oft die Infrastrukturseite (IaaS) und die Applikationsseite (SaaS) im Mittelpunkt. Inzwischen rückt der Plattformgedanke deutlich ins Zentrum des Interesses. Plattform as a Service (PaaS) wird für die Unternehmen zunehmend ein wichtiges Element, um ihre Innovationsprojekte zu realisieren. PaaS bietet ihnen Zugang zu standardisierten Infrastrukturlösungen und Entwicklungsplattformen, kombiniert mit der Möglichkeit, diese um individuelle Erweiterungen zu ergänzen, um sich in dem sich schnell entwickelnden Markt für digitale Geschäftsmodelle, Smart Services oder für Leistungen rund um das Internet der Dinge vom Wettbewerb abheben zu können. Auch aus diesem Grund planen Unternehmen in den kommenden Jahren mit steigenden Ausgaben für IaaS und PaaS Projekte.

Die CANCOM könnte mit ihren branchengerechten Business-Lösungen ebenfalls profitieren.

Big Data/Analytics: Künstliche Intelligenz (KI) & Automatisierung

Schon heute erreichen uns Informationen nicht nur in Textform, im Audio- oder Videoformat. Große Mengen an Sensor- und kontextbasierte Daten werden in Zukunft immer wichtiger und führen zu einem umfassenden Daten- und Informationsangebot und einer steigenden Komplexität der Datenwelt. Gerade der

Trend zur Digitalisierung und das Internet of Things erfordern zunehmend den Einsatz von Big Data & Analytics, denn die Basis aller Digitalisierungs- und IoT-Projekte sind Daten beziehungsweise die Auswertung von Daten.

Die Auswertung dieser Daten kann neue soziale, ökonomische und wissenschaftliche Erkenntnisse liefern: Die individuelle Krebstherapie durch die systematische Auswertung verschiedener medizinischer Daten in kürzester Zeit, Chatbots zur Beantwortung von Kundenanfragen oder der Einsatz von automatisierten Analyseverfahren zur Kriminalitätsbekämpfung sind nur drei Beispiele dafür.

Unternehmen sollten geeignete Strategien und Technologien entwickeln, um einerseits Informationen aus den verschiedensten, umfangreichen Datenpools und komplexen Datenströmen zusammenführen und aufbereiten zu können und um andererseits aus den Daten wertvolle Einsichten und schließlich Nutzen für die Unternehmen und Kunden zu gewinnen.

Durch die zeitnahe Analyse größerer Mengen an strukturierten wie unstrukturierten Daten aus unterschiedlichen Quellen entstehen neue, datenbasierte Geschäftsmodelle und Strategien. Dabei geht es vor allem darum, sich wiederholende Muster aus der Analyse großer Datenmengen zu erkennen, um daraus Vorhersagen und sogar (automatisierte) Handlungsanweisungen (Smart Services) ableiten zu können. So können beispielsweise Maschinen, Anlagen und Fertigungsprozesse überwacht werden, um proaktiv Produktionsausfälle zu verhindern.

Automatisierte Analyseverfahren (Robotic Process Automation) und Analyselösungen, auch auf der Basis von KI-Anwendungen, werden an Bedeutung gewinnen, da sie die vielfältigen Datenströme systematisieren und analysieren können. Damit werden Mitarbeiter entlastet und Entscheidungen vorbereitet. Folglich entwickelt sich rund um Big Data & Analytics ein ausgeprägtes Ökosystem, bestehend aus Anbietern von Cloud Plattformen, Analytics-Anwendungen und Algorithmen, also Anbietern von Basistechnologien. Damit Anwenderunternehmen aber tatsächlich mit Hilfe von Big Data & Analytics neue Kundenservices, Produktentwicklungen und Geschäftsmodelle anschieben können, benötigen sie von ihren IT-Partnern eine Kombination aus Technologie-, Branchen- und Prozesskompetenz, sowie eine ausgeprägte Innovationsfähigkeit. Hier kann CANCOM bei seinen Kunden aufgrund der langjährigen Expertise im Bereich IT-Infrastruktur und seinem IoT & Analytics Portfolio punkten.

Fachkräftemangel und Mitarbeiter

Die Zahl der unbesetzten IT-Stellen in Unternehmen wächst seit Jahren. Der Branchenverband Bitkom geht in seiner jüngsten Erhebung von 86.000 unbesetzten Stellen aus. Diese Zahlen zeigen einen deutlichen Fachkräftemangel, der Unternehmen immer länger nach IT-Fachkräften suchen lässt. Unternehmen sind deshalb zunehmend gezwungen, fehlende interne IT-Kapazitäten durch Angebote von Dienstleistern aufzufangen. Weiterhin steigt die Vielfalt und Komplexität der Anforderungen an die IT immer weiter. Vielfach verzichten Unternehmen darauf, Fähigkeiten selbst aufzubauen und vorzuhalten. Um die Fähigkeitslücke zu schließen, können Unternehmen auf Dienstleister wie CANCOM zurückgreifen. CANCOM versucht, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren und so Fachkräfte für das Unternehmen zu gewinnen und dauerhaft zu binden.

CANCOM geht in den kommenden Jahren von einer Beschleunigung dieses Trends aus.

Die Mitarbeiter von CANCOM sind der Schlüssel des Erfolgs des Unternehmens. CANCOM positioniert sich als attraktiver Arbeitgeber am Markt und versucht, durch Ausbildungsprogramme und die Möglichkeit zum berufs begleitenden Studieren seinen Nachwuchs an Fachkräften zu sichern. Um das Fähigkeitsniveau der Mitarbeiter gezielt zu entwickeln, bietet CANCOM seinen Mitarbeitern interne und externe Schulungen an.

Im Rahmen des Employer Branding und gezielter Benefit-Programme versucht CANCOM, seine Mitarbeiter langfristig an das Unternehmen zu binden. Durch den Fachkräftemangel einerseits und eine vorausschauende Personalpolitik andererseits entstehen CANCOM Chancen.

Strategische Chancen durch Unternehmenskäufe

In den vergangenen Jahren hat CANCOM seine Position am Markt immer wieder genutzt, um durch gezielte Zukäufe das Unternehmen zu verstärken. Diesen Weg kann CANCOM aufgrund seiner aktuellen Position in den kommenden Jahren fortsetzen. Mit dem Wissen und den Erfahrungen aus der Integration von vorangegangenen Akquisitionen sieht der Vorstand strategische Chancen durch Unternehmenskäufe.

Gesamtbetrachtung der Trends

Künftig wird der effiziente Umgang mit Informationen und Daten, eine höhere Agilität und die Konzentration auf die jeweiligen Kernkompetenzen für die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens mehr denn je unerlässlich sein. Dies erfordert neue Konzepte für die Arbeitsprozessorganisation, für die Datensicherheit sowie die Gestaltung der Arbeitswelt. Unternehmen benötigen dafür Dienstleister, die passende IT-Komponenten möglichst aus einer Hand anbieten und diese mit Managed Services und skalierbaren Cloud-Lösungen kompletieren können. Davon könnten aufgrund der Vielzahl von spezifischen Aufgaben für die Gestaltung und Modernisierung von IT in Unternehmen beide Konzernsegmente der CANCOM Gruppe und damit der gesamte Konzern profitieren.

CANCOM vereinigt über zwei Jahrzehnte Erfahrung in IT-Beratung und Integration mit innovativen Dienstleistungen, berät herstellerunabhängig und schafft wirtschaftlich und technisch optimierte Systeminfrastrukturen.

Den Veränderungen des Marktes stellt sich der Konzern durch Flexibilität sowie der ständigen Optimierung und effizienten Anpassung des Portfolios, der Strukturen und Prozesse im Unternehmen. Competence Center unterstützen die Spezialisierung auf einzelne IT-Bereiche mit fachlichem Know-how. Die spezifische Expertise der Fachvertriebe wird den Vertriebs- und Serviceeinheiten aller CANCOM Gesellschaften zur Verfügung gestellt. Mit einem umfassenden Serviceportfolio bietet CANCOM im Dienstleistungsbereich auf individuelle Bedürfnisse abgestimmte IT-Lösungen und Managed Services und schafft damit Mehrwert für die Kunden.

Die Geschäftspolitik der CANCOM Gruppe sieht eine Fortsetzung des eingeschlagenen Wachstumskurses vor. Dazu ist eine Fokussierung und Verstärkung der bestehenden Geschäftsaktivitäten in Richtung hochwertiger IT-Komplettlösungen geplant. Gleichzeitig wird der XaaS-Bereich weiter an Bedeutung gewinnen. Unterstützt werden soll dieses organische Wachstum auch durch akquisitorisches Wachstum.

Durch Ausnutzung von Synergien und Größenvorteilen, zum Beispiel im Rahmen verbesserter Einkaufskonditionen und im Bereich der zentralisierten administrativen Aufgaben sowie einem besseren Zugang zu Großprojekten, kann dies zu einer überproportionalen Ergebnisverbesserung beitragen. Darüber hinaus kann die Ausdehnung des Dienstleistungsgeschäfts die Abhängigkeit von Preisentwicklungen im Hardwarebereich mindern.

CANCOM ist in den vergangenen Jahren auch durch Übernahmen gewachsen. In einem weiterhin stark fragmentierten Markt ergeben sich mit Blick auf die solide Vermögenslage und die gute Finanzausstattung des Konzerns auch in Zukunft Chancen, durch geeignete Zukäufe die Marktposition weiter auszubauen.

Der Vorstand der CANCOM SE ist zuversichtlich, dass die Ertragskraft des Konzerns eine solide Basis für die künftige Geschäftsentwicklung bildet und für die nötigen Ressourcen sorgt, um die dem Konzern zur Verfügung stehenden Chancen zu verfolgen.

Prognosebericht

Entwicklung der Gesamtwirtschaft und des IT-Marktes

Mit einem Umsatzanteil von rund 80 Prozent stellt Deutschland den mit Abstand wichtigsten Absatzmarkt für die CANCOM Gruppe dar. Weitere nach Umsatzvolumen wichtige Absatzmärkte befinden sich in Großbritannien, Österreich, der Schweiz und in Belgien sowie den USA. Neben der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländermärkten bildet zudem der Gesamtmarkt für Informations- und Kommunikationstechnik – vor allem in Deutschland – eine wesentliche Rahmenbedingung und Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung von CANCOM.

Ausblick Bruttoinlandsprodukt 2021*
(Veränderung zum Vorjahr in %)

Deutschland	+4,5
Vereinigtes Königreich	+4,6
Österreich	+3,4
Schweiz	+3,7
Belgien	+5,6
USA	+4,0

*) Quelle: Deutsche Bank Research, Dezember 2020.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prognoseberichts ist die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und des ITK-Marktes in Deutschland allerdings vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie abhängig. Besonders das Infektionsgeschehen, die Fortsetzung der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sowie die Verfügbarkeit von Impfstoffen werden den weiteren Verlauf der Pandemie und damit auch die wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich beeinflussen.

Entsprechend weisen auch die aktuell verfügbaren Prognosen zur Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes eine deutliche Spannweite auf. Das Institut für Weltwirtschaft (IfW) prognostizierte im Dezember 2020 ein BIP-Wachstum von 3,1 Prozent für Deutschland. Ebenfalls im Dezember ging das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW) von einem Wachstum von 5,3 Prozent aus.

Deutschland

Das ifo Institut geht aktuell davon aus, dass die Beschränkungen des wirtschaftlichen und privaten Lebens noch bis Ende März bestehen werden. Entsprechend beurteilt der Branchenverband Bitkom das ITK-Geschäftsklima zu Beginn des Jahres 2021 negativer, als noch im Dezember 2020. Der Bitkom-ifo-Digitalindex stand im Januar bei 16,3 Punkten, ein Rückgang von 3,5 Punkten im Vergleich zum Dezember 2020. Damit liegen die Aussichten für die ITK-Branche weiterhin über dem Ausblick für die Gesamtwirtschaft, das ifo Geschäftsklima sank im Januar um 4,4 Punkte auf -3,0 Punkte.

Vereinigtes Königreich, Österreich, Schweiz und Belgien

Auf Basis mehrerer Schätzungen von unabhängigen Instituten, die das britische Finanz- und Wirtschaftsministerium zusammengestellt hat, ist für das Jahr 2021 im Vereinigten Königreich ein Wachstum des BIP um 4,4 Prozent zu erwarten (Vorjahr: -10,6 Prozent). Die Deutsche Bank erwartet ein Wachstum des BIP von 4,6 Prozent.

Die Deutsche Bank erwartet für das Bruttoinlandsprodukt in Österreich ein Wachstum von 3,4 Prozent.

Die Deutsche Bank erwartet für das Bruttoinlandsprodukt in der Schweiz einen Anstieg von 3,7 Prozent

Die Deutsche Bank erwartet für das Bruttoinlandsprodukt in Belgien einen Anstieg von 5,6 Prozent

Insgesamt zeigt sich in allen genannten Märkten eine deutliche Erholung des Bruttoinlandsprodukts.

USA

Für die Vereinigten Staaten von Amerika prognostiziert die Deutsche Bank einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 4,0 Prozent.

ITK-Markt

Laut des Branchenverbands für die ITK-Branche Bitkom wird das Marktvolumen für Informations- und Kommunikationstechnik (ITK) in Deutschland im Jahr 2021 um 2,9 Prozent wachsen und auf 166,0 Mrd. € steigen. Für das Jahr 2020 gab der Verband einen Rückgang von 0,5 Prozent auf 161,3 Mrd. € an. Der aktuelle Ausblick deutet damit wieder auf eine Belebung des Wachstums im ITK-Markt hin. Positiv angetrieben wird die Entwicklung vom volumenmäßig größten Teilmarkt im ITK-Bereich, dem Markt für Informationstechnik (IT), der für CANCOM besonders bedeutend ist. Hier erwartet Bitkom ein Wachstum von 4,2 Prozent auf 98,6 Mrd. € (Vorjahr: -0,7 Prozent), das sich wie folgt auf die einzelnen Marktsegmente verteilt:

Ausblick: Markt für Informationstechnik (IT) 2021, Deutschland*
(Veränderung zum Vorjahr in %)

Software	+4,1
IT-Services	+1,1
IT-Hardware (inkl. Halbleiter)	+8,6

* Quelle: Bitkom/EITO/IDC, Januar 2021.

Capgemini kommt in seiner jährlichen IT-Trend-Studie aus dem Dezember 2020 zu folgenden Ergebnissen für die Marktentwicklung auf Basis einer Befragung von 144 IT- und Fachverantwortlichen von Großunternehmen und Behörden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. 48,4 Prozent (Vorjahr: 63,1 Prozent) rechnen mit steigenden IT-Budgets, 20,3 Prozent der Befragten dieser Gruppe rechnen mit einer Ausgabensteigerung von mehr als 10 Prozent im Jahr 2021. Der Anteil an Befragten, der sinkende IT-Budgets erwartet, blieb unverändert bei 14,9 Prozent.

Prämissen der Prognose

Die Prognosen für die CANCOM Gruppe und die CANCOM SE beinhalten alle dem Vorstand zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichtes bekannten Informationen, die einen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung haben könnten. Der Ausblick basiert unter anderem auf den oben beschriebenen Erwartungen in Bezug auf die konjunkturelle Entwicklung sowie die Entwicklung des IT-Marktes. In diesem Zusammenhang weist der Vorstand ausdrücklich auf die Abhängigkeit des Geschäftsgangs vom Verlauf der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Unsicherheit hin. Der Vorstand hat die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Prognose absehbaren Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie berücksichtigt.

Hinsichtlich der gesamten CANCOM Gruppe sowie der einzelnen Konzernsegmente IT Solutions und Cloud Solutions könnten unvorhersehbare Ereignisse die aus heutiger Sicht erwartete Entwicklung des Unternehmens oder einzelner Konzernsegmente beeinflussen. Zu solchen Ereignissen zählen zum Beispiel die Folgen kurzfristiger gesetzlicher oder regulatorischer Veränderungen. Solche Ereignisse sind in der Prognose nicht berücksichtigt.

Die prognostizierten Entwicklungen der Leistungskennzahlen beziehen sich ausschließlich auf die Entwicklung der CANCOM Gruppe in ihrer Konzernstruktur zum Abschlussstichtag am 31. Dezember 2020 (Konsolidierungskreis). Etwaige Akquisitionen im laufenden Geschäftsjahr 2021 sind nicht berücksichtigt.

Prognose für die CANCOM Gruppe

Der Vorstand der CANCOM SE geht für das Geschäftsjahr 2021 von einem Wachstum des Konzerns über dem Niveau des abgelaufenen Geschäftsjahres aus. Der Vorstand hält den Trend zu zunehmender Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung in allen für CANCOM relevanten IT-Märkten für intakt. Weiterhin erwartet der Vorstand, dass sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Unsicherheiten für Kunden sowie die aktuell hohe Auslastung der Lieferketten im Jahresverlauf erheblich abschwächen werden. Die starke Nachfrage nach IT-Hardware im Client-Bereich wird sich im Verlauf des Jahres verändern, gleichzeitig rechnet der Vorstand aber mit Aufholeffekten aufgrund im Vorjahr verschobener Investitionen im Datacenter-Umfeld. Neben der fortgesetzt starken Nachfrage nach Hardware geht der Vorstand von einer steigenden Nachfrage bei IT-Infrastrukturprojekten und Service-Angeboten aus. Auf Grundlage dieser Einschätzung erscheint es dem Vorstand angemessen, eine zuversichtliche Prognose für die finanziellen Leistungsindikatoren der CANCOM Gruppe und der CANCOM SE zu geben.

Vor dem Hintergrund der genannten Rahmenbedingungen und Prämissen sowie den aktuell absehbaren Beschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus und deren Dauer prognostiziert der Vorstand der CANCOM SE für die CANCOM Gruppe im Geschäftsjahr 2021 einen deutlich steigenden Umsatz. Für den Konzern-Rohertag wird eine deutliche Steigerung erwartet. Für das Konzern-EBITDA wird ebenfalls eine deutliche Steigerung erwartet. Der Vorstand geht für das Konzern-EBITA für das Geschäftsjahr 2021 von einer sehr deutlichen Steigerung aus.

Für das Konzernsegment Cloud Solutions erwartet der Vorstand eine sehr deutliche Steigerung beim Umsatz. Für das EBITDA rechnet der Vorstand mit einer sehr deutlichen Steigerung. Zudem wird eine sehr deutliche Steigerung des Annual Recurring Revenue (ARR) im Vergleich zum Wert des 31. Dezember 2020 erwartet.

Für das Konzernsegment IT Solutions erwartet der Vorstand eine deutliche Steigerung des Umsatzes sowie eine deutliche Steigerung des EBITDA.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2020 mitgeteilt, für beide Segmente ab dem Geschäftsjahr 2021 aufgrund der Vielfalt der eingesetzten Steuerungsgrößen nur den Umsatz und das EBITDA sowie im Segment Cloud Solutions zusätzlich den ARR als Steuerungsgröße einzusetzen.

Prognose für die CANCOM SE

Das Mutterunternehmen des Konzerns erwirtschaftet Einnahmen vor allem aus Gewinnabführungsverträgen mit Tochtergesellschaften sowie aus Umlagen für erbrachte Management- und Finanzierungsleistungen innerhalb der CANCOM Gruppe. Die Steuerung der CANCOM SE erfolgt auf Basis der Kennzahlen der CANCOM Gruppe. Die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Einzelunternehmens ist direkt von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gruppe abhängig. Die Ausführungen im Prognosebericht der Gruppe gelten daher entsprechend.

München, im März 2021

Der Vorstand der CANCOM SE



Rudolf Hotter
CEO



Thomas Stark
CFO

Disclaimer zukunftsgerichtete Aussagen

Dieses Dokument enthält Aussagen, die sich auf den künftigen Geschäftsverlauf und die künftigen finanziellen Leistungen sowie auf künftige CANCOM betreffende Vorgänge oder Entwicklungen beziehen und zukunftsgerichtete Aussagen darstellen können. Diese beruhen auf heutigen Erwartungen, Annahmen und Schätzungen des Vorstands sowie auf sonstigen Informationen, die dem Management derzeit zur Verfügung stehen, von denen zahlreiche außerhalb des Einflussbereichs von CANCOM liegen. Diese Aussagen sind erkennbar an Formulierungen und Wörtern wie „erwarten“, „wollen“, „annehmen“, „glauben“, „anstreben“, „einschätzen“, „vermuten“, „rechnen mit“, „beabsichtigen“, „könnten“, „planen“, „sollten“, „werden“, „vorhersagen“ oder an ähnlichen Begriffen. Bei allen Aussagen, mit Ausnahme der belegten Tatsachen aus der Vergangenheit, handelt es sich um zukunftsgerichtete Aussagen. Zu solchen zukunftsgerichteten Aussagen gehören unter anderem: Erwartungen zur Verfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen, zur Finanz- und Ertragslage, zur Geschäftsstrategie und den Plänen des Vorstands für künftige betriebliche Aktivitäten, zu konjunkturellen Entwicklungen sowie alle Aussagen bezüglich Annahmen. Obwohl diese Äußerungen mit großer Sorgfalt getroffen werden, kann CANCOM, vertreten durch den Vorstand, die Richtigkeit der Erwartungen insbesondere im Prognosebericht nicht garantieren. Diverse bekannte und unbekannt Risiken, Ungewissheiten und sonstige Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse signifikant von denen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind. In diesem Zusammenhang sind unter anderem die folgenden Einflussfaktoren von Bedeutung: Externe politische Einflüsse, Änderungen der allgemeinen Konjunktur- und Geschäftslage, Änderungen der Wettbewerbsposition und -situation, z. B. durch Auftreten neuer Wettbewerber, neuer Produkte und Dienstleistungen, neuer Technologien, Änderung des Investitionsverhaltens der Kundenzielgruppen, etc. sowie Änderungen der Geschäftsstrategie. Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollte es sich erweisen, dass die zugrunde liegenden Erwartungen nicht eintreten bzw. Annahmen nicht korrekt waren, können die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und Erfolge von CANCOM (sowohl negativ als auch positiv) wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die ausdrücklich oder implizit in der zukunftsgerichteten Aussage genannt worden sind. Für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Informationen oder Meinungen in diesem Dokument kann keine Garantie gegeben werden. CANCOM übernimmt zudem keine Verpflichtung und beabsichtigt auch nicht, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder bei einer anderen als der erwarteten Entwicklung zu korrigieren.

Konzern-Bilanz

AKTIVA

(in T€)	Anhang	31.12.2020	31.12.2019
Kurzfristige Vermögenswerte			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	B.1 (A.3.4)	338.371	364.853
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	B.2 (A.3.5)	1.196	1.196
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	B.3 (A.3.6)	331.368	274.490
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	B.4 (A.3.7)	2.541	1.565
Aktivierete kurzfristige Vertragskosten	B.4 (A.3.7)	5.589	6.225
Vorräte	B.5 (A.3.8)	61.428	45.535
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	B.6 (A.3.16)	31.812	21.305
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	B.7 (A.3.17)	20.111	18.727
Kurzfristige Vermögenswerte, gesamt		792.416	733.896
Langfristige Vermögenswerte			
Sachanlagen	B.8.1 (A.3.9)	60.328	66.029
Immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	B.8.2 (A.3.10)	81.392	89.089
Geschäfts- oder Firmenwerte	B.8.3 (A.3.11)	208.072	213.577
Nutzungsrechte	B.8.4 (A.3.13)	67.947	65.945
Finanzanlagen und Ausleihungen	B.8.5 (A.3.14)	5	4.005
Aktivierete langfristige Vertragskosten	B.4 (A.3.7)	2.108	1.954
Aktive latente Steuern	B.9 (A.3.15)	7.747	7.835
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	B.6 (A.3.16)	26.787	19.468
Sonstige langfristige Vermögenswerte	B.7 (A.3.17)	3.057	3.614
Langfristige Vermögenswerte, gesamt		457.443	471.516
Aktiva, gesamt		1.249.859	1.205.412

PASSIVA

(in T€)	Anhang	31.12.2020	31.12.2019
Kurzfristige Schulden			
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	B.10 (A.3.18)	2.275	7.182
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	B.11 (A.3.19)	371.623	319.441
Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden	B.12 (A.3.23)	50.726	59.158
Kurzfristige Rückstellungen	B.13 (A.3.21)	1.098	1.133
Kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	B.4 (A.3.7)	37.794	32.989
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern	B.14 (A.3.22)	8.387	8.720
Sonstige kurzfristige Schulden	B.15 (A.3.24)	49.885	43.091
Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen	B.2 (A.3.5)	241	245
Kurzfristige Schulden, gesamt		522.029	471.959
Langfristige Schulden			
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	B.10 (A.3.18)	113	218
Sonstige langfristige finanzielle Schulden	B.12 (A.3.23)	87.213	126.185
Langfristige Pensionsrückstellungen	B.16 (A.3.20)	1.932	1.969
Langfristige sonstige Rückstellungen	B.13 (A.3.21)	1.587	1.412
Langfristige Vertragsverbindlichkeiten	B.4 (A.3.7)	7.864	6.910
Passive latente Steuern	B.9 (A.3.15)	14.458	19.443
Sonstige langfristige Schulden	B.15 (A.3.24)	0	1
Langfristige Schulden, gesamt		113.167	156.138
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	B.17		
Kapitalrücklage	B.17.1	38.548	38.548
Kapitalrücklage	B.17.2	375.474	374.310
Gewinnrücklagen einschließlich Ergebnisvortrag und Periodenergebnis	B.17.3	201.470	159.283
Sonstige Rücklagen	B.17.4	-1.186	5.174
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	B.17.5	357	0
Eigenkapital, gesamt		614.663	577.315
Passiva, gesamt		1.249.859	1.205.412

Konzern-Gesamtergebnisrechnung

(in T€)	Anhang	1.1.2020 bis 31.12.2020	1.1.2019 bis 31.12.2019
Umsatzerlöse	C.1 (A.3.2)	1.649.426	1.549.293
Sonstige betriebliche Erträge	C.2	9.373	4.813
Andere aktivierte Eigenleistungen	C.3	7.386	5.707
Aktivierete Vertragskosten	C.4	-332	2.556
Gesamtleistung		1.665.853	1.562.369
Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen	C.5	-1.192.651	-1.118.520
Rohertrag		473.202	443.849
Personalaufwendungen	C.6	-284.027	-263.703
Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte	C.7	-59.205	-64.861
Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte einschließlich Wertaufholungen		-870	-199
Sonstige betriebliche Aufwendungen	C.8	-65.252	-60.699
Betriebsergebnis (EBIT)		63.848	54.387
Zinsen und ähnliche Erträge	C.9	1.043	1.302
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	C.9	-4.702	-3.038
Sonstiges Finanzergebnis Erträge	C.10	20.331	4.779
Sonstiges Finanzergebnis Aufwendungen	C.10	-2	-6.088
Währungsgewinne/-verluste	C.11	2.375	-828
Ergebnis vor Ertragsteuern		82.893	50.514
Ertragsteuern	C.12	-21.057	-15.632
Ergebnis nach Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		61.836	34.882
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	C.13	2	1.750
Periodenergebnis		61.838	36.632
davon entfallen auf Gesellschafter des Mutterunternehmens		61.761	36.578
davon entfallen auf nicht beherrschende Gesellschafter	C.14	77	54
Durchschnittliche im Umlauf befindliche Aktien (Stück) unverwässert		38.548.001	35.293.264
Durchschnittliche im Umlauf befindliche Aktien (Stück) verwässert		38.548.001	35.302.719
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (unverwässert) in €	C.15	1,60	0,99
Ergebnis je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (verwässert) in €	C.15	1,60	0,99
Ergebnis je Aktie aus aufgegebenen Geschäftsbereichen (unverwässert) in €	C.15	0,00	0,05
Ergebnis je Aktie aus aufgegebenen Geschäftsbereichen (verwässert) in €	C.15	0,00	0,05
Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallendem Periodenergebnis (unverwässert) in €	C.15	1,60	1,04
Ergebnis je Aktie aus auf Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallendem Periodenergebnis (verwässert) in €	C.15	1,60	1,04

(in T€)	1.1.2020 bis 31.12.2020	1.1.2019 bis 31.12.2019
Periodenergebnis	61.838	36.632
Sonstiges Ergebnis		
Posten, die nachträglich in das Periodenergebnis umgegliedert werden		
Gewinne/Verluste aus der Währungsumrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe	-6.360	4.941
Posten, die nachträglich nicht in das Periodenergebnis umgegliedert werden		
Gewinne/Verluste aus der Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen	-261	-441
Latente Steuern auf Posten, die nicht in das Periodenergebnis umgegliedert werden	81	136
Sonstiges Ergebnis der Periode	-6.540	4.636
Gesamtergebnis der Periode	55.298	41.268
davon entfallen auf Gesellschafter des Mutterunternehmens	55.221	41.214
davon entfallen auf nicht beherrschende Gesellschafter	77	54

Konzern-Kapitalflussrechnung

(in T€)	Anhang	1.1.2020 bis 31.12.2020	1.1.2019 bis 31.12.2019
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit			
Periodenergebnis		61.838	36.632
Berichtigungen			
+ Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte		59.205	64.861
+ Zinsergebnis und sonstiges Finanzergebnis		-16.670	3.045
+ Ertragsteuern		21.057	15.632
+/- Veränderungen der langfristigen Rückstellungen		-145	619
+/- Veränderungen der kurzfristigen Rückstellungen		-28	-1.022
+/- Ergebnis aus dem Verkauf von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten und Finanzanlagen		-457	-2.062
+/- Veränderungen der Vorräte		-15.945	-13.335
+/- Veränderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Vertragsvermögenswerte, der aktivierten Vertragskosten sowie der anderen Vermögenswerte		-75.679	-4.711
+/- Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der anderen Schulden		66.031	50.649
- Auszahlungen aus gezahlten Zinsen		-2.592	-1.373
+/- gezahlte und erstattete Ertragsteuern		-26.165	-21.393
+/- zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge		-3.605	1.210
+ anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente		1.395	1.062
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit, gesamt	D.1	68.240	129.814
Cashflow aus Investitionstätigkeit			
- Auszahlungen aus dem Erwerb von Tochterunternehmen		-20.655	-58.959
+ Einzahlungen durch beim Erwerb von Tochterunternehmen übernommene Zahlungsmittel		0	9.758
- Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzbeteiligungen		0	-5
- Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte		-36.907	-32.489
+ Einzahlungen aus Desinvestitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Finanzanlagen		5.474	28.965
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zinsen und Dividenden		1.531	685
Cashflow aus Investitionstätigkeit, gesamt	D.1	-50.557	-52.045

(in T€)	Anhang	1.1.2020 bis 31.12.2020	1.1.2019 bis 31.12.2019
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
+ Einzahlungen aus der Ausgabe von Anteilen oder anderen Eigenkapitalinstrumenten		0	174.167
- Auszahlungen für Kapitalerhöhungskosten		-7	-3.673
+ Aufnahme von langfristigen Finanzschulden		0	221
- Auszahlungen aus der Tilgung von langfristigen Finanzschulden (einschl. des als kurzfristig ausgewiesenen Teils)		-26.709	-2.981
- Auszahlungen aus der Tilgung von Leasingverbindlichkeiten (Leasingnehmersicht)		-16.822	-11.084
+/- Ein-/Auszahlungen aus der Aufnahme/Tilgung kurzfristiger Finanzschulden		-1.125	3.420
+/- Ein-/Auszahlungen aus Finanzverbindlichkeiten und aus Leasingverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften		22.643	15.370
- Auszahlungen aus gezahlten Zinsen für langfristige Finanzschulden und Leasingverbindlichkeiten		-1.188	-756
- Auszahlungen aus gezahlten Dividenden		-19.274	-17.522
+ Einzahlung aus dem Verkauf von Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter		280	0
- Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter		-120	-7.242
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit, gesamt	D.1	-42.322	149.920
Nettozunahme/-abnahme von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		-24.639	227.689
+/- Wechselkursbedingte Veränderungen des Finanzmittelfonds		-1.843	1.917
+/- Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		364.853	135.247
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	D.1	338.371	364.853
davon			
Liquide Mittel aus fortzuführenden Geschäftsbereichen		338.371	364.853
Liquide Mittel aus aufgegebenen Geschäftsbereichen		0	0

Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Aktien	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen einschließlich Ergebnisvortrag und Periodenergebnis			Sonstige Rück- lagen	Summe Eigentümer Mutterunternehmen	Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	Eigenkapital gesamt
				Gewinnrücklagen	Periodenergebnis einschließlich Ergebnisvortrag	Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen				
	TStück	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	
1.1.2019	35.044	35.044	204.742	93.739	52.165	-313	233	385.610	2.130	387.740
Periodenergebnis					36.578			36.578	54	36.632
Sonstiges Ergebnis						-305	4.941	4.636	0	4.636
Gesamtergebnis					36.578	-305	4.941	41.214	54	41.268
Kapitalerhöhung	3.504	3.504	170.662					174.166		174.166
Kosten der Kapitalerhöhung			-2.531					-2.531		-2.531
Umbuchung Periodenergebnis/ Gewinnrücklage				30.581	-30.581			0		0
Erfassung von anteilsbasierten Vergütungen			1.437					1.437		1.437
Ausschüttung im Geschäftsjahr					-17.522			-17.522		-17.522
Veränderung aufgrund des Erwerbs von nicht beherrschenden Anteilen				-5.059				-5.059	-2.184	-7.243
31.12.2019	38.548	38.548	374.310	119.261	40.640	-618	5.174	577.315	0	577.315
1.1.2020	38.548	38.548	374.310	119.261	40.640	-618	5.174	577.315	0	577.315
Periodenergebnis					61.761			61.761	77	61.838
Sonstiges Ergebnis						-180	-6.360	-6.540	0	-6.540
Gesamtergebnis					61.761	-180	-6.360	55.221	77	55.298
Kosten der Kapitalerhöhung			-5					-5		-5
Umbuchung Periodenergebnis/ Gewinnrücklage				53.624	-53.624			0		0
Erfassung von anteilsbasierten Vergütungen			1.169					1.169		1.169
Ausschüttung im Geschäftsjahr					-19.274			-19.274		-19.274
Veränderung aufgrund des Ver- kaufs von nicht beherrschenden Anteilen								0	280	280
Veränderung aufgrund des Erwerbs von nicht beherrschenden Anteilen				-120				-120		-120
31.12.2020	38.548	38.548	375.474	172.765	29.503	-798	-1.186	614.306	357	614.663



Konzern-Anhang

A. Allgemeine Angaben

A.1. Grundlagen

Der Konzernabschluss der CANCOM SE und ihrer Tochterunternehmen (im Folgenden: „CANCOM Konzern“, „CANCOM Gruppe“ oder „Konzern“) wurde in der Berichtsperiode (Geschäftsjahr 2020) nach den International Financial Reporting Standards beziehungsweise den International Accounting Standards (IFRS/IAS, wie sie in der EU anzuwenden sind) aufgestellt.

Gegenstand der CANCOM SE und ihrer einbezogenen Tochtergesellschaften ist die Konzeption von IT-Architekturen, Systemintegration und das Angebot von Managed Services. Als Komplettlösungsanbieter steht neben dem Vertrieb von Hard- und Software namhafter Hersteller vor allem die Erbringung von IT-Dienstleistungen im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit. Zum IT-Dienstleistungsangebot zählen u.a. das Design von IT-Architekturen und IT-Landschaften, die Konzeption und Integration von IT-Systemen sowie der Betrieb der Systeme.

Der Konzernabschluss wurde in Euro (€) aufgestellt. Soweit nicht anders vermerkt, werden alle Beträge in Tausend Euro (T€) angegeben. Rundungen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich Werte in diesem Bericht nicht exakt zur angegebenen Summe aufaddieren und dass sich Prozentangaben nicht exakt aus den dargestellten Werten ergeben.

Die Berichtsperiode umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (Vergleichsperiode: 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019). Adresse des eingetragenen Sitzes ist: Erika-Mann-Straße 69, 80636 München, Deutschland. Die CANCOM SE ist beim Amtsgericht München eingetragen unter HRB 203845.

Die Aktien werden im geregelten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN DE0005419105 gehandelt und sind zum Prime Standard zugelassen.

Der vorliegende Konzernabschluss wurde am 23. März 2021 durch den Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben.

A.2. Konsolidierung und Unternehmenserwerbe

A.2.1. Konsolidierungsgrundsätze

A.2.1.1. Tochterunternehmen

In den CANCOM Konzernabschluss sind – neben der CANCOM SE als Mutterunternehmen – die in- und ausländischen Unternehmen einbezogen, bei denen die CANCOM SE Beherrschung gemäß IFRS 10 ausübt (Tochterunternehmen).

Tochterunternehmen werden ab dem Erwerbszeitpunkt, das heißt ab dem Zeitpunkt, an dem der Konzern die Beherrschung erlangt, vollkonsolidiert; dabei kommt im CANCOM Konzern die Neubewertungsmethode zur Anwendung. Die Konsolidierung endet, sobald die Beherrschung durch das Mutterunternehmen nicht mehr besteht. Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Rechnungslegungsmethoden für die gleiche Berichtsperiode aufgestellt wie der Abschluss des Mutterunternehmens. Konzerninterne Transaktionen zwischen den Konzernunternehmen werden in voller Höhe eliminiert.

A.2.1.2. Gemeinschaftsunternehmen

Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Bei Gemeinschaftsunternehmen hat die CANCOM SE Rechte am Nettovermögen des Unternehmens und führt es zusammen mit einer anderen Partei (gemeinschaftliche Beherrschung). Bei der Einbeziehung nach der Equity-Methode werden die IFRS-Abschlüsse dieser Unternehmen zugrunde gelegt.

In der Berichts- und in der Vergleichsperiode wurde im CANCOM Konzern kein Gemeinschaftsunternehmen einbezogen.

A.2.1.3. Assoziierte Unternehmen

Assoziierte Unternehmen werden ebenfalls nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Bei assoziierten Unternehmen hat die CANCOM SE einen maßgeblichen Einfluss, das heißt es besteht die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Unternehmens mitzuwirken, nicht aber die Beherrschung oder die gemeinschaftliche Beherrschung der Entscheidungsprozesse auszuüben.

In der Berichts- und in der Vergleichsperiode wurde im CANCOM Konzern kein assoziiertes Unternehmen einbezogen.

A.2.1.4. Nicht-konsolidierte strukturierte Unternehmen

In der Vergleichsperiode hat CANCOM ein bebautes Grundstück in Jettingen-Scheppach an eine Leasingobjektgesellschaft verkauft und anschließend zurückgemietet (Sale-and-Leaseback-Transaktion). Das bebaute Grundstück hatte zum Zeitpunkt des Verkaufs einen Buchwert von T€ 21.284. Die Leasingobjektgesellschaft „Duana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG“ wird von der CANCOM SE im Sinne von IFRS 10 nicht beherrscht, da diese weder die Mehrheit der Stimmrechte hat noch sich auf Basis anderer vertraglicher Vereinbarungen eine Beherrschung ergibt. Die Veräußerung des Grundstücks an die Leasingobjektgesellschaft erfolgte im Weg der Einbringung gegen Ausgabe von Gesellschaftsanteilen. Der Zweck der Leasingobjektgesellschaft besteht ausschließlich im Halten und Verwalten des vermieteten Grundstücks über die Mietlaufzeit. Die Leasingobjektgesellschaft finanziert sich durch einen Bankkredit sowie durch den Verkauf ihrer Forderungen.

Zum Ende der Berichts- und der Vergleichsperiode weist die Bilanz des CANCOM Konzerns in Bezug auf die Leasingobjektgesellschaft die folgenden Posten auf:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Gesellschafteranteil an der Duana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG	5	5
Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude	13.099	13.797
Leasingverbindlichkeiten	15.906	16.782
Darlehen an Duana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG	710	124

Der Gesellschafteranteil und das Darlehen sind im Bilanzposten „Finanzanlagen und Ausleihungen“ beziehungsweise im Bilanzposten „sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte“ ausgewiesen. Die Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude

werden unter dem Bilanzposten „Nutzungsrechte“ ausgewiesen. Leasingverbindlichkeiten sind im Bilanzposten „sonstige langfristige finanzielle Schulden“ beziehungsweise im Bilanzposten „sonstige kurzfristige finanzielle Schulden“ enthalten. Das maximale Verlustrisiko aus der Beteiligung an der Leasingobjektgesellschaft beschränkt sich auf den Gesellschafteranteil sowie auf das an die Leasingobjektgesellschaft begebene Darlehen. Das Darlehen soll etwaige Verluste aus Veränderungen des Restbuchwerts des bebauten Grundstücks am Ende der Leasinglaufzeit ausgleichen.

A.2.2. Unternehmenserwerbe und Beteiligungen

Für die Bilanzierungsgrundsätze bei Unternehmenserwerben verweisen wir auf Abschnitt A.3.30 des Konzernabschlusses.

A.2.2.1. Unternehmenserwerbe der Berichtsperiode

In der Berichtsperiode erfolgte weder von der CANCOM SE noch von den Tochterunternehmen der CANCOM SE ein Unternehmenserwerb im Sinne des IFRS 3.

Für das nach der Berichtsperiode erworbene Unternehmen verweisen wir auf Abschnitt D.15.

A.2.2.2. Unternehmenserwerbe aus früheren Perioden

Die aus den Unternehmenserwerben der Vergleichsperiode und aus früheren Perioden stammenden bedingten Gegenleistungen (CANCOM UK Holdings Limited, medocino Gesellschaft für vernetzte Systeme mbH, Novosco Group Limited) sowie synthetischen Verbindlichkeiten (CANCOM Ocean Ltd, CANCOM LTD aus Erwerb CANCOM UK Gruppe, CANCOM LTD aus Erwerb Novosco Group Limited) haben sich in der Berichtsperiode wie folgt entwickelt:

(in T€)	CANCOM Ocean Ltd	CANCOM UK Holdings Limited	CANCOM LTD aus Erwerb der CANCOM UK Gruppe	medocino Gesellschaft für vernetzte Systeme mbH	Novosco Group Limited	CANCOM LTD aus Erwerb Novosco Group Limited
Stand 1.1.2020	10.818	414	11.983	600	21.171	28.857
Veränderung aus Ausbuchung/Neubewertung	-4.618	2	-4.683		0	-11.027
Zugänge	50	0	91		0	405
Abgänge/Ausgleiche	-5.783	-398	-6.725		-20.257	-14.573
Währungsdifferenzen	-467	-18	-666		-914	-1.852
Stand 31.12.2020	0	0	0	600	0	1.810

Die Reduktion der bedingten Gegenleistungen resultierte im Wesentlichen daraus, dass die Anteilsinhaber der noch nicht auf den CANCOM Konzern übergegangenen Geschäftsanteile (Anteile nicht beherrschender Gesellschafter) innerhalb der Berichtsperiode von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, ihre Geschäftsanteile dem CANCOM Konzern anzudienen (Nutzung der Put-Option). Für weitere Informationen dazu verweisen wir auf Abschnitt D.5.

A.2.3. Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis des CANCOM Konzerns wurden alle Tochterunternehmen einbezogen. In der Berichtsperiode waren dies 28 Tochterunternehmen (Vergleichsperiode: 31 Tochterunternehmen), davon 7 Tochterunternehmen im Inland und 21 Tochterunternehmen im Ausland (Vergleichsperiode: 7 Tochterunternehmen im Inland und 24 Tochterunternehmen im Ausland).

Am 17. März 2020 wurde die OCSL ITO LIMITED im Companies House Register gelöscht.

Im März und Juni 2020 wurden die Vermögenswerte und Schulden der OCSL Property LLP auf die CANCOM UK Limited zu Buchwerten übertragen. Das Eigenkapital wurde im Juni 2020 aufgelöst und gegen die Beteiligung der Mitglieder CANCOM UK TOG Limited und CANCOM UK Limited an der OCSL Property LLP ausgebucht. Am 22. Dezember 2020 erfolgte die Löschung im Companies House Register.

Im Mai 2020 wurde die Ocean Network Services Limited aufgelöst. Die Vermögenswerte und Schulden wurden auf die CANCOM Communication & Collaboration Ltd (vormals Ocean Unified Communications Ltd) übertragen. Das gesamte Eigenkapital wurde an die Muttergesellschaft (Ocean Intelligent Communications Ltd) ausgeschüttet. Die Löschung im Companies House Register wurde beantragt, war jedoch bis zum Abschlussstichtag der Berichtsperiode noch nicht erfolgt.

Im Mai 2020 wurde die Ocean Intelligent Communications Ltd aufgelöst. Die Vermögenswerte und Schulden (ohne Anteile an der CANCOM Communication & Collaboration Ltd) wurden auf die CANCOM Communication & Collaboration Ltd transferiert. Die Anteile an der CANCOM Communication & Collaboration Ltd wurden auf die Muttergesellschaft, die CANCOM Ocean Ltd, übertragen. Das gesamte Eigenkapital der Ocean Intelligent Communications Ltd wurde an die CANCOM Ocean Ltd ausgeschüttet. Die Beteiligung der CANCOM Ocean Ltd an der Ocean

Intelligent Communications Ltd wurde auf die Beteiligung an der CANCOM Communication & Collaboration Ltd umgebucht. Die Löschung im Companies House Register wurde beantragt, war jedoch bis zum Abschlussstichtag der Berichtsperiode noch nicht erfolgt.

Mit Kaufvertrag vom 30. Juni 2020 hat die CANCOM Ocean Ltd die Anteile an der CANCOM Communication & Collaboration Ltd an die Novosco Group Limited veräußert. Das mit dem Beteiligungserwerb in Zusammenhang stehende Darlehen gegenüber der CANCOM SE ging ebenfalls auf die Novosco Group Limited über.

Mit Vereinbarung zur Unternehmensübertragung vom 1. Juli 2020 ging der gesamte Geschäftsbetrieb der CANCOM Communication & Collaboration Ltd auf die CANCOM Managed Services Ltd (vormals Novosco Ltd) zu Buchwerten über. Es ist beabsichtigt, die CANCOM Communication & Collaboration Ltd aufzulösen und den Antrag auf Löschung aus dem Companies House Register zu stellen.

Mit Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag vom 9. Juli 2020 hat die CANCOM SE 20 Prozent der Geschäftsanteile an der CANCOM physical infrastructure GmbH verkauft.

Im August und September 2020 veränderte sich das Beteiligungsverhältnis der CANCOM SE an der CANCOM LTD von bisher 87,99 Prozent auf 99,29 Prozent, da die CANCOM SE Geschäftsanteile von den nicht beherrschenden Gesellschaftern erwarb.

Im September 2020 hat die OCSL Employee Services LLP ihre Anteile an der CANCOM UK Limited auf die CANCOM UK TOG Limited übertragen. Das Eigenkapital wurde aufgelöst und gegen die Beteiligung der Mitglieder CANCOM UK TOG Limited und CANCOM UK Managed Services Limited an der OCSL Employee Services LLP ausgebucht. Am 22. Dezember 2020 erfolgte die Löschung im Companies House Register.

Die Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 313 HGB ist Bestandteil des Konzern-Anhangs und wird zusammen mit dem Konzernabschluss im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen vollkonsolidierten Tochterunternehmen haben als Abschlussstichtag der Berichtsperiode den 31. Dezember 2020 (Vergleichsperiode: 31. Dezember 2019).

A.2.4. Wesentliche Tochterunternehmen

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Tochterunternehmen des CANCOM Konzerns aufgeführt:

Name des Tochterunternehmens	Sitz der Gesellschaft	Beteiligungsquote in %
CANCOM GmbH	Jettingen-Scheppach	100,00
CANCOM Public GmbH (vormals CANCOM on line GmbH)	Berlin	100,00
CANCOM Managed Services GmbH	München	100,00
CANCOM UK Limited	Wisborough Green/ Großbritannien	99,29
CANCOM a + d IT solutions GmbH	Brunn am Gebirge (vormals Perchtoldsdorf)/Österreich	100,00
CANCOM ICT Service GmbH	München	100,00
CANCOM Managed Services Ltd. (vormals Novosco Ltd)	Belfast/Vereinigtes Königreich	99,29
HPM Incorporated	Pleasanton/USA	100,00

A.2.5. Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen

Die Vermögenswerte und Schulden von Tochterunternehmen, deren funktionale Währung nicht der € ist, werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Die funktionale Währung ist die Währung des primären Wirtschaftsumfelds, in dem das Tochterunternehmen tätig ist. Posten, die in das Periodenergebnis eingehen, werden zum unterjährigen Durchschnittskurs umgerechnet. Eigenkapitalkomponenten der Tochterunternehmen werden zum entsprechenden historischen Kurs bei Entstehung umgerechnet. Die aus der Umrechnung resultierenden Währungsdifferenzen werden innerhalb des Eigenkapitals im Posten „sonstige Rücklagen“ (das heißt im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung und nicht im Periodenergebnis) erfasst.

Die Kurse für die Umrechnung wesentlicher Fremdwährungsabschlüsse haben sich in der Berichts- und in der Vergleichsperiode im Verhältnis zum Euro wie folgt entwickelt:

Währung	2020	2019
US-Dollar (USD)		
Stichtagskurs	1 € = 1,2271 USD	1 € = 1,1234 USD
Durchschnittskurs	1 € = 1,1413 USD	1 € = 1,1196 USD
Schweizer Franken (SFR)		
Stichtagskurs	1 € = 1,0802 SFR	1 € = 1,0854 SFR
Durchschnittskurs	1 € = 1,0703 SFR	1 € = 1,1127 SFR
Britisches Pfund (GBP)		
Stichtagskurs	1 € = 0,8990 GBP	1 € = 0,8508 GBP
Durchschnittskurs	1 € = 0,8892 GBP	1 € = 0,8773 GBP

A.3. Erläuterung der Ansatz- und Bewertungsmethoden

A.3.1. Allgemeine Grundsätze

Die Bewertung der Bilanzposten des Konzernabschlusses erfolgt überwiegend auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten. Zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden insbesondere derivative Finanzinstrumente, Planvermögen für Pensionsverpflichtungen sowie bestimmte Bilanzposten, die im Zuge von Unternehmenserwerben erworben werden.

Einzelne Posten der Gesamtergebnisrechnung sowie der Bilanz sind zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Darstellung zusammengefasst. Diese Posten werden im Anhang erläutert.

Die Gesamtergebnisrechnung setzt sich zusammen aus einer Darstellung des Periodenergebnisses (Gewinn- und Verlustrechnung) und einer Darstellung des sonstigen Ergebnisses. Die Darstellung des Periodenergebnisses ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Dabei wird den in der Periode angefallenen gesamten Aufwendungen die Gesamtleistung der Periode gegenübergestellt. Letztere umfasst die gesamten Umsatzerlöse zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge, anderer aktivierter Eigenleistungen sowie aktivierter Vertragskosten. Die Aufwendungen sind nach Kostenarten gegliedert. Die Darstellung des sonstigen Ergebnisses beinhaltet Aufwendungen und Erträge, die außerhalb des Periodenergebnisses im Eigenkapital (im Posten „sonstige Rücklagen“) zu erfassen sind. Gegebenenfalls werden die im Eigenkapital erfassten Beträge später in das Periodenergebnis umgegliedert.

Die Vermögenswerte und Schulden sind in der Bilanz entsprechend ihrer Fälligkeit in langfristig (bei Fälligkeiten über einem Jahr) und kurzfristig gegliedert.

A.3.2. Umsatzrealisierung

A.3.2.1. Regelungsgrundlagen und Umsatzkategorien

Für die Umsatzrealisierung aus Verträgen mit Kunden ist IFRS 15 anzuwenden. Der Standard enthält ein prinzipienbasiertes fünfstufiges Modell, das auf alle Verträge mit Kunden anzuwenden ist. Gemäß diesem fünfstufigen Modell ist zunächst der Vertrag mit dem Kunden zu bestimmen (Schritt 1). In Schritt 2 sind die eigenständigen Leistungsverpflichtungen des Vertrags zu identifizieren. Anschließend (Schritt 3) ist der Transaktionspreis zu bestimmen, wobei explizite Vorschriften zur Behandlung von variablen Gegenleistungen, Finanzierungskomponenten, Zahlungen an den Kunden und Tauschgeschäfte vorgesehen sind. Nach der Bestimmung des Transaktionspreises ist in Schritt 4 die Verteilung des Transaktionspreises auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen vorzunehmen. Basis hierfür sind die Einzelveräußerungspreise der einzelnen Leistungsverpflichtungen. Diese ermittelt CANCOM in der Regel aus direkt am Markt beobachtbaren Preisen vergleichbarer Güter beziehungsweise Dienstleistungen; ist eine Bestimmung anhand solcher Marktpreise in Ausnahmefällen nicht möglich, erfolgt die Ableitung der Einzelveräußerungspreise anhand geeigneter Methoden, die in Einklang mit den Vorgaben in IFRS 15 stehen. Abschließend (Schritt 5) kann der Erlös erfasst werden, sofern die Leistungsverpflichtung durch das Unternehmen erfüllt wurde. Voraussetzung hierfür ist die Übertragung der Verfügungsgewalt an der Ware beziehungsweise der Dienstleistung auf den Kunden. Darüber hinaus muss im Rahmen von Schritt 5 für jede bei Vertragsbeginn identifizierte Leistungsverpflichtung bestimmt werden, ob diese über einen bestimmten Zeitraum oder in einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt wird. Erstere zeitraumbezogene Erfüllung ergibt sich gemäß IFRS 15 nur dann, wenn der Kunde die Leistung gleichzeitig mit der Leistungserbringung durch CANCOM nutzt, wenn der Kunde bereits während der Erstellung/Verbesserung eines Vermögenswerts durch CANCOM die Verfügungsgewalt erlangt oder wenn CANCOM einen kundenspezifischen Vermögenswert (ohne alternative Nutzungsmöglichkeit) erstellt und CANCOM einen Rechtsanspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen hat. Trifft einer dieser drei Sachverhalte zu, erfolgt die Erlöserfassung gemäß dem Leistungsfortschritt (beziehungsweise nach dem Fertigstellungsgrad, auch als „Percentage of Completion“-Methode bezeichnet). Insofern wird der Umsatz gegebenenfalls auf mehrere Perioden verteilt. Hingegen ist der Umsatz bei der zeitpunktbezogenen Erfüllung der Leistungsverpflichtung gesamthaft in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher der Kunde die Verfügungsgewalt über den zugesagten Vermögenswert erlangt; Indikatoren hierfür sind zum Beispiel, wenn ein Kunde den Vermögenswert abgenommen hat oder er in dessen physischen Besitz übergegangen ist.

Neben dem fünfstufigen Modell zur Umsatzrealisierung enthält IFRS 15 weitere Vorschriften. Für den CANCOM Konzern sind insbesondere die Regelungen zu aktivierten Vertragskosten (siehe dazu Abschnitt A.3.7 des Konzernabschlusses), zur Leistungsverpflichtung als Prinzipal oder Agent sowie zu Garantien und Gewährleistungen einschlägig.

Im CANCOM Konzern werden die folgenden Umsatzkategorien unterschieden:

- Verkauf von Hardware und zugehöriger Software;
- Verkauf von Softwarelizenzen Dritter;
- Erbringung von Dienstleistungen, wie zum Beispiel IT-Strategieberatung, IT Services und Support.

A.3.2.2. Prinzipal/Agent-Einstufung

Bei den Regelungen zu Leistungsverpflichtungen als Prinzipal oder Agent wird die Frage thematisiert, ob die Leistungsverpflichtung darin besteht, das Gut selbst zu liefern oder die Dienstleistung selbst zu erbringen (sodass das Unternehmen als Prinzipal auftritt) oder ob diese darin besteht, eine andere Partei mit der Lieferung des Guts oder der Erbringung der Dienstleistung zu beauftragen (sodass das Unternehmen als Agent auftritt). Gemäß IFRS 15 kann ein Unternehmen nur dann Prinzipal sein, wenn es vor der Übertragung eines zugesagten Guts oder einer zugesagten Dienstleistung auf einen Kunden die Verfügungsgewalt über das Gut beziehungsweise die Dienstleistung besitzt. Ferner sind eine Reihe weiterer auslegungsbedürftiger Indikatoren heranzuziehen, um den Prinzipal/Agenten-Status zu bestimmen. So ist zu untersuchen, wer im Wesentlichen für die Leistungsverpflichtung verantwortlich ist (das Unternehmen selbst oder ein Unterauftragnehmer im Namen des Unternehmens spricht für einen Prinzipal-Status; eine andere Partei spricht für einen Agenten-Status). Zudem muss analysiert werden, wer das Bestandsrisiko sowie das Ausfallrisiko trägt (das Unternehmen selbst spricht jeweils für einen Prinzipal-Status; eine andere Partei spricht jeweils für einen Agenten-Status). Darüber hinaus muss eruiert werden, wie die Preisgestaltung erfolgt (nach Ermessen des Unternehmens spricht für einen Prinzipal-Status; nach Ermessen einer anderen Partei spricht für einen Agenten-Status). Die Einstufung als Prinzipal hat zur Folge, dass die Umsatzerlöse in Höhe der erwarteten Gegenleistung im Austausch für die Übertragung der betreffenden Güter oder Dienstleistungen zu erfassen sind – das heißt als Bruttobetrag. Der Brutto-Umsatz wird innerhalb der Gesamtergebnisrechnung im Posten „Umsatzerlöse“ ausgewiesen und den entsprechenden Materialaufwendungen

beziehungsweise Aufwendungen für bezogene Leistungen gegenübergestellt. Die Einstufung als Agent führt hingegen dazu, dass das Unternehmen nur die Erträge in Höhe der Gebühr oder Provision, die es im Austausch für die Beauftragung der anderen Partei mit der Lieferung seiner Güter oder der Erbringung seiner Dienstleistungen erwartet, erfasst – das heißt als Nettobetrag. Bei CANCOM erfolgt die Erfassung innerhalb der Gesamtergebnisrechnung im Posten „Umsatzerlöse“.

Eine Beurteilung, ob CANCOM als Prinzipal oder Agent eingestuft wird, ergibt sich bei CANCOM einerseits in Verbindung mit dem Verkauf von Hardware (und zugehöriger Software), bei welcher der Kunde wahlweise zusätzliche Dienstleistungen (zum Beispiel in Form von Wartungsverträgen, Garantien beziehungsweise Gewährleistungen) vom Hardware/Software-Hersteller beziehen kann.

Andererseits ergibt sich eine Beurteilung, ob CANCOM als Prinzipal oder Agent eingestuft wird, beim Verkauf von Softwarelizenzen, die von Dritten bezogen werden (siehe dazu Abschnitt A.3.2.5).

A.3.2.3. Garantien und Gewährleistungen

In Bezug auf Garantien und Gewährleistungen verlangt IFRS 15 eine Differenzierung dahingehend, ob es sich bei der Garantie beziehungsweise der Gewährleistung um die Zusicherung der vertraglich vereinbarten Produktspezifikation (das heißt um eine Funktionsgarantie) handelt oder um eine Leistung, die über die Zusicherung der vertraglich vereinbarten Produktspezifikation hinausgeht (das heißt um eine zusätzliche Dienstleistung). Erstere Funktionsgarantien liegen insbesondere vor, wenn das Unternehmen laut Gesetz für Schäden, die von seinen Produkten verursacht werden, finanziell haftet. Für sie muss geprüft werden, ob eine Rückstellung gemäß IAS 37 (siehe dazu Abschnitt A.3.21 des Konzernabschlusses) zu erfassen ist. Bei Zusicherungen über die vertraglich vereinbarten Produktspezifikationen hinaus kann der Kunde regelmäßig wählen, ob er die Garantie beziehungsweise Gewährleistung separat erwerben möchte. Es handelt sich somit um eine eigenständig abgrenzbare Dienstleistung, die gemäß IFRS 15 als eigenständige Leistungsverpflichtung zu erfassen (siehe Schritt 2 oben) ist und der ein Teil des Transaktionspreises zuzuordnen ist (siehe Schritt 4 oben). Die Erfüllung erfolgt entweder zeitraum- oder zeitpunktbezogen (siehe Schritt 5 oben). Bei CANCOM kommt es regelmäßig zur Erfassung von Garantien als zusätzliche Dienstleistungen beim Verkauf von Hardware oder Software in Verbindung mit dem Vertrieb zusätzlicher Dienstleistungen – insbesondere in Form von Garantien beziehungsweise Gewährleistungen (siehe oben).

A.3.2.4 Verkauf von Hardware und zugehöriger Software

Verträge zum Verkauf von Hardware (und zugehöriger Software) werden im CANCOM Konzern daraufhin untersucht, ob sie eigenständige Leistungsverpflichtungen enthalten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vertrag neben der Warenlieferung eine Service-Komponente zum Gegenstand hat. Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Hardware (und zugehöriger Software) sind zu erfassen, wenn die Verfügungsgewalt über die entsprechenden Waren auf den Kunden übertragen wird. Letzteres liegt in der Regel vor, wenn die Hardware/Software an den Kunden übergeben wird. Beim Verkauf von Hardware (und zugehöriger Software) liegen normalerweise Leistungsverpflichtungen vor, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt werden. Die Gegenleistung ist gewöhnlich fest vereinbart und enthält keine variablen Komponenten. Wesentliche Finanzierungskomponenten sind in den Verträgen in der Regel nicht enthalten. Die Fakturierung an den Kunden erfolgt mit der Erlöserfassung. Rechnungen sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

A.3.2.5. Verkauf von Softwarelizenzen Dritter

Bei der Bilanzierung von Umsatzerlösen mit Softwarelizenzgeschäften besteht ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Beurteilung des Prinzipal/Agent-Status. So werden in der IT-Branche aktuell weitergehende Diskussionen geführt, ob Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Standard-Softwarelizenzen künftig gemäß IFRS 15.B36 grundsätzlich als Agent und damit netto auszuweisen sind. Eine entsprechende Anfrage zur Klärung des Sachverhalts soll von einem Branchenvertreter an das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRS IC) übermittelt werden.

Die Beurteilung der Prinzipal/Agent-Einstufung beim Verkauf von Softwarelizenzen Dritter hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Bei der Veräußerung von Softwarelizenzen agiert CANCOM als Prinzipal („Value-Added Reseller“), sofern die Verpflichtung über eine kombinierte Leistung vom „Value-Added Reseller“ selbst erbracht werden muss (indirektes Vertragsmodell). Besteht die Verpflichtung eines Vermittlers in einer reinen Vermittlungsleistung (direktes Vertragsmodell), ist dieser als Agent zu klassifizieren.

Aus der Sicht von CANCOM spielt insbesondere die komplexe und umfangreiche Pre-Sales Beratung eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Prinzipal/Agent-Einstufung. Aufgrund der expliziten beziehungsweise impliziten Verpflichtung zu einer umfassenden Beratung im Rahmen des indirekten Vertragsmodells kann bei der Beratung von einer impliziten Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kunden ausgegangen werden. Dies führt dazu, dass nicht die Softwarelizenz alleine veräußert wird, sondern ein kombiniertes Leistungsbündel bestehend aus der

Softwarelizenz und der qualifizierten Beratung des „Value-Added Reseller“ (also eine kundenspezifische Lizenzierungslösung), für das der „Value-Added Reseller“ verantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund erlangt der „Value-Added Reseller“ über die Indikatoren zur „signifikanten Integrationsleistung“ (IFRS 15.B35A (c)) und der „primären Verantwortung“ (IFRS 15.B37 (a)) die Verfügungsgewalt, bevor das Leistungsbündel auf den Kunden übertragen wird. Die Indikatoren zur Preisgestaltung (IFRS 15.B37(c)), zum Bestandsrisiko (IFRS 15.B37 (b)) und zum Recht, eine andere Partei anzuweisen (IFRS 15.B35 (a)) unterstützen diese Aussage. Daher weist CANCOM den gesamten Handelsumsatz aus.

Im Rahmen eines direkten Vertragsmodells ist eine solche Verpflichtung zur Beratung nicht gegeben, sodass in diesem Zusammenhang nicht von einer implizierten Leistungsverpflichtung ausgegangen werden kann. Da ausschließlich der Hersteller für das Produkt verantwortlich ist, ist der „Software Advisor“ nicht für die Primäre Verantwortung (IFRS 15.B37 (a)) zuständig. Darüber hinaus hat er auch keine Preisgestaltung (IFRS 15.B37(c)), kein Bestandsrisiko (IFRS 15.B37 (b)) und kein Recht, eine andere Partei anzuweisen (IFRS 15.B35 (a)). Dies führt dazu, dass der „Software Advisor“ im Rahmen des direkten Vertragsmodells als Agent agiert und nur zum Ausweis der Marge berechtigt ist.

In der Berichts- und in der Vergleichsperiode wurden die Umsatzerlöse aus Softwarelizenzen Dritter, bei denen CANCOM als „Value-Added Reseller“ auftritt, als Prinzipal und damit als Bruttobetrag in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Eine davon abweichende Einschätzung (Nettoausweis) hätte die in der folgenden Tabelle dargestellten Anpassungen der Posten „Umsatzerlöse“ und „Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen“ zur Folge. Weder beim Posten „Rohertrag“ noch bei den absoluten Ergebniskennzahlen (EBITDA, EBITA, EBIT) würden sich Änderungen ergeben. Die umsatzbezogenen Kennzahlen (zum Beispiel die EBITDA-Marge) würden sich verbessern.

A.3.2.6. Erbringung von Dienstleistungen, wie zum Beispiel IT-Strategieberatung, IT Services und Support

Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen untersucht CANCOM ebenfalls im Hinblick auf eigenständige Leistungsverpflichtungen. Umsatzerlöse aus Dienstleistungsverträgen werden in der Regel zeitraumbezogen nach dem Leistungsfortschritt erfasst, da die Leistungsverpflichtung für gewöhnlich mit Übertragung des aus der Dienstleistung resultierenden Nutzens erfüllt wird. In Fällen, in denen CANCOM zur Bereitschaft beziehungsweise zur Bereitstellung verpflichtet ist (zum Beispiel Support-/Serviceverträge), erfolgt die Umsatzrealisierung ratierlich über die Vertragslaufzeit. Darüber hinaus kommen zur Bestimmung des Leistungsfortschritts inputbasierte Methoden zum Einsatz, das heißt die Umsätze werden entsprechend des Verhältnisses der entstandenen Kosten (beziehungsweise verbrauchten Ressourcen) zu den erwarteten gesamten Leistungserfüllungskosten realisiert. Diese inputbasierten Methoden stellen dem Management des CANCOM Konzerns zufolge angemessene Verfahren zur Ermittlung des Leistungsfortschritts von Dienstleistungskomponenten dar. Die Fakturierung an den Kunden erfolgt gewöhnlich mit der Erlöserfassung. Rechnungen sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. In der Regel werden Dienstleistungen separat bepreist; ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Aufteilung der Transaktionspreise auf Basis der relativen Einzelveräußerungspreise.

A.3.3. Aufwandsrealisierung sowie sonstige Ertragsrealisierung

Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam erfasst.

Darstellung Brutto-/Nettoausweis Softwarelizenzen (Prinzipal/Agent-Einstufung)	2020		2019	
	Prinzipal-Einstufung (berichtet)	Agent-Einstufung	Prinzipal-Einstufung (berichtet)	Agent-Einstufung
(in T€)				
Umsatzerlöse	1.649.426	1.317.633	1.549.293	1.277.862
Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.192.651	-860.858	-1.118.520	-847.089
Rohertrag	473.202	473.202	443.849	443.849
EBITDA	123.053	123.053	119.248	119.248
EBITA	81.727	81.727	85.208	85.208
EBITDA-Marge	7,5 %	9,3 %	7,7 %	9,3 %

Zu entrichtende oder vereinnahmte Zinsen werden periodengerecht als Aufwand beziehungsweise Ertrag erfasst; hierzu kommt gemäß IFRS 9 die Effektivzinsmethode zur Anwendung. Zinsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung bestimmter Vermögenswerte entstanden sind, werden nur aktiviert, sofern es sich gemäß IAS 23 um qualifizierte Vermögenswerte handelt. In Verbindung mit Leasingverhältnissen (siehe dazu auch Abschnitt A.3.27 des Konzernabschlusses) entstehende Zinsaufwendungen (CANCOM ist Leasingnehmer) beziehungsweise Zinserträge (CANCOM ist Leasinggeber) werden gemäß IFRS 16 in Höhe eines konstanten Zinssatzes auf die verbleibende Leasingverbindlichkeit beziehungsweise als konstante periodische Verzinsung der Nettoinvestition des Leasinggebers erfasst.

Dividenden werden gemäß IFRS 9 mit Entstehen des Rechtsanspruchs ertragswirksam vereinnahmt.

A.3.4. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente (siehe dazu auch Abschnitt A.3.25 des Konzernabschlusses); sie werden nach IFRS 9 bilanziert. CANCOM ordnet sie der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ zu. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Bankguthaben, Kassenbestände und kurzfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten mit einer anfänglichen Restlaufzeit von bis zu drei Monaten. Die fortgeführten Anschaffungskosten entsprechen regelmäßig dem Nominalwert. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente unterliegen grundsätzlich den Wertberichtigungsvorschriften des IFRS 9, das heißt für die Posten müssen erwartete Kreditverluste erfasst werden.

A.3.5. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Unter den Bilanzposten „zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen“ fallen gemäß IFRS 5 als „zur Veräußerung gehalten“ eingestufte langfristige Vermögenswerte und Abgangsgruppen. Eine solche Einstufung hat zu erfolgen, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch die fortgesetzte Nutzung realisiert wird. Ferner müssen die Posten zur sofortigen Veräußerung im gegenwärtigen Zustand verfügbar sein und der Verkauf muss als höchstwahrscheinlich gelten sowie innerhalb eines Jahres erwartet werden.

Ein langfristiger Vermögenswert unterliegt – solange er als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft wird oder zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Veräußerungsgruppe gehört – nicht der planmäßigen Abschreibung. Langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen, die als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft werden, sind unmittelbar nach der Einstufung sowie zu den nachfolgenden Abschlussstichtagen zum niedrigeren Wert aus Buchwert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten zu bewerten.

Falls ein langfristiger Vermögenswert nicht mehr als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft wird oder nicht mehr zu einer als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Veräußerungsgruppe gehört, wird dieser wieder als langfristiger Posten ausgewiesen und ist zum Zeitpunkt der Entscheidung, nicht zu verkaufen, entweder zu bewerten zum erzielbaren Betrag oder aber – falls dieser Wert niedriger ist – mit dem Buchwert vor Einstufung, bereinigt um alle planmäßigen Abschreibungen oder Neubewertungen, die ohne eine Einstufung erfasst worden wären.

A.3.6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Finanzinstrumente (siehe dazu auch Abschnitt A.3.25 des Konzernabschlusses); die Bilanzierung erfolgt primär gemäß IFRS 9, wobei die Posten erstmalig zum Transaktionspreis gemäß IFRS 15 bewertet werden. CANCOM ordnet Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ zu. Auf die Posten müssen die Wertberichtigungsvorschriften des IFRS 9 angewandt werden; hierbei wird das Vereinfachungsmodell genutzt, welches vereinfachte Methoden zur Bestimmung erwarteter Kreditverluste mittels Wertberichtigungsmatrizen erlaubt.

A.3.7. Vertragsvermögenswerte, aktivierte Vertragskosten, Vertragsverbindlichkeiten

Vertragsvermögenswerte, aktivierte Vertragskosten und Vertragsverbindlichkeiten sind Bilanzposten, die im Zusammenhang mit der Umsatzrealisierung gemäß IFRS 15 (siehe dazu Abschnitt A.3.2 des Konzernabschlusses) entstehen.

Vertragsvermögenswerte liegen vor, wenn CANCOM seine Leistungsverpflichtung erfüllt hat, der Kunde die Gegenleistung aber noch nicht erbracht hat. Im Unterschied zu Forderungen handelt es sich bei Vertragsvermögenswerten um bedingte Ansprüche, das heißt die Abnahme des Kunden ist noch nicht erfolgt. Vertragsvermögenswerte unterliegen den Wertberichtigungsrichtlinien des IFRS 9; CANCOM nutzt hierbei das Vereinfachungsmodell und vereinfachte Methoden zur Bestimmung erwarteter Kreditverluste mittels Wertberichtigungsmatrizen. Vertragsverbindlichkeiten bestehen, sofern CANCOM seiner Leistungsverpflichtung noch nicht nachgekommen ist, vom Kunden jedoch schon die Gegenleistung erhalten hat.

IFRS 15 differenziert bei Vertragskosten zwischen Anbahnungskosten beziehungsweise Vertragserlangungskosten und Vertragserfüllungskosten. Zusätzliche Vertragserlangungskosten – das heißt solche, die CANCOM ohne den Vertragsabschluss nicht entstanden wären – sind gemäß IFRS 15 unter der Voraussetzung, dass der Ausgleich der Kosten erwartet wird, prinzipiell zu aktivieren. Allerdings erfasst CANCOM zusätzliche Anbahnungskosten bei ihrem Entstehen sofort als Aufwendungen, wenn die Vertragslaufzeit beziehungsweise der Abschreibungszeitraum unter einem Jahr liegt. Eine Aktivierung von Vertragserfüllungskosten hat gemäß IFRS 15 zu erfolgen, wenn die Kosten direkt den Vertrag betreffen, sie Ressourcen generieren, die zur Erfüllung der Verträge verwendet werden, und ein Ausgleich der Kosten erwartet wird – es sei denn, die Kosten fallen in den Anwendungsbereich eines anderen Standards. CANCOM konkretisiert das Aktivierungskriterium „erwarteter Ausgleich der Kosten“ dergestalt, dass der Kontrakt zum jeweiligen Abschlussstichtag entweder bereits abgeschlossen sein muss oder aber aus Sicht des mit dem Vertragsabschluss betrauten Managements mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft abgeschlossen sein wird. Ferner müssen die mit dem Kontrakt verbundenen Umsatzerlöse die geplanten direkten Kosten übersteigen, damit das Aktivierungskriterium des erwarteten Ausgleichs der Kosten erfüllt ist.

Zu aktivierende Vertragserlangungskosten und zu aktivierende Vertragserfüllungskosten werden im CANCOM Konzern unter den Bilanzposten „aktivierte kurzfristige Vertragskosten“ beziehungsweise „aktivierte langfristige Vertragskosten“ erfasst. Die Posten beinhalten aktivierte eigen- und fremdbezogene Leistungen (Design & Konzeption, Einrichtungs- und Leistungsbereitstellungskosten sowie Rechtsberatungskosten). Die so aktivierten Kosten werden in der Folge über die Vertragslaufzeit mit Erfüllung des Kundenvertrags aufgelöst beziehungsweise linear abgeschrieben. Zudem werden gegebenenfalls Wertminderungen vorgenommen.

Im Periodenergebnis erfolgt mit der bilanziellen Erfassung eine entsprechende Neutralisation der Aufwendungen über den Posten „aktivierte Vertragskosten“. Die Abschreibungen und etwaige Wertminderungen der aktivierten Vertragskosten werden im Periodenergebnis ebenfalls unter dem Posten „aktivierte Vertragskosten“ ausgewiesen.

A.3.8. Vorräte

Vorräte sind gemäß IAS 2 grundsätzlich mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert zu bewerten. Für CANCOM sind die Anschaffungskosten relevant. Die Anschaffungskosten von Vorräten beinhalten alle Kosten des Erwerbs sowie sonstige Kosten, die angefallen sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Ort und in ihren derzeitigen Zustand zu versetzen. Die Ermittlung der Anschaffungskosten erfolgt auf der Grundlage eines gewichteten Durchschnittswerts.

Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten notwendigen Vertriebskosten. Bei Wegfall der Gründe, die zu einer Wertminderung der Vorräte auf den Nettoveräußerungswert geführt haben, wird eine entsprechende Wertaufholung vorgenommen. Wertminderungen und Wertaufholungen von Vorräten werden innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen“ ausgewiesen.

A.3.9. Sachanlagen

Sachanlagevermögen wird gemäß IAS 16 erstmalig zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst und in der Folge planmäßig linear entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen den Erwerbspreis, alle direkt zurechenbaren Kosten, geschätzte Kosten für künftige Entsorgungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen sowie Fremdkapitalkosten, sofern diese gemäß IAS 23 zu aktivieren sind.

Für die planmäßigen Abschreibungen werden die folgenden Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

- Bauten auf fremden Grundstücken: 50 Jahre;
- Bauten auf eigenen Grundstücken: 30-33 Jahre;
- Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3-14 Jahre.

Die Angemessenheit der Nutzungsdauern wird regelmäßig überprüft. Falls erforderlich, werden Anpassungen der Nutzungsdauern vorgenommen. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert betriebsbereit ist. Bestehen gemäß IAS 36 Anhaltspunkte für eine Wertminderung und liegt der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, werden die Posten außerplanmäßig abgeschrieben (siehe auch Abschnitt A.3.12 des Konzernabschlusses). Sind die Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen entfallen, werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, bei denen die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten den Betrag von € 250 nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand im Periodenergebnis erfasst.

Gewinne oder Verluste aus der Wertminderung von Sachanlagevermögenswerten werden innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte“ ausgewiesen; Gewinne oder Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögenswerten sind im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ beziehungsweise im Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ enthalten.

A.3.10. Immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)

Unter diesen Bilanzposten fallen im Wesentlichen erworbene immaterielle Vermögenswerte sowie selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte.

Erworbene immaterielle Vermögenswerte (erworbene Rechte und Lizenzen) werden erstmalig mit ihren Anschaffungskosten (Erwerbspreis, direkt zurechenbare Kosten) bewertet. Im Rahmen von Unternehmenserwerben (siehe auch Abschnitt A.3.30 des Konzernabschlusses) identifizierte Vermögenswerte, wie vertragliche Kundenbeziehungen, Markenrechte und Wettbewerbsverbote, werden, sofern die Kriterien des IFRS 3 und des IAS 38 erfüllt sind, als erworbene immaterielle Vermögenswerte erfasst und erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte (wie zum Beispiel selbst erstellte Software) werden angesetzt, wenn sie die Aktivierungskriterien des IAS 38 (insbesondere Nachweise über die technische Realisierbarkeit, über die Absicht und Fähigkeit zur Nutzung sowie über die verlässliche Bewertbarkeit) erfüllen. Die

Herstellungskosten umfassen die direkt der Entwicklungsphase zurechenbaren Kosten sowie Fremdkapitalkosten, sofern diese gemäß IAS 23 zu aktivieren sind. Forschungskosten werden als Aufwand berücksichtigt.

Erworbene und selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte mit beschränkter Nutzungsdauer werden nach der erstmaligen Erfassung planmäßig abgeschrieben. Dabei kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung; innerhalb des CANCOM Konzerns werden Nutzungsdauern von 3-12 Jahren unterstellt.

Die Angemessenheit der Nutzungsdauern wird regelmäßig überprüft. Falls erforderlich, werden Anpassungen der Nutzungsdauern vorgenommen. Bestehen für immaterielle Vermögenswerte mit beschränkter Nutzungsdauer gemäß IAS 36 Anhaltspunkte für eine Wertminderung und liegt der erzielbare Betrag unter den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, werden die Posten außerplanmäßig abgeschrieben (siehe auch Abschnitt A.3.12 des Konzernabschlusses). Sind die Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen entfallen, werden entsprechende Zuschreibungen vorgenommen.

Etwaige erworbene und selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich gemäß IAS 36 auf Wertminderung überprüft (siehe auch Abschnitt A.3.12 des Konzernabschlusses).

Gewinne oder Verluste aus der Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten werden innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte“ ausgewiesen; Gewinne oder Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögenswerten sind im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ beziehungsweise im Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ enthalten.

A.3.11. Geschäfts- oder Firmenwerte

Ein Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich in Verbindung mit einem Unternehmenserwerb (siehe auch Abschnitt A.3.30 des Konzernabschlusses), wenn die dem Unternehmensveräußerer übertragene Gesamtgegenleistung über dem Nettobetrag der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden liegt. Der positive Differenzbetrag ist gemäß IFRS 3 zu aktivieren.

Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich gemäß IAS 36 auf Wertminderung überprüft (siehe auch Abschnitt A.3.12 des Konzernabschlusses). Der Wertminderungstest für den Geschäfts- oder Firmenwert erfolgt dabei auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, welcher der Posten bei der erstmaligen Erfassung zugeordnet wurde. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird derjenigen zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet, die voraussichtlich von den Synergien aus dem Unternehmenszusammenschluss profitiert. Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit ist nach IAS 36 die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten mit von anderen Vermögenswerten weitestgehend unabhängigen Mittelzuflüssen. Eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts ergibt sich immer dann, wenn der erzielbare Betrag der dem Posten zugeordneten zahlungsmittelgenerierenden Einheit unter dem Buchwert dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit liegt; der Geschäfts- oder Firmenwert ist dann um diesen Differenzbetrag außerplanmäßig abzuschreiben. Grundlage für die Berechnung des erzielbaren Betrags ist der höhere Betrag aus Nutzungswert und beizulegendem Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Dieser bestimmt sich über ein Barwertmodell unter Berücksichtigung von Cashflows, die auf internen Planzahlen basieren. Eine spätere Rückgängigmachung der Wertminderung in Form einer Zuschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann nicht vorgenommen werden.

A.3.12. Wertminderungen von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten, Geschäfts- oder Firmenwerten, Nutzungsrechten

Wertminderungen werden gemäß IAS 36 durch Vergleich des Buchwerts mit dem erzielbaren Betrag ermittelt. Ein solcher Wertminderungstest erfolgt auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte, wenn es möglich ist, den erzielbaren Betrag für den einzelnen Vermögenswert zu schätzen. Ansonsten muss der Wertminderungstest auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit erfolgen. Dies ist die kleinste Zusammenfassung von Vermögenswerten, die weitestgehend unabhängige Mittelzuflüsse erzeugt.

An jedem Abschlussstichtag wird geprüft, ob Anhaltspunkte für die Wertminderung von Vermögenswerten vorliegen. Liegt ein solcher Anhaltspunkt vor, muss der erzielbare Betrag des Vermögenswerts oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit bestimmt und mit dem Buchwert verglichen werden. Für den Geschäfts- oder Firmenwert, für etwaige sonstige immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer sowie für noch nicht nutzungsbereite immaterielle Vermögenswerte wird – unabhängig davon, ob Anhaltspunkte bestehen oder nicht – einmal jährlich ein Wertminderungstest durchgeführt.

Der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit bestimmt sich aus dem höheren Wert aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung und dem Nutzungswert. Für eine zahlungsmittelgenerierende Einheit wird der erzielbare Betrag in der Regel unter Anwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens unter Berücksichtigung von Zahlungsströmen, die auf internen Planzahlen basieren, ermittelt. Die Cashflows werden dabei mit einem Kapitalkostensatz, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffekts und der spezifischen Risiken der zahlungsmittelgenerierenden Einheit widerspiegelt, diskontiert.

Eine Wertminderung wird vorgenommen, wenn der erzielbare Betrag des Vermögenswerts beziehungsweise der zahlungsmittelgenerierenden Einheit geringer ist als der entsprechende Buchwert. Bei einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit ist zunächst ein etwaiger Geschäfts- oder Firmenwert zu vermindern beziehungsweise zu eliminieren. Reicht der Buchwert nicht aus, sind die anderen Vermögenswerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheit anteilig zu reduzieren.

Außer für den Geschäfts- oder Firmenwert muss an jedem Abschlussstichtag überprüft werden, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zuvor erfasste Wertminderung nicht länger besteht oder sich vermindert hat. Ist dies der Fall, muss der Buchwert des Vermögenswerts oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf seinen erzielbaren Betrag erhöht werden. Dabei dürfen Vermögenswerte nicht über ihre um planmäßige Abschreibungen fortgeführten Buchwerte zugeschrieben werden, die bestimmt worden wären, wenn zuvor keine Wertminderungen erfasst worden wären.

A.3.13. Nutzungsrechte

Nutzungsrechte sind Vermögenswerte, die CANCOM erfassen muss, falls es Leasingverhältnisse (siehe dazu Abschnitt A.3.27 des Konzernabschlusses) als Leasingnehmer eingeht. Die Bilanzierung erfolgt gemäß IFRS 16. Danach muss der Leasingnehmer normalerweise eine Leasingverbindlichkeit als Barwert der noch nicht geleisteten Leasingzahlungen passivieren und gleichzeitig ein Nutzungsrecht in Höhe der Anschaffungskosten, die sich im Wesentlichen aus dem Erstbuchwert der Leasingverbindlichkeit ergeben, aktivieren. In der Folge wird das Nutzungsrecht über die Laufzeit/Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögenswerts abgeschrieben. Darüber hinaus kommen die Wertminderungsvorschriften in IAS 36 zur Anwendung (siehe dazu Abschnitt A.3.12 des Konzernabschlusses).

Im CANCOM Konzern bestehen diese drei Klassen von Nutzungsrechten:

- Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude;
- Nutzungsrechte für Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- Nutzungsrechte für Kraftfahrzeuge.

A.3.14. Finanzanlagen und Ausleihungen

Unter den Bilanzposten „Finanzanlagen und Ausleihungen“ können grundsätzlich Wertpapiere, begebene Darlehen und Unternehmensbeteiligungen fallen. Die Posten sind Finanzinstrumente (siehe dazu auch Abschnitt A.3.25 des Konzernabschlusses) und werden nach IFRS 9 bilanziert. CANCOM ordnet sie der Bewertungskategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte“ zu. Die Folgebewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert mit erfolgsneutraler Erfassung der Wertänderungen im Eigenkapital im Posten „sonstige Rücklagen“ (das heißt im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung und nicht in der Darstellung des Periodenergebnisses), wobei im Eigenkapital erfasste Wertänderungen von Eigenkapitalinstrumenten (Unternehmensbeteiligungen) niemals in das Periodenergebnis überführt werden. Für Fremdkapitalinstrumente sind ferner die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 relevant, das heißt für die Posten müssen an jedem Abschlussstichtag erwartete Kreditverluste erfasst werden. Die Veränderung des erwarteten Kreditverlusts stellt einen erfolgswirksam im Periodenergebnis zu erfassenden Wertminderungsaufwand beziehungsweise –ertrag dar.

A.3.15. Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß IAS 12 zur Berücksichtigung künftiger steuerlicher Folgen von temporären Differenzen zwischen den steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Vermögenswerte und Schulden und deren Wertansätzen im IFRS-Abschluss sowie auf Verlustvorträge gebildet. Die Bemessung der latenten Steuern erfolgt dabei auf Grundlage der vom Gesetzgeber zum Ende der jeweiligen Berichtsperiode erlassenen Regelungen für die Berichtsperioden, in denen sich die Differenzen ausgleichen beziehungsweise die Verlustvorträge wahrscheinlich genutzt werden. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge werden nur dann angesetzt, wenn ihre Realisierbarkeit in näherer Zukunft hinreichend gesichert erscheint. Eine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern wird ausschließlich vorgenommen, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Gegenbuchung zur bilanziellen Erfassung latenter Steuern erfolgt innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „Ertragsteuern“ – außer, die Steuer resultiert aus einem Geschäftsvorfall oder Ereignis, der beziehungsweise das in der gleichen oder einer anderen Periode entweder im Eigenkapital im Posten „sonstige Rücklagen“ (das heißt im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) oder an anderer Stelle direkt im Eigenkapital angesetzt wird.

A.3.16. Sonstige finanzielle Vermögenswerte

Unter den Bilanzposten „sonstige finanzielle Vermögenswerte“ werden insbesondere Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen (siehe dazu Abschnitt A.3.27 des Konzernabschlusses) sowie Finanzinstrumente wie insbesondere Forderungen an Lieferanten, an nicht beherrschende Gesellschafter und an Mitarbeiter gefasst. Ferner fallen darunter derivative Finanzinstrumente (siehe dazu Abschnitt A.3.26 des Konzernabschlusses) mit positivem Marktwert zum Abschlussstichtag. Die Bilanzierung erfolgt gemäß IFRS 9. Forderungen werden von CANCOM der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ zugeordnet. Die Folgebewertung erfolgt unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Überdies sind die Wertminderungsvorschriften des IFRS 9 einschlägig und somit erwartete Kreditverluste zu erfassen.

Nicht in bilanzielle Sicherungsbeziehungen eingebundene derivative Finanzinstrumente sind zwingend der Bewertungskategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ zuzuordnen. In der Folge müssen die Posten zu jedem Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; die Wertänderungen sind im Periodenergebnis zu erfassen.

A.3.17. Sonstige Vermögenswerte

Im Bilanzposten „sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ beziehungsweise „sonstige langfristige Vermögenswerte“ werden Forderungen und Abgrenzungsposten ausgewiesen, die nicht die Definitionsmerkmale von Finanzinstrumenten aufweisen. Es handelt sich insbesondere um Forderungen an Behörden und um abgegrenzte Aufwendungen. Sofern kein spezifischer IFRS/IAS zur Anwendung kommt, werden die Vorschriften des Rahmenkonzepts zur Bilanzierung herangezogen.

A.3.18. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Unter die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten fallen nachrangige und nicht-nachrangige Darlehen, die CANCOM von Banken erhalten hat. Es handelt sich um Finanzinstrumente (siehe dazu Abschnitt A.3.25 des Konzernabschlusses), die gemäß IFRS 9 zu bilanzieren sind. Im CANCOM Konzern werden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ zugeordnet. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Heranziehung der Effektivzinsmethode. Letztere Methode impliziert, dass Zinsaufwendungen in Höhe der effektiven Zinsbelastung (das heißt inklusive Transaktionskosten und Agien/Disagien) periodengerecht erfasst werden.

A.3.19. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Finanzinstrumente (siehe dazu auch Abschnitt A.3.25 des Konzernabschlusses); die Bilanzierung erfolgt gemäß IFRS 9. Im CANCOM Konzern werden die Posten der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ zugeordnet. Der Buchwert entspricht in der Regel dem vereinbarten Kaufpreis der empfangenen Leistung beziehungsweise dem ursprünglichen (gegebenenfalls um in Anspruch genommene Skonti reduzierten) Rechnungsbetrag.

A.3.20. Pensionsrückstellungen

Gemäß IAS 19 müssen für Pensionszusagen in der Form von leistungsorientierten Plänen, bei denen das versicherungsmathematische Risiko (dass die Leistungen höhere Kosten als erwartet verursachen) sowie das Anlagerisiko (dass die angelegten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erwarteten Leistungen zu erbringen) im Wesentlichen das Unternehmen trägt, Rückstellungen gebildet werden. Die Rückstellung wird als Nettoschuld ausgewiesen, das heißt von der leistungsorientierten Verpflichtung (welche die künftigen Pensionszahlungen an die Arbeitnehmer widerspiegelt) wird das zur Finanzierung der Pensionszahlungen gebildete Kapital (Deckungskapital) in Abzug gebracht, wenn das Deckungskapital die Definitionsmerkmale von Planvermögen aufweist.

Die Bewertung der leistungsorientierten Verpflichtung erfolgt mithilfe einer versicherungsmathematischen Bewertungsmethode (Methode der laufenden Einmalprämien oder Anwartschaftsbarwertverfahren). Dieses Verfahren unterstellt, dass der Arbeitnehmer in jedem Tätigkeitsjahr einen zusätzlichen Teil seines endgültigen Leistungsanspruchs erdiert; demzufolge erhöht

sich die leistungsorientierte Verpflichtung sukzessive bis zum Renteneintritt. Die künftigen Auszahlungen werden mit einem Rechnungszins diskontiert, der zu jedem Abschlussstichtag über Markttrenditen von erstrangigen Unternehmensanleihen abgeleitet wird. Das Verfahren berücksichtigt versicherungsmathematische Annahmen wie demografische Annahmen (wie zum Beispiel Sterbewahrscheinlichkeit, Fluktuation, Frühverrentung) sowie finanzielle Annahmen (wie zum Beispiel Rechnungszins, künftige Gehaltstrends).

Kostenkomponenten im Zusammenhang mit Rückstellungen für Pensionen sind Dienstzeitaufwand, Nettozinsen (Zinsaufwand, Zinsertrag), versicherungsmathematischer Gewinn oder Verlust sowie Ertrag aus Planvermögen. Innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses werden der Dienstzeitaufwand (das heißt der Anstieg des Barwerts einer leistungsorientierten Verpflichtung, die aus einer Arbeitsleistung in der Berichtsperiode entsteht) im Posten „Personalaufwendungen“, die Nettozinsen im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Die Nettozinsen bestimmen sich durch Multiplikation der Nettoschuld mit dem Rechnungszins der leistungsorientierten Verpflichtung. Versicherungsmathematischer Gewinn oder Verlust sowie Ertrag aus Planvermögen werden erfolgsneutral im Eigenkapital im Posten „Gewinnrücklagen einschließlich Ergebnisvortrag und Periodenergebnis“ (das heißt im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung und nicht in der Darstellung des Periodenergebnisses) erfasst. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind Veränderungen des Barwerts der leistungsorientierten Verpflichtung aufgrund von erfahrungsbedingten Berichtigungen (Auswirkungen der Abweichungen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und der tatsächlichen Entwicklung) und Auswirkungen von Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen. Der Ertrag aus dem Planvermögen ist die Abweichung der tatsächlichen Verzinsung des Planvermögens von der Verzinsung auf Basis des Rechnungszinses der leistungsorientierten Verpflichtung.

A.3.21. Sonstige Rückstellungen

Unter den Bilanzposten „kurzfristige Rückstellungen“ beziehungsweise „langfristige sonstige Rückstellungen“ fallen zum einen personalbezogene Rückstellungen für Jubiläums-, Vorruhestands- und Abfindungsverpflichtungen, zum anderen Verpflichtungen für Tantiemen, Prämien und andere Gratifikationen. Diese werden gemäß IAS 19 in Abhängigkeit der Merkmale der Verpflichtung entweder nach den Regeln für kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, nach den Regeln für sonstige (das heißt nicht als Pensionsleistungen geltende) langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer oder aber nach den Regeln für langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bilanziert.

Die Bilanzposten „kurzfristige Rückstellungen“ beziehungsweise „langfristige sonstige Rückstellungen“ beinhalten ferner Gewährleistungsverpflichtungen, etwaige Abgaben für Urheberrechtsverletzungen und andere Rückstellungen (wie zum Beispiel für Rückbauverpflichtungen oder für belastende Verträge beziehungsweise drohende Verluste). Derartige Rückstellungen werden nach IAS 37 angesetzt, wenn aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige (rechtliche oder faktische) Verpflichtung entstanden ist, die wahrscheinlich mit einem Ressourcenabfluss verbunden ist und deren Höhe sich verlässlich schätzen lässt. Die Bewertung erfolgt zum Betrag der bestmöglichen Schätzung für die Ausgaben, die zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich sind. Langfristige Rückstellungen müssen mit einem risikoadäquaten Zins diskontiert werden.

A.3.22. Verbindlichkeiten, Forderungen aus tatsächlichen Ertragsteuern

Der Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern“ beinhaltet Zahlungsverpflichtungen aus Körperschaft- und gewerbesteuerlichen Veranlagungen. Die Bilanzierung erfolgt gemäß IAS 12. Der Buchwert entspricht in der Regel dem an die Steuerbehörde zu zahlenden Betrag.

Die tatsächlichen Ertragsteuern werden basierend auf den jeweiligen nationalen steuerlichen Ergebnissen und Vorschriften des Jahres berechnet. Darüber hinaus beinhalten die im Geschäftsjahr ausgewiesenen tatsächlichen Steuern auch Anpassungsbeträge für eventuell anfallende Steuerzahlungen beziehungsweise -erstattungen für noch nicht endgültig veranlagte Jahre, allerdings ohne Zinszahlungen beziehungsweise Zinsersatzungen und Strafen auf Steuernachzahlungen.

Forderungen aus Steuerüberzahlungen werden im Bilanzposten „sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um zum Abschlussstichtag nahezu feststehende Rückerstattungsbeträge.

Für den Fall, dass in den Steuererklärungen angesetzte Beträge wahrscheinlich nicht realisiert werden können (unsichere Steuerpositionen), werden Steuerverbindlichkeiten gebildet. Der Betrag ermittelt sich aus der bestmöglichen Schätzung der erwarteten Steuerzahlung (Erwartungswert beziehungsweise wahrscheinlichster Wert der Steuerunsicherheit). Steuerforderungen aus unsicheren Steuerpositionen werden gegebenenfalls dann erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass sie realisiert werden können. Nur bei Bestehen eines steuerlichen Verlustvortrags oder einer ungenutzten Steuergutschrift wird keine Steuerverbindlichkeit oder Steuerforderung für diese unsicheren Steuerpositionen bilanziert, sondern stattdessen die aktive Latenz für die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge und Steuergutschriften angepasst.

A.3.23. Sonstige finanzielle Schulden

Unter den Bilanzposten „sonstige kurzfristige finanzielle Schulden“ beziehungsweise „sonstige langfristige finanzielle Schulden“ werden insbesondere Leasingverbindlichkeiten gefasst, die sich daraus ergeben, dass CANCOM im Rahmen von Leasingverhältnissen (siehe dazu Abschnitt A.3.27 des Konzernabschlusses) als Leasingnehmer auftritt. Zudem fallen darunter Finanzverbindlichkeiten, die in Verbindung mit Sale-and-Lease-back-Transaktionen dadurch entstehen, dass die Veräußerung des zugrunde liegenden Vermögenswerts nicht die Kriterien eines Verkaufs gemäß IFRS 15 erfüllt und somit Zahlungseingänge aus der Veräußerung als Finanzverbindlichkeiten gemäß IFRS 9 zu bilanzieren sind. Diese „Finanzverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften“ werden in der Folge unter Zuordnung zur Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ und somit unter Heranziehung der Effektivzinsmethode bewertet. Darüber hinaus sind den Bilanzposten im Zuge von Unternehmenserwerben (siehe dazu Abschnitt A.3.30 des Konzernabschlusses) eingegangene Kaufpreisverbindlichkeiten zugeordnet. Bei letzteren Kaufpreisverbindlichkeiten handelt es sich entweder um bedingte Gegenleistungen oder um Put/Call-Vereinbarungen (siehe zur Bilanzierung Abschnitt A.3.30 des Konzernabschlusses).

Ferner werden unter dem Bilanzposten „sonstige kurzfristige finanzielle Schulden“ beziehungsweise „sonstige langfristige finanzielle Schulden“ nicht in bilanzielle Sicherungsbeziehungen eingebundene derivative Finanzinstrumente (siehe dazu Abschnitt A.3.26 des Konzernabschlusses) ausgewiesen, wenn diese zum Abschlussstichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen. Derartige Posten sind zwingend der Bewertungskategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ zuzuordnen. In der Folge müssen sie zu jedem Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden; die Wertänderungen sind im Periodenergebnis zu erfassen.

A.3.24. Sonstige Schulden

Im Bilanzposten „sonstige kurzfristige Schulden“ beziehungsweise „sonstige langfristige Schulden“ werden Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten ausgewiesen, die nicht die Definitionsmerkmale von Finanzinstrumenten aufweisen. Es handelt sich insbesondere um Verbindlichkeiten gegenüber Behörden, Genossenschaften und Sozialversicherungsträgern sowie um Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern. Sofern kein spezifischer IFRS/IAS zur Anwendung kommt, werden die Vorschriften des Rahmenkonzepts zur Bilanzierung herangezogen.

A.3.25. Finanzinstrumente

Finanzinstrumente werden in IAS 32 definiert; die diesbezüglichen Bilanzierungs- und Angabevorgaben finden sich in IFRS 9 beziehungsweise IFRS 7. Unter den Begriff des Finanzinstruments fallen finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten. Finanzielle Vermögenswerte umfassen liquide Mittel, vertraglich zugesicherte Rechte zum Empfang von Barmitteln oder anderweitigen finanziellen Vermögenswerten wie zum Beispiel Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, derivative Finanzinstrumente mit positivem beizulegenden Zeitwert und an anderen Unternehmen gehaltene Eigenkapitalinstrumente. Finanzielle Verbindlichkeiten umfassen vertragliche Verpflichtungen, liquide Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte abzugeben. Hierzu zählen zum Beispiel aufgenommene Darlehen, kurzfristige Kredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegenden Zeitwert.

In den Bilanzposten „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“, „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte“, „Finanzanlagen und Ausleihungen“ sowie „sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte“ sind ausschließlich finanzielle Vermögenswerte enthalten. Die Bilanzposten „kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „sonstige kurzfristige finanzielle Schulden“, „langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ sowie „sonstige langfristige finanzielle Schulden“ setzen sich ausschließlich aus finanziellen Verbindlichkeiten zusammen.

Bei der erstmaligen Erfassung müssen Finanzinstrumente Bewertungskategorien, die in IFRS 9 aufgeführt sind, zugeordnet werden. Über die Bewertungskategorie bestimmt sich die Folgebewertung der Posten. Für finanzielle Vermögenswerte existieren drei Bewertungskategorien („erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“, „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte“, „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“). Die Zuordnung finanzieller Vermögenswerte erfolgt kriterienbasiert unter Berücksichtigung der mit dem Posten verbundenen Zielsetzung (dem Geschäftsmodell) sowie anhand der Eigenschaften der Zahlungsströme. Finanzielle Verbindlichkeiten können zwei Bewertungskategorien („erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“, „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“) zugeordnet werden.

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten sind anzusetzen, sobald ein Unternehmen Vertragspartei der Regelungen des Finanzinstruments wird. Marktübliche Käufe oder Verkäufe werden innerhalb des CANCOM Konzerns einheitlich zum Erfüllungstag (Tag, an dem der Vermögenswert an oder durch das Unternehmen geliefert wird) erfasst. Die Erstbewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert beziehungsweise für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Transaktionspreis gemäß IFRS 15. Zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts gelten die Vorgaben in IFRS 13. Transaktionskosten sind bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Posten im Erstbuchwert zu berücksichtigen.

Von der Möglichkeit, finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten bei ihrem erstmaligen Ansatz freiwillig als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ zu designieren (Fair-Value-Option), hat der CANCOM Konzern in der Berichts- und in der Vergleichsperiode keinen Gebrauch gemacht.

Nach dem erstmaligen Ansatz sind Finanzinstrumente der Bewertungskategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ sowie der Bewertungskategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte“ zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Unter die Bewertungskategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ fallen auch derivative Finanzinstrumente, die nicht in eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 eingebunden sind (siehe auch Abschnitt A.3.26 des Konzernabschlusses). Wertänderungen der letztgenannten Bewertungskategorien werden erfolgswirksam (das heißt über die Darstellung des Periodenergebnisses) erfasst. Die Folgebewertung von Posten, die unter die Bewertungskategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte“ fallen, erfolgt ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert. Wertänderungen werden allerdings unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte erfolgsneutral im Eigenkapital im Posten „sonstige Rücklagen“ (das heißt im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung und nicht in der Darstellung des Periodenergebnisses) erfasst. Die so erfolgsneutral erfassten Wertänderungen werden bei Eigenkapitalinstrumenten niemals in das Periodenergebnis überführt.

In eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung eingebundene derivative Finanzinstrumente (siehe auch Abschnitt A.3.26 des Konzernabschlusses) sind keiner Bewertungskategorie zugeordnet. Sie werden auch zum beizulegenden Zeitwert bilanziert, allerdings kommt für die Erfassung der Wertänderungen in Abhängigkeit der Art der Sicherungsbeziehung auch eine erfolgsneutrale Erfassung im Eigenkapital im Posten „sonstige Rücklagen“ (das heißt im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) in Frage.

Finanzielle Vermögenswerte der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ sowie finanzielle Verbindlichkeiten der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ werden nach dem erstmaligen Ansatz zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“ sowie der Bewertungskategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte“ zugeordnete Fremdkapitalinstrumente unterliegen den Wertminderungsvorschriften des IFRS 9. Dabei ist an jedem Abschlussstichtag der für den jeweiligen Posten erwartete Kreditverlust zu erfassen. Die Veränderung des erwarteten Kreditverlusts stellt einen erfolgswirksam zu erfassenden Wertminderungsaufwand beziehungsweise -ertrag dar.

A.3.26. Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden im CANCOM Konzern in der Regel ausschließlich zur Absicherung von Risiken aus Wechselkursänderungen in Form von Devisentermingeschäften und ähnlichen Währungsderivaten abgeschlossen. Darüber hinaus können im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben (siehe dazu Abschnitt A.3.30 des Konzernabschlusses) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entstehen, welche die Definitionsmerkmale von derivativen Finanzinstrumenten erfüllen und somit entsprechend zu bilanzieren sind. Hierbei handelt es sich um bedingte Gegenleistungen einschließlich Put/Call-Vereinbarungen zum Erwerb von Anteilen.

Die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente erfolgt nach den Vorgaben des IFRS 9. Derivative Finanzinstrumente werden dabei entweder freistehend bilanziert, oder sie sind in eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung („Hedge Accounting“) eingebunden. Hedge Accounting bedeutet, in einem dokumentierten wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Grund- und Sicherungsgeschäfte derart einzugehen, dass die aus Marktpreisänderungen resultierenden kompensatorischen Ergebniseffekte in derselben Periode eintreten. Sofern eine Sicherungsbeziehung designiert wird, erfolgt die Erfassung der Gewinne und Verluste aus Grund- und Sicherungsgeschäft nach den speziellen Hedge-Accounting-Regeln. Für jeden Sachverhalt besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zum Hedge Accounting. Allerdings ist die Anwendung der Hedge-Accounting-Regelungen an Bedingungen geknüpft. So muss die Sicherungsbeziehung dokumentiert werden. Ferner hat der Sicherungszusammenhang bestimmte Effektivitätskriterien (wirtschaftliche Beziehung zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument, kein dominanter Einfluss des Ausfallrisikos, Sicherungsquote entspricht der zu Risikomanagementzwecken verwendeten Sicherungsquote) zu erfüllen.

In der Berichts- und in der Vergleichsperiode wurde im CANCOM Konzern kein Hedge Accounting praktiziert.

Wertmaßstab für die Erst- und Folgebewertung derivativer Finanzinstrumente ist der beizulegende Zeitwert. Der beizulegende Zeitwert bestimmter Derivate kann sowohl positiv als auch negativ sein; in Abhängigkeit davon handelt es sich entweder um einen finanziellen Vermögenswert oder um eine finanzielle Verbindlichkeit. Der beizulegende Zeitwert ist nach den Vorgaben des IFRS 13 zu bestimmen. Sofern keine notierten Marktpreise aus aktiven Märkten vorliegen, werden die beizulegenden Zeitwerte anhand von Barwert- oder Optionspreismodellen errechnet, deren wesentliche Inputfaktoren (zum Beispiel Marktpreise, Zinssätze) von notierten Preisen oder anderen direkt oder indirekt beobachtbaren Inputfaktoren abgeleitet werden.

Freistehende, das heißt nicht in eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 eingebundene derivative Finanzinstrumente sind stets den Bewertungskategorien „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ zuzuordnen. Wertänderungen von derivativen Finanzinstrumenten, die CANCOM zur Absicherung von operativen Währungsrisiken eingeht, werden innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ beziehungsweise im Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst.

In eine wirksame bilanzielle Sicherungsbeziehung eingebundene derivative Finanzinstrumente sind keiner Bewertungskategorie zugeordnet. Sie werden ebenfalls zum beizulegenden Zeitwert bilanziert, wobei die Erfassung in Abhängigkeit von der Art der Sicherung (Fair Value Hedge, Cash Flow Hedge) beziehungsweise von den Merkmalen der Sicherung entweder erfolgswirksam (das heißt in der Darstellung des Periodenergebnisses) oder erfolgsneutral im Eigenkapital im Posten „sonstige Rücklagen“ (das heißt im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) erfolgt.

A.3.27. Leasingverhältnisse

Leasingverhältnisse sind gemäß IFRS 16 zu bilanzieren. Ein Leasingverhältnis wird in IFRS 16 definiert als Vertrag zur Nutzung eines identifizierbaren Vermögenswerts, über den das Unternehmen die Kontrolle hat, wobei Letztere durch das Recht zur wesentlichen wirtschaftlichen Nutzenziehung sowie das Recht zur Bestimmung über die Verwendung konkretisiert wird. IFRS 16 differenziert bei den Bilanzierungsvorgaben zwischen der Perspektive des Leasingnehmers und der Perspektive des Leasinggebers.

Der Leasingnehmer muss am Bereitstellungsdatum grundsätzlich einen Vermögenswert für das gewährte Nutzungsrecht sowie eine Leasingverbindlichkeit erfassen. Die Leasingverbindlichkeit wird erstmalig zum Barwert der noch nicht geleisteten Leasingzahlungen erfasst. Das Nutzungsrecht ist in Höhe der Anschaffungskosten, die sich im Wesentlichen aus dem Erstbuchwert der Leasingverbindlichkeit ergeben, zu aktivieren. In der Folge sind die Leasingzahlungen in einen Tilgungsanteil und einen Zinsanteil (mit konstantem Zinssatz auf die Restverbindlichkeit) zu zerlegen und entsprechend als Reduktion der Leasingverbindlichkeit beziehungsweise als Finanzierungskosten (Zinsaufwendungen) zu erfassen. Zudem muss die Leasingverbindlichkeit (und damit auch das Nutzungsrecht) einer Neubewertung (des Barwerts) unterzogen werden, falls sich Änderungen in Bezug auf die Laufzeit, Kaufoptionen, Restwertgarantien sowie variable Leasingzahlungen ergeben. Das Nutzungsrecht ist planmäßig über die Laufzeit/Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögenswerts abzuschreiben. Ferner unterliegen Nutzungsrechte den Wertminderungsvorschriften des IAS 36 (siehe dazu Abschnitt A.3.12 des Konzernabschlusses). Von der grundsätzlichen Bilanzierungspflicht der Leasingverbindlichkeit und des Nutzungsrechts ausgenommen werden können kurzfristige Leasingverhältnisse sowie Leasingverhältnisse, bei denen der zugrunde liegende Vermögenswert von geringem Wert ist. Sodann gelten vereinfachte Erfassungsregeln. Von der wahlweisen Nutzung dieser Vereinfachungsregeln macht CANCOM keinen Gebrauch.

Der Leasinggeber hat das Leasingverhältnis zu Beginn entweder als Finanzierungsleasingverhältnis oder als Operating-Leasingverhältnis einzustufen. Ersteres ist ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum an einem zugrunde liegenden Vermögenswert verbundenen Risiken und Chancen übertragen werden – was bei einem Operating-Leasingverhältnis nicht der Fall ist. Bei Einstufung als Finanzierungsleasingverhältnis erfolgt vom Leasinggeber die Ausbuchung des Leasinggegenstands und es wird eine Forderung in Höhe des Nettoinvestitionswerts erfasst. In der Folge sind die Leasingzahlungen in einen Tilgungsanteil und einen Zinsanteil (mit konstantem Zinssatz auf die Restforderung) zu zerlegen und entsprechend als Reduktion der Forderung beziehungsweise als Finanzerträge (Zinserträge) zu erfassen. Auf die Nettoinvestition/Forderung hat der Leasinggeber die Ausbuchungs- und Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 anzuwenden. Bei Einstufung als Operating-Leasingverhältnis werden die Leasingzahlungen linear über die Laufzeit (oder auf einer anderen systematischen Basis) als Ertrag in der Darstellung des Periodenergebnisses erfasst. Der Leasinggegenstand verbleibt in der Bilanz des Leasinggebers und wird von ihm planmäßig abgeschrieben.

Die Vorschriften in IFRS 16 zu Sale-and-Leaseback-Transaktionen kommen bei CANCOM primär zur Anwendung, wenn Handelswaren an eine Leasinggesellschaft veräußert werden und sie unmittelbar von dieser Leasinggesellschaft zurückgemietet werden, um die Handelswaren dann wiederum an CANCOM-Kunden zu vermieten. Hierbei werden zwei Fälle unterschieden:

- Die Veräußerung an die Leasinggesellschaft wird gemäß IFRS 15 als Verkauf eingestuft (das heißt die Leasinggesellschaft erlangt die Verfügungsgewalt über die Handelswaren). CANCOM bucht die Handelswaren zwar vollständig aus, bucht sich jedoch im Rahmen der Rückanmietung (das heißt CANCOM ist Leasingnehmer) neben der Leasingverbindlichkeit ein anteiliges Nutzungsrecht ein. Aus dem Verkauf an die Leasinggesellschaft werden anteilige Umsatzerlöse und anteilige Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen erfasst. Bei der Vermietung an CANCOM-Kunden kommen die Vorgaben des IFRS 16 zu Unterleasingverhältnissen zur Anwendung; CANCOM ist Unterleasinggeber. Das Unterleasingverhältnis wird überwiegend als Finanzierungsleasingverhältnis eingestuft. Aus der Einbuchung der Leasingforderung und der Ausbuchung des Leasinggegenstands (das heißt des Nutzungsrechts) ergibt sich ein Gewinn, der in der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ als „Erträge aus Unterleasingverhältnissen“ erfasst wird.
- Die Veräußerung an die Leasinggesellschaft wird gemäß IFRS 15 nicht als Verkauf eingestuft (das heißt die Leasinggesellschaft erlangt nicht die Verfügungsgewalt über die Handelswaren). CANCOM bucht die Handelswaren zunächst nicht aus. Stattdessen wird der Zahlungseingang von der Leasinggesellschaft als finanzielle Verbindlichkeit gemäß IFRS 9 erfasst. Die Mietverhältnisse mit den Kunden (das heißt CANCOM ist Leasinggeber) werden überwiegend als Finanzierungsleasingverhältnisse eingestuft, was mit der Ausbuchung der Handelswaren einhergeht. CANCOM wendet als Leasinggeber die Vorschriften für Hersteller und Händler des IFRS 16 an und erfasst daher mit Beginn des jeweiligen Leasingverhältnisses Umsatzerlöse in Höhe des Barwerts der zu erhaltenden Leasingzahlungen sowie entsprechende Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen.

A.3.28. Zuwendungen der öffentlichen Hand

Zuwendungen der öffentlichen Hand, welche gemäß IAS 20 Zuwendungen für Vermögenswerte darstellen (das heißt Zuschüsse für Investitionen sind), werden nur dann erfasst, wenn eine angemessene Sicherheit darüber besteht, dass ein Unternehmen innerhalb des CANCOM Konzerns die damit verbundenen Bedingungen erfüllen wird und die Zuwendungen gewährt werden. Die Zuschüsse werden nicht vom entsprechenden Vermögenswert abgezogen, sondern als passiver Abgrenzungsposten im Bilanzposten „sonstige kurzfristige Schulden“ beziehungsweise im Bilanzposten „sonstige langfristige Schulden“ berücksichtigt. Der Abgrenzungsposten wird nachfolgend über die Nutzungs- beziehungsweise Abschreibungsdauer des entsprechenden Sachanlagevermögenswerts erfolgswirksam (das heißt über die Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „sonstige betriebliche Erträge“) aufgelöst. Erfolgsbezogene Zuwendungen werden in der Periode, in welcher der entsprechende Anspruch entsteht, in der Darstellung des Periodenergebnisses ebenfalls im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ erfasst.

Der Vorteil eines öffentlichen Darlehens zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz wird wie eine Zuwendung der öffentlichen Hand behandelt. Das Darlehen ist gemäß IFRS 9 zu bewerten (siehe dazu Abschnitt A.3.18 des Konzernabschlusses). Der Vorteil des unter dem Marktzins liegenden Zinssatzes wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen Buchwert des Darlehens, der gemäß IFRS 9 ermittelt wurde, und den erhaltenen Zahlungen bewertet. In Höhe dieses Unterschiedsbetrags erfolgt die Bilanzierung eines passivischen Abgrenzungspostens im Bilanzposten „sonstige kurzfristige Schulden“ beziehungsweise im Bilanzposten „sonstige langfristige Schulden“, der über die Laufzeit des Darlehens erfolgswirksam (das heißt über die Darstellung des Periodenergebnisses) aufgelöst wird.

A.3.29. Transaktionen und Posten in Fremdwährung

Eine Fremdwährungstransaktion ist gemäß IAS 21 ein Geschäftsvorfall, dessen Wert in einer Fremdwährung angegeben ist oder der die Erfüllung in einer Fremdwährung erfordert. Eine Fremdwährung ist jede Währung außer der funktionalen Währung des Konzernunternehmens. Fremdwährungstransaktionen sind Geschäftsvorfälle zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung, Mittelaufnahmen oder Verleihungen in Fremdwährung oder Erwerbe oder Veräußerungen von Vermögenswerten und Schulden in Fremdwährung auf sonstige Weise. Fremdwährungsposten sind Bilanzposten, die in Fremdwährung eingegangen oder aufgenommen wurden (und deren Einbuchungen somit Fremdwährungstransaktionen vorausgingen).

Fremdwährungstransaktionen beziehungsweise Fremdwährungsposten werden erstmalig mit dem am jeweiligen Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs in die funktionale Währung umgerechnet.

Die Folgebewertung eines Fremdwährungspostens hängt davon ab, ob es sich bei diesem um einen monetären oder um einen nicht-monetären Posten handelt. Monetäre Posten in einer Fremdwährung sind zu jedem Abschlussstichtag unter Verwendung des Stichtagskurses (das heißt dem Kassakurs am Abschlussstichtag) in die funktionale Währung umzurechnen; Umrechnungsdifferenzen müssen in der Regel erfolgswirksam – das heißt innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses – erfasst werden. Umrechnungsdifferenzen aus operativen Vermögenswerten und Schulden (zum Beispiel aus Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) werden hierbei unter dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ beziehungsweise „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst. Umrechnungsdifferenzen aus nicht-operativen Vermögenswerten und Schulden (zum Beispiel aus begebenen oder erhaltenen Finanzdarlehen) werden im Posten „Währungsgewinne/-verluste“ erfasst. Nicht-monetäre Posten sind – sofern sie zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden – mit dem Kurs, der am Tag der erstmaligen Erfassung bestand, in die funktionale Währung umzurechnen. Zum beizulegenden Zeitwert bewertete nicht-monetäre Posten hat man mit dem Kurs umzurechnen, der am Tag der Bemessung gültig war (das heißt in der Regel mit dem Stichtagskurs). Umrechnungsdifferenzen aus nicht-monetären Posten sind wie alle anderen Gewinne beziehungsweise Verluste zu behandeln, das heißt sie sind entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral im Eigenkapital im Posten „sonstige Rücklagen“ (das heißt im sonstigen Ergebnis in der Gesamtergebnisrechnung) zu erfassen.

A.3.30. Unternehmenserwerbe

Unternehmenszusammenschlüsse werden gemäß IFRS 3 unter Anwendung der Erwerbsmethode bilanziert. Hierbei hat der Erwerber zum Erwerbszeitpunkt die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, die übernommenen Schulden sowie alle nicht-beherrschenden Anteile an dem erworbenen Unternehmen nach den Vorgaben in IFRS 3 anzusetzen und in der Regel zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Es erfolgt also eine Neubewertung des Eigenkapitals (Vermögenswerte abzüglich Schulden) des erworbenen Unternehmens. Der Kaufpreis eines Unternehmenserwerbs bemisst sich als Summe der übertragenen Gegenleistungen (einschließlich bedingter Gegenleistungen), bewertet mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt, und der Anteile ohne beherrschenden Einfluss am erworbenen Unternehmen. Eine positive Differenz zwischen Kaufpreis und neubewertetem Eigenkapital stellt einen Geschäfts- oder Firmenwert dar, der in der Bilanz als Vermögenswert erfasst

wird; eine negative Differenz ist indes sofort als Aufwand in der Darstellung des Periodenergebnisses zu berücksichtigen (siehe unten).

Im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses angefallene Kosten werden als Aufwand in der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst.

Erwirbt der Konzern ein Unternehmen, beurteilt er die geeignete Klassifizierung und Designation der finanziellen Vermögenswerte und übernommenen Schulden in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen, wirtschaftlichen Gegebenheiten und am Erwerbszeitpunkt vorherrschenden Bedingungen.

Eine vereinbarte bedingte Gegenleistung wird zum Erwerbszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Nachträgliche Änderungen des beizulegenden Zeitwerts einer bedingten Gegenleistung, die einen Vermögenswert oder eine Schuld darstellt, werden in der Regel in Übereinstimmung mit IFRS 9 erfolgswirksam in der Darstellung des Periodenergebnisses erfasst. Eine bedingte Gegenleistung, die als Eigenkapital eingestuft ist, wird nicht neu bewertet und ihre spätere Abgeltung wird im Eigenkapital bilanziert.

Die Bilanzierung von Termingeschäften auf Unternehmensanteile (Put/Call-Vereinbarungen zum Erwerb von Anteilen) ist hochkomplex und bedarf der Einzelfallbeurteilung. Für derartige Posten kommt eine Erfassung als nicht-derivatives oder als derivatives Finanzinstrument gemäß IFRS 9 genauso wie eine Bilanzierung als nicht-derivatives Fremdkapitalinstrument oder als Eigenkapitalinstrument gemäß IAS 32 in Frage. Gegebenenfalls hat ferner gar keine unmittelbare bilanzielle Erfassung zu erfolgen. Die in der Vergleichsperiode und zuvor erfassten Put/Call-Vereinbarungen wurden als „synthetische Verbindlichkeiten“ gemäß IAS 32.23 bilanziert und damit erstmalig zum Barwert des Rückkaufbetrags bewertet. CANCOM ordnete die synthetischen Verbindlichkeiten zur Folgebewertung der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ zu, das heißt die Verpflichtungsbeträge werden periodisch neu berechnet und unter Heranziehung des ursprünglichen Fremdkapitalzinssatzes aufgezinnt. Änderungen aus der Neubewertung werden innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „sonstiges Finanzergebnis Erträge“ beziehungsweise im Posten „sonstiges Finanzergebnis Aufwendungen“ erfasst.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird bei erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der übertragenen Gesamtgegenleistung und des Betrags des Anteils ohne beherrschenden Einfluss über die erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden des Unternehmens messen. Liegt diese Gegenleistung unter dem beizulegenden Zeitwert des Nettovermögens des erworbenen Unternehmens, wird der Unterschiedsbetrag in der Darstellung des Periodenergebnisses erfasst.

Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Geschäfts- oder Firmenwert nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich gemäß IAS 36 auf Wertminderung überprüft (siehe Abschnitt A.3.11 und Abschnitt A.3.12 des Konzernabschlusses). Zur Überprüfung auf Wertminderung muss der Geschäfts- oder Firmenwert gemäß den Vorgaben in IAS 36 den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet werden.

A.3.31. Anteilsbasierte Vergütungen

Die Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungen beziehungsweise aktienbasierter Vergütungsprogramme richtet sich nach IFRS 2. Der Standard unterscheidet zwischen anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente und anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich.

Bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente wird der beizulegende Zeitwert der erhaltenen Leistungen – der sich bei Transaktionen mit Mitarbeitern indirekt unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente bestimmt – am Tag der Gewährung an Arbeitnehmer als Aufwand im Periodenergebnis (innerhalb des CANCOM Konzerns im Posten „Personalaufwendungen“) über den Zeitraum erfasst, in dem die Arbeitnehmer einen uneingeschränkten Anspruch auf die Prämien erwerben (Erdienungszeitraum). Im Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2018 wurden die Personalaufwendungen linear über den Erdienungszeitraum verteilt. Zum Ende der Vergleichsperiode 2019 wurde zur Bestimmung des Personalaufwands eine nicht-lineare Verteilung unterstellt. Bei dieser nicht-linearen Verteilung handelt es sich um ein so genanntes „Graded Vesting“. Dabei wird unterstellt, dass der Arbeitnehmer nach zwei Jahren 50 Prozent, nach drei Jahren weitere 25 Prozent und nach vier Jahren die verbleibenden 25 Prozent des Anspruchs erdient hat. Als Gegenbuchung wird das Eigenkapital entsprechend erhöht. Der als Aufwand erfasste Betrag wird angepasst, um die Anzahl der Prämien widerzuspiegeln, für die die entsprechenden Dienstbedingungen und marktunabhängigen Leistungsbedingungen erwartungsgemäß erfüllt werden, sodass der letztlich als Aufwand erfasste Betrag auf der Anzahl der Prämien basiert, die die entsprechenden Dienstbedingungen und marktunabhängigen Leistungsbedingungen am Ende des Erdienungszeitraums erfüllen.

Im Falle von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen mit Barausgleich wird eine Schuld erfasst. Innerhalb des CANCOM Konzerns erfolgt der Ausweis im Bilanzposten „sonstige langfristige finanzielle Schulden“. Die Bewertung der Schuld erfolgt zu jedem Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert der Wertsteigerungsrechte. Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts werden erfolgswirksam in der Darstellung des Periodenergebnisses (innerhalb des CANCOM Konzerns im Posten „Personalaufwendungen“) erfasst.

A.3.32. Ergebnis je Aktie

Das Ergebnis je Aktie wird gemäß IAS 33 ermittelt. Der Standard differenziert zwischen dem unverwässerten Ergebnis je Aktie und dem verwässerten Ergebnis je Aktie.

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie berechnet sich aus der Division des Konzern- Periodenergebnisses abzüglich der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl der in der Periode im Umlauf befindlichen (aktuell ausstehenden) Stammaktien.

Beim verwässerten Ergebnis je Aktie werden neben den aktuell ausstehenden Stammaktien auch potentielle Stammaktien berücksichtigt.

Die Berechnung des unverwässerten und des verwässerten Ergebnisses je Aktie ist innerhalb der Gesamtergebnisrechnung unter der Darstellung des Periodenergebnisses ersichtlich.

A.4. Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten

Bei der Anwendung der Ansatz- und Bewertungsmethoden sind Ermessensentscheidungen zu treffen. Die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie sonstige am Abschlussstichtag bestehende wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten, mit denen das Risiko verbunden ist, dass innerhalb der nächsten Berichtsperiode eine Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden erforderlich sein wird, werden nachfolgend erläutert:

- Beim Ansatz und bei der Bewertung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit variablen Kaufpreisbestandteilen und Put/Call-Vereinbarungen bei Unternehmenserwerben (siehe zu den entsprechenden Buchwerten und zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte Abschnitt D.5 des Konzernabschlusses) spielt die Einschätzung künftig zu erzielender Ergebnisse eine wesentliche Rolle; zur Bewertung wird auf Planungsrechnungen des Managements zurückgegriffen. Weiterhin liegen Annahmen zur Wahrscheinlichkeit des voraussichtlichen Ausübungszeitpunkts der Optionen der Bewertung zugrunde.
- Im Rahmen von Unternehmenserwerben müssen zum Erwerbszeitpunkt die erworbenen Vermögenswerte und die übernommenen Schulden identifiziert und in der Regel zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (siehe dazu Abschnitt A.3.30 des Konzernabschlusses). Insbesondere die Identifikation und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten (wie zum Beispiel erworbene Kundenstämme, Auftragsbestände, Marken) ist ermessensbehaftet.
- Gemäß IFRS 15 hat ein Unternehmen, wenn eine andere Partei an der Lieferung von Gütern oder an der Erbringung von Dienstleistungen an einen Kunden beteiligt ist, im Rahmen der Umsatzrealisierung (siehe dazu Abschnitt A.3.2 des Konzernabschlusses) zu evaluieren, ob seine Leistungsverpflichtung darin besteht, die Güter als Prinzipal zu liefern beziehungsweise die Dienstleistungen als Prinzipal zu erbringen oder darin, diese andere Partei mit der Lieferung der Güter oder der Erbringung der Dienstleistungen als Agent zu beauftragen. Die im Rahmen einer Gesamtwürdigung vorzunehmende Gewichtung einzelner Argumente für beziehungsweise gegen eine Prinzipal /Agentenstellung –und damit einhergehend eine zeitpunkt- oder zeitraumbezogene Umsatzrealisierung – ist komplex und teilweise ermessensbehaftet. Dies gilt in besonderem Maße für Verkäufe von Softwarelizenzen Dritter, bei denen CANCOM als „Value-Added Reseller“ auftritt (siehe dazu Abschnitt A.3.2.5 des Konzernabschlusses).
- Im Rahmen der Durchführung von Wertminderungstests der Geschäfts- oder Firmenwerte werden Annahmen getroffen, die der Ermittlung des erzielbaren Betrags zugrunde liegen (siehe dazu Abschnitt B.8.3 des Konzernabschlusses); auch hierzu werden Planungsrechnungen des Managements herangezogen.
- Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (siehe dazu Abschnitt B.11 des Konzernabschlusses) in Verbindung mit zusätzlichen Vereinbarungen, die CANCOM mit Lieferanten eingegangen ist zu untersuchen, ob die zusätzliche Vereinbarung in Bezug auf den ursprünglichen Lieferantenvertrag eine wesentliche Vertragsänderung gemäß IFRS 9 darstellt beziehungsweise ob die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen sind. Die Ausbuchungskriterien sind ermessensbehaftet.
- Bei der Bestimmung der Laufzeit von Leasingverhältnissen (siehe dazu Abschnitt D.3 des Konzernabschlusses) muss in Verbindung mit Verlängerungs- und Kündigungsoptionen eingeschätzt werden, ob die jeweilige Ausübung der Option hinreichend sicher ist.
- In die Bewertung der Aktienoptionen an Arbeitnehmer als anteilsbasierte Vergütungen (siehe dazu Abschnitt D.4 des Konzernabschlusses) fließen insbesondere geschätzte marktabhängige Leistungsbedingungen (wie erwartete Volatilitäten und risikolose Zinssätze) als auch unternehmensspezifische Parameter (wie Fluktuationen und Sterbewahrscheinlichkeiten) ein.
- Für den Ansatz von nicht-personalbezogenen Rückstellungen (siehe zu den Buchwerten Abschnitt B.13 des Konzernabschlusses) ist insbesondere die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines künftigen Zahlungsmittelabflusses ermessensbehaftet.

- Es werden Wertberichtigungen auf Forderungen gebildet, um erwarteten Kreditverlusten aus der Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit von Kunden Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Buchwerte der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (siehe dazu Abschnitt D.5 des Konzernabschlusses).
- Die Ermittlung der Nutzungsdauern der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte (siehe dazu Abschnitt A.3.9 und Abschnitt A.3.10 des Konzernabschlusses) basiert auf Beurteilungen und Planungsrechnungen des Managements. Dies gilt ebenso für die Ermittlung von Wertminderungen derartiger Posten sowie von finanziellen Vermögenswerten.

Bei diesen Ansatz- und Bewertungsunsicherheiten werden die bestmöglichen Erkenntnisse, bezogen auf die Verhältnisse am Abschlussstichtag, herangezogen. Die tatsächlichen Beträge können sich von den Schätzungen unterscheiden. Die im Abschluss erfassten und mit diesen Unsicherheiten belegten Buchwerte sind aus der Bilanz beziehungsweise den zugehörigen Erläuterungen im Anhang zu entnehmen.

Ermessensentscheidungen ergeben sich ferner dazu, ob CANCOM beim Erwerb von strukturierten Unternehmen die Beherrschung über das erworbene Unternehmen erlangt und es somit als Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen ist. Im Fall der Einbeziehung einer Leasingobjektgesellschaft (siehe dazu Abschnitt A.2.1 des Konzernabschlusses) wurde dies verneint.

Zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses ist nicht von wesentlichen Änderungen der Annahmen, die dem Ansatz und der Bewertung zugrunde gelegt wurden, auszugehen. Insofern sind aus gegenwärtiger Sicht keine nennenswerten Anpassungen der Annahmen und Schätzungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Periodenergebnis oder auf die Buchwerte der betroffenen Vermögenswerte und Schulden des nächsten Geschäftsjahres (Berichtsperiode 2021) hätten, zu erwarten.

A.5. Erstmals anzuwendende Rechnungslegungsvorschriften

Der CANCOM Konzern hat die folgenden Verlautbarungen beziehungsweise Änderungen an Verlautbarungen des IASB beziehungsweise des IFRS IC in der Berichtsperiode erstmalig angewandt:

- Änderung diverser Standards (Bezeichnung der Änderung: „Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards“);

- Änderung des IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ (Bezeichnung der Änderung: „Definition von „Geschäftsbetrieb““);
- Änderung des IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ sowie des IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ (Bezeichnung der Änderung: „Definition von „wesentlich““);
- Änderung des IFRS 9 „Finanzinstrumente“ sowie des IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ (Bezeichnung der Änderung: „Reform der Referenzzinssätze“).

Im März 2018 wurde das umfangreich überarbeitete Rahmenkonzept des IASB veröffentlicht. Es trat mit Veröffentlichung unmittelbar in Kraft. Das Rahmenkonzept unterliegt nicht dem EU-Übernahmeprozess. In diesem Zusammenhang wurden auch Anpassungen der Querverweise in den IFRS auf das Rahmenkonzept beziehungsweise von Wiedergaben aus dem Rahmenkonzept vorgenommen. Hieraus können sich etwa Auswirkungen auf bisher angewandte Ansatz- und Bewertungsmethoden ergeben, die im Rahmen von IAS 8 entwickelt wurden.

Die Änderung des IFRS 3 soll Unternehmen dabei unterstützen festzustellen, ob eine Transaktion als Unternehmenszusammenschluss oder als Erwerb von Vermögenswerten zu bilanzieren ist. Sie präzisieren die Mindestanforderungen für einen Geschäftsbetrieb (Vorliegen von Inputfaktoren und eines substanzialen Prozesses, der es wesentlich erlaubt, Outputs zu erzeugen). Die bisher erforderliche Beurteilung, ob Marktteilnehmer in der Lage sind, fehlende Elemente in diesem Prozess zu ersetzen, entfällt. Zusätzliche Leitlinien sollen dabei helfen zu beurteilen, ob ein erworbener Prozess substanzial ist. Zudem wurden die Definitionen eines Geschäftsbetriebs und des Outputs dahingehend verengt, dass es sich dabei um Leistungen an Kunden handeln muss.

Aufgrund der Änderungen des IAS 1 und des IAS 8 sind Informationen wesentlich, wenn das Auslassen, die fehlerhafte Darstellung oder das Verschleiern dieser Informationen die Entscheidung der primären Adressaten vernünftigerweise beeinflussen könnte. Die neue Definition von Wesentlichkeit berücksichtigt erstmals die Verschleierung von Informationen als Maßstab für Wesentlichkeit im Bereich der Angaben. Sie zielt auf die primären Abschlussadressaten, wie sie seit 2010 im Rahmenkonzept definiert werden, ab. Des Weiteren müssen Informationen die Entscheidungen vernünftigerweise beeinflussen können, um wesentlich zu sein.

Die Änderungen des IFRS 9 ergeben sich vor dem Hintergrund der Reform des Referenzzinssatzes (IBOR-Reform) und betreffen im Wesentlichen Erleichterungen in Bezug auf die Vorschriften zur Abbildung von bilanziellen Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting).

Alle vorstehend aufgeführten Regeländerungen haben für den CANCOM Konzern keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beziehungsweise auf die Cashflows.

A.6. Nicht angewandte Rechnungslegungsvorschriften

Für den Konzernabschluss der CANCOM SE zum 31. Dezember 2020 wurden keine IFRS freiwillig vorzeitig angewandt. Die Verlautbarungen werden erstmals zum Zeitpunkt ihrer verpflichtenden Anwendung berücksichtigt. Die Anwendung der IFRS setzt voraus, dass die Europäische Union (EU) die teilweise noch ausstehenden Anerkennungen erteilt.

Die im Folgenden aufgelisteten Regelungsänderungen werden voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beziehungsweise auf die Cashflows des CANCOM Konzerns haben.

A.6.1. Verpflichtende Erstanwendung in der Berichtsperiode 2021

Die folgenden Verlautbarungen werden im CANCOM Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 erstmalig verpflichtend zur Anwendung kommen:

- Änderung des IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ (Bezeichnung der Änderung: „Covid-19-bezogene Mietkonzessionen“);
- Änderung des IFRS 4 „Versicherungsverträge“ (Bezeichnung der Änderung: „Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von IFRS 9“);
- Änderung des IFRS 9 „Finanzinstrumente“, des IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“, des IFRS 4 „Versicherungsverträge“ und des IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ (Bezeichnung der Änderung: „Reform der Referenzzinssätze – Phase 2“).

Durch die Änderungen des IFRS 16 wird der Leasingnehmer unter bestimmten Voraussetzungen und zeitlich befristet von der Beurteilung, ob im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährte Mietzugeständnisse als Änderungen von Leasingverhältnissen anzusehen sind, befreit. Damit wird es dem Leasingnehmer ermöglicht, diese Mietzugeständnisse nicht nach den Regelungen für Änderungen von Leasingverhältnissen zu bilanzieren, sondern so, als wären es keine Änderungen von Leasingverhältnissen.

Durch die Änderung des IFRS 4 wird die verpflichtende erstmalige Anwendung der zeitlich befristeten Anwendungsausnahme des IFRS 9 vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Die Änderungen des IFRS 9 ergeben sich vor dem Hintergrund der Reform des Referenzzinssatzes (IBOR-Reform) und betreffen im Wesentlichen Erleichterungen in Bezug auf die Vorschriften zur Abbildung von bilanziellen Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting).

A.6.2. Verpflichtende Erstanwendung in der Berichtsperiode 2022 oder später

Die folgenden Verlautbarungen kommen im CANCOM Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 oder später erstmalig zur Anwendung:

- IFRS 17 „Insurance Contracts“ einschließlich Änderungen des IFRS 17 (EU-Übernahme noch nicht erfolgt);
- Änderungen des IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ (Bezeichnung der Änderungen: „Classification of Liabilities as Current or Non-current“ beziehungsweise „Classification of Liabilities as Current or Non-current – Deferral of Effective Date“; EU-Übernahmen noch nicht erfolgt);
- „Verbesserungen der International Financial Reporting Standards“ („Zyklus 2018-2020“; Veröffentlichung 2020; EU-Übernahme noch nicht erfolgt);
- Änderung des IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ (Bezeichnung der Änderung: „Onerous Contracts – Cost of Fulfilling a Contract“; EU-Übernahme noch nicht erfolgt);
- Änderung des IAS 16 „Sachanlagen“ (Bezeichnung der Änderung: „Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use“; EU-Übernahme noch nicht erfolgt);
- Änderung des IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ (Bezeichnung der Änderung: „Reference to the Conceptual Framework“; EU-Übernahme noch nicht erfolgt);
- Änderungen des IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und des IFRS Practice Statement 2 (Bezeichnung der Änderung: „Disclosure of Accounting Policies“; EU-Übernahmen noch nicht erfolgt);
- Änderungen des IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ (Bezeichnung der Änderung: „Definition of Accounting Estimates“; EU-Übernahmen noch nicht erfolgt).

IFRS 17 ersetzt IFRS 4 und enthält Vorgaben zu Bilanzierung und Offenlegung von Versicherungsverträgen (insbesondere Lebensversicherungen, Sachversicherungen, Direktversicherungen, Rückversicherungen). Im Gegensatz zu IFRS 4 enthält IFRS 17 ein umfassendes Modell für Versicherungsverträge, welches alle relevanten Aspekte der Bilanzierung abbildet.

Die erstgenannte Änderung des IAS 1 betrifft die Anpassung der Beurteilungskriterien für die Klassifizierung von Schulden als kurzfristig oder langfristig.

Über Sammelstandards „Verbesserungen der International Financial Reporting Standards“ nimmt das IASB Änderungen verschiedener IFRS vor. Im Rahmen des Zyklus 2018-2020 wurden insgesamt vier Standards geändert.

Die Änderungen des IAS 37 betreffen die Definition, welche Kosten ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob ein Vertrag verlustbringend sein wird, einbezieht. Es wird die Definition der Erfüllungskosten konkretisiert. Erfüllungskosten sind alle Kosten, die direkt den Auftrag betreffen. Damit sind sowohl Kosten zu berücksichtigen, die ohne den Auftrag nicht anfallen würden, als auch andere dem Vertrag direkt zurechenbare Kosten.

Durch die Änderungen des IAS 16 wird klargestellt, dass Einnahmen, die ein Unternehmen durch den Verkauf von Gegenständen erhalten hat, die hergestellt wurden, während es den Vermögenswert für seinen beabsichtigten Gebrauch vorbereitet hat (beispielsweise Produktmuster), und die damit verbundenen Kosten im Gewinn oder Verlust zu erfassen sind. Die Berücksichtigung derartiger Beträge bei der Ermittlung der Anschaffungskosten ist nicht zulässig.

Die Änderungen an IFRS 3 betreffen einen Verweis im Standard auf das Rahmenkonzept. Die Regeln für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen sind von den Änderungen nicht betroffen.

Eine weitere Änderung des IAS 1 bewirkt, dass zukünftig im Anhang lediglich die „wesentlichen“ Rechnungslegungsmethoden dargestellt werden müssen. Um wesentlich zu sein, muss die Rechnungslegungsmethode mit wesentlichen Transaktionen oder anderen Ereignissen im Zusammenhang stehen und es muss einen Anlass für die Darstellung geben.

Durch die Änderung des IAS 8 wird klargestellt, wie Unternehmen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden besser von Schätzungsänderungen abgrenzen können. Dazu wird definiert, dass eine rechnungslegungsbezogene Schätzung immer auf eine Bewertungsunsicherheit einer finanziellen Größe im Abschluss bezogen ist.

A.6.3. Verlautbarungen ohne verpflichtendes Erstanwendungsdatum

Die Änderungen des IFRS 10 „Konzernabschlüsse“ und des IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ (Bezeichnung der Änderungen: „Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture“ sowie „Effective Date of Amendments to IFRS 10 and IAS 28“; EU-Übernahmen noch nicht erfolgt) haben bislang kein verpflichtendes Erstanwendungsdatum. Es wird eine Inkonsistenz zwischen den Vorschriften des IFRS 10 und des IAS 28 für den Fall der Veräußerung von Vermögenswerten an ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen beziehungsweise der Einlage von Vermögenswerten in ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen adressiert.

A.7. Änderungen der Berichtsstruktur, Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden sowie Fehlerkorrekturen

In der Berichtsperiode ergaben sich keine Änderungen der Berichtsstruktur, keine Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden sowie keine Fehlerkorrekturen.

B. Erläuterungen zur Konzernbilanz

B.1. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die liquiden Mittel enthalten ausschließlich jederzeit fällige Bankguthaben sowie Kassenbestände.

B.2. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen sowie damit im Zusammenhang stehende Schulden

Die als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuft langfristigen Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen der Vergleichsperiode betreffen ein Gebäude inklusive Erbbaurecht, für welches seit September 2019 eine Verkaufsabsicht besteht. Das Gebäude ist für CANCOM nicht betriebsnotwendig. Die Veräußerung sollte ursprünglich bis spätestens Ende September 2020 erfolgen. Der Verkaufsabschluss verzögerte sich jedoch aufgrund von behördlichen Genehmigungsverfahren, wobei zum Abschlussstichtag der Berichtsperiode ausreichende substantielle Hinweise vorliegen, dass CANCOM das Gebäude im Jahr 2021 veräußern wird. Vor der Einstufung als „zur Veräußerung gehalten“ war das Gebäude unter dem Bilanzposten „Sachanlagen“ und das Erbbaurecht unter dem Bilanzposten „Nutzungsrechte“ innerhalb des Segments IT Solutions ausgewiesen. Mit Einstufung als „zur Veräußerung

gehalten“ in der Vergleichsperiode wurden auch Leasingverbindlichkeiten aus dem Erbbaurecht in Höhe von T€ 241 vom Bilanzposten „sonstige langfristige finanzielle Schulden“ sowie in Höhe von T€ 4 vom Bilanzposten „sonstige kurzfristige finanzielle Schulden“ in den Bilanzposten „Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen“ umgegliedert. Die umgegliederten Leasingverbindlichkeiten weisen zum Ende der Berichtsperiode einen Buchwert von insgesamt T€ 241 auf.

B.3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Bruttobuchwert (vor Wertberichtigungen)	332.542	274.915
Wertberichtigungen	-1.174	-425
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Bilanzausweis	331.368	274.490

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beziehen sich ausschließlich auf Verträge mit Kunden gemäß IFRS 15.

Der Bruttobuchwert für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickelte sich in der Berichtsperiode wie folgt:

(in T€)	Stufe 2	Stufe 3	Summe
Stand Bruttobuchwert zum 1.1.	274.074	841	274.915
Übertragung in Stufe 3	-1.078	1.078	0
Übertragung in Stufe 2	7	-7	0
Zugang neue Forderungen	331.037	921	331.958
Ausbuchung wegen Begleichung der Forderung	-273.684	-555	-274.239
Ausbuchung wegen Abschreibung der Forderung	0	-92	-92
Stand Bruttobuchwert zum 31.12.	330.356	2.186	332.542

Die Wertberichtigungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickelten sich in der Berichtsperiode wie folgt:

(in T€)	Stufe 2	Stufe 3	Summe
Stand Wertberichtigungen zum 1.1.	149	276	425
Übertragung in Stufe 3	-202	202	0
Übertragung in Stufe 2	0	0	0
Neubewertung der Wertberichtigung (Zuführung, Auflösung)	139	654	793
Ausbuchung wegen Abschreibung der Forderung	0	-44	-44
Stand Wertberichtigungen zum 31.12.	86	1.088	1.174

Der in der Berichtsperiode innerhalb der Gesamtergebnisrechnung im Periodenergebnis im Posten „Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte einschließlich Wertaufholungen“ erfasste Betrag von T€ -870 (Vergleichsperiode: T€ -199) setzt sich zusammen aus den in der vorherigen Tabelle enthaltenen Beträgen für die Neubewertung der Wertberichtigung von T€ -793 sowie für die Ausbuchung wegen der Abschreibung der Forderung von T€ 44; darüber hinaus enthält er Verluste aus der Ausbuchung/ Abschreibung von Forderungen von T€ -150 sowie aus Gewinnen aufgrund von Zahlungseingängen aus bereits ausgebuchten/ abgeschriebenen Forderungen von T€ 29.

Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Wertminderungen und Wertaufholungen für erwartete Kreditverluste anhand einer Wertberichtigungsmatrix bestimmt. Hierzu verweisen wir auf die Angaben zu Ausfallrisiken in Abschnitt D.6.5 des Konzernabschlusses.

B.4. Vertragsvermögenswerte, Vertragsverbindlichkeiten und aktivierte Vertragskosten

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über Vertragsvermögenswerte aus Verträgen mit Kunden:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Kurzfristige Vertragsvermögenswerte	2.541	1.565
Langfristige Vertragsvermögenswerte	0	0
Vertragsvermögenswerte, Bilanzausweis	2.541	1.565

Die Vertragsvermögenswerte betreffen im Wesentlichen Aufträge in Bearbeitung im Zusammenhang mit IT-Projekten. Auf den Bestand der Vertragsvermögenswerte zum Ende der Vergleichsperiode entfällt ein Betrag von T€ 18, der auf den Erwerb der Novosco Gruppe zurückzuführen ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über Vertragsverbindlichkeiten aus Verträgen mit Kunden:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Kurzfristige Vertragsverbindlichkeiten	37.794	32.989
Langfristige Vertragsverbindlichkeiten	7.864	6.910
Vertragsverbindlichkeiten, Bilanzausweis	45.658	39.899

Die Vertragsverbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen von Kunden erhaltene Anzahlungen und vorausbezahlte Laufzeitverträge im Zusammenhang mit IT-Projekten und Supportleistungen. Auf den Bestand der Vertragsverbindlichkeiten zum Ende der Vergleichsperiode entfällt ein Betrag von T€ 8.594, der auf den Erwerb der Novosco Gruppe zurückzuführen ist. Der zu Beginn der Berichts- beziehungsweise Vergleichsperiode ausgewiesene Betrag wurde im Wesentlichen in der jeweiligen Periode als Umsatzerlöse erfasst.

In der folgenden Tabelle sind die in der Berichts- und Vergleichsperiode aktivierten Vertragskosten aufgeführt:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Aktiviert kurzfristige Vertragskosten	5.589	6.225
Aktiviert langfristige Vertragskosten	2.108	1.954
Aktiviert Vertragskosten, Bilanzausweis	7.697	8.179

In der Berichtsperiode wurden Vertragskosten in Höhe von T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 1.754) als Vertragsanbahnungskosten sowie T€ 1.310 (Vergleichsperiode: T€ 5.482) als Vertragserfüllungskosten aktiviert. In Bezug auf die aktivierten Vertragserfüllungskosten der Vergleichsperiode ging CANCOM ein Betrag von T€ 4.212 im Zuge des Erwerbs der Novosco Gruppe zu. Die aktivierten Vertragsanbahnungskosten beziehen sich im Wesentlichen auf drei Projekte (Vergleichsperiode: zwei Projekte), die dem Segment Cloud Solutions zugeordnet sind. Die aktivierten Vertragserfüllungskosten beziehen sich auf zwei Projekte (Vergleichsperiode: ein Projekt), die dem Segment Cloud Solutions zugeordnet sind. In der Berichtsperiode wurden planmäßige Abschreibungen auf aktivierte Vertragsanbahnungskosten in Höhe von T€ 742 (Vergleichsperiode: T€ 96) sowie auf Vertragserfüllungskosten in Höhe von T€ 764 (Vergleichsperiode: T€ 0)

vorgenommen. Die Vertragserfüllungskosten reduzierten sich zudem Wechselkursbedingt um T€ 286 (Vergleichsperiode: T€ 0).

In der Gesamtergebnisrechnung (im Periodenergebnis) werden aktivierte Vertragskosten als gesonderter Posten innerhalb der Gesamtleistung ausgewiesen.

B.5. Vorräte

Die Vorräte enthalten überwiegend Waren, insbesondere Hardwarekomponenten und Software. Sie setzen sich folgendermaßen zusammen:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Fertige Erzeugnisse, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	61.259	45.331
Geleistete Anzahlungen	169	204
Vorräte, Bilanzausweis	61.428	45.535

Der Aufwand für fertige Erzeugnisse, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beträgt in der Berichtsperiode T€ 1.081.476 (Vergleichsperiode: T€ 1.016.491).

Die Vorräte sind in der Berichtsperiode in Bezug auf fertige Erzeugnisse um T€ 140 (Vergleichsperiode: T€ 22) aufgrund von Überreichweiten, Überalterung, verminderter Gängigkeit oder nachlaufenden Kosten wertgemindert worden.

In der Berichts- und Vergleichsperiode wurden keine Vorräte als Sicherheiten verpfändet.

B.6. Sonstige finanzielle Vermögenswerte

Die sonstigen kurzfristigen finanziellen Vermögenswerte stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	21.456	10.274
Bonusforderungen an Lieferanten	9.264	10.039
Debitorische Kreditoren	619	447
Vermögenswerte aus derivativen Finanzinstrumenten	335	164
Forderungen an Arbeitnehmer	138	125
Forderungen an Vermieter	0	256
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte, Bilanzausweis	31.812	21.305

Die sonstigen langfristigen finanziellen Vermögenswerte setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen	25.939	13.689
Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	710	124
Vermögenswerte aus Leistungen an Arbeitnehmer	137	128
Forderungen an Arbeitnehmer	1	3
Forderungen an nicht beherrschende Gesellschafter	0	5.524
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte, Bilanzausweis	26.787	19.468

B.7. Sonstige Vermögenswerte

Die sonstigen kurzfristigen Vermögenswerte gliedern sich wie folgt:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Abgegrenzte Aufwendungen	10.175	10.327
Forderungen aus Steuerüberzahlungen	9.613	8.196
Forderungen an Agentur für Arbeit	172	0
Forderungen aus Versicherungsleistungen	136	153
Forderungen an Sozialversicherungsträger	0	8
Sonstige Forderungen	15	43
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte, Bilanzausweis	20.111	18.727

Die sonstigen langfristigen Vermögenswerte setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Abgegrenzte Aufwendungen	2.732	3.414
Forderungen aus Kautionen	325	200
Sonstige langfristige Vermögenswerte, Bilanzausweis	3.057	3.614

Die abgegrenzten Aufwendungen enthalten im Wesentlichen im Voraus geleistete Zahlungen aus laufenden Wartungsverträgen.

B.8. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Berichts- und Vergleichsperiode, bestehend aus den Bilanzposten

- Sachanlagen,
- immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte),
- Geschäfts- oder Firmenwerte,
- Nutzungsrechte,
- Finanzanlagen und Ausleihungen,

wird in den entsprechenden Konzern-Anlagespiegeln dargestellt.

Entwicklung des Konzern-Anlagevermögens

(Konzern-Anlagespiegel) der Berichtsperiode

(in T€)	ANSCHAFFUNGS-/HERSTELLUNGSKOSTEN					
	Stand 1.1.2020	Währungs- differenzen 2020	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Umbuchungen 2020	Stand 31.12.2020
Sachanlagen						
Kraftfahrzeuge	30.341	-4	201	5.656	0	24.882
Grundstücke und Gebäude	8.070	-273	625	-8	6	8.436
IT Rechenzentren	34.122	-472	3.951	-1	0	37.602
UCC -Kommunikationssysteme	828	0	0	0	405	1.233
Mietvermögen	0	0	29	0	0	29
Betriebsausstattung für Logistikzentrum	221	0	227	0	732	1.180
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.720	-677	11.518	4.768	-1.229	48.564
Summe Sachanlagen	117.302	-1.426	16.551	10.415	-86	121.926
Immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)						
Entgeltlich erworbene und selbst erstellte Software	54.452	-120	19.220	971	86	72.667
Kundenstämme, Auftragsbestände, Marken	102.917	-2.594	1.100	9.048	0	92.375
Summe immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	157.369	-2.714	20.320	10.019	86	165.042
Geschäfts- oder Firmenwerte	246.434	-6.628	0	604	0	239.202
Nutzungsrechte						
Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude	74.070	-576	5.734	2.419	0	76.809
Nutzungsrechte für Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.190	-158	6.388	44	0	9.376
Nutzungsrechte für Kraftfahrzeuge	4.407	-1	3.468	313	0	7.561
Summe Nutzungsrechte	81.667	-735	15.590	2.776	0	93.746
Finanzanlagen und Ausleihungen	4.205	0	0	4.000	0	205
Summe	606.977	-11.503	52.461	27.814	0	620.121

ABSCHREIBUNGEN					BUCHWERTE		
Stand 1.1.2020	Währungs- differenzen 2020	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Umbuchungen 2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
16.706	-1	4.283	4.780	0	16.208	8.674	13.635
650	-16	638	-8	0	1.280	7.156	7.420
15.100	-204	7.356	-1	0	22.253	15.349	19.022
372	0	124	0	405	901	332	456
0	0	4	0	0	4	25	0
118	0	113	0	732	963	217	103
18.327	-163	7.632	4.670	-1.137	19.989	28.575	25.393
51.273	-384	20.150	9.441	0	61.598	60.328	66.029
19.294	-51	8.181	929	0	26.495	46.172	35.158
48.986	-661	17.878	9.048	0	57.155	35.220	53.931
68.280	-712	26.059	9.977	0	83.650	81.392	89.089
32.857	-1.123	0	604	0	31.130	208.072	213.577
14.349	-122	10.041	2.419	0	21.849	54.960	59.721
640	-21	1.519	44	0	2.094	7.282	2.550
733	0	1.436	313	0	1.856	5.705	3.674
15.722	-143	12.996	2.776	0	25.799	67.947	65.945
200	0	0	0	0	200	5	4.005
168.332	-2.362	59.205	22.798	0	202.377	417.744	438.645

Entwicklung des Konzern-Anlagevermögens

(Konzern-Anlagespiegel) der Vergleichsperiode

(in T€)	ANSCHAFFUNGS-/HERSTELLUNGSKOSTEN						
	Stand 1.1.2019	Währungs- differenzen 2019	Zugänge aus Erstkons. 2019	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Umbuchun- gen 2019*	Stand 31.12.2019
Sachanlagen							
Kraftfahrzeuge	33.194	1	58	251	3.190	27	30.341
Grundstücke und Gebäude	30.087	245	245	791	23.399	101	8.070
IT Rechenzentren	30.537	374	6	8.378	5.015	-158	34.122
UCC -Kommunikationssysteme	828	0	0	0	0	0	828
Mietvermögen	1.630	0	0	63	1.693	0	0
Betriebsausstattung für Logistikzentrum	221	0	0	0	0	0	221
Sonstige Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	32.497	338	8.171	8.860	5.804	-342	43.720
Summe Sachanlagen	128.994	958	8.480	18.343	39.101	-372	117.302
Immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)							
Entgeltlich erworbene und selbst erstellte Software	44.836	84	178	13.564	3.298	-912	54.452
Kundenstämme, Auftragsbestände, Marken	93.027	2.138	23.298	333	15.879	0	102.917
Summe immaterielle Vermögens- werte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	137.863	2.222	23.476	13.897	19.177	-912	157.369
Geschäfts- oder Firmenwerte	177.013	4.018	65.403	0	0	0	246.434
Nutzungsrechte							
Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude	43.693	263	2.189	29.947	1.773	-249	74.070
Nutzungsrechte für Betriebs- und Geschäftsausstattung	994	74	31	2.511	420	0	3.190
Nutzungsrechte für Kraftfahrzeuge	884	0	26	3.834	337	0	4.407
Summe Nutzungsrechte	45.571	337	2.246	36.292	2.530	-249	81.667
Finanzanlagen und Ausleihungen	5.406	0	0	26.007	27.208	0	4.205
Summe	494.847	7.535	99.605	94.539	88.016	-1.533	606.977

*) Die Spalten „Umbuchungen 2019“ enthalten Beträge für in der Vergleichsperiode gemäß IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestufte Sachanlagen (Grundstücke und Gebäude) mit Anschaffungskosten in Höhe von T€ 1.283 sowie für Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude mit Anschaffungskosten in Höhe von T€ 250; die zugehörigen Abschreibungen belaufen sich auf T€ 329 beziehungsweise auf T€ 11.

ABSCHREIBUNGEN					BUCHWERTE		
Stand 1.1.2019	Währungs- differenzen 2019	Zugänge 2019	Abgänge 2019	Umbuchungen 2019*	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018
14.108	-2	5.064	2.452	-12	16.706	13.635	19.086
2.243	10	992	2.116	-479	650	7.420	27.844
13.203	112	6.282	5.015	518	15.100	19.022	17.334
248	0	0	0	124	372	456	580
921	0	247	1.168	0	0	0	709
87	0	0	0	31	118	103	134
18.987	47	5.578	5.774	-511	18.327	25.393	13.510
49.797	167	18.163	16.525	-329	51.273	66.029	79.197
16.988	23	5.560	3.277	0	19.294	35.158	27.848
46.830	545	17.490	15.879	0	48.986	53.931	46.197
63.818	568	23.050	19.156	0	68.280	89.089	74.045
19.571	-46	13.332	0	0	32.857	213.577	157.442
7.239	29	9.064	1.972	-11	14.349	59.721	36.454
473	6	581	420	0	640	2.550	521
399	0	671	337	0	733	3.674	485
8.111	35	10.316	2.729	-11	15.722	65.945	37.460
200	0	0	0	0	200	4.005	5.206
141.497	724	64.861	38.410	-340	168.332	438.645	353.350

B.8.1. Sachanlagen

Die Sachanlagen der Berichts- und Vergleichsperiode stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
IT Rechenzentren	15.349	19.021
Kraftfahrzeuge	8.674	13.635
Grundstücke und Gebäude	7.156	7.421
Mietvermögen	25	0
UCC-Kommunikationssysteme	332	456
Betriebsausstattung für das Logistikzentrum	217	103
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.575	25.393
Sachanlagen, Bilanzausweis	60.328	66.029

B.8.2. Immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)

Die immateriellen Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte) gliedern sich wie folgt:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Kundenstämme	23.618	37.612
Entgeltlich erworbene Software	33.469	24.044
Auftragsbestände	11.327	16.195
Selbst erstellte Software	12.703	11.113
Marke und sonstige immaterielle Vermögenswerte	275	125
Immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte), Bilanzausweis	81.392	89.089

Die Kundenstämme, die Auftragsbestände und die Marke beruhen im Wesentlichen auf in Vorperioden getätigten Unternehmenskäufen. Die Posten werden planmäßig über die jeweilige erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Kundenstämme haben eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von drei Jahren, die Auftragsbestände haben eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von zwei Jahren und die Marke hat eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von drei Monaten.

Unter den Posten „entgeltlich erworbene Software“ fallen insbesondere ERP-Systeme sowie eine cloudbasierte Agility-Plattform. Sie werden planmäßig amortisiert und haben eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von fünf Jahren.

Der Posten „selbst erstellte Software“ enthält im Wesentlichen die AHP Private Cloud Plattform in Höhe von T€ 8.304 (Vergleichsperiode: T€ 7.643), die planmäßig über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die durchschnittliche Restnutzungsdauer beträgt vier Jahre.

B.8.3. Geschäfts- oder Firmenwerte

Die Geschäfts- oder Firmenwerte der Berichts- und der Vergleichsperiode teilen sich wie folgt auf:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Novosco/Ocean Gruppe	93.542	98.421
- davon IT Solutions	10.116	10.826
- davon Cloud Solutions	83.426	87.595
CANCOM Managed Services GmbH	58.159	58.159
CANCOM GmbH	34.031	34.030
- davon IT Solutions	28.874	28.873
- davon Cloud Solutions	5.157	5.157
CANCOM UK Gruppe	11.052	11.679
- davon IT Solutions	1.105	1.168
- davon Cloud Solutions	9.947	10.511
CANCOM Public Gruppe (vormals CANCOM on line Gruppe)	7.049	7.049
CANCOM ICT Service GmbH	2.522	2.522
CANCOM a + d IT solutions GmbH	1.717	1.717
Geschäfts- oder Firmenwerte, Bilanzausweis	208.072	213.577

Der Geschäfts- oder Firmenwert der Novosco/Ocean Gruppe von T€ 93.542 (Vergleichsperiode: T€ 98.421) setzt sich zusammen aus dem Geschäfts- oder Firmenwert der im Jahr 2018 erworbenen Ocean Gruppe von T€ 30.372 (Vergleichsperiode: T€ 32.094) und der in der Vergleichsperiode erworbenen Novosco Gruppe von T€ 63.170 (Vergleichsperiode: T€ 66.327). Durch die Umstrukturierung von CANCOM innerhalb des Vereinigten Königreichs (siehe dazu Abschnitt A.2.3) ergab sich eine Änderung der Zusammensetzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten. Seit dem 1. Juli 2020 besteht die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Novosco/Ocean Gruppe IT Solutions“ sowie die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Novosco/Ocean Gruppe Cloud Solutions“. Für die Geschäfts- oder Firmenwerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten „Novosco Gruppe“ und „Ocean Gruppe“ wurden letztmalig zum 1. Juli 2020 gesonderte Wertminderungstests durchgeführt. Es ergab sich jeweils kein Abschreibungsbedarf.

Der Geschäfts- oder Firmenwert der CANCOM GmbH erhöhte sich in der Vergleichsperiode um rund T€ 705 aufgrund des Erwerbs der medocino Gesellschaft für vernetzte Systeme mbH.

Aus der Umrechnung der Geschäfts- oder Firmenwerte der Novosco/Ocean Gruppe sowie der CANCOM UK Gruppe in die Berichtswährung € gemäß IAS 21 i.V.m. IFRS 3 ergibt sich in der Berichtsperiode eine Veränderung der Geschäfts- oder Firmenwerte von T€ -5.505 (Vergleichsperiode: T€ 3.916).

Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben, sondern mindestens einmal jährlich gemäß IAS 36 auf Wertminderung überprüft, indem der Buchwert mit dem erzielbaren Betrag der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden

Einheit verglichen wird (siehe dazu auch die Erläuterungen in Abschnitt A.3.11 und Abschnitt A.3.12 des Konzernabschlusses).

In der Berichtsperiode bestehen innerhalb des CANCOM Konzerns zehn zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind. Ferner werden in der Tabelle die wichtigsten Annahmen, auf denen die Ermittlungen der Nutzungswerte der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten basieren, dargestellt (Angaben zur Vergleichsperiode in Klammer).

Zahlungsmittelgenerierende Einheit	Geschäfts- oder Firmenwert zum 31.12.2020 in T€	Umsatzwachstum in % für 2021	Durchschnittliches Umsatzwachstum in % für 2022-2025	Vorsteuer-Diskontierungszinssatz in %	Nachsteuer-Diskontierungszinssatz in %
Novosco/Ocean Gruppe Cloud Solutions	83.426	6,16 (n.a.)	5,88 (n.a.)	8,69 (n.a.)	7,69 (n.a.)
CANCOM Managed Services GmbH	58.159	18,43 (15,13)	8,76 (6,24)	8,85 (12,09)	6,55 (8,80)
CANCOM GmbH IT Solutions	28.874	6,93 (11,83)	4,12 (2,13)	9,56 (12,96)	6,80 (8,80)
Novosco/Ocean Gruppe IT Solutions	10.116	6,16 (n.a.)	5,88 (n.a.)	8,69 (n.a.)	7,69 (n.a.)
CANCOM UK Gruppe Cloud Solutions	9.947	26,11 (7,84)	5,37 (5,26)	8,99 (10,05)	7,69 (8,45)
CANCOM Public Gruppe (vormals CANCOM on line Gruppe)	7.049	8,49 (31,91)	4,00 (2,18)	9,64 (11,99)	6,80 (8,80)
CANCOM GmbH Cloud Solutions	5.157	6,93 (11,83)	4,12 (2,13)	9,56 (12,96)	6,80 (8,80)
CANCOM ICT Service GmbH	2.522	15,32 (5,59)	7,71 (5,61)	9,48 (12,37)	6,80 (8,80)
CANCOM a + d IT solutions GmbH	1.717	8,64 (-6,08)	4,19 (2,22)	9,04 (12,00)	6,81 (8,80)
CANCOM UK Gruppe IT Solutions	1.105	26,11 (7,84)	5,37 (5,26)	8,99 (10,05)	7,69 (8,45)

Der erzielbare Betrag bestimmt sich jeweils als Nutzungswert unter Anwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens; den dabei berücksichtigten Zahlungen liegt ein fünfjähriger Detailprognosezeitraum zugrunde. Die Prognosen bauen auf vom Management genehmigten Finanzplänen auf, berücksichtigen Erfahrungen der Vergangenheit und basieren auf der vom Management vorgenommenen Einschätzung über künftige Entwicklungen. Zudem werden externe Marktstudien (zum Beispiel von Bitkom) herangezogen. Den Prognosen liegen individuelle Umsatzschätzungen der Gesellschaften zugrunde. Cashflows jenseits des Detailprognosezeitraums werden ohne Wachstumsraten extrapoliert. Die Komponenten der Diskontierungszinssätze werden unter Rückgriff auf externe Finanzinformationssysteme bestimmt; die verwendeten Basiszinssätze lagen in der Berichtsperiode zwischen -0,14 Prozent (Vergleichsperiode: 0,34 Prozent) und 1,69 Prozent (Vergleichsperiode: 2,45 Prozent); als Marktrisikoprämie wurde in der Berichtsperiode einheitlich 7,5 Prozent (Vergleichsperiode:

7,5 Prozent) herangezogen. Die Peer Group setzte sich in der Berichtsperiode aus sieben Unternehmen (Vergleichsperiode: acht Unternehmen) mit Sitz in Europa und USA zusammen.

In der Vergleichsperiode wurde der Geschäfts- oder Firmenwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit „HPM Incorporated“ aufgrund der zum 31. Dezember 2019 durchgeführten Wertminderungsprüfung in voller Höhe wertgemindert. Die zahlungsmittelgenerierende Einheit wurde auf Ebene des Tochterunternehmens mit Sitz in den USA definiert. Aus der Wertminderung resultierte in der Vergleichsperiode ein innerhalb des Periodenergebnisses im Posten „Abschreibungen auf Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte“ erfasster Aufwand von T€ 13.332, der auf das Segment IT Solutions entfällt. Ursächlich dafür, dass der Nutzungswert unter dem Buchwert lag, waren geringere Schätzungen künftiger Cashflows bedingt durch Verluste von Großkunden sowie aufgrund einer langsameren als ursprünglich

geplanten Umstellung der Geschäftstätigkeiten auf Managed-Service-Konzepte mit den damit einhergehenden Ergebniseinbußen. Weitere Wertminderungen von Geschäfts- oder Firmenwerten wurden im CANCOM Konzern in der Berichts- und in der Vergleichsperiode nicht vorgenommen.

Für die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Novosco/Ocean Gruppe Cloud Solutions“ überstieg der erzielbare Betrag den Buchwert um T€ 12.671 zum Ende der Berichtsperiode. Es wurde untersucht, ob bei einem geringeren Umsatzwachstum sowie bei einem höheren Diskontierungszinssatz eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts notwendig gewesen wäre. Die Sensitivitätsanalysen ergaben, dass bei einem auf absoluter Basis um 0,81 Prozent geringerem durchschnittlichen Umsatzwachstum für den Zeitraum 2022 bis 2025 beziehungsweise bei einem auf absoluter Basis um 0,92 Prozent höherem Diskontierungszinssatz der erzielbare Betrag dem Buchwert entsprochen hätte.

Für die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Novosco/Ocean Gruppe IT Solutions“ überstieg der erzielbare Betrag den Buchwert um T€ 4.427 zum Ende der Berichtsperiode. Es wurde untersucht, ob bei einem geringeren Umsatzwachstum sowie bei einem höheren Diskontierungszinssatz eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts notwendig gewesen wäre. Die Sensitivitätsanalysen ergaben, dass bei einem auf absoluter Basis um 1,78 Prozent geringerem durchschnittlichen Umsatzwachstum für den Zeitraum 2022 bis 2025 beziehungsweise bei einem auf absoluter Basis um 2,34 Prozent höherem Diskontierungszinssatz der erzielbare Betrag dem Buchwert entsprochen hätte.

Für die bis zum 1. Juli 2020 bestehende zahlungsmittelgenerierende Einheit „Ocean Gruppe“ überstieg der erzielbare Betrag den Buchwert um T€ 9.505 zum Ende der Vergleichsperiode. Es wurde untersucht, ob bei einem geringeren Umsatzwachstum sowie bei einem höheren Diskontierungszinssatz eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts notwendig gewesen wäre. Die Sensitivitätsanalysen ergaben, dass bei einem auf absoluter Basis um 0,87 Prozent geringerem durchschnittlichen Umsatzwachstum für den Zeitraum 2021 bis 2024 beziehungsweise bei einem auf absoluter Basis um 1,62 Prozent höherem Diskontierungszinssatz der erzielbare Betrag dem Buchwert entsprochen hätte.

B.8.4. Nutzungsrechte

Nutzungsrechte werden im CANCOM Konzern den folgenden Klassen zugeordnet:

- Nutzungsrechte für Grundstücke und Bauten,
- Nutzungsrechte für Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Nutzungsrechte für Kraftfahrzeuge.

Die Entwicklung der einzelnen Klassen lässt sich dem Konzern-Anlagespiegel der Berichts- beziehungsweise der Vergleichsperiode entnehmen. Für weitere Angaben zu Leasingverhältnissen verweisen wir auf Abschnitt D.3 des Konzernabschlusses.

B.8.5. Finanzanlagen und Ausleihungen

Die Finanzanlagen und Ausleihungen betreffen in der Berichtsperiode ausschließlich Finanzbeteiligungen in Höhe von T€ 5 (Vergleichsperiode: T€ 5). In der Vergleichsperiode waren zudem Anlagen in Kassenobligationen in Höhe von T€ 4.000 enthalten.

B.9. Latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern der Berichts- und der Vergleichsperiode entwickelten sich wie folgt:

Aktive latente Steuern aus	temporären Differenzen (in T€)	steuerlichem Verlustvortrag (in T€)
Stand 1.1.2020	7.697	138
Zugang aus erfolgsneutraler Erfassung versicherungsmathematischer Verluste aus Pensionsrückstellungen direkt im Eigenkapital	81	0
Steueraufwand/-ertrag im Periodenergebnis	197	-32
Steueraufwand im Periodenergebnis, der im Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten ist	-1	0
Im Eigenkapital erfasste latente Steuern im Zusammenhang mit Aktienoptionen	-226	0
Erfolgsneutrale Umbuchungen zu Ertragsteuerforderungen	-291	0
Direkt im Eigenkapital erfasste Währungsdifferenzen	193	-9
Stand 31.12.2020	7.650	97
Stand 1.1.2019	5.772	298
Zugang aus erfolgsneutraler Aktivierung wegen Erstkonsolidierung	297	0
Zugang aus erfolgsneutraler Erfassung versicherungsmathematischer Verluste aus Pensionsrückstellungen direkt im Eigenkapital	136	0
Steueraufwand/-ertrag im Periodenergebnis	1.256	-166
Steueraufwand im Periodenergebnis, der im Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen enthalten ist	-79	0
Im Eigenkapital erfasste latente Steuern im Zusammenhang mit Aktienoptionen	375	0
Direkt im Eigenkapital erfasste Währungsdifferenzen	-60	6
Stand 31.12.2019	7.697	138

In der Berichtsperiode bestehen im CANCOM Konzern körperschaftsteuerliche Verlustvorräte in Höhe von T€ 790 (Vergleichsperiode: T€ 687) und gewerbesteuerliche Verlustvorräte in Höhe von T€ 13 (Vergleichsperiode: T€ 11). Der Betrag der noch nicht genutzten Verluste, für die in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde, beträgt in der Berichtsperiode T€ 389 (Vergleichsperiode: T€ 171). Von diesen nicht angesetzten steuerlichen Verlustvorräten werden im Zeitverlauf keine Beträge verfallen. Auf Basis der geplanten steuerlichen Ergebnisse wird mit einer Realisation der aktivierten latenten Steuervorteile aus Verlustvorräten gerechnet.

Die aktiven latenten Steuern aus temporären Differenzen resultieren in der Berichtsperiode aus Abweichungen bei sonstigen finanziellen Schulden (IFRS 16) in Höhe von T€ 20.128 (Vergleichsperiode: T€ 20.444), bei Nutzungsrechten (IFRS 16) in Höhe von T€ -17.706 (Vergleichsperiode: T€ -19.055), bei Geschäfts- oder Firmenwerten in Höhe von T€ 1.499 (Vergleichsperiode: T€ 1.869), bei immateriellen Vermögenswerten in Höhe von T€ 822 (Vergleichsperiode: T€ 964), bei Sachanlagen in Höhe von T€ 792 (Vergleichsperiode: T€ 1.029), bei Pensionsrückstellungen in Höhe von T€ 551 (Vergleichsperiode: T€ 502), bei Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 428 (Vergleichsperiode: T€ 0), bei sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 292 (Vergleichsperiode: T€ 251), bei sonstigen Schulden in Höhe von T€ 190 (Vergleichsperiode: T€ 89), bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 55 (Vergleichsperiode: T€ 4), bei Vertragsverbindlichkeiten in Höhe von T€ 53 (Vergleichsperiode: T€ 516), bei anteilsbasierten Vergütungen in Höhe von T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 705) und bei übrigen Bilanzposten in Höhe von T€ 43 (Vergleichsperiode: T€ 22). Des Weiteren bestehen aktive latente Steuern aus Tax Credits im Ausland in Höhe von T€ 503 (Vergleichsperiode: T€ 357).

Die passiven latenten Steuern der Berichts- und der Vergleichsperiode entwickelten sich wie folgt:

Passive latente Steuern aus	temporären Differenzen (in T€)
Stand 1.1.2020	19.443
Steueraufwand/-ertrag im Periodenergebnis	-2.599
Direkt im Eigenkapital erfasste Währungsdifferenzen	-2.386
Stand 31.12.2020	14.458
Stand 1.1.2019	17.121
Zugang aus erfolgsneutraler Aktivierung wegen Erstkonsolidierung	4.335
Steueraufwand/-ertrag im Periodenergebnis	-4.051
Direkt im Eigenkapital erfasste Währungsdifferenzen	2.038
Stand 31.12.2019	19.443

Passive latente Steuern werden auf Abweichungen zu den Steuerbilanzen gebildet. Sie resultieren in der Berichtsperiode aus Abweichungen aus dem Ansatz und der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten in Höhe von T€ 7.865 (Vergleichsperiode: T€ 11.188), aus Software-Entwicklungskosten in Höhe von T€ 3.766 (Vergleichsperiode: T€ 3.146), aus aktivierten Vertragskosten in Höhe von T€ 946 (Vergleichsperiode: T€ 817), aus sonstigen finanziellen Vermögenswerten in Höhe von T€ 865 (Vergleichsperiode: T€ 990), aus Finanzanlagen in Höhe von T€ 376 (Vergleichsperiode: T€ 373), aus Sachanlagen in Höhe von T€ 241 (Vergleichsperiode: T€ 530), aus Vertragsvermögenswerten in Höhe von T€ 110 (Vergleichsperiode: T€ 87), aus Sachanlagen (IFRS 16) in Höhe von T€ 919 (Vergleichsperiode: T€ 0), aus Nutzungsrechten (IFRS 16) in Höhe von T€ 148 (Vergleichsperiode: T€ 43), aus sonstigen finanziellen Schulden (IFRS 16) in Höhe von T€ -962 (Vergleichsperiode: T€ 56), aus sonstigen Schulden in Höhe von T€ 76 (Vergleichsperiode: T€ 0), aus sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 61 (Vergleichsperiode: T€ 114), aus sonstigen Vermögenswerten in Höhe von T€ 47 (Vergleichsperiode: T€ 39), aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 2.018) und aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 42).

Zur Erläuterung der Differenzen aus den Erstkonsolidierungen in der Vergleichsperiode wird auf Abschnitt A.2.2 des Konzernabschlusses verwiesen.

In der Berichtsperiode sind für temporäre Differenzen im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen in Höhe von T€ 4.585 (Vergleichsperiode: T€ 5.306) gemäß IAS 12.39 keine latenten Steuerschulden bilanziert worden.

Die Bewertung latenter Steuern erfolgt mit dem zum jeweiligen Abschlussstichtag gültigen Steuersatz, der zum Ende der Berichtsperiode zwischen 19,0 Prozent (britische Tochterunternehmen) und 31,5 Prozent (Tochterunternehmen mit Sitz unter anderem in Aachen und Köln) lag.

B.10. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Kurzfristige nachrangige Darlehen	0	1.339
Sonstige kurzfristige Darlehen	2.275	5.843
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Bilanzausweis	2.275	7.182

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gliedern sich wie folgt:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Langfristige nachrangige Darlehen	0	0
Sonstige langfristige Darlehen	113	218
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Bilanzausweis	113	218

B.11. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Berichts- und der Vergleichsperiode setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Verbindlichkeiten für gelieferte Handelswaren und aus Verbindlichkeiten für bezogene Dienstleistungen.

Angaben zu den Liquiditäts- und Währungsrisiken hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden in Abschnitt D.6.2 und in Abschnitt D.6.3 des Konzernabschlusses gemacht.

B.12. Sonstige finanzielle Schulden

Die sonstigen kurzfristigen finanziellen Schulden stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Finanzdienstleistern	13.609	14.563
Leasingverbindlichkeiten	18.358	11.491
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften	9.822	4.923
Kreditorische Debitoren	5.624	5.243
Kaufpreisverbindlichkeiten für den Erwerb von Anteilen an der CANCOM LTD (Novosco Group Limited)	1.810	21.171
Ausstehende Kostenrechnungen	606	437
Kaufpreisverbindlichkeiten für den Erwerb von Anteilen an der CANCOM UK Holdings Limited (CANCOM UK TOG Limited)	0	414
Kaufpreisverbindlichkeiten der CANCOM SE für den Erwerb von Anteilen an der medocino Gesellschaft für vernetzte Systeme mbH	600	600
Aufsichtsratsvergütungen	297	316
Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden, Bilanzausweis	50.726	59.158

Die sonstigen langfristigen finanziellen Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Leasingverbindlichkeiten	71.422	61.829
Kaufpreisverbindlichkeiten für den Erwerb von Anteilen an der CANCOM LTD (Novosco Group Limited)	0	28.857
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften	15.791	10.446
Kaufpreisverbindlichkeiten für den Erwerb von Anteilen an der CANCOM LTD (CANCOM UK TOG Limited)	0	11.983
Kaufpreisverbindlichkeiten für den Erwerb von Anteilen an der CANCOM LTD	0	2.252
Kaufpreisverbindlichkeiten für den Erwerb von Anteilen an der CANCOM Ocean Ltd (Ocean Intelligent Communications Ltd)	0	10.818
Sonstige langfristige finanzielle Schulden, Bilanzausweis	87.213	126.185

B.13. Rückstellungen (ohne Pensionsrückstellungen)

Die Rückstellungen (ohne Pensionsrückstellungen) haben sich in der Berichtsperiode wie folgt entwickelt:

(in T€)	Stand 1.1.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Währungs- effekte	Stand 31.12.2020
Jubiläumsrückstellungen	995	0	0	367	0	1.362
Abschlusskosten	490	479	0	562	-7	566
Abfindungen, Gehälter	489	174	158	199	-7	349
Ungewisse Risiken	170	170	0	199	0	199
Archivierungskosten	68	2	0	0	0	66
Gewährleistungen	132	75	0	0	0	57
Rückbauverpflichtungen	23	0	23	0	0	0
Sonstige	178	144	4	56	0	86
	2.545	1.044	185	1.383	-14	2.685

Der Gesamtbetrag der in der vorherigen Tabelle ausgewiesenen Rückstellungen enthält langfristige Rückstellungen in Höhe von T€ 1.587 (Vergleichsperiode: T€ 1.412), die unter dem Posten „langfristige sonstige Rückstellungen“ ausgewiesen sind. Sie betreffen im Wesentlichen Jubiläumsrückstellungen in Höhe von T€ 1.362 (Vergleichsperiode: T€ 995), Rückstellungen für Abfindungen und Gehälter in Höhe von T€ 150 (Vergleichsperiode: T€ 315) sowie Rückstellungen für Archivierungskosten in Höhe von T€ 54 (Vergleichsperiode: T€ 55).

Die Zahlungsmittelabflüsse der Jubiläumsgelder werden innerhalb eines Zeitraums bis zum Jahr 2060 (Vergleichsperiode: 2059) erwartet. Die in der Berichtsperiode gebildeten kurzfristigen Rückstellungen für Abfindungen führen in der Regel im Folgejahr zu Auszahlungen. Die langfristigen Rückstellungen für Abfindungen und Gehälter führen überwiegend innerhalb eines Zeitraums bis Ende 2034 (Vergleichsperiode: 2027) zu Auszahlungen.

B.14. Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern

Unter den Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern werden im Wesentlichen ertragsteuerliche Verpflichtungen ausgewiesen, die aus der Berichts- und der Vergleichsperiode resultieren.

B.15. Sonstige Schulden

Die sonstigen kurzfristigen Schulden stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	31.12.2020	31.12.2019
Umsatzsteuerverbindlichkeiten	26.274	18.584
Verbindlichkeiten für Tantiemen und Mitarbeiterboni	12.783	14.139
Verbindlichkeiten für Lohn- und Kirchensteuer	4.322	4.833
Verbindlichkeiten für Urlaub und Überstunden	2.022	2.568
Verbindlichkeiten für Löhne und Gehälter	1.856	341
Verbindlichkeiten für Sozialversicherungen	1.136	762
Verbindlichkeiten gegenüber Berufsgenossenschaften	879	762
Verbindlichkeiten aus Schwerbehindertenabgaben	291	241
Verbindlichkeiten für Zinsen und Bankgebühren	207	33
Kreditkartenverbindlichkeiten	63	148
Reisekostenverbindlichkeiten	18	108
Verbindlichkeiten für Kapitalertragsteuer	0	436
Sonstige Verbindlichkeiten	34	136
Sonstige kurzfristige Schulden, Bilanzausweis	49.885	43.091

B.16. Langfristige Pensionsrückstellungen

Die bilanzierten Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 1.932 (Vergleichsperiode: T€ 1.969) beinhalten ausschließlich Verpflichtungen für Pensionen von aktiven und ehemaligen Mitarbeitern aufgrund leistungsorientierter Zusagen, die im Rahmen von Unternehmenserwerben übernommen wurden und arbeitgeberfinanziert sind. Hierbei handelt es sich überwiegend um Pensionsverpflichtungen aus einem Versorgungsplan sowie aus mehreren Einzelzusagen. Die Risiken betreffen Invalidisierungs-, Sterblichkeits- und Langlebighkeitsrisiken sowie Risiken aus den ungewissen Anpassungen der Versorgungsleistungen; ferner bestehen die aus den Zusagen resultierenden Finanzierungsrisiken. Die Nettoschuld aus Versorgungsplänen beträgt T€ 1.932 (Vergleichsperiode: T€ 1.969) und der Nettovermögenswert aus Versorgungsplänen beläuft sich auf T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 0).

Die Höhe der Versorgungszusagen aus den Pensionsplänen im Inland bemisst sich nach der Beschäftigungsdauer und der Vergütung der einzelnen Mitarbeiter beziehungsweise nach Festzusagen.

Wesentliche, mit den leistungsorientierten Zusagen verbundene Risiken werden nicht erwartet. Mehr als die Hälfte der Verpflichtungen wird durch Planvermögen abgesichert, welches entweder im Versorgungsplan die Deckung des Langlebighkeitsrisikos enthält oder bei den Rückdeckungsversicherungen das Rentenwahlrecht vorsieht.

Die Entwicklung der Pensionsverpflichtung sowie des Planvermögens für die leistungsorientierten Pläne stellt sich wie folgt dar:

(in T€)	2020	2019
Veränderung der Pensionsverpflichtung		
Stand leistungsorientierte Verpflichtung zum 1.1.	3.786	3.605
Dienstzeitaufwand: Barwert der in der Periode erdienten Ansprüche	14	54
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	0	-319
Neubewertungen: versicherungsmathematische Gewinne (-) und Verluste (+) aus		
- Änderungen demografischer Annahmen	0	0
- Änderungen finanzieller Annahmen	274	407
- Änderungen erfahrungsbedingter Berichtigung	31	-7
Zinsaufwand	46	62
Rentenzahlungen	-19	-16
Stand leistungsorientierte Verpflichtung zum 31.12.	4.132	3.786

(in T€)	2020	2019
Veränderung des Planvermögens		
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 1.1.	1.817	1.822
Neubewertungen: Gewinne und Verluste ohne Zinsertrag	44	-41
Zinsertrag	22	35
Vom Arbeitgeber geleistete Beiträge (Einzahlungen in das Planvermögen)	320	4
Rentenzahlungen aus dem Planvermögen	-3	-3
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 31.12.	2.200	1.817
Zusammensetzung		
Leistungsorientierte Verpflichtung zum 31.12.	4.132	3.786
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 31.12.	-2.200	-1.817
Bilanzierte Pensionsverpflichtung zum 31.12.	1.932	1.969
davon		
Nettovermögenswert aus Versorgungsplänen	0	0
Nettoschuld aus Versorgungsplänen	1.932	1.969

In der Vergleichsperiode wurde die Einstufung der bezügeabhängigen Zusagen angepasst, um die geänderten vertraglichen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Als Ergebnis reduzierte sich die leistungsorientierte Verpflichtung des Konzerns in der Vergleichsperiode um T€ 319. Ein korrespondierender Ertrag aus nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand wurde in der Vergleichsperiode in der Darstellung des Periodenergebnisses erfasst.

Das Planvermögen besteht aus bei verschiedenen Anbietern unabhängig verwalteten Pensionsfondsvermögen und Rückdeckungsversicherungen. Das Planvermögen setzt sich aus Fondsvermögen, welches zum Ende der Berichtsperiode einen beizulegenden Zeitwert von T€ 1.333 (Vergleichsperiode: T€ 1.154) aufweist, sowie aus Rückdeckungsversicherungen, die zum Ende der Berichtsperiode einen beizulegenden Zeitwert von T€ 867 (Vergleichsperiode: T€ 663) aufweisen, zusammen. Das Management von CANCOM überprüft in regelmäßigen Abständen auf Basis tatsächlicher oder erwarteter Cashflows des Planvermögens, ob der Anlagemix die Risiken aus den leistungsorientierten Pensionszusagen möglichst umfangreich kompensiert.

Bei der Ermittlung der leistungsorientierten Verpflichtung wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

	2020 (in %)	2019 (in %)
Zinssatz	0,80	1,20
Gehaltstrend	0,00	0,00
Rentendynamik	1,31	1,31

Die biometrischen Rechnungsgrundlagen wurden den Heubeck-Richttafeln 2018 G entnommen. Die neben den Festrentenzusagen gewährten bezügeabhängigen Zusagen sind durch eine geänderte vertragliche Einstufung auf einen Maximalbetrag gedeckelt und infolge dessen hat ein Gehaltstrend keine Auswirkung. Die zukünftigen Pensionserhöhungen sind in der Berichtsperiode als gewichteter Durchschnittswert aufgeführt, unter Berücksichtigung von vertraglich festgelegten Vereinbarungen.

Die durchschnittliche Laufzeit der Pensionsverpflichtungen beträgt in der Berichtsperiode 17,6 Jahre (Vergleichsperiode: 18,1 Jahre).

Der Gesamtaufwand für die Pensionspläne nach IAS 19 setzt sich in der Berichts- und in der Vergleichsperiode wie folgt zusammen:

	2020 (in T€)	2019 (in T€)
Laufender Dienstzeitaufwand	14	54
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	0	-319
Gewinne (-) bzw. Verluste (+) aus Neubewertungen	261	441
Nettozinsertrag (-)/-aufwand (+)	24	27
	299	203

Die folgende Tabelle zeigt, welche prozentuale Auswirkung eine Veränderung der getroffenen Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung zum Abschlussstichtag hätte, sofern die jeweils anderen Annahmen unverändert bleiben würden:

	Veränderung absolut in %	Sensitivität 2020 in %	Sensitivität 2019 in %
Zinssatz	+1,00	-15,45	-15,85
	-1,00	19,86	20,35
Gehaltstrend	+0,50	0,00	0,00
	-0,50	0,00	0,00
Rentendynamik	+0,50	2,57	2,49
	-0,50	-2,43	-2,36

Die vorstehenden Sensitivitätsanalysen wurden mittels eines versicherungsmathematischen Verfahrens durchgeführt, das die Auswirkung realistischer Änderungen der wichtigsten Annahmen zum Ende der Berichts- beziehungsweise Vergleichsperiode auf die leistungsorientierte Verpflichtung aufzeigt.

In der Berichtsperiode wird für das Folgejahr mit Aufwendungen für Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 21 (Vergleichsperiode: T€ 37) sowie mit Beiträgen zum Planvermögen in Höhe von T€ 101 (Vergleichsperiode: T€ 106) gerechnet. Ferner werden für das Folgejahr der Berichtsperiode Rentenzahlungen in Höhe von T€ 43 (Vergleichsperiode: T€ 24) erwartet.

In der Berichtsperiode belaufen sich die erfassten Aufwendungen für beitragsorientierte Pläne auf T€ 1.507 (Vergleichsperiode: T€ 949).

B.17. Eigenkapital

B.17.1. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde zuletzt im Dezember 2019 durch eine Kapitalerhöhung um rund 10 Prozent um T€ 3.504 erhöht. Zum 31. Dezember 2020 betrug das Grundkapital der CANCOM SE satzungsgemäß T€ 38.548 (Vergleichsperiode: T€ 38.548) und war in 38.548.001 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Nennbetrag von 1 € je Aktie) eingeteilt (Vergleichsperiode: 38.548.001 Stückaktien).

B.17.1.1. Genehmigtes und bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital I/2018) beträgt satzungsgemäß zum 31. Dezember 2020 insgesamt T€ 7.009 (zum 31. Dezember 2019: T€ 7.009) und ist wie folgt festgelegt:

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 13. Juni 2023 das gezeichnete Kapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt T€ 7.009 (Vergleichsperiode: T€ 7.009) durch Ausgabe von bis zu 7.008.728 (Vergleichsperiode: 7.008.728) neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2018). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein

Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Absatz 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zweck des Erwerbs von Forderungen an die Gesellschaft.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen einen anteiligen Betrag von 20 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Höchstgrenze von 20 Prozent des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG oder gegen Sacheinlage durch den Vorstand ausgegeben werden oder als eigene Aktien veräußert werden und (ii) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals ausgegeben werden oder auszugeben sind aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG oder gegen Sacheinlage durch den Vorstand während der Laufzeit des genehmigten Kapitals begeben werden.

Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die Bedingungen bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand hat in der Vergleichsperiode (2019) von obiger Ermächtigung Gebrauch gemacht und das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 3.504.363 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien um T€ 3.504 auf T€ 38.548 erhöht. Somit beträgt das verbleibende Genehmigte Kapital I/2018 zum 31. Dezember 2019 satzungsgemäß T€ 7.009. Zum 31. Dezember

2020 beträgt das verbleibende Genehmigte Kapital I/2018 satzungsgemäß ebenfalls T€ 7.009, da in der Berichtsperiode von obiger Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde.

Das bedingte Kapital beträgt satzungsgemäß zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 T€ 1.500 und ist wie folgt festgelegt:

Das Grundkapital ist um bis zu T€ 1.500 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuer Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I/2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 in der Zeit bis zum 13. Juni 2023 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

In der Berichtsperiode (2020) und in der Vergleichsperiode (2019) wurden keine neuen Aktien unter Ausnutzung des Bedingten Kapitals I/2018 ausgegeben.

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

B.17.1.2. Aktienrückkaufprogramm

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung am 26. Juni 2019 den Vorstand der CANCOM SE ermächtigt, bis zum 25. Juni 2024 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des gezeichneten Kapitals zu erwerben. Maßgebend für die Grenze von 10 Prozent ist die Grundkapitalziffer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung. Soweit im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger ist, so ist dieser niedrigere Wert maßgeblich. Der Erwerb soll über die Börse oder über ein an die Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen. In beiden Fällen darf der Erwerbspreis den arithmetischen Mittelwert der Schlusssauktionspreise der Aktie der CANCOM SE im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb oder einer Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Das Rückkaufvolumen kann beschränkt

werden, sofern die angebotenen Aktien den Gesamtbetrag des Erwerbsangebots der Gesellschaft überschreiten. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre können eigene Aktien insbesondere an Dritte zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder der Beteiligung von Unternehmen übertragen werden. Auch können eigene Aktien gegen Barzahlung veräußert werden, sofern der Kaufpreis den aktuellen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ferner dürfen eigene Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft eingeräumt wurden, verwendet werden oder zur Durchführung einer Aktiendividende (Scrip Dividend). Ferner dürfen die eigenen Aktien zur Erfüllung von Vergütungsvereinbarungen zugesagt oder übertragen werden sowie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten Mitarbeitern und Vorständen zum Kauf angeboten werden. Der Vorstand der CANCOM SE wurde darüber hinaus ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

B.17.2. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage wurde aus Aufgeldern aus Kapitalerhöhungen der CANCOM SE sowie durch die Ausgabe anteilsbasierter Vergütungen gebildet.

In der Berichtsperiode wurden Transaktionskosten in Höhe von T€ 5 (Vergleichsperiode: T€ 2.531) als Abzug vom Eigenkapital innerhalb der Kapitalrücklage erfasst. Zudem erhöhte sich die Kapitalrücklage in der Berichtsperiode aufgrund der Erfassung von anteilsbasierten Vergütungen um T€ 1.169 (Vergleichsperiode: T€ 1.437).

B.17.3. Gewinnrücklagen einschließlich Ergebnisvortrag und Periodenergebnis

Die Gewinnrücklagen enthalten die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse des Konzerns, soweit diese nicht ausgeschüttet wurden. Des Weiteren werden Neubewertungen aus leistungsorientierten Versorgungsplänen, nach Berücksichtigung von latenten Steuern, in den Gewinnrücklagen ausgewiesen. Aus dem Bilanzgewinn des Jahresabschlusses 2019 der CANCOM SE wurde in 2020 gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung T€ 19.274 beziehungsweise € 0,50 pro Aktie als Dividende (Vergleichsperiode: T€ 17.522 beziehungsweise € 0,50 pro Aktie) ausgeschüttet.

In der Berichtsperiode wurden aus dem Bilanzgewinn des Jahresabschlusses 2019 der CANCOM SE T€ 53.624 (Vergleichsperiode: T€ 30.581 aus dem Bilanzgewinn des Jahresabschlusses 2018 der CANCOM SE) in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Zudem wurden in der Berichtsperiode aus der Neubewertung von leistungsorientierten Versorgungsplänen Verluste (nach Berücksichtigung von latenten Steuern) von T€ 180 (Vergleichsperiode: T€ 305) innerhalb der Gewinnrücklagen erfasst.

B.17.4. Sonstige Rücklagen

Die sonstigen Rücklagen beinhalten in der Berichts- und in der Vergleichsperiode ausschließlich im Eigenkapital erfasste Gewinne beziehungsweise Verluste aus der Währungsumrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe. Zum Ende der Berichtsperiode waren diesbezüglich kumulativ Verluste in Höhe von T€ 1.186 (zum Ende der Vergleichsperiode: Gewinne von T€ 5.174) im Eigenkapital erfasst.

B.17.5. Anteile nicht beherrschender Gesellschafter

In der Berichtsperiode wurden 20 Prozent der Anteile an der CANCOM physical infrastructure GmbH veräußert; zum Ende der Berichtsperiode entfielen 80 Prozent der Anteile an der CANCOM physical infrastructure GmbH auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens (das heißt auf die Gesellschafter der CANCOM SE). Aus der Veräußerung und der Ergebnisanteile erhöhten sich die Anteile nicht beherrschender Gesellschafter des CANCOM Konzerns um T€ 357.

Zum Ende 2018 belief sich der Teil des Eigenkapitals, der auf die Minderheitengesellschafter der Pironet AG mit Hauptniederlassung in Köln entfällt, auf 4,91 Prozent. In der Vergleichsperiode wurden die Minderheitengesellschafter der Pironet AG im Zuge eines Squeeze Out abgefunden. Dies führte zu einer Reduzierung des Eigenkapitals in Höhe von T€ 7.242 sowie zu entsprechenden Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter. Die Auszahlungen sind in der Konzern-Kapitalflussrechnung unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit dargestellt. Zum Ende der Berichtsperiode entfielen 100 Prozent der Anteile an der Pironet AG auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens (das heißt auf die Gesellschafter der CANCOM SE).

B.17.6. Kapitalrisikomanagement

Der CANCOM Konzern steuert sein Kapital mit dem Ziel, die Erträge der Unternehmensbeteiligten durch Optimierung des Verhältnisses von Eigen- zu Fremdkapital zu maximieren. Dabei wird sichergestellt, dass alle Konzernunternehmen unter der Unternehmensfortführungsprämisse operieren können. Die Kapitalstruktur des Konzerns besteht aus Schulden, Zahlungsmitteln und Eigenkapital. Letzteres setzt sich zusammen aus ausgegebenen Aktien, Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen sowie Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter.

Ziele des Kapitalmanagements sind die Sicherstellung der Unternehmensfortführung und eine adäquate Verzinsung des Eigenkapitals. Zur Umsetzung wird das Kapital ins Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt. Zur Erfüllung der Zielsetzung führt das Management gegebenenfalls Kapitalstrukturmaßnahmen (wie zum Beispiel bedingte Kapitalerhöhungen) durch oder verändert die Höhe des Fremdkapitals – zum Beispiel durch die Aufnahme/Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder durch Änderung der als Leasingnehmer eingegangenen Verträge.

Das Kapital wird auf Basis des wirtschaftlichen Eigenkapitals überwacht. Wirtschaftliches Eigenkapital ist das bilanzielle Eigenkapital gemäß Konzern-Bilanz. Das Fremdkapital ist definiert als die Summe aus allen lang- und kurzfristigen Schulden gemäß Konzern-Bilanz.

Das bilanzielle Eigenkapital, das Fremdkapital und das Gesamtkapital stellen sich wie folgt dar:

		Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
Eigenkapital	Mio. €	614,7	577,3
Eigenkapital in % vom Gesamtkapital	%	49,2	47,9
Fremdkapital	Mio. €	635,2	628,1
Fremdkapital in % vom Gesamtkapital	%	50,8	52,1
Gesamtkapital (Eigenkapital plus Fremdkapital)	Mio. €	1.249,9	1.205,4

In der Vergleichsperiode finden sich in Darlehensverträgen der Gesellschaft teilweise so genannte „Financial Covenants“. Hierbei handelt es sich um Finanzkennzahlen, für die bestimmte Werte während der gesamten Laufzeit des Darlehens einzuhalten sind. Damit sind Financial Covenants wesentlicher Bestandteil eines Darlehensvertrags. Banken nutzen diese als Instrument der Risikofrüherkennung und -vermeidung, indem sie aus den berechneten Kennzahlen Rückschlüsse auf die finanzwirtschaftliche Lage des Unternehmens ziehen. Die Einhaltung der jeweiligen Financial Covenants wird im Rahmen des Kapitalrisikomanagements regelmäßig überwacht. In der Vergleichsperiode wurden sämtliche Financial Covenants jederzeit eingehalten. Die im CANCOM Konzern in der Vergleichsperiode gültigen Financial Covenants beziehen sich im Wesentlichen auf die Einhaltung von Mindestwerten bei den Sachanlagen sowie auf das Verhältnis zwischen Finanzschulden und EBITDA.

Die Kapitalstruktur des Konzerns wird im Rahmen des Risikomanagements regelmäßig überprüft.

C. Erläuterungen zur Konzern-Gesamtergebnisrechnung

C.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der Berichts- und Vergleichsperiode gliedern sich wie folgt:

(in T€)	2020	2019
aus dem Verkauf von Gütern	1.231.364	1.180.318
aus dem Erbringen von Dienstleistungen	418.062	368.975
Summe	1.649.426	1.549.293
davon aus dem Verkauf von Gütern dem Segment Cloud Solutions zuzurechnen	143.778	128.774
dem Segment IT Solutions zuzurechnen	1.087.586	1.051.544
davon aus dem Erbringen von Dienstleistungen dem Segment Cloud Solutions zuzurechnen	212.284	171.803
dem Segment IT Solutions zuzurechnen	205.778	197.172
(in T€)	2020	2019
Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1.628.653	1.530.440
Leasingerlöse	20.773	18.853
Summe	1.649.426	1.549.293

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Erlöse aus Verträgen mit Kunden der Berichts- und Vergleichsperiode nach den beiden gemäß IFRS 15 vorgesehenen Möglichkeiten zur zeitlichen Erfassung von Erlösen aus Verträgen mit Kunden aufteilen. Ferner zeigt die Tabelle, welchem Segment die Erlöse aus Verträgen mit Kunden zuzurechnen sind.

(in T€)	2020	2019
Zeitpunkt der Erlösrealisierung		
Zu einem Zeitpunkt übertragene Produkte	1.210.591	1.161.465
Über einen Zeitraum übertragene Produkte und Dienstleistungen	418.062	368.975
Summe	1.628.653	1.530.440
davon dem Segment Cloud Solutions zuzurechnen	353.128	299.588
dem Segment IT Solutions zuzurechnen	1.275.525	1.230.852

Zur Bestimmung der Gesamthöhe des Transaktionspreises, der zum Ende der Berichtsperiode nicht erfüllten Leistungsverpflichtungen zugeordnet ist (das heißt der vertraglich fixierte offene Auftragsbestand gemäß IFRS 15), berücksichtigt CANCOM Kundenverträge, die bei Vertragsabschluss mindestens ein Kontraktvolumen von T€ 100 (Vergleichsperiode: T€ 500) aufweisen, wobei spätere Verlängerungsoptionen von Seiten des Kunden nicht einbezogen werden. Ferner werden unter Verweis auf IFRS 15.121 (a) nur Kundenverträge herangezogen, die eine erwartete ursprüngliche Laufzeit von maximal einem Jahr haben. Zum Ende der Berichtsperiode betrug der vertraglich fixierte offene Auftragsbestand T€ 363.409 (Vergleichsperiode: T€ 234.151). Davon wird voraussichtlich ein Betrag von T€ 118.201 (Vergleichsperiode: T€ 66.018) im Geschäftsjahr 2021 (Vergleichsperiode: 2020), ein Betrag von T€ 189.745 (Vergleichsperiode: T€ 127.503) in den Geschäftsjahren 2022 bis 2024 (Vergleichsperiode: in den Geschäftsjahren 2021 bis 2023) sowie ein Betrag von T€ 55.463 (Vergleichsperiode: T€ 40.630) im Geschäftsjahr 2025 oder später (Vergleichsperiode: im Geschäftsjahr 2024 oder später) realisiert werden.

C.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge der Berichts- und der Vergleichsperiode setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	2020	2019
Erträge aus Unterleasingverhältnissen	3.674	0
Operative Währungsgewinne	3.277	0
Periodenfremde Erträge	1.627	3.953
Erträge aus Zuwendungen der öffentlichen Hand	723	698
Mieterträge	7	39
Erträge aus Schadenersatzerstattungen	1	40
Sonstige betriebliche Erträge	64	83
Summe	9.373	4.813

Die in der Berichtsperiode erfassten Erträge aus Unterleasingverhältnissen ergeben sich in Verbindung mit Sale-and-Leaseback-Transaktionen, bei denen Handelswaren an eine Leasinggesellschaft veräußert werden – wobei diese Veräußerung gemäß IFRS 15 als Verkauf eingestuft wird – und sie unmittelbar von dieser Leasinggesellschaft zurückgemietet werden, um die Handelswaren dann wiederum an CANCOM-Kunden zu vermieten (siehe dazu Abschnitt A.3.27 des Konzernabschlusses).

Operative Währungsgewinne werden seit der Berichtsperiode im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ erfasst. Darunter fallen zum einen Erträge aus der Umrechnung von Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Zum anderen werden darunter auch Erträge aus zur Absicherung dieser operativen Posten eingesetzten Währungsderivaten gefasst. In der Vergleichsperiode wurden Erträge aus der Umrechnung operativer Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten im Posten „Währungsgewinne/-verluste“ und Erträge aus Währungsderivaten im Posten „sonstiges Finanzergebnis Erträge“ ausgewiesen.

Die periodenfremden Erträge der Berichts- und der Vergleichsperiode beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Ausbuchungen von kreditorischen Debitoren in Höhe von T€ 715 (Vergleichsperiode: T€ 442), Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens in Höhe von T€ 664 (Vergleichsperiode: T€ 2.320) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 155 (Vergleichsperiode: T€ 1.034).

Die Erträge aus Zuwendungen der öffentlichen Hand beinhalten den auf die Berichts- und auf die Vergleichsperiode entfallenden Vorteil aus der Gewährung zinsbegünstigter Darlehen (siehe für weitere Erläuterungen dazu Abschnitt A.3.28 sowie zu aufgenommenen Darlehen Abschnitt B.10 des Konzernabschlusses). Ferner werden darunter auch Erträge aus erfolgsbezogenen Zuwendungen erfasst. So hat der CANCOM Konzern in der Berichtsperiode im Zusammenhang mit dem Erwerb der Novosco Group Limited Zuwendungen der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 526 (Vergleichsperiode: T€ 672) erhalten, deren Höhe von der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Nordirland abhängig sind. In der Berichtsperiode wurden daraus Erträge in Höhe von T€ 532 (Vergleichsperiode: T€ 376) vereinnahmt.

C.3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Als andere aktivierte Eigenleistungen werden Leistungen eigener Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens und aktivierungsfähige Entwicklungskosten in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte ausgewiesen. Die Eigenleistungen teilen sich wie folgt auf:

(in T€)	2020	2019
Aktivierte Entwicklungskosten	2.988	2.871
Aktivierte Eigenleistungen im Zusammenhang mit angeschafften immateriellen Vermögenswerten	3.676	2.747
Aktivierte Eigenleistungen im Zusammenhang mit angeschafften Sachanlagen	722	89
Summe	7.386	5.707

Forschungs- und Entwicklungskosten, die nicht aktiviert wurden, da sie die Ansatzkriterien in IAS 38 nicht erfüllt haben, belaufen sich in der Berichtsperiode auf T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 0).

C.4. Aktivierte Vertragskosten

Bei den aktivierten Vertragskosten wurde in der Berichtsperiode als Vertragsanbahnungskosten ein Betrag von T€ -742 (Vergleichsperiode: per Saldo T€ 1.657) erfasst. In der Berichtsperiode ergab sich dieser Betrag ausschließlich aufgrund von Auflösungen der in den Vorperioden aktivierten Vertragsanbahnungskosten (Vergleichsperiode: T€ -97). In der Vergleichsperiode wurden darüber hinaus Aufwendungen für Personalkosten der konzerneigenen Mitarbeiter von T€ 930 sowie für fremdbezogene Subunternehmerdienstleistungen in Höhe von T€ 824 aktiviert.

Bei den aktivierten Vertragskosten wurde in der Berichtsperiode als Vertragserfüllungskosten per Saldo ein Betrag von T€ 410 (Vergleichsperiode: T€ 899) erfasst. So wurden Aufwendungen für Personalkosten der konzerneigenen Mitarbeiter in Höhe von T€ 1.138 (Vergleichsperiode: T€ 624), für fremdbezogene Subunternehmerdienstleistungen in Höhe von T€ 36 (Vergleichsperiode: T€ 0) sowie für sonstige Kosten in Höhe von T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 275) aktiviert. Zudem wurde in der Berichtsperiode aufgrund von Auflösungen der in den Vorperioden aktivierten Vertragserfüllungskosten ein Betrag von T€ -764 (Vergleichsperiode: T€ 0) erfasst.

C.5. Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen der Berichtsperiode setzen sich zusammen aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in Höhe von T€ 1.081.476 (Vergleichsperiode: T€ 1.016.491) sowie aus Aufwendungen für bezogene Leistungen aus dem Kerngeschäft in Höhe von T€ 111.035 (Vergleichsperiode: T€ 102.029).

C.6. Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen der Berichts- und der Vergleichsperiode setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	2020	2019
Löhne und Gehälter	-246.096	-225.637
Soziale Abgaben	-36.067	-34.942
Aufwendungen für Altersversorgung	-1.521	-684
Anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente	-501	-1.956
Anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich	158	-484
Summe	-284.027	-263.703

C.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen der Berichts- und der Vergleichsperiode setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	2020	2019
Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	-20.150	-18.163
Wertminderungen auf Sachanlagen	0	0
Planmäßige Abschreibungen auf Software	-8.181	-5.561
Wertminderungen auf Software	0	0
Planmäßige Abschreibungen auf Nutzungsrechte	-12.995	-10.316
Wertminderungen auf Nutzungsrechte	0	0
Planmäßige Amortisationen auf Kundenstämme etc.	-17.879	-17.489
Wertminderungen auf Kundenstämme etc.	0	0
Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte	0	-13.332
Summe	-59.205	-64.861

Der in der Vergleichsperiode als Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte erfasste Betrag betrifft ausschließlich die Wertminderung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit „HPM Incorporated“ und entfällt auf das Segment IT Solutions (siehe dazu Abschnitt B.8.3 des Konzernabschlusses).

C.8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Berichts- und der Vergleichsperiode setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	2020	2019
Reparaturen, Instandhaltungen, Mietleasing	-10.860	-7.065
Fremdleistungen	-10.416	-8.047
Raumkosten	-6.409	-5.896
Kosten der Warenabgabe	-5.856	-5.423
Rechts- und Beratungskosten	-4.694	-4.253
Bewertungs- und Reisekosten	-4.313	-9.503
Operative Währungsverluste	-3.185	0
Kommunikations- und Bürokosten	-2.838	-3.783
Fortbildungskosten	-2.291	-3.102
KFZ-Kosten	-2.222	-3.610
Versicherungen und sonstige Abgaben	-2.139	-1.828
Werbekosten	-2.034	-2.316
Gebühren, Kosten des Geldverkehrs	-766	-1.127
Börsen- und Repräsentationskosten	-240	-386
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.989	-4.360
Summe	-65.252	-60.699

Operative Währungsverluste werden seit der Berichtsperiode im Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst. Darunter fallen zum einen Aufwendungen aus der Umrechnung von Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Zum anderen werden darunter auch Aufwendungen aus zur Absicherung dieser operativen Posten eingesetzten Währungsderivaten gefasst. In der Vergleichsperiode wurden Aufwendungen aus der Umrechnung operativer Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten im Posten „Währungsgewinne/-verluste“ und Aufwendungen aus Währungsderivaten im Posten „sonstiges Finanzergebnis Aufwendungen“ ausgewiesen.

C.9. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus Zinserträgen aus Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen in Höhe von T€ 671 (Vergleichsperiode: T€ 608), Zinserträgen aus Kundenforderungen in Höhe von T€ 329 (Vergleichsperiode: T€ 15) und Zinserträgen aus Steuern in Höhe von T€ 22 (Vergleichsperiode: T€ 614).

Die Zinsaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Forderungen in Höhe von T€ 1.473 (Vergleichsperiode: T€ 934), Zinsaufwendungen aus Leasingverbindlichkeiten in Höhe von T€ 1.117 (Vergleichsperiode: T€ 581), Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 866 (Vergleichsperiode: T€ 573), Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Kaufpreisschulden in Höhe von T€ 554 (Vergleichsperiode: T€ 552) sowie Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 533 (Vergleichsperiode: T€ 248).

C.10. Sonstiges Finanzergebnis

Das sonstige Finanzergebnis der Berichtsperiode beinhaltet im Wesentlichen Erträge aus der Neubewertung beziehungsweise aus dem Abgang von Put/Call-Vereinbarungen in Höhe von T€ 20.328 (Vergleichsperiode: T€ 4.613) und Aufwendungen aus der Neubewertung beziehungsweise aus dem Abgang von Put/Call-Vereinbarungen in Höhe von T€ 2 (Vergleichsperiode: T€ 6.049). Für weitere Erläuterungen dazu verweisen wir auf Abschnitt D.5 des Konzernabschlusses.

C.11. Währungsgewinne/-verluste

Der in der Berichtsperiode per Saldo ausgewiesene Betrag von T€ 2.375 (Vergleichsperiode: T€ -828) setzt sich zusammen aus Währungsgewinnen von T€ 2.659 (Vergleichsperiode: T€ 1.760) und Währungsverlusten von T€ -284 (Vergleichsperiode: T€ -2.588).

Unter dem Posten „Währungsgewinne/-verluste“ werden seit der Berichtsperiode ausschließlich Differenzen aus der Umrechnung nicht-operativer Posten erfasst. Erträge und Aufwendungen aus der Umrechnung operativer Posten werden seit der Berichtsperiode im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ (siehe dazu Abschnitt C.2 des Konzernabschlusses) beziehungsweise im Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (siehe dazu Abschnitt C.8 des Konzernabschlusses) ausgewiesen.

C.12. Ertragsteuern

Die Ertragsteuerquote für inländische Gesellschaften beläuft sich in der Berichtsperiode auf 31,0 Prozent (Vergleichsperiode: 31,1 Prozent) und betrifft Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag. Die geringfügige Minderung der Ertragsteuerquote ist auf einen leichten Rückgang des durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatzes zurückzuführen.

Die Abweichungen der ausgewiesenen Steueraufwendungen zu denen des Steuersatzes der CANCOM SE ergeben sich in der Berichts- und Vergleichsperiode wie folgt:

(in T€)	2020	2019
Ergebnis vor Ertragsteuern	82.893	50.514
Erwarteter Steueraufwand zum Steuersatz der inländischen Gesellschaften (Berichtsperiode: 31,0 %; Vergleichsperiode: 31,1 %)	-25.697	-15.710
Besteuerungsunterschied Ausland	310	-14
Veränderung der Wertberichtigungen auf aktive latente Steuern auf Verlustvorträge	-174	210
Steuerfreie Einnahmen und steuerlich unbeachtliche Veräußerungsverluste	-2	729
Periodenfremde tatsächliche Ertragsteuern	807	2.414
Permanente Differenzen	6.718	-1.854
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben sowie gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen	-2.197	-1.711
Effekt aus Steuersatzänderungen	-758	-4
Sonstiges	-64	308
Summe	-21.057	-15.632

Die tatsächliche Steuerquote ergibt sich in der Berichts- und Vergleichsperiode wie folgt:

(in T€ bzw. in %)	2020	2019
Ergebnis vor Ertragsteuern	82.893	50.514
Ertragsteuern	-21.057	-15.632
Tatsächliche Steueraufwandsquote	25,40 %	30,95 %

Als Ertragsteuern sind die in den einzelnen Ländern gezahlten oder geschuldeten Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie die latenten Steuerabgrenzungen ausgewiesen:

(in T€)	2020	2019
Tatsächlicher Ertragsteueraufwand	-23.821	-20.773
Latenter Ertragsteueraufwand/-ertrag		
aus aktiven latenten Steuern	165	1.090
aus passiven latenten Steuern	2.599	4.051
	2.764	5.141
davon		
Im Periodenergebnis erfasster tatsächlicher Ertragsteueraufwand	-23.819	-19.631
Im Periodenergebnis erfasster latenter Ertragsteueraufwand/-ertrag	2.764	5.141
In der Kapitalrücklage erfasster tatsächlicher Ertragsteueraufwand/-ertrag	-2	-1.142

C.13. Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen

Unter das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen fallen Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Pirobase Imperia GmbH im Geschäftsjahr 2015 stehen. Das in der Berichtsperiode auf aufgegebenen Geschäftsbereichen entfallende Periodenergebnis (nach Ertragsteuern) liegt bei T€ 2 (Vergleichsperiode: T€ 1.750). Auf Anteile nicht beherrschender Gesellschafter entfällt kein Ergebnis.

In der Berichtsperiode wurden Erträge aus aufgegebenen Geschäftsbereichen von T€ 3 (Vergleichsperiode: T€ 1.881) und Aufwendungen von T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 52) erfasst. Die Erträge resultieren in der Berichtsperiode aus Erträgen aus der Auflösung von Prozesskostenrückstellungen und in der Vergleichsperiode aus der Ausbuchung eines Passivüberhangs nach erfolgter Verrechnung von wechselseitigen Ansprüchen aufgrund eines Vergleichs. Ferner wurden darunter Ertragsteuern in Höhe von T€ 1 (Vergleichsperiode: T€ 79) erfasst. Das Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Ertragsteuern beträgt T€ 3 (Vergleichsperiode: T€ 1.830). In der Berichtsperiode resultierten aus aufgegebenen Geschäftsbereichen Auszahlungen in Höhe von T€ 92 (Vergleichsperiode: T€ 1.966), die dem Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit zugeordnet waren. In der Berichtsperiode ergaben sich ferner Einzahlungen aus aufgegebenen Geschäftsbereichen in Höhe von T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 1.208), die den Cashflows aus Investitionstätigkeit zugeordnet waren.

Der Rechtsstreit mit der Pirobase Imperia GmbH wurde in der Vergleichsperiode durch Vergleich beendet.

C.14. Auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallendes Periodenergebnis

Das auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallende Periodenergebnis der Berichtsperiode resultiert aus der Mehrheitsbeteiligung an der CANCOM physical infrastructure GmbH, an welcher CANCOM bislang zu 100 Prozent beteiligt war und für welche in der Berichtsperiode 20 Prozent der Anteile veräußert wurden.

Das auf nicht beherrschende Gesellschafter entfallende Periodenergebnis der Vergleichsperiode ist im Wesentlichen auf die Mehrheitsbeteiligung an der Pironet AG, Köln, zurückzuführen.

C.15. Ergebnis je Aktie

C.15.1. Unverwässertes Ergebnis je Aktie

Das unverwässerte Ergebnis wurde in der Vergleichsperiode aufgrund der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung im Jahr 2019 beeinflusst.

Durch die bedingte Kapitalerhöhung in der Vergleichsperiode hat sich die Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien, die für die Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen herangezogen wurden, von 35.043.638 Stück um 249.626 Stück auf 35.293.264 Stück erhöht.

Für die Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen wurde in der Berichtsperiode als Zähler ein Betrag von T€ 61.759 (Vergleichsperiode: T€ 34.828) verwendet. Dieser bestimmt sich anhand des auf die Gesellschafter des Mutterunternehmens entfallenden Periodenergebnisses von T€ 61.761 (Vergleichsperiode: T€ 36.578) abzüglich des Ergebnisses aus aufgegebenen Geschäftsbereichen von T€ 2 (Vergleichsperiode: T€ 1.750).

Für die Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie aus aufgegebenen Geschäftsbereichen wurde in der Berichtsperiode als Zähler ein Betrag von T€ 2 (Vergleichsperiode: T€ 1.750) verwendet.

C.15.2. Verwässertes Ergebnis je Aktie

In der Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie aus fortzuführenden und aufgegebenen Geschäftsbereichen sind – verglichen mit der Anzahl der Aktien zur Ermittlung des unverwässerten Ergebnisses – in der Berichtsperiode zusätzlich 0 Aktien (Vergleichsperiode: zusätzlich 9.455 Aktien) berücksichtigt. In der Berichts- und Vergleichsperiode handelt es sich um die gewichtete durchschnittliche Aktienanzahl für den Zeitraum ab der Ausgabe der Aktienoptionen am 17. August 2018 bis zum 31. Dezember 2020, die im Falle der Ausübung der Optionen ausgegeben worden wären.

Im Zähler wurden in der Berichts- und in der Vergleichsperiode zur Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen ein Betrag von T€ 61.759 (Vergleichsperiode: T€ 34.828) verwendet, das heißt Anpassungen zum Zähler des unverwässerten Ergebnisses je Aktie aus fortzuführenden Geschäftsbereichen ergaben sich nicht.

Zur Ermittlung des verwässerten Ergebnisses je Aktie aus aufgegebenen Geschäftsbereichen wurden in der Berichtsperiode als Zähler ein Betrag von T€ 2 (Vergleichsperiode: T€ 1.750) herangezogen; diesbezüglich ergaben sich ebenfalls keine Anpassungen zum Zähler des unverwässerten Ergebnisses je Aktie aus aufgegebenen Geschäftsbereichen.

D. Sonstige Angaben

D.1. Erläuterungen zur Konzern-Kapitalflussrechnung

Die Konzern-Kapitalflussrechnung wird nach den Vorgaben des IAS 7 erstellt. Danach ist zwischen Zahlungsströmen aus betrieblicher Tätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die Ermittlung des Cashflow aus laufender Tätigkeit erfolgt nach der indirekten Methode.

Der Finanzmittelbestand der Kapitalflussrechnung umfasst alle in der Bilanz ausgewiesenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (das heißt Kassenbestände sowie Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten), soweit sie innerhalb von drei Monaten verfügbar sind. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Überleitungsrechnung der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten (Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Leasingverbindlichkeiten; Letztere im Bilanzposten „sonstige kurzfristige finanzielle

Schulden“ beziehungsweise „sonstige langfristige finanzielle Schulden“ ausgewiesen), aus der die Veränderungen ersichtlich sind, die sich während der Berichtsperiode ergeben haben:

(in T€)	Stand 1.1.2020	Zahlungs- wirksame Veränderun- gen	Zahlungsunwirksame Veränderungen				Stand 31.12.2020
			aus Wechsel- kursdifferenzen	aus neu abgeschlosse- nen Verträgen	aus Zeitwert- änderungen	aus sonstigen Änderungen	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.400	-4.871	-256	0	0	115	2.388
Leasingverbindlichkeiten	73.320	-4.422	-724	18.937	2.665	4	89.780
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften	15.369	10.243	0	0	0	1	25.613
	96.089	950	-980	18.937	2.665	120	117.781

In der Vergleichsperiode wurde die Veräußerung und Rückmiete (Sale-and-Leaseback-Transaktion) einer Immobilie in Jettingen-Scheppach über eine Leasingobjektgesellschaft (siehe auch Abschnitt A.2.1.4 des Konzernabschlusses) vorgenommen. Die Veräußerung des Grundstücks an die Leasingobjektgesellschaft erfolgte im Weg der Einbringung gegen Ausgabe von Gesellschaftsanteilen und stellt somit einen wesentlichen nicht-zahlungswirksamen Vorgang dar. In Verbindung mit der Entnahme von Gesellschaftsmitteln entsteht CANCOM aus wirtschaftlicher Sicht ein Zahlungsmittelzufluss aus der Desinvestition von Sachanlagen; die Einzahlung in Höhe von T€ 26.000 ist daher dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zugeordnet.

Außer den in der vorherigen Tabelle und im vorherigen Abschnitt dargestellten zahlungsunwirksamen Vorgängen sind in der Berichts- beziehungsweise Vergleichsperiode keine wesentlichen nicht-zahlungswirksamen Vorgänge im Finanzierungsbereich erfolgt. Wesentliche Investitionstransaktionen, für die in der Vergleichsperiode keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmittel-äquivalente eingesetzt wurden, waren Teile der erbrachten Gegenleistung für den Erwerb der Novosco Gruppe. Als Gegenleistung wurden Eigenkapitalinstrumente der erwerbenden Gesellschaft gewährt, für die entsprechende Put/Call-Vereinbarungen abgeschlossen wurden (siehe Abschnitt A.2.2.2 des Konzernabschlusses). In den zahlungswirksamen Veränderungen der Leasingverbindlichkeiten sind in der Berichtsperiode Einzahlungen für erhaltene Leasinganreize in Höhe T€ 356 (Vergleichsperiode T€ 187) enthalten.

In der Berichts- und in der Vergleichsperiode ist CANCOM mit Lieferanten zusätzliche Vereinbarungen eingegangen, die es diesen ermöglichen, ihre Forderungen an Finanzdienstleister zu

veräußern. In Abhängigkeit davon, ob die zusätzliche Vereinbarung in Bezug auf den ursprünglichen Lieferantenvertrag eine wesentliche Vertragsänderung gemäß IFRS 9 darstellt oder nicht, sind die daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen oder bleiben bestehen. Erstere Ausbuchung führt dazu, dass CANCOM die Beträge unter dem Bilanzposten „sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten“ als „Finanzverbindlichkeiten gegenüber Finanzdienstleistern“ ausweist. In der Kapitalflussrechnung werden die Veränderungen von derartigen Finanzverbindlichkeiten gegenüber Finanzdienstleistern innerhalb des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit dargestellt, da es sich bei den Zahlungen bei wirtschaftlicher Betrachtung um Zahlungen in Verbindung mit der operativen Tätigkeit des CANCOM Konzerns handelt.

Der innerhalb des Cashflow aus Finanzierungstätigkeit enthaltene Posten „Ein-/Auszahlungen aus Finanzverbindlichkeiten und aus Leasingverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften“ beinhaltet in der Berichtsperiode einerseits Ein-/Auszahlungen aus im Rahmen von Sale-and-Leaseback-Transaktionen durchgeführten Veräußerungen (siehe dazu Abschnitt A.3.27 des Konzernabschlusses), die gemäß IFRS 15 nicht als Verkauf eingestuft werden (aus Finanzverbindlichkeiten), in Höhe von T€ 10.243 (Vergleichsperiode: T€ 15.370). Andererseits beinhalten diese in der Berichtsperiode Einzahlungen aus solchen Veräußerungen, die gemäß IFRS 15 als Verkauf eingestuft werden (aus Leasingverbindlichkeiten), in Höhe von T€ 12.400 (Vergleichsperiode: T€ 0). Bei Letzteren Einzahlungen aus Leasingverbindlichkeiten handelt es sich um Cashflows aus Veräußerungen, bei denen die damit verbundenen Einzahlungen aus der Vermietung an CANCOM-Kunden (das heißt aus dem Unterleasingverhältnis) im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit ausgewiesen werden.

D.2. Segmentberichterstattung

Segmentinformationen werden nach den Vorschriften von IFRS 8 bereitgestellt. Die Segmentangaben beruhen auf der zu internen Steuerungszwecken verwendeten Segmentierung.

Der Konzern berichtet zwei Geschäftssegmente – Cloud Solutions und IT Solutions.

Das Management steuert den CANCOM Konzern auf Basis der in diesen beiden Geschäftssegmenten angebotenen Dienstleistungen, Waren und Software. Das Geschäftssegment Cloud Solutions unterscheidet sich vom Geschäftssegment IT Solutions in Bezug auf das Betätigungsfeld sowie in Bezug auf die Handels- beziehungsweise Leistungsprozesse. Darüber hinaus differieren die beiden Geschäftssegmente hinsichtlich der jeweils verfolgten Wachstumsstrategie sowie hinsichtlich der generellen strategischen Bedeutung.

Eine wahlweise Zusammenfassung von Geschäftssegmenten für Berichterstattungszwecke erfolgt im CANCOM Konzern nicht.

Segmentinformationen

(in T€)	Cloud Solutions		IT Solutions	
	1.1.2020 bis 31.12.2020	1.1.2019 bis 31.12.2019	1.1.2020 bis 31.12.2020	1.1.2019 bis 31.12.2019
Umsatzerlöse				
Umsatzerlöse von externen Kunden	356.062	300.577	1.293.247	1.248.711
Umsätze zwischen den Segmenten	8.338	8.776	7.407	12.693
Gesamte Erträge	364.400	309.353	1.300.654	1.261.404
Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen	-187.070	-162.454	-1.019.301	-975.299
Personalaufwendungen	-76.601	-60.674	-193.892	-191.363
Übrige Erträge und Aufwendungen	-17.708	-13.190	-27.000	-32.763
EBITDA	83.021	73.035	60.461	61.979
Planmäßige Abschreibungen	-18.546	-13.317	-21.988	-20.394
Planmäßige Amortisationen und Wertminderungsaufwendungen	-12.270	-11.082	-4.784	-19.739
Betriebsergebnis (EBIT)	52.205	48.636	33.689	21.846
Zinserträge	361	276	693	1.014
Zinsaufwendungen	-281	-149	-5.613	-4.085
Sonstiges Finanzergebnis Erträge	0	0	-950	1.793
Sonstiges Finanzergebnis Aufwendungen	0	0	0	-40
Währungsgewinne/-verluste				
Ergebnis vor Ertragsteuern	52.285	48.763	27.819	20.528
Ertragsteuern				
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	2	1.750	0	0
Periodenergebnis				
davon entfallen auf Gesellschafter des Mutterunternehmens				
davon entfallen auf nicht beherrschende Gesellschafter				

D.2.1. Beschreibung der berichtspflichtigen Segmente

Das Geschäftssegment Cloud Solutions beinhaltet die Gesellschaften CANCOM Managed Services GmbH, Ocean Intelligent Communications Ltd, CANCOM Communication & Collaboration Ltd (vormals Ocean Unified Communications Ltd), Ocean Network Services Limited, CANCOM Slovakia s.r.o. zuzüglich der dem Segment „Cloud Solutions“ zuzuordnenden Bereiche der CANCOM GmbH, der CANCOM Public GmbH (vormals CANCOM on line GmbH), der CANCOM UK Managed Services Limited, der CANCOM Managed Services Ltd (vormals Novosco Ltd) und der CANCOM Ireland Limited (vormals Novosco Limited). Dieses Geschäftssegment beinhaltet das Cloud und Shared Managed Services Geschäft der CANCOM Gruppe inklusive den Projekten zugeordnete Cloud Hardware, Software und Dienstleistungsgeschäfte. Das Leistungsangebot umfasst Analyse, Beratung, Lieferung, Implementierung und Services und bietet Kunden damit die notwendige Orientierung und Betreuung für die Transformation ihrer Unternehmens-IT in die Cloud. Im Rahmen des Dienstleistungsangebots ist der CANCOM Konzern in der Lage, mit skalierbaren Cloud und Managed Services – insbesondere Shared Managed Services – den Komplett- oder Teilbetrieb der IT für die Kunden zu übernehmen. Dem Cloudvertrieb zuordenbare Vertriebskosten sind im Segment enthalten. Das Cloud Geschäft profitiert darüber hinaus von Synergien mit dem allgemeinen CANCOM Vertrieb und Marketing, dessen Kosten dem Berichtsegment IT Solutions zugeordnet werden. Hierbei bestehen asymmetrische Allokationen; bei symmetrischen Allokationen wären die dem Berichtsegment Cloud Solutions zugeordneten Personalaufwendungen entsprechend höher und die Steuerungsgröße EBITDA entsprechend niedriger. Diese hatte in der Berichts- und in der Vergleichsperiode keine Effekte auf die vom Management vorgenommenen Allokationen von Ressourcen auf die Berichtsegmente.

Das Geschäftssegment IT Solutions beinhaltet die Gesellschaften CANCOM GmbH, CANCOM Computersysteme GmbH, CANCOM a + d IT solutions GmbH, CANCOM (Switzerland) AG, CANCOM ICT Service GmbH, CANCOM Public GmbH (vormals CANCOM on line GmbH), CANCOM Public BV (vormals Cancom on line BVBA), CANCOM physical infrastructure GmbH, CANCOM, Inc., HPM Incorporated, CANCOM UK TOG Limited, CANCOM UK Limited, CANCOM UK Managed Services Limited, CANCOM UK Professional Services Limited, M.H.C. Consulting Services Limited, Novosco Group Limited, CANCOM Managed Services Ltd (vormals Novosco Ltd) und CANCOM Ireland Limited (vormals Novosco Limited) abzüglich der dem Segment „Cloud Solutions“ und dem Segment „sonstige Gesellschaften“ zuzuordnenden Bereiche der CANCOM GmbH, der CANCOM Public GmbH (vormals CANCOM on line GmbH), der CANCOM UK Managed Services Limited, der CANCOM Managed Services Ltd (vormals

Novosco Ltd) und der CANCOM Ireland Limited (vormals Novosco Limited). Mit diesem Geschäftssegment bietet die CANCOM Gruppe eine umfassende Betreuung rund um IT-Infrastruktur und –anwendungen. Es umfasst die IT-Strategieberatung, Projektplanung und –durchführung, Systemintegration, die IT-Beschaffung über eProcurement Services oder im Rahmen von Projekten sowie professionelle IT-Services und Support.

Unter „sonstige Gesellschaften“ sind die Gesellschaft CANCOM SE, die CANCOM VVM GmbH, die CANCOM VVM II GmbH (vormals CANCOM Financial Services GmbH), die CANCOM LTD, die CANCOM Ocean Ltd, die CANCOM UK Holdings Limited zuzüglich des dem Segment „sonstige Gesellschaften“ zuzuordnenden Bereichs der CANCOM GmbH ausgewiesen. Die CANCOM SE und der diesem Segment zuzuordnende Bereich der CANCOM GmbH beinhalten die Stabs- oder Leitungsfunktionen. So erbringt die CANCOM SE eine Reihe von Dienstleistungen gegenüber ihren Tochterunternehmen. Außerdem fallen in diesen Bereich die Kosten der zentralen Konzernsteuerung und Investitionen in konzerninterne Projekte.

D.2.2. Bewertungsgrundlagen für das Ergebnis der Segmente

Die in der internen Berichterstattung über das Segment zur Anwendung gelangenden Rechnungslegungsmethoden entsprechen den unter Abschnitt A.3 des Konzernabschlusses beschriebenen Ansatz- und Bewertungsmethoden. Bei der Zuordnung von Vermögenswerten und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen auf berichtspflichtige Segmente erfolgen mit der unter Abschnitt D.2.1 des Konzernabschlusses beschriebenen Ausnahme keine asymmetrischen Allokationen.

Interne Umsätze werden je nach Art der Leistung entweder auf Kostenbasis oder auf Basis aktueller Marktpreise erfasst.

Es erfolgt keine Darstellung des Segmentvermögens, der Segment-schulden und der Investitionen, da das interne Berichtswesen ausschließlich Ertragskennzahlen nach Segmenten für Zwecke der Konzernsteuerung zugrunde legt.

D.2.3. Überleitungsrechnungen

In der Position Überleitungsrechnung werden Themen ausgewiesen, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Geschäftssegmenten und den sonstigen Gesellschaften stehen. Dazu gehören die Verkäufe innerhalb der Segmente und der Ertragsteueraufwand.

Der Ertragsteueraufwand ist nicht Bestandteil der Ergebnisse der Geschäftssegmente. Da der Steueraufwand bei steuerlicher Organschaft dem Organträger zugeordnet wird, entspricht die Zuordnung der Ertragsteuer nicht unbedingt der Struktur der Segmente.

D.2.4. Informationen über geographische Gebiete sowie Produkte und Dienstleistungen

(in T€)	Umsätze nach Sitz des Kunden		Umsätze nach Sitz der Gesellschaften	
	2020	2019	2020	2019
Deutschland	1.301.592	1.221.499	1.389.565	1.294.800
Ausland	347.834	327.794	259.861	254.493
Summe Konzern	1.649.426	1.549.293	1.649.426	1.549.293

(in T€)	Langfristige Vermögenswerte	
	31.12.2020	31.12.2019
Deutschland	290.328	277.649
Ausland	159.368	182.032
Summe Konzern	449.696	459.681

Für die Berichts- als auch für die Vergleichsperiode konnten wesentliche Umsatzerlöse sowie wesentliche Vermögenswerte, die einem einzigen Drittland zugewiesen waren, nicht ermittelt und angegeben werden, da CANCOM nicht über die entsprechenden Informationen verfügt und zusätzliche Erhebungen mit übermäßig hohen Kosten verbunden wären.

In der Berichts- und in der Vergleichsperiode wurden mit keinem Einzelkunden Umsatzerlöse erzielt, die 10 Prozent oder mehr der Umsatzerlöse des CANCOM Konzerns ausmachten. Angabepflichten in Bezug auf Abhängigkeiten zu Kunden bestehen somit nicht.

Die langfristigen Vermögenswerte beinhalten alle langfristigen Vermögenswerte außer aktive latente Steuern sowie Wertpapiere, die dem Bilanzposten „Finanzanlagen und Ausleihungen“ zugeordnet sind.

Auf die Angaben der Umsatzerlöse von externen Kunden für jedes Produkt und jede Dienstleistung beziehungsweise für jede Gruppe vergleichbarer Produkte und Dienstleistungen wird verzichtet, da die Informationen nicht verfügbar sind und die Erhebungskosten übermäßig hoch wären.

D.3. Leasingverhältnisse

D.3.1. CANCOM als Leasingnehmer

CANCOM least eine Vielzahl von unterschiedlichen Vermögenswerten. Die geleasten Vermögenswerte werden den Klassen „Grundstücke und Gebäude“, „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ und „Kraftfahrzeuge“ zugeordnet. Die Leasingverhältnisse weisen Laufzeiten zwischen zwei Jahren und 43 Jahren auf. Die folgende Tabelle enthält Informationen zu Leasingverhältnissen, bei denen CANCOM als Leasingnehmer auftritt:

(in T€)	Grundstücke und Gebäude		Betriebs- und Geschäftsausstattung		Kraftfahrzeuge		Summe	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Nutzungsrechte								
Abschreibungen	10.040	9.064	1.519	581	1.436	672	12.995	10.317
Erträge aus Unterleasing	0	0	3.674	0	0	0	3.674	0
Zugänge	5.735	32.136	6.388	2.542	3.468	3.860	15.591	38.538
Buchwerte zum 31.12.	54.962	59.723	7.280	2.548	5.705	3.674	67.947	65.945
Leasingverbindlichkeiten								
Zinsaufwendungen	551	421	425	112	141	48	1.117	581
Gesamte Zahlungsmittelabflüsse für Leasingverhältnisse	10.495	9.349	6.389	1.842	685	731	17.569	11.922
Gewinne/Verluste aus Sale-and-Leaseback-Transaktionen	0	1.617	0	0	0	0	0	1.617

In der Vergleichsperiode wurde im CANCOM Konzern eine wesentliche Sale-and-Leaseback-Transaktion vorgenommen. Dabei handelt es sich um die Veräußerung und Rückmiete einer Immobilie in Jettingen-Scheppach im September 2019 über eine Leasingobjektgesellschaft (siehe auch Abschnitt A.2.1.4 des Konzernabschlusses). Aus der Veräußerung wurde ein Gewinn in Höhe von T€ 1.617 vereinnahmt, der im Posten „sonstige betriebliche Erträge“ innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses enthalten ist. Die aus der Rückmiete resultierenden Leasingzahlungen betragen in der Berichtsperiode T€ 339.

Leasingverhältnisse, bei denen CANCOM als Leasingnehmer fungiert, enthalten gegebenenfalls Verlängerungsoptionen. Diese werden bei der Bestimmung der Laufzeit beziehungsweise der Leasingraten berücksichtigt, falls die Ausübung als hinreichend sicher beurteilt wird. Die nicht bei den Leasingraten berücksichtigten Verlängerungsoptionen würden die Leasingraten in den Jahren 2033 (Vergleichsperiode: 2033) bis 2049 (Vergleichsperiode: 2049) erhöhen und insgesamt zu einem Zahlungsmittelabfluss von T€ 9.598 (Vergleichsperiode: T€ 9.598) führen.

Kündigungsoptionen des Leasingnehmers führen zu einer Reduktion der Laufzeit beziehungsweise zu einer Kürzung der Leasingraten, wenn die Ausübung als hinreichend sicher gilt. Grundsätzlich geht CANCOM nicht davon aus, Kündigungsoptionen in Anspruch zu nehmen, sodass die volle Grundmietzeit bei der Bestimmung der Laufzeit beziehungsweise der Leasingraten Berücksichtigung findet.

Für die Darstellung der künftigen Zins- und Tilgungszahlungen aus Leasingverbindlichkeiten verweisen wir auf Abschnitt D.6.2 des Konzernabschlusses.

D.3.2. CANCOM als Leasinggeber

D.3.2.1. Finanzierungsleasingverhältnisse

CANCOM hat in der Berichts- und in der Vergleichsperiode Handelswaren an eine Leasinggesellschaft veräußert und die Handelswaren unmittelbar von dieser Leasinggesellschaft zurückgemietet (Sale-and-Leaseback-Transaktionen), um die Handelswaren dann an CANCOM-Kunden zu vermieten. Die Laufzeit der Leasingverhältnisse betrug zwischen zwei Jahren und fünf Jahren. Für die Mehrzahl der Sachverhalte wurde die Veräußerung an die Leasinggesellschaft dabei nicht als Verkauf gemäß IFRS 15 eingestuft (siehe zu den beiden bei Sale-and-Leaseback-Transaktionen zu unterscheidenden Fällen Abschnitt A.3.27 des Konzernabschlusses). Die nicht garantierten Restwerte wurden als relativ gering geschätzt, sodass diesbezüglich kaum Risiken bestehen. Variable Leasingzahlungen und andere risikobehaftete Vereinbarungen bestehen nicht.

Wurden im Rahmen von Sale-and-Leaseback-Transaktionen durchgeführte Veräußerungen an die Leasinggesellschaften gemäß IFRS 15 als Verkauf eingestuft, hat CANCOM daraus anteilige Umsatzerlöse und anteilige Materialaufwendungen/Aufwendungen für bezogene Leistungen erfasst. In der Berichtsperiode belaufen sich die Gewinne aus diesen Sale-and-Leaseback-Transaktionen auf T€ 28 (Vergleichsperiode: T€ 0).

Die folgende Tabelle zeigt die für Finanzierungsleasingverhältnisse in der Berichts- und in der Vergleichsperiode in der Darstellung des Periodenergebnisses erfassten Beträge:

(in T€)	2020	2019
Veräußerungsgewinne/-verluste	6.629	693
Finanzerträge auf die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis	656	608
Nicht bei der Bewertung berücksichtigte Erträge für variable Leasingzahlungen	0	0

In der Berichtsperiode waren Buchwerte für die Nettoinvestition in das Leasingverhältnis von insgesamt T€ 47.395 (Vergleichsperiode T€ 23.963) ausgewiesen. Der Anstieg der Buchwerte resultierte im Wesentlichen aus der gestiegenen Kundennachfrage im In- und Ausland zum Erwerb von Hardware mit Finanzierungsvereinbarungen.

Die folgende Tabelle zeigt für Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen die undiskontierten künftigen Leasingzahlungen sowie eine Überleitung zur Nettoinvestition in das Leasingverhältnis für die Berichts- und für die Vergleichsperiode:

(in T€)	2020	2019
Finanzierungsleasingzahlungen fällig innerhalb 1 Jahr	21.503	10.706
Finanzierungsleasingzahlungen fällig zwischen 1 bis 5 Jahre	26.934	13.949
Finanzierungsleasingzahlungen fällig in über 5 Jahren	0	10
Summe Finanzierungsleasingzahlungen (undiskontiert)	48.437	24.665
Nicht garantierte Restwerte	0	0
Noch nicht realisierte Zinserträge	1.042	702
Barwert der zu erhaltenden Leasingzahlungen	47.395	23.963
Wertminderungen auf Finanzierungsleasingforderungen	0	0
Nettoinvestition in das Leasingverhältnis	47.395	23.963

D.3.2.2. Operating-Leasingverhältnisse

In der Berichts- und in der Vergleichsperiode war CANCOM nur in unwesentlichem Umfang als Leasinggeber innerhalb von Operating-Leasingverhältnissen tätig.

Bei dem in der Berichts- und in der Vergleichsperiode ausgewiesenen Anlagevermögen (siehe Abschnitt B.8 des Konzernabschlusses) waren keine wesentlichen Vermögenswerte in Operating-Leasingverhältnisse eingebunden.

D.4. Anteilsbasierte Vergütung

Im CANCOM Konzern bestehen beziehungsweise bestanden die folgenden anteilsbasierten Vergütungen:

- anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente (ausgegeben durch die CANCOM SE),
- anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich (ausgegeben durch Ocean Unified Communications Ltd und CANCOM UK Limited).

D.4.1. Optionsrechte ausgegeben durch die CANCOM SE

Auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß TOP 9 der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 über die Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) und die Schaffung eines Bedingten Kapitals I/2018 führte der Konzern ein Aktienoptionsprogramm (mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente) ein, das die Mitglieder der Geschäftsführung sowie ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen berechtigt, Aktien des Unternehmens zu erwerben. Entsprechend des Programms („ESOP 2018“) haben die Inhaber ausübbarer Optionen das Recht, Aktien zum Marktpreis der Aktien am Tag der Gewährung zu erwerben. Das Aktienoptionsprogramm berechtigt die folgenden Anspruchsgruppen zum Erwerb von Aktien:

- Gruppe 1: Mitglieder des Vorstands;
- Gruppe 2: Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen;
- Gruppe 3: Führungskräfte der Gesellschaft;
- Gruppe 4: Führungskräfte verbundener Unternehmen.

Die Optionsrechte können unter den nachfolgenden Vertragsbedingungen im Verhältnis von 1:1 zum Bezug von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der CANCOM SE mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 eingelöst werden. Die Ausübung der Optionsrechte kann erstmalig nach vier Jahren Dienstzeit ab dem Tag der Gewährung erfolgen. Weitere gestaffelte Wartezeiten („Vesting-Perioden“) bestimmen die Unverfallbarkeit nach zwei Jahren von 50 Prozent, nach drei Jahren von weiteren 25 Prozent und nach vier Jahren für die verbleibenden 25 Prozent. Die Optionsrechte können nach Ablauf der Wartezeit binnen einer Laufzeit von zehn Jahren nach dem Tag der Ausgabe ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Ausübung des Optionsrechts ist, dass – über die gesamte Laufzeit der Aktienoptionen betrachtet – folgende marktabhängige Leistungsbedingungen erfüllt sind:

- der maßgebliche Referenzkurs den Ausübungspreis um linear mindestens 5 Prozent p.a. übersteigt („absolutes Erfolgsziel“), und
- sich der Kurs der Aktie der CANCOM SE zwischen dem Tag der Ausgabe und dem Tag der Ausübung des Optionsrechts besser als der ungewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Peer Group im gleichen Zeitraum entwickelt hat („relatives Erfolgsziel“).

Am 17. August 2018 wurden 585.000 Aktienoptionen ausgegeben (Tranche 1). Weitere 23.000 Aktienoptionen wurden am 2. Juli 2019 ausgegeben (Tranche 2). Am 6. Mai 2020 erfolgte die Ausgabe von weiteren 150.000 Aktienoptionen (Tranche 3).

Im Jahr 2018 sind 30.000 Aktienoptionen (zugehörend zu Tranche 1, Gruppe 2), in der Vergleichsperiode sind 20.000 Aktienoptionen (zugehörend zu Tranche 1, Gruppe 4) und in der Berichtsperiode sind 228.000 Aktienoptionen (200.000 Optionen zugehörend zu Tranche 1, Gruppe 1; 20.000 Optionen zugehörend zu Tranche 1, Gruppe 4; 8.000 Optionen zugehörend zu Tranche 2, Gruppe 4) aufgrund veränderter Nichterfüllung von Dienstbedingungen verfallen, sodass – unter Berücksichtigung der in der Berichtsperiode neu ausgegebenen 150.000 Aktienoptionen – zum Ende der Berichtsperiode noch 480.000 Aktienoptionen tatsächlich ausstehend sind, davon keine ausübbar. Von den 480.000 Aktienoptionen, die zum Ende der Berichtsperiode noch ausstehend sind, entfallen 315.000 Aktienoptionen auf Tranche 1 (Gruppe 1: 60.000 Aktienoptionen, Gruppe 2: 70.000 Aktienoptionen, Gruppe 3: 45.000 Aktienoptionen, Gruppe 4: 140.000 Aktienoptionen, dabei ist eine Umbuchung von 20.000 Optionen von Gruppe 2 nach Gruppe 4 berücksichtigt), 15.000 Aktienop-

tionen auf Tranche 2 (Gruppe 2: 15.000 Aktienoptionen, Gruppe 4: 0 Aktienoptionen) und 150.000 Aktienoptionen auf Tranche 3 (Gruppe 1: 150.000 Aktienoptionen). Die zum Ende der Berichtsperiode noch ausstehenden Aktienoptionen haben eine gewichtete durchschnittliche Vertragslaufzeit von 8,2 Jahren.

Zur Sicherung und Bedienung der Optionsrechte dient das am Tag der Ausgabe in das Handelsregister eingetragene Bedingte Kapital 2018/I von T€ 1.500 oder ein zukünftig zu beschließendes bedingtes Kapital, ein zukünftig zu diesem Zweck geschaffenes Genehmigtes Kapital, oder eigene Aktien der Gesellschaft insofern die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte einen Barausgleich gewährt.

Der beizulegende Zeitwert der Aktienoptionen wurde unter Verwendung eines multivariaten Binomialbaummodells bestimmt. Dabei wurden insbesondere ein arbitragefreier und risikoneutraler Kapitalmarkt und die Möglichkeit zur Reproduktion der sicheren Anlage unterstellt. Als Volatilitätskennzahl wird die auf Jahresbasis umgerechnete Standardabweichung der stetigen Rendite der Aktie über einen bestimmten Zeitraum verwendet; die herangezogene erwartete Volatilität basiert auf der historischen Volatilität. Das absolute und das relative Erfolgsziel wurden im multivariaten Binomialbaummodell berücksichtigt.

Ausübungsbedingungen, die keine Marktbedingungen sind, fließen nicht in die Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Aktienoptionen ein. Stattdessen sind die Ausübungsbedingungen, die keine Marktbedingungen sind, durch die Anpassung der Anzahl der in die Bestimmung des Transaktionsbetrages einbezogenen Eigenkapitalinstrumente zu berücksichtigen. Der für die Dienstleistung angesetzte Betrag beruht daher letztlich auf der Anzahl der schließlich ausübaren Eigenkapitalinstrumente.

Für die Tranche 1 betrug der beizulegende Zeitwert pro Aktienoption am Tag der Gewährung € 10,40 (Gruppe 1), € 9,78 (Gruppe 2), € 9,33 (Gruppe 3) beziehungsweise € 9,39 (Gruppe 4). Ferner wurden zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte für die anteilsbasierten Vergütungen am Tag der Gewährung für alle Gruppen ein Aktienkurs am Tag der Gewährung von € 39,60, ein Ausübungspreis von € 40,72, eine erwartete Volatilität von 28,98 Prozent, erwartete Dividenden von 1,11 Prozent sowie ein risikoloser Zinssatz (basierend auf Staatsanleihen) von 0,02 Prozent verwendet. Die erwartete Volatilität basiert auf einer Beurteilung der historischen Volatilität des Aktienkurses des Unternehmens und der Peer Group. Der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte der mit Tranche 1 ausgegebenen Aktienoptionen betrug am Tag der Gewährung € 9,91.

Für die Tranche 2 betrug der beizulegende Zeitwert pro Aktienoption am Tag der Gewährung € 13,80 (Gruppe 2), beziehungsweise € 13,17 (Gruppe 4). Ferner wurden zur Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte für die anteilsbasierten Vergütungen

am Tag der Gewährung für beide Gruppen ein Aktienkurs am Tag der Gewährung von € 47,50, ein Ausübungspreis von € 46,68, eine erwartete Volatilität von 33,13 Prozent, erwartete Dividenden von 1,11 Prozent sowie ein risikoloser Zinssatz (basierend auf Staatsanleihen) von -0,53 Prozent verwendet. Die erwartete Volatilität basiert auf einer Beurteilung der historischen Volatilität des Aktienkurses des Unternehmens und der Peer Group. Der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte der mit Tranche 2 ausgegebenen Aktienoptionen betrug am Tag der Gewährung € 13,58.

Für die Tranche 3 betrug der beizulegende Zeitwert pro Aktienoption am Tag der Gewährung € 14,47 (Gruppe 1). Zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts für die anteilsbasierte Vergütung wurden ein Aktienkurs am Tag der Gewährung von € 48,30, ein Ausübungspreis von € 46,83, eine erwartete Volatilität von 36,61 Prozent, erwartete Dividenden von 1,11 Prozent sowie ein risikoloser Zinssatz (basierend auf Staatsanleihen) von -0,65 Prozent verwendet. Die erwartete Volatilität basiert auf einer Beurteilung der historischen Volatilität des Aktienkurses des Unternehmens und der Peer Group.

Die Aufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente betragen in der Berichtsperiode T€ 501 (Vergleichsperiode: T€ 1.956).

D.4.2. Optionsrechte ausgegeben durch CANCOM Communication & Collaboration Ltd (vormals Ocean Unified Communications Ltd) (GB) und CANCOM UK Limited (GB)

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Ocean Gruppe sowie der CANCOM UK Gruppe wurden im Jahr 2018 Anteilsoptionen an Mitarbeiter der erworbenen Gruppen gewährt, die als anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich für zukünftige Leistungen eingestuft wurden. In der Vergleichsperiode wurden alle Anteilsoptionen der CANCOM UK Gruppe abgelöst und im Gegenzug Anteile an der CANCOM LTD gewährt. Aus dieser Ablösung beziehungsweise Gewährung ergaben sich in der Vergleichsperiode zusätzliche Personalaufwendungen von T€ 257. Die im Gegenzug gewährten Anteile wurden als synthetische Verbindlichkeiten erfasst (siehe Abschnitt D.5 des Konzernabschlusses). In der Berichtsperiode wurden alle Anteilsoptionen der CANCOM Ocean Ltd zum Kaufpreis T€ 0 erworben. Die in diesem Zusammenhang gebildete Rückstellung in Höhe von T€ 165 wurde aufgelöst; dies führte zu einer Reduktion der Personalaufwendungen.

Der gesamte Ertrag für anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich betrug in der Berichtsperiode T€ 158 (Vergleichsperiode: Aufwand T€ 484). Die für anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich erfasste Rückstellung lag zum Ende der Berichtsperiode bei T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 165).

D.5. Weitere Angaben zu Finanzinstrumenten

In der folgenden Tabelle sind die Buchwerte von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nach Bewertungskategorien gemäß IFRS 9 sowie die beizulegenden Zeitwerte für die Berichtsperiode aufgeführt:

(in T€)	Buchwert 31.12.2020	FA_AC ¹ Fortgeführte Anschaffungs- kosten	FA_FVOCI ² Beizulegender Zeitwert	FA_FVPL/ FL_FVPL ³ Beizulegender Zeitwert	FL_AC ⁴ Fortgeführte Anschaffungs- kosten	Keine Kategorie Bilanzierung gemäß IFRS 16	Beizulegen- der Zeitwert 31.12.2020
Kurzfristige Vermögenswerte							
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	338.371	338.371					338.371
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	331.368	331.368					331.368
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	31.812	10.021		335		21.456	31.812
- Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen						21.456	21.456
- Vermögenswerte aus derivativen Finanzinstrumenten				335			335
- sonstige Posten		10.021					10.021
Langfristige Vermögenswerte							
Finanzanlagen und Ausleihungen	5		5				5
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	26.787	848				25.939	28.010
- Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen						25.939	27.162
- sonstige Posten		848					848
Kurzfristige Schulden							
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.275				2.275		2.275
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	371.623				371.623		371.623
Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden	50.726			600	31.768	18.358	50.726
- Leasingverbindlichkeiten						18.358	18.358
- bedingte Gegenleistungen gemäß IFRS 3				600			600
- synthetische Verbindlichkeiten gemäß IAS 32.23					1.810		1.810
- sonstige Posten					29.958		29.958
Langfristige Schulden							
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	113				113		112
Sonstige langfristige finanzielle Schulden	87.213				15.791	71.422	/
- Leasingverbindlichkeiten						71.422	/
- sonstige Posten					15.791		15.848
Aktiva, gesamt	728.343	680.608	5	335	/	47.395	729.566
Passiva, gesamt	511.950	/	/	600	421.570	89.780	/

1) Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“.

2) Bewertungskategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte“.

3) Bewertungskategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ beziehungsweise „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

4) Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

In der folgenden Tabelle sind die Buchwerte von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten nach Bewertungskategorien gemäß IFRS 9 sowie die beizulegenden Zeitwerte für die Vergleichsperiode aufgeführt:

(in T€)	Buchwert 31.12.2019	FA_AC ¹ Fortgeführte Anschaffungs- kosten	FA_FVOCI ² Beizulegender Zeitwert	FA_FVPL/ FL_FVPL ³ Beizulegender Zeitwert	FL_AC ⁴ Fortgeführte Anschaffungs- kosten	Keine Kategorie Bilanzierung gemäß IFRS 16	Beizulegen- der Zeitwert 31.12.2019
Kurzfristige Vermögenswerte							
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	364.853	364.853					364.853
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	274.490	274.490					274.490
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	21.305	10.868		163		10.274	21.305
- Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen						10.274	10.274
- Vermögenswerte aus derivativen Finanzinstrumenten				163			163
- sonstige Posten		10.868					10.868
Langfristige Vermögenswerte							
Finanzanlagen und Ausleihungen	4.005		4.005				4.005
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	19.468	5.779				13.689	19.468
- Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen						13.689	14.015
- sonstige Posten		5.779					5.201
Kurzfristige Schulden							
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.182				7.182		7.182
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	319.441				319.441		319.441
Sonstige kurzfristige finanzielle Schulden	59.158			21.772	25.895	11.491	59.158
- Leasingverbindlichkeiten						11.491	11.491
- bedingte Gegenleistungen gemäß IFRS 3				21.772	414		22.186
- sonstige Posten					25.481		25.481
Langfristige Schulden							
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	218				218		207
Sonstige langfristige finanzielle Schulden	126.185				64.356	61.829	/
- Leasingverbindlichkeiten						61.829	/
- synthetische Verbindlichkeiten gemäß IAS 32.23					53.910		53.910
- sonstige Posten					10.446		10.209
Aktiva, gesamt	684.121	655.990	4.005	163	/	23.963	684.121
Passiva, gesamt	512.184	/	/	21.772	417.092	73.320	/

1) Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte“.

2) Bewertungskategorie „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte“.

3) Bewertungskategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ beziehungsweise „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

4) Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

Für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (flüssige Mittel) sowie für andere kurzfristige Finanzinstrumente, das heißt Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte, kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige finanzielle Schulden entsprechen die beizulegenden Zeitwerte den zu den jeweiligen Abschlussstichtagen bilanzierten Buchwerten.

Die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert erfolgt gemäß Verfügbarkeit relevanter Informationen auf Grundlage der drei in IFRS 13 aufgeführten Stufen der Bewertungshierarchie. Für die erste Stufe sind notierte Marktpreise für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf aktiven Märkten direkt beobachtbar. Auf der zweiten Stufe wird die Bewertung auf Grundlage von Bewertungsmodellen vorgenommen, in welche am Markt beobachtbare Größen (zum Beispiel Zinssätze, Wechselkurse) einfließen. Die Anwendung von Bewertungsmodellen, die nicht auf am Markt beobachtbare Inputfaktoren zurückgreifen, sieht die dritte Stufe vor.

Für die im Bilanzposten „Finanzanlagen und Ausleihungen“ enthaltenen Wertpapiere entspricht der beizulegende Zeitwert der Kursnotierung zum Abschlussstichtag multipliziert mit der im Bestand befindlichen Stückzahl (Stufe 1).

Der beizulegende Zeitwert von Devisentermingeschäften wird unter Verwendung eines Discounted-Cashflow-Verfahrens ermittelt. Künftige Zahlungen werden auf Basis von Devisenterminkursen (beobachtbare Kurse am Abschlussstichtag) und den kontrahierten Devisenterminkursen geschätzt, diskontiert mit einem Zinssatz, der das Bonitätsrisiko der verschiedenen Gegenparteien berücksichtigt (Stufe 2).

Die beizulegenden Zeitwerte der langfristigen Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen und der sonstigen Posten innerhalb der sonstigen langfristigen finanziellen Vermögenswerte sowie von langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden als Barwerte der mit den Vermögenswerten und Schulden erwarteten Zahlungen und auf Basis von Marktzinsen vergleichbarer Finanzinstrumente ermittelt (Stufe 2).

Auf die Angabe der beizulegenden Zeitwerte der Leasingverbindlichkeiten wird mit Verweis auf IFRS 7.29 (d) verzichtet.

Den für bedingte Gegenleistungen aus Unternehmenserwerben ermittelten beizulegenden Zeitwerten liegen unterschiedliche Bewertungsmodelle zugrunde. Da neben am Markt beobachtbaren Inputfaktoren (zum Beispiel risikobereinigte Abzinsungssätze) auch unternehmensspezifische (und somit nicht am Markt

beobachtbare Inputfaktoren) in das jeweilige Bewertungsmodell eingehen, werden diese der Stufe 3 zugeordnet. Im Einzelnen handelt es sich – mit Stand zum Ende der Vergleichsperiode – um folgende Sachverhalte:

- zwei bedingte Kaufpreisverbindlichkeiten aus dem Erwerb der Anteile an der medocino Gesellschaft für vernetzte Systeme mbH, die in der Vergleichsperiode erstmalig erfasst wurden;
- drei bedingte Kaufpreisverbindlichkeiten aus dem Erwerb der Anteile an der Novosco Group Limited (Novosco Gruppe), die in der Vergleichsperiode erstmalig erfasst wurden.

Bei den bedingten Gegenleistungen aus dem Erwerb der Anteile an der medocino Gesellschaft für vernetzte Systeme mbH handelt es sich um eine Mitarbeiterkündigungskomponente und um eine Softwarekomponente. Sofern bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2020 eine bestimmte Anzahl von Schlüsselmitarbeitern ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht selbst ordentlich gekündigt haben, ist eine einmalige Pauschalzahlung von T€ 200 fällig (Mitarbeiterkündigungskomponente). Demnach ergibt sich entweder eine zu erbringende Gegenleistung von T€ 0 oder von T€ 200. Zum Erwerbszeitpunkt wurde die bedingte Gegenleistung auf Basis des wahrscheinlichsten Auszahlungsbetrags mit T€ 200 bewertet. Sofern bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2020 der tatsächliche Software-Dienstleistungsumsatz bestimmter Software-Entwickler einen bestimmten Betrag übersteigt, ist eine einmalige Pauschalzahlung von T€ 400 fällig (Softwarekomponente). Demnach ergibt sich entweder eine zu erbringende Gegenleistung von T€ 0 oder von T€ 400. Zum Erwerbszeitpunkt wurde die bedingte Gegenleistung auf Basis des wahrscheinlichsten Auszahlungsbetrags mit T€ 400 bewertet. Sowohl die Mitarbeiterkündigungskomponente als auch die Softwarekomponente wurde im Januar 2021 bezahlt. Eine Abzinsung der für die bedingten Gegenleistungen ermittelten Beträge wurde zum Abschlussstichtag der Vergleichsperiode und der Berichtsperiode nicht vorgenommen, da die Zahlungen zu diesen Zeitpunkten kurzfristig fällig waren. Zum Ende der Berichtsperiode waren für die bedingten Gegenleistungen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 600 (Vergleichsperiode: T€ 600) erfasst.

Die erwarteten Zahlungen beim bedingten Kaufpreis aus dem Erwerb der Anteile an der Novosco Gruppe beziehen sich – mit Stand zum Ende der Vergleichsperiode – auf drei bedingte Gegenleistungen: eine Kundenvertragskomponente in Höhe von T€ 15.861 (T€ 18.028) (ob ein Kundenvertrag fortgeführt wird beziehungsweise ein bestimmter Vertragsmeilenstein bis spätestens 18. Mai 2020 erreicht wird), eine Zuwendungskomponente in Höhe von maximal T€ 792 (T€ 868) (ob und in welcher Höhe Zuwendungen erhalten werden, die an die Verkäufer auszukehren

sind) und eine Ertragsteuerkomponente in Höhe von maximal T€ 700 (T€ 767) (ob sich Steuerentlastungen durch die Ausübung von Anteilsoptionen ergeben, die an die Verkäufer auszukehren sind). Für die Kundenvertragskomponente ergibt sich entweder eine zu erbringende Gegenleistung von T€ 0 (T€ 0) oder von T€ 15.861 (T€ 18.028). Die Kundenvertragskomponente wurde zum Erwerbszeitpunkt mit T€ 15.861 (T€ 18.028) bewertet. Die Bedingung der Kundenvertragskomponente war zum Abschlussstichtag der Vergleichsperiode bereits erfüllt; die Zahlung erfolgte in der Berichtsperiode. Die Zuwendungskomponente ist abhängig von der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Nordirland sowie von der Erreichung eines Ergebnisziels der Novosco Gruppe für das Geschäftsjahr 2019. Für die Zuwendungskomponente ergibt sich eine Bandbreite der zu erbringenden Gegenleistung von T€ 0 (T€ 0) bis maximal T€ 792 (T€ 868). Die Zuwendungskomponente wurde zum Erwerbszeitpunkt mit T€ 792 (T€ 900) bewertet. Die Erreichung des Ergebnisziels für das Geschäftsjahr 2019 war zum 31.12.2019 bereits erfüllt; die Zahlung ist im Geschäftsjahr 2020 erfolgt. Zum Ende der Berichtsperiode betrug die für die Zuwendungskomponente erfasste Verbindlichkeit T€ 0 (T€ 0). Für die Ertragsteuerkomponente ergibt sich eine Bandbreite der zu erbringenden Gegenleistung von T€ 0 (T€ 0) bis maximal T€ 1.360 (T€ 1.491). Die Ertragsteuerkomponente wurde zum Erwerbszeitpunkt mit T€ 1.360 (T€ 1.546) bewertet. Die Bedingung der Ertragsteuerkomponente wird mit Steuerveranlagung für das Jahr 2019/20 erfüllt. Zum Ende der Berichtsperiode betrug die für die Ertragsteuerkomponente erfasste Verbindlichkeit T€ 0 (T€ 0), da die Verbindlichkeit in der Berichtsperiode beglichen wurde.

Die im Rahmen von Unternehmenserwerben als synthetische Verbindlichkeiten gemäß IAS 32.23 bilanzierten Put/Call-Vereinbarungen werden zwar zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Der jeweilige Bilanzansatz entspricht allerdings nahezu dem beizulegenden Zeitwert, da zu jedem Abschlussstichtag eine Neubewertung unter Berücksichtigung der aktuellen Schätzwerte erfolgt. Unterschiede zum beizulegenden Zeitwert ergeben sich somit lediglich dadurch, dass zur Ermittlung des Bilanzwerts der ursprüngliche (bonitätsrisikoangepasste) Fremdkapitalzinssatz herangezogen wird, wohingegen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts dieser Zinssatz auf aktueller Basis zu ermitteln wäre. Aufgrund der in das Bewertungsmodell eingehenden unternehmensspezifischen Inputfaktoren würden diese – sofern sie zum beizulegenden Zeitwert bewertet würden – der Stufe 3 zugeordnet. Im Einzelnen handelt es sich – mit Stand zum Ende der Vergleichsperiode – um folgende Sachverhalte:

- eine Put/Call-Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile an der Novosco Group Limited beziehungsweise an der Novosco Gruppe, die in der Vergleichsperiode erstmalig erfasst wurde;

- eine Put/Call-Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile an der CANCOM UK TOG Limited (vormals The Organised Group Ltd) beziehungsweise an der CANCOM UK Gruppe (vormals OCSL Gruppe), die im Geschäftsjahr 2018 erstmalig erfasst wurde;
- eine Put/Call-Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile an der Ocean Intelligent Communications Ltd beziehungsweise an der Ocean Gruppe, die im Geschäftsjahr 2018 erstmalig erfasst wurde.

Die beiden zuletzt aufgeführten synthetischen Verbindlichkeiten sind in der Berichtsperiode vollständig ausgebucht worden; die erstgenannte synthetische Verbindlichkeit wurde größtenteils ausgebucht. Ursächlich für die Ausbuchungen war, dass die Anteilsinhaber der noch nicht auf den CANCOM Konzern übergegangenen Geschäftsanteile (Anteile nicht beherrschender Gesellschafter) von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, ihre Geschäftsanteile dem CANCOM Konzern anzudienen (Nutzung der Put-Option). Aus der Ausbuchung ergab sich ein Gewinn in Höhe von T€ 20.503, der innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses in Höhe von T€ 19.549 im Posten „sonstiges Finanzergebnis Erträge“ und in Höhe von T€ 954 im Posten „Personalaufwendungen“ erfasst wurde. Die Auszahlung in Verbindung mit der Ausbuchung der Verbindlichkeit in Höhe von T€ 22.963 wurde innerhalb der Kapitalflussrechnung dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Posten „Auszahlungen aus der Tilgung von langfristigen Finanzschulden (einschl. des als kurzfristig ausgewiesenen Teils)“) zugeordnet.

Für den zum Ende der Berichtsperiode nicht ausgebuchten Teil der synthetischen Verbindlichkeit aus dem Erwerb der Anteile an der Novosco Gruppe wurden die erwarteten Zahlungen unter Berücksichtigung der vorhergesagten EBIT-Werte der CANCOM LTD Gruppe im Zeitraum 2021 bis 2026 ermittelt. Dabei ist eine EBIT-Marge von durchschnittlich 10 Prozent unterstellt. Der Abzinsungssatz betrug 0,43% Prozent. Die geschätzten beizulegenden Zeitwerte für die synthetischen Verbindlichkeiten würden steigen (sinken), wenn:

- die Verkäufer ihre Anteile später (früher) als erwartet verkaufen, das heißt putten würden,
- die EBIT-Marge beziehungsweise EBITDA-Marge höher (niedriger) wäre oder
- der risikobereinigte Abzinsungssatz niedriger (höher) wäre.

Die Entwicklung der bedingten Gegenleistungen, die der Stufe 3 der Bewertungshierarchie zum beizulegenden Zeitwert zugeordnet sind, sowie der synthetischen Verbindlichkeiten zeigt die folgende Tabelle für die Berichtsperiode:

(in T€)	Bedingte Gegenleistungen	Synthetische Verbindlichkeiten
Stand 1.1.2020	22.185	53.909
Veränderung aus Ausbuchung/ Neubewertung	2	-21.281
Zugänge	0	554
Abgänge/Ausgleiche	-20.655	-28.252
Währungsdifferenzen	-932	-3.120
Stand 31.12.2020	600	1.810

In der Berichtsperiode ergaben sich unrealisierte Erträge aus der Neubewertung in Höhe von T€ 778 (Vergleichsperiode: T€ 4.613), die innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „sonstiges Finanzergebnis Erträge“ erfasst wurden. Ferner sind in der Vergleichsperiode unrealisierte Aufwendungen aus der Neubewertung in Höhe von T€ 6.049 im Posten „sonstiges Finanzergebnis Aufwendungen“ erfasst worden.

Die Nettoergebnisse nach Bewertungskategorien der Berichts- und der Vergleichsperiode stellen sich wie folgt dar:

(in T€)	2020	2019
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte (FA_AC)	-2.471	-1.082
Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte (FA_FVOCI)	9	30
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (FA_FVPL/FL_FVPL)	1.357	-933
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (FL_AC)	18.962	-1.441
Summe	17.857	-3.426

Die Nettoergebnisse nach Bewertungskategorien umfassen Zinsaufwendungen, Zinserträge, Wertberichtigungen und Wertaufholungen sowie Bewertungsergebnisse aus Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gebucht werden. Das Bewertungsergebnis der Bewertungskategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“ enthält zudem Gewinne und Verluste aus der Neubewertung sowie aus dem Abgang von synthetischen Verbindlichkeiten.

Aus der Anwendung der Effektivzinsmethode zur Bewertung von finanziellen Schulden, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, ergibt sich ein Zinsaufwand in Höhe von T€ 832 (Vergleichsperiode: T€ 814), der in der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ erfasst wird.

D.6. Risikomanagement

D.6.1. Allgemeine Angaben zum Risikomanagement

Ziel der Risikopolitik von CANCOM ist das frühzeitige Erkennen von und der verantwortungsvolle Umgang mit bestandsgefährdenden beziehungsweise wesentlichen Unternehmensrisiken. Zur Definition und Sicherstellung eines adäquaten Risikocontrollings hat der Vorstand Risikogrundsätze formuliert und setzt einen zentralen Risikobeauftragten ein, der regelmäßig etwaige Risiken überwacht, misst und gegebenenfalls steuert.

Im Rahmen einer Risikoanalyse werden Risiken bei CANCOM regelmäßig nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe klassifiziert und bewertet und somit einer Risikomatrix zugeführt. Alle Risiken werden in diesem Zusammenhang einem Verantwortlichen zugeordnet. Soweit Risiken quantifizierbar sind, dienen entsprechend definierte Kennzahlen zu deren Bewertung. Stehen für Risiken keine exakt definierbaren Messgrößen zur Verfügung, werden diese von den Verantwortlichen beurteilt.

Für bestandsgefährdende Risiken werden im Rahmen des Risiko-früherkennungssystems Frühwarnindikatoren definiert, deren Veränderungen beziehungsweise Entwicklungen kontinuierlich überprüft und in Risikomanagementmeetings diskutiert werden. Die regelmäßig stattfindenden Risikomanagementmeetings zwischen Vorstand und Risikobeauftragten stellen ein dauerhaftes und zeitnahes Controlling bestehender und zukünftiger Risiken sicher.

D.6.2. Liquiditätsrisiken

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht nachkommen kann.

Aufgrund der guten Eigenkapitalausstattung und der grundsätzlich langfristigen Finanzierungsstruktur ist CANCOM dem Liquiditätsrisiko nur in geringem Umfang ausgesetzt.

CANCOM setzt seit Jahren ein Liquiditätsmanagementsystem mit täglicher Überwachung der Liquiditätsentwicklung und Bewertung der Liquiditätsrisiken sowie kurzfristiger bis langfristiger Liquiditätsplanung ein.

Durch Gewinnthesaurierungen sowie Kapitalerhöhungen verfügt CANCOM über ausreichend Nettoliquidität. Kurzfristige Liquidität ist darüber hinaus jederzeit über Kreditrahmen sowie über Factoring-Vereinbarungen garantiert. Die langfristige Liquidität ist über langfristige Bankenfinanzierungen und eine entsprechende

Eigenkapitalausstattung gesichert. Die Fremdkapitalmittel wurden deutlich reduziert und sind zum Abschlussstichtag überwiegend kurzfristig.

Durch eine frühe Refinanzierung von finanziellen Schulden wird das Liquiditätsrisiko minimiert. Die folgenden Darstellungen zeigen, welche vertraglich vereinbarten (undiskontierten) Zins- und Tilgungszahlungen ab dem Ende der Berichtsperiode beziehungsweise ab dem Ende der Vergleichsperiode anfallen:

(in T€)	2021	2022	2023 bis 2025	2026 und danach
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	371.623			
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Finanzdienstleistern	13.609			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.275	40	73	
Leasingverbindlichkeiten	18.358	16.699	30.697	24.026
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften	9.822	9.143	6.648	0
Vermögenswerte aus derivativen Finanzinstrumenten	-335			
Verbindlichkeiten aus bedingten Gegenleistungen	600			
Verbindlichkeiten aus Put/Call-Vereinbarungen	10	15	1.329	456
Zu leistende Zinszahlungen	998	728	1.081	1.035
Summe	416.960	26.625	39.828	25.517

(in T€)	2020	2021	2022 bis 2024	2025 und danach
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	319.441			
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Finanzdienstleistern	14.563			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.297	0	218	
Leasingverbindlichkeiten	11.491	9.405	23.797	28.627
Finanzverbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften	4.923	4.462	5.072	912
Forderungen aus Devisentermingeschäften	-163			
Verbindlichkeiten aus bedingten Gegenleistungen	22.185			
Verbindlichkeiten aus Put/Call-Vereinbarungen	275	331	11.628	40.599
Zu leistende Zinszahlungen	939	738	1.337	1.359
Summe	380.951	14.936	42.052	71.497

Der CANCOM Konzern kann Kreditlinien bei Kreditinstituten in Anspruch nehmen. Zum Abschlussstichtag der Berichtsperiode bestanden Kredit- und Avallinien in Höhe von T€ 53.500 (Vergleichsperiode: T€ 39.500). Der gesamte noch nicht in Anspruch genommene Betrag beläuft sich zum Abschlussstichtag der Berichtsperiode auf T€ 44.672 (Vergleichsperiode: T€ 31.978). Während der Berichts- und der Vergleichsperiode kam es im CANCOM Konzern zu keinen Zahlungsverzögerungen in Bezug auf Zins- und Tilgungszahlungen.

D.6.3. Währungsrisiken

Währungsrisiken bestehen insbesondere wenn Forderungen, Schulden, Zahlungsmittel und geplante Transaktionen in einer anderen als in der funktionalen Währung der Gesellschaft bestehen beziehungsweise entstehen werden. Da CANCOM seine Geschäftstätigkeit überwiegend auf den Euro-Raum bezieht und die Gesellschaften ihre Transaktionen überwiegend in funktionaler Währung abwickeln, treten Währungsrisiken in Bezug auf Finanzinstrumente nur in geringem Ausmaß auf. Dementsprechend ergaben sich in Bezug auf Währungsrisiken in der Berichts- und in der Vergleichsperiode auch keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

CANCOM führt grundsätzlich keine Währungsspekulationen durch und hat ein laufendes Währungsmanagement. Hierbei werden – sofern vorhanden – Fremdwährungsrisiken aus Aufträgen währungsgesichert. Den operativen Einheiten ist es verboten, aus spekulativen Gründen Finanzmittel in Fremdwährungen aufzunehmen oder anzulegen. Konzerninterne Finanzierungen oder Investitionen werden bevorzugt in der jeweiligen funktionalen Währung oder auf währungsgesicherter Basis durchgeführt. Der Abschluss von Währungssicherungsgeschäften ist dedizierten Personen in genehmigungspflichtigen Größenordnungen erlaubt. Genehmigungen für Überschreitungen werden vom Vorstand erteilt.

IFRS 7 fordert zur Einordnung der Bedeutung der Währungsrisiken eine Sensitivitätsanalyse. Durch die Anwendung von Sensitivitätsanalysen wird für diese Risikoart ermittelt, welche Auswirkungen eine Änderung der genannten Wechselkurse zum Abschlussstichtag auf das Periodenergebnis sowie auf das Eigenkapital des CANCOM Konzerns hätte. Die Auswirkungen werden bestimmt, indem die hypothetischen Änderungen der Wechselkurse um zehn Prozent auf den Bestand relevanter Finanzinstrumente in Fremdwährung zum Abschlussstichtag bezogen werden. Dabei wird unterstellt, dass der Bestand am Abschlussstichtag repräsentativ für die Berichtsperiode ist. Bei den US-Dollar-Sensitivitätsanalysen in Bezug auf das Periodenergebnis wurden Devisentermingeschäfte sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen einbezogen. Im Rahmen der £-Sensitivitätsanalysen in Bezug auf das Periodenergebnis wurden finanzielle Verbindlichkeiten, die in Verbindung mit Unternehmenskäufen im Vereinigten Königreich entstanden sind, sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen einbezogen. Bei den £- beziehungsweise US-Dollar-Sensitivitätsanalysen in Bezug auf das sonstige Ergebnis (beziehungsweise auf das Eigenkapital) wurden Forderungen der CANCOM SE, die Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe darstellen, berücksichtigt.

Wenn der Euro zum US-Dollar zum Ende der Berichtsperiode um 10 Prozent stärker (schwächer) notiert hätte, wäre das Periodenergebnis um T€ 2.648 geringer (um T€ 2.413 höher) und das Eigenkapital um T€ 1.250 höher (um T€ 1.136 geringer) gewesen. Wenn der Euro zum Britischen Pfund zum Ende der Berichtsperiode um 10 Prozent stärker (schwächer) notiert hätte, wäre das Periodenergebnis um T€ 317 geringer (um T€ 326 höher) und das Eigenkapital um T€ 12.572 höher (um T€ 11.430 geringer) gewesen. Wenn der Euro zur Norwegischen Krone zum Ende der Berichtsperiode um 10 Prozent stärker (schwächer) notiert hätte, wäre das Periodenergebnis um T€ 432 geringer (um T€ 394 höher) gewesen.

Wenn der Euro zum US-Dollar zum Ende der Vergleichsperiode um 10 Prozent stärker (schwächer) notiert hätte, wäre das Periodenergebnis um T€ 3.994 geringer (um T€ 3.630 höher) und das Eigenkapital um T€ 1.553 höher (um T€ 1.412 geringer) gewesen.

Wenn der Euro zum Britischen Pfund zum Ende der Berichtsperiode um 10 Prozent stärker (schwächer) notiert hätte, wäre das Periodenergebnis um T€ 4.344 geringer (um T€ 3.947 höher) und das Eigenkapital um T€ 8.396 höher (um T€ 7.633 geringer) gewesen.

D.6.4. Zinsrisiken

Durch die grundsätzlich langfristige Finanzierung ist CANCOM von Zinsrisiken nur in geringem Umfang betroffen. Zinsschwankungen wirkten sich in der Vergangenheit bisher nur in geringem Umfang auf das Periodenergebnis aus, da bestehende Darlehensverträge überwiegend zu Festzinskonditionen abgeschlossen wurden. Zudem ermöglicht es die gute Eigenkapitalausstattung von CANCOM, Kredite zu günstigen Zinskonditionen aufzunehmen.

Im CANCOM Konzern existiert ein Risikomanagementsystem für die Optimierung von Zinsrisiken, bestehend aus einer laufenden Beobachtung des Marktzinsniveaus und der eigenen Zinskonditionen; überdies besteht ständiger Kontakt mit den Banken. Kreditrahmenverträge sehen die Möglichkeit der Anpassung der Zinssätze vor. Der Abschluss von Zinssicherungsgeschäften ist nur bei starken Zinsschwankungen vorgesehen.

D.6.5. Ausfallrisiken

Als Kredit- beziehungsweise Ausfallrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Geschäftspartner ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und dies für den CANCOM Konzern zu einem Verlust führt. Generell werden im CANCOM Konzern zur Minimierung der Kreditrisiken Geschäfte nur unter Einhaltung von vorgegebenen Risikolimits abgeschlossen. Vor Aufnahme eines neuen Kunden nutzt der Konzern interne und externe Kreditwürdigkeitsprüfungen, um die Kreditwürdigkeit potenzieller Kunden zu beurteilen und deren Kreditlimits festzulegen. Die Kundenbeurteilung sowie die Kreditlimits werden mindestens jährlich überprüft.

Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei finanziellen Vermögenswerten. Zur bilanziellen Berücksichtigung von Ausfallrisiken enthält IFRS 9 Wertberichtigungsrichtlinien für bestimmte finanzielle Vermögenswerte. Die folgende Tabelle zeigt, auf welche finanziellen Vermögenswerte im CANCOM Konzern in der Berichts- und in der Vergleichsperiode die Wertberichtigungsrichtlinien in IFRS 9 angewandt wurden. Die Tabelle enthält ferner die wesentlichen Informationen zu den jeweiligen Wertberichtigungsprüfungen. Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass zu erfassende Ausfallrisiken in Verbindung mit finanziellen Vermögenswerten im CANCOM Konzern nur in Bezug auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestanden.

	Buchwert 31.12.2020 (in T€)	Netto-Wertminderungs- aufwand 2020 (in T€)	Buchwert 31.12.2019 (in T€)	Netto-Wertminderungs- aufwand 2019 (in T€)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	338.371	/	364.853	/
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Vertragsvermögenswerte	333.909	-870	276.055	-199
Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen ¹⁾	47.395	/	23.963	/
Forderungen an Lieferanten ¹⁾	9.264	/	10.039	/
Kassenobligationen ²⁾	0	0	4.000	0

1) Bilanzausweis im Posten „sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte“ beziehungsweise im Posten „sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte“.

2) Bilanzausweis im Posten „Finanzanlagen und Ausleihungen“.

3) L_ECL = über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste; 12M_ECL = Teil der L_ECL, der aus Ausfallereignissen resultiert, die innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Abschlussstichtag möglich sind.

CANCOM betrachtet finanzielle Vermögenswerte grundsätzlich als ausgefallen, wenn sie über 90 Tage überfällig sind oder eine Rückzahlung als unwahrscheinlich beurteilt wird. Eine bonitätsbedingte Wertminderung liegt insbesondere vor, falls CANCOM Hinweise auf das Vorliegen von finanziellen Schwierigkeiten oder gar einer Insolvenz des Schuldners hat. Eine unmittelbare Reduzierung des Bruttobuchwerts eines finanziellen Vermögenswerts wegen Uneinbringlichkeit wird vorgenommen, wenn CANCOM nach angemessener Einschätzung nicht davon ausgehen kann, dass der Posten ganz oder teilweise realisierbar beziehungsweise zurückerlangbar ist.

Für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden aus Gründen der Unwesentlichkeit keine erwarteten Kreditverluste erfasst. Das Ausfallrisiko im Hinblick auf Guthaben aus der Anlage von flüssigen Mitteln bei Kreditinstituten wird durch die Risikostreuung (Vielzahl von Kreditinstituten) und Auswahl von bonitätsstarken Kreditinstituten (Investment Grade Rating) nahezu ausgeschlossen. Das Risiko gegenüber dem Zugangszeitpunkt hat sich zum Abschlussstichtag nicht verändert; Hinweise auf eine Verschlechterung des Ratings der Darlehensnehmer bestehen zum Abschlussstichtag nicht. Das Risiko zum Zugangszeitpunkt wurde als unwesentlich eingeschätzt.

In Bezug auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerte verwendet CANCOM eine Wertberichtigungsmatrix mit vier Verlustraten (noch nicht überfällig bis über 365 Tage überfällig), um die erwarteten Kreditverluste zu bestimmen. In Abhängigkeit von der Altersstruktur der Forderungen werden konzerneinheitlich Wertberichtigungen auf

die Posten vorgenommen. Ferner wird jeder Änderung der Bonität seit Einräumung des Zahlungsziels bis zum Abschlussstichtag Rechnung getragen. Es besteht keine wesentliche Konzentration des Kreditrisikos, da der Kundenbestand breit ist und nur geringe Korrelationen bestehen. Die Verlustquoten basieren auf historischen Werten, angepasst um prospektive Erwartungen.

Grundsätzlich liegt bei CANCOM zum jeweiligen Abschlussstichtag für eine Forderung ein Ausfall vor, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über 365 Tage überfällig ist. In Bezug auf die über 365 Tage überfälligen Bruttoforderungen wird zur Bestimmung der Verlustraten davon ausgegangen, dass diese zu 30 Prozent tatsächlich nicht beglichen werden beziehungsweise ausfallen; ferner wird eine Konkursquote von 20 Prozent unterstellt. Die Einschätzungen basieren auf historischen Erfahrungswerten innerhalb des CANCOM Konzerns.

Unabhängig von der zum jeweiligen Abschlussstichtag pro Posten festgestellten Überfälligkeit werden beim Vorliegen von objektiven Hinweisen auf Zahlungsunfähigkeit (das heißt bei Übergang von Stufe 2 auf Stufe 3, insbesondere bei Bekanntwerden von Insolvenz oder bei Hinweisen auf eine bevorstehende Insolvenz) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beziehungsweise Vertragsvermögenswerte mit geringer oder ohne Zahlungserwartung zu 100 Prozent wertberichtigt.

In der Berichtsperiode wurden Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie auf Vertragsvermögenswerte in Höhe von T€ 870 (Vergleichsperiode: T€ 199) erfasst.

Art der Untersuchung	Wertberichtigungsmodell, Stufenzuordnung	Berücksichtigte erwartete Kreditverluste ³	Prüfung auf Ausfallrisikoerhöhung	Ausfalldefinition (Übergang von Stufe 2 auf Stufe 3)	Berücksichtigung von Sicherheiten
Keine (Verzicht wegen Unwesentlichkeit)	/	/	/	/	/
Gruppen- und Einzeluntersuchung	Vereinfachungsmodell; Stufe 2,3	L_ECL (Wertberichtigungsmatrix)	entfällt	Hinweise auf Zahlungsunfähigkeit (z.B. Insolvenz)	Nein
Keine (Verzicht wegen Unwesentlichkeit)	/	/	/	/	/
Keine (Verzicht wegen Unwesentlichkeit)	/	/	/	/	/
Einzeluntersuchung	Standardmodell; Stufe 1	12M_ECL	Nein (Wertpapiere mit Investment Grade Rating)	/	Nein

Die Wertberichtigungsmatrix für die Berichtsperiode stellt sich wie folgt dar:

Wertberichtigungsmatrix zum 31.12.2020	Verlustrate (gewichteter Durchschnitt) in %	Bruttobuchwert mit Umsatzsteuer in T€	Bruttobuchwert ohne Umsatzsteuer in T€	Wertberichtigung in T€
Zum Abschlussstichtag noch nicht überfällig	0,02	268.478	252.271	46
Zum Abschlussstichtag 1 bis 120 Tage überfällig	0,10	60.168	50.871	51
Zum Abschlussstichtag 121 bis 365 Tage überfällig	0,48	4.251	3.746	18
Zum Abschlussstichtag über 365 Tage überfällig	24,00	1.247	1.114	267
Zum Abschlussstichtag objektive Hinweise auf Wertminderung	100,00	939	792	792
Summe		335.083	308.794	1.174

Die Wertberichtigung ermittelte sich in der Berichtsperiode aus dem jeweiligen Bruttobuchwert ohne Umsatzsteuer multipliziert mit der entsprechenden Verlustrate. Aus der Veränderung des Wertberichtigungspostens (31.12.2020: T€ 1.174; 31.12.2019: T€: 425) ergab sich ein innerhalb der Gesamtergebnisrechnung im Periodenergebnis im Posten „Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte einschließlich Wertaufholungen“ erfasster Betrag von T€ -749, davon entfielen auf die Neubewertung der Wertberichtigung ein Betrag von T€ -793 und auf die Ausbuchung wegen der Abschreibung der Forderung ein Betrag von T€ 44. Darüber hinaus enthält der Posten „Wertminderungsaufwendungen auf finanzielle Vermögenswerte einschließlich Wertaufholungen“ Verluste aus der Ausbuchung/Abschreibung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von T€ -150 sowie aus Gewinnen aufgrund von Zahlungseingängen aus bereits ausgebuchten/abgeschriebenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von T€ 29. Zur Entwicklung des Wertberichtigungspostens der Berichtsperiode verweisen wir auf Abschnitt B.3 des Konzernabschlusses.

Die Wertberichtigungsmatrix für die Vergleichsperiode stellt sich wie folgt dar:

Wertberichtigungsmatrix zum 31.12.2019	Verlustrate (gewichteter Durchschnitt) in %	Bruttobuchwert mit Umsatzsteuer in T€	Im Periodenergebnis erfasste Wertberichtigung in T€
Zum Abschlussstichtag noch nicht überfällig	0,02	198.035	-40
Zum Abschlussstichtag 1 bis 120 Tage überfällig	0,10	72.035	-72
Zum Abschlussstichtag 121 bis 365 Tage überfällig	0,48	6.170	-30
Zum Abschlussstichtag über 365 Tage überfällig	24,00	240	-58
Summe		276.480	-199

Bei Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen sowie bei Forderungen an Lieferanten werden aus Gründen der Unwesentlichkeit keine erwarteten Kreditverluste erfasst. Die Einschätzung basiert auf historischen Ausfallrisiken und auf den Bonitätseinstufungen der Geschäftspartner. Bei Forderungen aus Finanzierungsleasingverhältnissen besteht dadurch, dass CANCOM im Fall des Ausfalls der Kundenforderung das Recht hat, die an den Kunden vermieteten Handelswaren zurückzufordern, sowie dadurch, dass das Leasinggebergeschäft in der Regel über eine Sale-and-Lease-back-Transaktion finanziert wird, bei der im Fall des Ausfalls der Kundenforderung in der Regel auch die entsprechende Leasingverbindlichkeit nicht mehr bedient werden muss, ein äußerst geringes Ausfallrisiko.

Bei den Kassenobligationen der Vergleichsperiode handelt es sich um ein festverzinsliches Wertpapier mit Investment Grade Rating, welches in der Berichtsperiode veräußert wurde. Der beizulegende Zeitwert hat sich in der Berichtsperiode (bis zum Verkauf) und in der Vergleichsperiode kaum verändert. Aufgrund des Investment Grade Ratings ist nicht der über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverlust, sondern nur der Teil davon, der aus Ausfallereignissen resultiert, die innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Abschlussstichtag möglich sind, heranzuziehen. Daher wurde die zu berücksichtigende Verlustrate mit nahezu 0,00 Prozent geschätzt.

Bei Darlehen an ehemalige Tochterunternehmen werden aus Gründen der Unwesentlichkeit keine erwarteten Kreditverluste erfasst. Die Einschätzung basiert auf historischen Ausfallrisiken und auf den Bonitätseinstufungen der ehemaligen Tochterunternehmen.

Das theoretisch maximale Ausfallrisiko der oben aufgeführten Posten besteht jeweils in Höhe der ausgewiesenen Buchwerte. Der Konzern verfügt in der Regel nicht über Sicherheiten, welche dieses Ausfallrisiko reduzieren würden.

D.6.6. Finanzmarktrisiken

Im Rahmen des Risikomanagements von CANCOM werden kontinuierlich mögliche Finanzmarktrisiken analysiert. Der Handel mit Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten ist kein Kerngeschäft des Unternehmens und wird – wenn überhaupt – nur zur Absicherung von werthaltigen Grundgeschäften, die Währungsrisiken ausgesetzt sind, verwendet. Fremdwährungen wurden zum Abschlussstichtag der Berichtsperiode in Höhe von T\$ 19.855 (Vergleichsperiode: T\$ 23.688), TNOK 42.140 (Vergleichsperiode: TNOK 534) und TCHF 0 (Vergleichsperiode: TCHF 552) abgesichert. Das Finanzmarktrisiko beschränkt sich auf das Kursrisiko der von der Gesellschaft zum Abschlussstichtag

der Berichtsperiode abgeschlossenen Devisentermingeschäfte, die einen positiven beizulegenden Zeitwert von T€ 335 (Vergleichsperiode: T€ 163) aufweisen.

Berechtigungen für den Erwerb und die Veräußerung von strukturierten Produkten bei den Banken sind auf den Vorstand (Chief Executive Officer und Chief Financial Officer) beschränkt. Dadurch sollen Transaktionen in diesem Bereich von unerfahrenen Personen vermieden werden.

D.7. Haftungsverhältnisse, Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Bei den Gesellschaften des CANCOM-Konzerns bestanden die folgenden finanziellen Verpflichtungen aus Miet-, Telekommunikations- und Lizenzverträgen:

Fällig im Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	nach 2025	Summe
	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in T€)
aus Mietverträgen (Mietnebenkosten)	2.286	2.292	1.649	1.569	1.396	4.254	13.446
aus Telekommunikationsverträgen	2.133	1.525	269	91	5	0	4.023
aus Lizenzverträgen	5.957	1.267	631	25	0	0	7.880
Summe	10.376	5.084	2.549	1.685	1.401	4.254	25.349

D.8. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die CANCOM SE erstellt diesen Konzernabschluss als Obergesellschaft. Dieser Konzernabschluss wird nicht in einen übergeordneten Konzernabschluss einbezogen.

Als nahestehende Personen und Unternehmen gemäß IAS 24 gelten Personen und Unternehmen, die den CANCOM Konzern beherrschen, gemeinschaftlich führen oder einen maßgeblichen Einfluss auf diesen ausüben. Zudem zählen dazu Unternehmen, die durch CANCOM nahestehende Personen, deren nahe Familienangehörige oder durch den CANCOM Konzern selbst beherrscht, gemeinschaftlich geführt oder maßgeblich beeinflusst werden. CANCOM nahestehende Personen sind demnach die aktiven Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der CANCOM SE sowie deren nahe Familienangehörige. Die CANCOM im Geschäftsjahr 2020 nahestehenden Unternehmen sind die Tochter-

unternehmen des CANCOM Konzerns. Für eine Übersicht der Tochterunternehmen wird auf die Ausführungen in Abschnitt A.2.1 des Konzernabschlusses zum Konsolidierungskreis sowie auf die Aufstellung des Anteilsbesitzes des Konzernabschlusses verwiesen. Zudem werden die von aktiven Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der CANCOM SE oder von deren engen Familienangehörigen beherrschten oder gemeinschaftlich beherrschten Unternehmen als nahestehende Unternehmen betrachtet.

Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sowie deren nahe Familienangehörige erwerben nur gelegentlich Güter oder Dienstleistungen von CANCOM. Insgesamt hat CANCOM an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der CANCOM SE sowie an deren nahe Familienangehörige in der Berichtsperiode Güter und/oder Dienstleistungen in einem Gesamtwert verkauft, der unter T€ 100 lag (Vergleichsperiode: unter T€ 100). Davon waren zum Abschlussstichtag offen T€ 1 (Vergleichsperiode: T€ 0).

Zudem erwerben Unternehmen, die von CANCOM als nahestehende Unternehmen betrachtet werden und keine Tochterunternehmen der CANCOM SE sind, Waren oder Dienstleistungen von CANCOM. In der Berichtsperiode lag der Gesamtwert unter T€ 100 (Vergleichsperiode: unter T€ 100). Davon waren zum Abschlussstichtag offen T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 0).

CANCOM bezieht von nahen Familienangehörigen des Aufsichtsrats Dienstleistungen. In der Berichtsperiode lag der Gesamtwert bezogener Dienstleistungen unter T€ 100 (Vergleichsperiode: unter T€ 100). Davon waren zum Abschlussstichtag offen T€ 0 (Vergleichsperiode: T€ 0).

Zudem erwirbt CANCOM gelegentlich Waren oder bezieht Dienstleistungen von Unternehmen, die von CANCOM als nahestehende Unternehmen betrachtet werden und keine Tochterunternehmen der CANCOM SE sind. In der Berichtsperiode hat CANCOM insgesamt von Unternehmen, die von CANCOM als nahestehende Unternehmen betrachtet werden und keine Tochterunternehmen der CANCOM SE sind, keine Waren erworben oder Dienstleistungen bezogen (Vergleichsperiode: keine).

Alle Transaktionen mit diesen nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen und sind zwischen zehn und 30 Tagen netto abgerechnet worden. Keiner der Salden wurde gesichert. In der Berichts- und der Vergleichsperiode wurden keine Aufwendungen für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen im Hinblick auf die Beträge erfasst, die von nahestehenden Unternehmen und Personen geschuldet wurden. Garantien wurden weder gewährt noch erhalten. Bei den Tochterunternehmen der CANCOM SE wurden Geschäftsvorfälle im Zuge der Konsolidierung eliminiert und sind daher nicht weiter zu erläutern.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden in der Berichtsperiode Gesamtbezüge in Höhe von T€ 6.725 (Vergleichsperiode: T€ 3.378) gewährt. Bei den Bezügen handelt es sich um kurzfristig fällige Leistungen in Höhe von T€ 1.823 (Vergleichsperiode: T€ 3.378). Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurden dem ehemaligen Vorstandsmitglied Thomas Volk in der Berichtsperiode in Höhe von T€ 2.731 gewährt. Darüber hinaus beinhalten die Gesamtbezüge des Vorstands der Berichtsperiode für anteilsbasierte Vergütungen einen Betrag von T€ 2.171 aus der Gewährung von 150.000 Aktienoptionen an Rudolf Hotter zum beizulegenden Zeitwert bei Ausgabe von 14,47 € pro Aktienoption. Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder andere langfristig fällige Leistungen wurden in der Berichts- und Vergleichsperiode an die Mitglieder des Vorstands nicht gewährt.

Für die aktienbasierte Vergütung des Vorstands wurde in der Berichtsperiode ein Gesamtertrag in Höhe von T€ 297 (Vergleichsperiode: Gesamtaufwand von T€ 913) erfasst. In der Berichtsperiode ergab sich per Saldo ein Ertrag, da der Ertrag aus den in der Berichtsperiode verfallenen Aktienoptionen des ehemaligen Vorstandsmitglieds Thomas Volk die in der Berichtsperiode erfassten Aufwendungen aus Aktienoptionen überstieg.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats umfasste in der Berichtsperiode eine Grundvergütung sowie eine zusätzliche Vergütung für Ausschusstätigkeiten und betrug in der Berichtsperiode insgesamt, einschließlich Sitzungsgeldern, T€ 324 (Vergleichsperiode: T€ 343).

Individualisierte Angaben zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats sind im Vergütungsbericht, der Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts ist, dargestellt.

Wie im Vorjahr fanden in der Berichtsperiode keine weiteren bedeutenden Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats statt.

D.9. Aktienbesitz und Aktienoptionen der Organe (zum Abschlussstichtag)

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Aktien beziehungsweise Aktienoptionen der Vorstand der CANCOM SE zum Abschlussstichtag der Berichtsperiode (31. Dezember 2020) besitzt:

Name des Vorstands	Anzahl Aktien in Stück	Anzahl Aktien in %	Anzahl Aktienoptionen in Stück
Thomas Stark			60.000 (nicht ausübbar)
Rudolf Hotter	8.000	0,02075	150.000 (nicht ausübbar)

D.10. Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 161 Absatz 1 AktG eine gemeinsame Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben, die veröffentlicht wurde. Diese steht auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zur Verfügung.

D.11. Honorare der Abschlussprüfer

Für die Abschlussprüfer im Sinne von § 318 HGB sind für die Berichts- und die Vergleichsperiode folgende Honorare (Gesamvergütung mit Auslagen ohne Vorsteuer) berechnet worden:

(in T€)	2020	2019
Abschlussprüfungsleistungen	-986	-315
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	0	0
Sonstige Leistungen	-6	-4
Davon für die Vergleichsperiode	-551	-16

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Honorare entsprechen den in der Berichts- und in der Vergleichsperiode in der Darstellung des Periodenergebnisses erfassten Aufwendungen.

In der Berichtsperiode handelt es sich ausschließlich um Honorare der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg (das heißt ohne Honorare internationaler Verbünde und Netzwerke). Bei den sonstigen Leistungen handelt es sich um TISAX Dienstleistungen.

In der Vergleichsperiode handelt es sich um Honorare der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg (das heißt ohne Honorare internationaler Verbünde und Netzwerke) in Höhe von insgesamt T€ 303 – davon betreffend Abschlussprüfung in Höhe von T€ 299 und sonstige Leistungen in Höhe von T€ 4 – sowie um Honorare der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg (das heißt ohne Honorare internationaler Verbünde und Netzwerke) in Höhe von T€ 16. Bei den sonstigen Leistungen der Vergleichsperiode handelt es sich um Beratungsleistungen zur Verfahrensdokumentation für die Archivierung für ein Tochterunternehmen.

D.12. Anzahl der Mitarbeiter

Im CANCOM Konzern waren in der Berichtsperiode im Jahresdurchschnitt 3.912 Mitarbeiter (Vergleichsperiode: 3.555 Mitarbeiter) und am Jahresende 3.957 Mitarbeiter (Vergleichsperiode: 3.820 Mitarbeiter) beschäftigt.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl der Berichtsperiode von 3.912 Mitarbeiter verteilt sich auf die folgenden Funktionsbereiche: Professional Services 2.408 Mitarbeiter (Vergleichsperiode: 2.191 Mitarbeiter), Sales 798 Mitarbeiter (Vergleichsperiode: 764 Mitarbeiter) und zentrale Dienste 706 Mitarbeiter (Vergleichsperiode: 600 Mitarbeiter).

D.13. Angaben zu Beteiligungen am Kapital der CANCOM SE

Der Gesellschaft lagen zum 31. Dezember 2020 folgende Angaben zu mitteilungspflichtigen Beteiligungen nach §§ 33 ff. WpHG vor:

Die The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, DE, USA, hat der CANCOM SE am 24. März 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 20. März 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 5 Prozent unterschritten hat und an diesem Tag direkt 1,80 Prozent (das entspricht 694.671 Stimmrechten) betragen hat. Aufgrund von zusätzlichen aus Finanzinstrumenten resultierenden Stimmrechten betrug der Gesamtanteil der gehaltenen Stimmrechte am gleichen Tag 3,97 Prozent (dies entspricht 1.531.921 Stimmrechten).

Die BNP Paribas Asset Management France S.A.S., Paris, Frankreich, hat der CANCOM SE am 29. September 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 9. September 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 4,66 Prozent (das entspricht 1.797.710 Stimmrechten) betragen hat.

Die Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt, Deutschland hat der CANCOM SE am 29. Oktober 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 28. Oktober 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 20 Prozent der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 20,55 Prozent (das entspricht 7.922.930 Stimmrechten) betragen hat.

Die PRIMEPULSE SE, München, Deutschland hat der CANCOM SE am 11. November 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 4. November 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 5 Prozent der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 5,06 Prozent (das entspricht 1.950.928 Stimmrechten) betragen hat.

Die Ameriprise Financial Inc. Wilmington, DE, USA, hat der CANCOM SE am 2. Dezember 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 26. November 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,49 Prozent (das entspricht 1.344.355 Stimmrechten) betragen hat.

Die BlackRock Inc., Wilmington, DE, USA, hat der CANCOM SE am 3. Dezember 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 30. November 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,98 Prozent (das entspricht 1.149.329 Stimmrechten) betragen hat. Aufgrund von zusätzlichen aus Finanzinstrumenten resultierenden Stimmrechten betrug der Gesamtanteil der gehaltenen Stimmrechte am gleichen Tag 3,82 Prozent (dies entspricht 1.470.706 Stimmrechten).

D.14. Vorstand und Aufsichtsrat

Als Vorstände waren und/oder sind in der Berichtsperiode bestellt:

- Herr Thomas Volk, Dipl.-Informatiker, Inning (bis 31. Januar 2020) – Vorsitzender (bis 31. Januar 2020);
- Herr Rudolf Hotter, Dipl.-Betriebswirt, Roßhaupten – Vorsitzender (ab 1. Februar 2020);
- Herr Thomas Stark, Dipl.-Wirtsch.-Ing., Wittislingen.

Alle Vorstände sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertretungsbefugt.

Folgende Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Thomas Volk in:

- Polecat Intelligence Ltd., Irland (Vorsitz);
- tyntec Group Ltd., Großbritannien (Vorsitz);
- Unify Square, USA;
- CANCOM GmbH (Konzernmandat, bis 31. Januar 2020);
- CANCOM ICT Service GmbH (Konzernmandat, bis 31. Januar 2020).

Herr Rudolf Hotter in:

- CANCOM Managed Services GmbH (vormals: Pironet AG) (Konzernmandat, ab 1. Februar 2020);
- CANCOM ICT Service GmbH (Konzernmandat, Vorsitz);
- CANCOM GmbH (Konzernmandat, Vorsitz, bis 30. Juni 2019).

Herr Thomas Stark in:

- AL-KO Kober SE.

Zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates waren und/oder sind in der Berichtsperiode bestellt:

- Herr Dr. Lothar Koniarski, Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer der Elber GmbH, Regensburg – Vorsitzender –;
- Herr Uwe Kemm, Chief Operation Officer der Stemmer Imaging AG, Puchheim (ab 30. Juni 2020);
- Herr Hans-Ulrich Holdenried, Dipl.-Kaufmann, selbständiger Unternehmensberater (ab 26. Juni 2019, bis 5. Februar 2020);
- Frau Regina Weinmann, Dipl.-Kauffrau, Geschäftsführerin der ABCON Vermögensverwaltung GmbH, München (ab 30. April 2020);
- Herr Martin Wild, Chief Executive Officer Organic Garden AG, Ingolstadt (ab 5. Oktober 2020);
- Herr Stefan Kober, Kaufmann, Investor und Aufsichtsratsmitglied verschiedener Unternehmen – stellvertretender Vorsitzender –;
- Frau Prof. Dr. Isabell M. Welpé, Professorin und Inhaberin des Lehrstuhls für Strategie und Organisation der Technischen Universität München, München.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrates sind Mitglieder in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Dr. Lothar Koniarski:

- SBF AG, Leipzig (Aufsichtsratsvorsitzender);
- DV Immobiliengruppe, Regensburg (Beiratsvorsitz);
- Alfmeier Präzisions SE, Treuchtlingen (Verwaltungsratsmitglied);
- Mutares AG, München (Aufsichtsratsmitglied).

Herr Hans-Ulrich Holdenried:

- Infineon Technologies AG, Neubiberg (Aufsichtsratsmitglied);
- Bridge imp GmbH, Grünwald (Beiratsmitglied).

Frau Prof. Dr. Isabell M. Welpé:

- Deloitte Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (Aufsichtsratsmitglied).

Herr Stefan Kober:

- AL-KO Kober SE, Kötz (Aufsichtsratsvorsitzender);
- STEMMER IMAGING AG, Puchheim (Aufsichtsratsmitglied);
- KATEK SE, München (Aufsichtsratsmitglied).

Am 21. Dezember 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Aufsichtsrat benennt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 das Mitglied Herrn Stefan Kober zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der CANCOM SE.
- Der Aufsichtsrat benennt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 das Mitglied Herrn Dr. Lothar Koniarski zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der CANCOM SE.
- Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Herr Dr. Lothar Koniarski bestimmt. Zum Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Herr Stefan Kober bestimmt.

D.15. Wesentliche Ereignisse nach der Berichtsperiode

Im Januar 2021 hat die CANCOM SE 100 Prozent der Geschäftsanteile beziehungsweise 100 Prozent der Stimmrechte im Nominalwert von T€ 26 an der Anders & Rodewyk Das Systemhaus für Computertechnologien GmbH mit Sitz in Hannover erworben. Die Gesellschaft ist ein IT-Systemhaus, beschäftigte zum Erstkonsolidierungszeitpunkt 70 Mitarbeiter (mit Geschäftsführer) und erzielte im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Umsatz von T€ 22.750 nach HGB. Mit dem Erwerb will CANCOM seine Präsenz im Norden Deutschlands ausbauen und insbesondere das Angebot für Kunden im Gesundheits- und Bildungssektor sowie dem Mittelstand in Bezug auf Rechenzentrum-Infrastruktur inklusive der dazugehörigen Integrations- und Beratungsleistungen verbreitern. Der gesamte Kaufpreis setzt sich aus einem fixen, in bar zu entrichteten Kaufpreisbestandteil in Höhe von T€ 12.000, und einem variablen Kaufpreisbestandteil zusammen. Bei dem variablen Kaufpreisbestandteil handelt es sich um eine erfolgsabhängige Komponente (Earn Out) – das heißt um bedingte Auszahlungen in Abhängigkeit des EBIT der erworbenen Gesellschaft für insgesamt vier Zeiträume bis zum 31. Dezember 2023. Zudem hat der Verkäufer eine Garantie abgegeben, dass das bilanzielle Eigenkapital nach HGB zum 31. Dezember 2020 einem bestimmten Mindestbetrag entspricht. Sollte das Eigenkapital zum Abschlussstichtag vom garantierten Eigenkapital abweichen, verändert sich der Gesamtkaufpreis um den negativen oder positiven Abweichungsbetrag entsprechend.

Zum Zeitpunkt der Freigabe des Konzernabschlusses zur Veröffentlichung ist der Unternehmenserwerb von Anders & Rodewyk Das Systemhaus für Computertechnologien GmbH wegen der noch nicht abgeschlossenen Kaufpreisallokation unvollständig in Sinne des IFRS 3. Daher werden die zum Erstkonsolidierungszeitpunkt erworbenen Vermögenswerte und Schulden nicht dargestellt und auch der aus dem Unternehmenserwerb resultierende Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht angegeben.

Aus dem Unternehmenserwerb von Anders & Rodewyk Das Systemhaus für Computertechnologien GmbH wird ein Geschäfts- oder Firmenwert erwartet, der steuerlich nicht abzugsfähig sein wird. Ursächlich für die Erfassung des Geschäfts- oder Firmenwerts werden erwartete Synergien aus der regional verstärkten Geschäftstätigkeit sowie aus Datacenter-Lösungen sein. Im Zusammenhang mit dem Erwerb wurden in der Berichtsperiode Kosten in Höhe von T€ 97 innerhalb der Darstellung des Periodenergebnisses im Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst.

Der Bruttobuchwert der zum Erstkonsolidierungszeitpunkt erfassten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Anders & Rodewyk Das Systemhaus für Computertechnologien GmbH beläuft sich vorläufig auf T€ 4.943; die daraus resultierenden Cashflows werden zum Erstkonsolidierungszeitpunkt in nahezu vollständiger Höhe als einbringlich eingestuft. Der beizulegende Zeitwert der zum Erstkonsolidierungszeitpunkt erfassten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt vorläufig T€ 4.943.

Weitere, für den CANCOM Konzern wesentliche Ereignisse nach der Berichtsperiode ergaben sich nicht.

D.16. Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses der CANCOM SE

Der Vorstand beschließt, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorzuschlagen, den nach den handelsrechtlichen Vorschriften bestimmten Bilanzgewinn der CANCOM SE für die Berichtsperiode in Höhe von € 48.903.477,19 (Vergleichsperiode: € 72.898.276,51) zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 28.911.000,75 (Vergleichsperiode: € 19.274.000,50) und somit € 0,75 (Vergleichsperiode: € 0,50) pro dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den nach der Ausschüttung verbleibenden Bilanzgewinn in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

D.17. Inanspruchnahme der Befreiung nach § 264 Absatz 3 HGB sowie nach Abschnitt 479A UK Companies Act 2006

Die CANCOM GmbH, Jettingen-Scheppach, die CANCOM ICT Service GmbH, München, die CANCOM Managed Services GmbH, München, sowie die CANCOM Public GmbH (vormals CANCOM on line GmbH), Berlin, machen von den Erleichterungsvorschriften des § 264 Absatz 3 HGB Gebrauch.

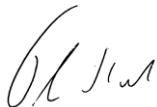
Die Tochtergesellschaften CANCOM LTD (Company No. 11243168), CANCOM UK Holdings Limited (Company No. 11504228), CANCOM UK TOG Limited (Company No. 3502223), CANCOM Ocean Ltd (Company No. 11245563), CANCOM Communication & Collaboration Ltd (Company No. 06356551), Novosco Group Limited (Company No. NI645988) sind von den Anforderungen bezüglich der Prüfung ihrer individuellen Abschlüsse des UK Companies Act 2006 gemäß Abschnitt 479A des UK Companies Act 2006 ausgenommen, da CANCOM SE gemäß Abschnitt 479C des UK Companies Act 2006 jeweils den Status des Tochterunternehmens garantiert hat.

München, den 23. März 2021

Der Vorstand der CANCOM SE



Rudolf Hotter
CEO



Thomas Stark
CFO

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der CANCOM SE und des Konzerns der CANCOM Gruppe der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

München, den 23. März 2021

Der Vorstand der CANCOM SE



Rudolf Hotter
CEO



Thomas Stark
CFO



Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name des Unternehmens	Sitz der Gesellschaft	Beteiligungsquote in %
Tochterunternehmen		
1. CANCOM GmbH sowie deren Tochterunternehmen - CANCOM (Switzerland) AG - CANCOM Computersysteme GmbH sowie deren Tochterunternehmen - CANCOM a + d IT solutions GmbH	Jettingen-Scheppach Caslano/Schweiz Graz/Österreich	100,00 100,00 100,00
2. CANCOM ICT Service GmbH	Brunn am Gebirge (vormals Perchtoldsdorf)/Österreich München	100,00 100,00
3. CANCOM Managed Services GmbH	München	100,00
4. CANCOM Public GmbH (vormals CANCOM on line GmbH)	Berlin	100,00
5. CANCOM Public BV (vormals Cancom on line BVBA)	Brüssel (vormals Elsene)/Belgien	100,00
6. CANCOM physical infrastructure GmbH	Jettingen-Scheppach	80,00
7. CANCOM VVM II GmbH (vormals CANCOM Financial Services GmbH)	Jettingen-Scheppach	100,00
8. CANCOM VVM GmbH	München	100,00
9. CANCOM, Inc. sowie deren Tochterunternehmen - HPM Incorporated	Palo Alto/USA Pleasanton/USA	100,00 100,00
10. CANCOM LTD sowie deren Tochterunternehmen - CANCOM UK Holdings Limited sowie deren Tochterunternehmen - CANCOM UK TOG Limited sowie deren Tochterunternehmen - CANCOM UK Limited - CANCOM UK Managed Services Limited - CANCOM UK Professional Services Limited sowie deren Tochterunternehmen - M.H.C. Consulting Services Limited	London/Großbritannien London/Großbritannien Wisborough Green/Großbritannien Wisborough Green/Großbritannien Wisborough Green/Großbritannien Wisborough Green/Großbritannien Wisborough Green/Großbritannien	99,29 100,00 100,00 100,00 100,00 100,00
- Novosco Group Limited sowie deren Tochterunternehmen - CANCOM Managed Services Ltd (vormals Novosco Ltd) - CANCOM Ireland Limited (vormals Novosco Limited) - CANCOM Communication & Collaboration Ltd (vormals Ocean Unified Communications Ltd) - CANCOM Ocean Ltd sowie deren Tochterunternehmen - Ocean Intelligent Communications Ltd sowie deren Tochterunternehmen - Ocean Network Services Limited	Belfast/Vereinigtes Königreich Belfast/Vereinigtes Königreich Dublin/Irland Weybridge/Großbritannien London/Großbritannien Weybridge/Großbritannien Weybridge/Großbritannien	100,00 100,00 100,00 100,00 100,00 100,00 ¹ 100,00 ¹
11. CANCOM Slovakia s.r.o.	Košice/Slowakei	100,00
Nicht-konsolidierte strukturierte Unternehmen		
12. Duana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG ²	Mainz	100,00 ³

1) Die Ocean Intelligent Communications Ltd und die Ocean Network Services Limited wurden aufgelöst, jedoch noch nicht aus dem Companies House Register gelöscht.

2) Der Jahresabschluss 2020 wurde bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses noch nicht aufgestellt und noch nicht veröffentlicht. Das Eigenkapital zum 31.12.2019 beträgt T€ 0 und der Jahresüberschuss 2019 beträgt T€ -28.

3) Stimmrechte 10 Prozent.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die CANCOM SE, München

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**Prüfungsurteile**

Wir haben den Konzernabschluss der CANCOM SE und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Konzernlagebericht und Lagebericht der CANCOM SE (im Folgenden „Konzernlagebericht“) der CANCOM SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Die Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den verwendeten Annahmen verweisen wir auf die Abschnitte A.3.11 und B.8.3 des Konzernanhangs. Angaben zur Höhe der Geschäfts- oder Firmenwerte finden sich im Konzernanhang im Abschnitt B.8.3.

DAS RISIKO FÜR DEN ABSCHLUSS

Die Geschäfts- oder Firmenwerte betragen zum 31. Dezember 2020 TEUR 208.072 und haben mit 33,9 % des Konzerneigenkapitals eine wesentliche Bedeutung für die Vermögenslage.

Die Werthaltigkeitsprüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte ist komplex und beruht auf einer Reihe ermessensbehafteter Annahmen. Hierzu zählen insbesondere die erwartete Geschäfts- und Ergebnisentwicklung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten für die nächsten fünf Jahre und der verwendete Abzinsungssatz.

Durch die Umstrukturierung von CANCOM innerhalb des Vereinigten Königreichs ergab sich eine Änderung der Zusammensetzung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten. Seit dem 1. Juli 2020 besteht die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Novosco/Ocean Gruppe IT Solutions“ sowie die zahlungsmittelgenerierende Einheit „Novosco/Ocean Gruppe Cloud Solutions“. Für die Geschäfts- oder Firmenwerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten „Novosco Gruppe“ (Buchwert zum 31. Dezember 2019 in Höhe von TEUR 66.327) und „Ocean Gruppe“ (Buchwert zum 31. Dezember 2019 in Höhe von TEUR 32.094) wurden letztmalig unmittelbar vor der Umstrukturierung zum 1. Juli 2020 gesonderte Wertminderungstests durchgeführt.

Es besteht das Risiko für den Konzernabschluss, dass eine zum Zeitpunkt der Umstrukturierung zum 1. Juli 2020 oder zum Abschlussstichtag bestehende Wertminderung nicht erkannt wurde. Außerdem besteht das Risiko, dass die damit zusammenhängenden Anhangangaben nicht sachgerecht sind.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Unter Einbezug unserer Bewertungsspezialisten haben wir zum Zeitpunkt der Umstrukturierung (1. Juli 2020) sowie zum Abschlussstichtag unter anderem die Angemessenheit der wesentlichen Annahmen der zugrunde liegenden Planungen sowie der Berechnungsmethode der Gesellschaft beurteilt. Hierzu haben wir die erwartete Geschäfts- und Ergebnisentwicklung mit den Planungsverantwortlichen erörtert. Darüber hinaus haben wir die Konsistenz der Annahmen mit externen Markteinschätzungen beurteilt.

Ferner haben wir uns von der bisherigen Prognosegüte der Gesellschaft überzeugt, indem

wir Planungen des Vorjahres mit den tatsächlich realisierten Ergebnissen verglichen und Abweichungen analysiert haben. Wir haben die den Diskontierungszinssätzen zugrunde liegenden Annahmen und Parameter, insbesondere den risikofreien Zinssatz, die Marktrisikoprämie und den Betafaktor, mit eigenen Annahmen und öffentlich verfügbaren Daten verglichen. Zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit des verwendeten Bewertungsmodells haben wir die Berechnungen der Gesellschaft auf Basis risikoorientiert ausgewählter Elemente nachvollzogen.

Schließlich haben wir beurteilt, ob die Anhangangaben zur Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte sachgerecht sind.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die der Werthaltigkeitsprüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte zugrunde liegende Berechnungsmethode ist sachgerecht und steht im Einklang mit den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen.

Die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen und Parameter der Gesellschaft sind im Rahmen der zulässigen Bandbreiten.

Die damit zusammenhängenden Anhangangaben sind sachgerecht.

Umsatzrealisierung

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf den Abschnitt A.3.2 des Konzernanhangs.

DAS RISIKO FÜR DEN ABSCHLUSS

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 der CANCOM SE weist Umsatzerlöse in Höhe von EUR 1.649 Mio aus. Zu den Umsatzerlösen tragen insbesondere Erlöse aus dem Verkauf von Hard- und Software sowie die Erbringung von Dienstleistungen bei.

Als Komplettlösungsanbieter berät CANCOM seine Kunden bei der Konfiguration ihrer IT-Infrastruktur, liefert die dafür erforderliche Hard- und Software und erbringt Installations- und Integrationsleistungen in manchen Fällen auch vor Ort. Darüber hinaus übernimmt CANCOM den Teil- oder Komplettbetrieb von IT-Systemen (Managed Services) seiner Kunden. Diese Dienstleistungen erbringt CANCOM entweder selbst oder lässt sie durch die Hersteller der verkauften Hard- bzw. Software direkt beim Kunden erbringen.

Gemäß IFRS 15 hat ein Unternehmen, wenn eine andere Partei an der Lieferung von Gütern oder an der Erbringung von Dienstleistungen an einen Kunden beteiligt ist, zu evaluieren, ob seine Leistungsverpflichtung darin besteht, die Güter als Prinzipal zu liefern bzw. die Dienstleistungen als Prinzipal zu erbringen oder darin, die Lieferung der Güter oder die Erbringung der Dienstleistungen durch diese andere Partei als Agent zu vermitteln (Klassifikation der Leistungsverpflichtung).

Es besteht das Risiko für den Abschluss, dass die Klassifikation der von CANCOM erbrachten Leistungsverpflichtungen fehlerhaft erfolgt und damit Umsatzerlöse nicht sachgerecht bemessen und/oder fehlerhaft abgegrenzt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko für den Abschluss, dass die Darstellung im Anhang nicht sachgerecht ist.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Wir haben zunächst die von der Gesellschaft durchgeführte Klassifikation der Leistungsverpflichtung nach Vertragstypen nachvollzogen. Darauf aufbauend haben wir risikoorientiert Erlösströme ausgewählt, die aufgrund der Vertragsgestaltung hohe Komplexität oder eine hohe Fehleranfälligkeit aufweisen. Aus diesen Erlösströmen haben wir mittels einer bewussten Auswahl Verträge ausgewählt, die typisch für bestimmte Hard- und Softwarelieferanten sind.

Anschließend haben wir die Art der in den Verträgen enthaltenen Leistungsverpflichtungen im Hinblick auf die Bestimmungen des IFRS 15 zur Prinzipal/ Agenten-Klassifikation gewürdigt und die daraus resultierende Erlöserfassung (zeitpunkt- oder zeitraumbezogen) sowie die Abbildung in der Buchhaltung nachvollzogen.

Schließlich haben wir uns von der sachgerechten Darstellung im Anhang überzeugt.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Klassifizierung der Art der Leistungsverpflichtung aus den Verträgen über den Verkauf von Soft- und Hardware sowie verbundener Dienstleistungen ist sachgerecht. Der entsprechende Umsatz ist zutreffend bemessen und zeitlich sachgerecht abgegrenzt. Die Darstellung im Anhang ist angemessen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts:

- Den uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung zu stellenden gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht, auf den im Konzernlagebericht Bezug genommen wird, und
- die Konzernerklärung zur Unternehmensführung, auf die im Konzernlagebericht Bezug genommen wird.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts.

Die sonstigen Informationen umfassen nicht den Konzernabschluss, die inhaltlich geprüften Konzernlageberichtsangaben sowie unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Konzernlageberichtsangaben oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verant-

wortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergabe des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei "CANCOM_SE_2020-12-31.zip" (SHA256-Hashwert: 9bf1578a31e5a1b2421791110dd2db0205ddb81545f368c2c467916dda409314) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, die mit der Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer Datei zusammengefasst werden, (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs.

3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist nachstehend weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften Konzernlagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.

- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

Übrige Angaben gemäß Art. 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 30. Juni 2020 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 20. Oktober 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2019 als Konzernabschlussprüfer der CANCOM SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht:

Neben dem Konzernabschluss und dem zusammengefassten Konzernlagebericht und Lagebericht haben wir den Jahresabschluss der CANCOM SE geprüft. Ferner haben wir Unterstützungsleistungen in einem Enforcement-Verfahren erbracht. Zudem haben wir Assessment-Leistungen im Zusammenhang mit dem Trusted Information Security Assessment Exchange-Standard TISAX erbracht.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Karl Braun.

Augsburg, den 29. März 2021
KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Braun
Wirtschaftsprüfer

Querfurth
Wirtschaftsprüfer



Bilanz

AKTIVA

(in €)	31.12.2020	31.12.2019
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	84.878,48	100.651,83
II. Sachanlagen:		
1. technische Anlagen und Maschinen	256,22	14.040,63
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	320.570,40	281.095,11
	320.826,62	295.135,74
III. Finanzanlagen:		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	284.073.351,40	261.955.012,79
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	123.400.285,65	123.451.459,35
3. Beteiligungen	1,00	1,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.000.000,00
	407.473.638,05	389.406.473,14
	407.879.343,15	389.802.260,71
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	534,31
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	60.270.719,27	60.776.386,04
3. sonstige Vermögensgegenstände	6.591.478,94	3.946.021,92
	66.862.198,21	64.722.942,27
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	199.693.986,29	188.625.416,42
	266.556.184,50	253.348.358,69
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	285.395,11	324.355,89
Aktiva, gesamt	674.720.922,76	643.474.975,29

PASSIVA

(in €)	31.12.2020	31.12.2019
A. EIGENKAPITAL		
I. Grundkapital	38.548.001,00	38.548.001,00
II. Kapitalrücklage	378.384.832,32	378.384.832,32
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	6.665,71	6.665,71
2. andere Gewinnrücklagen	186.702.267,00	133.077.990,99
	186.708.932,71	133.084.656,70
IV. Bilanzgewinn	48.903.477,19	72.898.276,51
	652.545.243,22	622.915.766,53
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	1.688.352,00	2.482.178,51
2. sonstige Rückstellungen	1.715.768,00	3.002.671,38
	3.404.120,00	5.484.849,89
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	251.491,58	595.105,17
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.432,52	52.007,29
3. sonstige Verbindlichkeiten	17.855.972,44	13.770.170,41
	18.114.896,54	14.417.282,87
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.806,00	4.390,00
E. PASSIVE LATENTE STEUERN	653.857,00	652.686,00
Passiva, gesamt	674.720.922,76	643.474.975,29

Gewinn- und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

(in €)	1.1.2020 bis 31.12.2020	1.1.2019 bis 31.12.2019
1. Umsatzerlöse	9.458.485,46	8.659.441,92
2. sonstige betriebliche Erträge	11.269.120,13	1.345.641,95
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	-22.886,97
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-10.648.913,77	-8.323.437,39
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung in Höhe von € 8.162,32 (Vorjahr: € 7.695,81)	-1.044.903,10	-885.185,60
	-11.693.816,87	-9.208.622,99
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-170.813,27	-170.736,80
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.240.544,72	-8.876.416,80
7. Erträge aus Beteiligungen	22.300.000,00	44.354.297,59
8. aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne	37.958.193,95	45.309.831,93
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.893.639,04	4.625.617,30
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-3.311.995,08	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-619.266,60	-99.094,38
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-13.936.468,85	-13.015.849,24
13. Ergebnis nach Steuern	48.906.533,19	72.901.223,51
14. sonstige Steuern	-3.056,00	-2.947,00
15. Jahresüberschuss	48.903.477,19	72.898.276,51
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	72.898.276,51	48.102.451,14
17. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	-53.624.276,01	-30.580.632,14
18. Ausschüttung	-19.274.000,50	-17.521.819,00
19. Bilanzgewinn	48.903.477,19	72.898.276,51

Anhang

A. Allgemeine Angaben

Die CANCOM SE hat ihren Sitz in München und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München (HRB 203845).

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 3 Satz 2 HGB i.V.m. § 264d HGB). Der Bilanzierung und Bewertung liegen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften sowie die ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes als auch der EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) zugrunde.

Der Grundsatz der Stetigkeit in der Darstellung wurde beachtet. Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr nicht abgewichen.

Der Jahresabschluss wurde in € beziehungsweise T€ aufgestellt. Rundungen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich Werte in diesem Bericht nicht exakt zur angegebenen Summe aufaddieren und dass sich Prozentangaben nicht exakt aus den dargestellten Werten ergeben.

B. Erläuterung der Ansatz- und Bewertungsmethoden

B.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige zeitanteilige Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 3 Jahren), bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

B.2. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und etwaige außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

Dem Sachanlagevermögen werden Nutzungsdauern zwischen 3 und 14 Jahren zugrunde gelegt. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, bei denen die Anschaffungsbeziehungsweise Herstellungskosten den Betrag von € 250,00 nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand erfasst.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten zwischen € 250,00 und € 1.000,00 liegen, werden seit dem 1. Januar 2018 in einem Sammelposten aktiviert. In diesem Sammelposten werden alle Vermögensgegenstände eines Jahres erfasst und über 5 Jahre linear abgeschrieben.

B.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten beziehungsweise zum niedrigeren beizulegenden Wert bei Vorlage einer dauerhaften Wertminderung bewertet.

Zinsansprüche auf Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden aktiviert, sofern der zugrunde liegende Vertrag eine entsprechende Erhöhung des Ausleihungsbetrags vorsieht und Zinszahlungen während der Laufzeit unterbleiben.

B.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert und gegebenenfalls mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

B.5. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

B.6. Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum danach darstellen.

B.7. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennwert angesetzt.

B.8. Rückstellungen

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen sowie drohende Verluste.

B.9. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

B.10. Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst Einnahmen im Berichtsjahr für Erträge in den Folgejahren.

B.11. Passive latente Steuern

Auf Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wird ein Überhang an passiven latenten Steuern angesetzt, wenn insgesamt von einer Steuerbelastung in künftigen Geschäftsjahren auszugehen ist. Sofern insgesamt eine künftige Steuerentlastung erwartet wird, wird das Wahlrecht des § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB in der Weise ausgeübt, dass kein Ansatz von aktiven latenten Steuern vorgenommen wird. Verlustvorträge werden insoweit berücksichtigt, als eine Verrechnung mit steuerpflichtigem Einkommen innerhalb der nächsten fünf Jahre realisierbar ist. Des Weiteren werden Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten von Organgesellschaften insoweit einbezogen, als von künftigen Steuerbelastungen und -entlastungen aus der Umkehrung von temporären Differenzen bei der CANCOM SE als Organträgerin auszugehen ist.

Die Bewertung von latenten Steuern erfolgt auf Basis der im späteren Geschäftsjahr der Umkehrung der zeitlichen Bewertungsunterschiede gültigen Steuersätze, vorausgesetzt, die künftigen Steuersätze sind bereits bekannt. Die Ertragsteuerquote beläuft sich auf 31,1 Prozent (Vorjahr: 31,1 Prozent) und betrifft Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag.

B.12. Grundlagen der Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden mit dem Kurs am Tag ihrer Entstehung erfasst. Die Umrechnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung innerhalb des Konzernverbunds erfolgen gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen in fremder Währung werden bei Zugang mit dem Bankankaufkurs erfasst. Zum Abschlussstichtag erfolgt die Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs unter Beachtung des Anschaffungskostenprinzips.

Mit Ausleihungen an verbundene Unternehmen in fremder Währung zusammenhängende, unterjährig realisierte Wechselkursgewinne/-verluste werden jeweils mit am Abschlussstichtag unrealisierten Wechselkursgewinnen/-verlusten zusammengefasst.

B.13. Anteilsbasierte Vergütung

In der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 wurde beschlossen, Bezugsrechte auf Aktien der CANCOM SE an Mitglieder des Vorstands beziehungsweise der Geschäftsführung und ausgewählte Mitarbeiter der CANCOM SE und verbundener Unternehmen auszugeben. Seitens der CANCOM SE liegt ein Wahlrecht vor, eine Erfüllung in bar oder aus dem von der Hauptversammlung beschlossenen Bedingten Kapital 2018/1 vorzunehmen. Am 17. August 2018 wurden 585.000 Aktienoptionen, zum 2. Juli 2019 wurden 23.000 Aktienoptionen und zum 6. Mai 2020 wurden 150.000 Aktienoptionen ausgegeben. Im Geschäftsjahr 2018 sind 30.000 Aktienoptionen, im Vorjahr 20.000 Aktienoptionen und im Berichtsjahr sind 228.000 Aktienoptionen aufgrund veränderter Nichterfüllung von Dienstbedingungen verfallen. Zum 31. Dezember 2020 sind 480.000 Optionen tatsächlich ausstehend, davon keine ausübbar. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Optionsrechte durch Eigenkapitalinstrumente bedient werden. Eine bilanzielle Erfassung erfolgt daher erst mit Ausübung der Optionsrechte.

B.14. Erträge aus Beteiligungen

Erträge aus Beteiligungen werden grundsätzlich in dem Zeitpunkt vereinnahmt, in dem der Anspruch entstanden und der Eingang der entsprechenden Erträge bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sicher zu erwarten ist.

B.15. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages erhaltene Gewinne oder ausgleichende Verluste

Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne oder ausgleichende Verluste werden dann vereinnahmt, wenn das abzuführende Ergebnis zweifelsfrei beziffert werden kann, auch ohne dass der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft bereits festgestellt ist.

B.16. Zuschüsse aus öffentlicher Hand

Zuschüsse aus öffentlicher Hand betreffen die von der Bundesagentur für Arbeit erhaltenen Zahlungen aufgrund von Kurzarbeit. Bei dem Kurzarbeitergeld handelt es sich um einen so genannten durchlaufenden Posten. Bei den erstatteten Sozialversicherungsbeiträgen handelt es sich um nicht-rückzahlbare Zuschüsse, die erfolgswirksam als Kürzung der Personalaufwendungen erfasst werden.

C. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**C.1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt.

Zur Zusammensetzung der Finanzanlagen und der jeweiligen Jahresergebnisse der Tochterunternehmen wird auf die Aufstellung des Anteilsbesitzes verwiesen.

Die Anteile an der CANCOM, Inc. wurden zum Abschlussstichtag in voller Höhe um T€ 384 nach § 253 Absatz 3 Satz 5 HGB aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben.

Zudem wurde die Ausleihung von Darlehen an die CANCOM, Inc. zum Abschlussstichtag um T€ 2.928 auf T€ 9.573 gem. § 253 Absatz 3 Satz 5 HGB aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen langfristige Darlehen an die CANCOM LTD (T€ 85.127; Vorjahr: T€ 79.856), an die Novosco Group Limited (T€ 28.315; Vorjahr: T€ 0), an die CANCOM, Inc. (T€ 9.573; Vorjahr: T€ 14.355), an die CANCOM physical infrastructure GmbH (T€ 300; Vorjahr: T€ 1.220) sowie an die CANCOM UK Limited. (T€ 85; Vorjahr: T€ 63). Im Vorjahr waren zudem Darlehen an die CANCOM Ocean Ltd in Höhe von T€ 27.957 enthalten.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens wurden im Berichtsjahr vollständig veräußert.

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel) der Berichtsperiode

(in €)	ANSCHAFFUNGS-/HERSTELLUNGSKOSTEN			
	Stand 1.1.2020	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Stand 31.12.2020
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	346.652,66	9.180,00	0,00	355.832,66
	346.652,66	9.180,00	0,00	355.832,66
II. Sachanlagen				
1. technische Anlagen und Maschinen	324.193,43	0,00	7.818,16	316.375,27
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	852.567,95	189.903,34	89.718,56	952.752,73
	1.176.761,38	189.903,34	97.536,72	1.269.128,00
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	261.955.012,79	22.776.933,59	274.599,90	284.457.346,48
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	123.451.459,35	5.650.941,07	2.774.114,77	126.328.285,65
3. Beteiligungen	200.067,10	0,00	0,00	200.067,10
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.000.000,00	0,00	4.000.000,00	0,00
	389.606.539,24	28.427.874,66	7.048.714,67	410.985.699,23
Summe	391.129.953,28	28.626.958,00	7.146.251,39	412.610.659,89

ABSCHREIBUNGEN			BUCHWERTE		
Stand 1.1.2020	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
246.000,83	24.953,35	0,00	270.954,18	84.878,48	100.651,83
246.000,83	24.953,35	0,00	270.954,18	84.878,48	100.651,83
310.152,80	13.784,41	7.818,16	316.119,05	256,22	14.040,63
571.472,84	132.075,51	71.366,02	632.182,33	320.570,40	281.095,11
881.625,64	145.859,92	79.184,18	948.301,38	320.826,62	295.135,74
0,00	383.995,08	0,00	383.995,08	284.073.351,40	261.955.012,79
0,00	2.928.000,00	0,00	2.928.000,00	123.400.285,65	123.451.459,35
200.066,10	0,00	0,00	200.066,10	1,00	1,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000.000,00
200.066,10	3.311.995,08	0,00	3.512.061,18	407.473.638,05	389.406.473,14
1.327.692,57	3.482.808,35	79.184,18	4.731.316,74	407.879.343,15	389.802.260,71

C.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr (Vorjahr: Restlaufzeit von weniger als einem Jahr).

Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfallen T€ 37.958 (Vorjahr: T€ 45.310) auf Gewinnforderungen aufgrund von Gewinnabführungsverträgen, T€ 11.878 (Vorjahr: T€ 773) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, T€ 1.184 (Vorjahr: T€ 29) auf Forderungen aus Darlehen und T€ 9.251 (Vorjahr: T€ 14.664) auf sonstige Forderungen.

C.3. Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde zuletzt im Dezember 2019 durch eine Kapitalerhöhung um rund 10 Prozent um T€ 3.504 erhöht. Zum 31. Dezember 2020 betrug das Grundkapital der CANCOM SE satzungsgemäß T€ 38.548 (Vorjahr: T€ 38.548) und war in 38.548.001 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Nennbetrag von 1 € je Aktie) eingeteilt (Vorjahr: 38.548.001 Stückaktien).

C.3.1. Genehmigtes und bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital I/2018) beträgt satzungsgemäß zum 31. Dezember 2020 insgesamt T€ 7.009 (zum 31. Dezember 2019: T€ 7.009) und ist wie folgt festgelegt:

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 13. Juni 2023 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt T€ 7.009 (Vorjahr: T€ 7.009) durch Ausgabe von bis zu 7.008.728 (Vorjahr: 7.008.728) neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2018). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Absatz 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser

Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zweck des Erwerbs von Forderungen an die Gesellschaft.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien dürfen einen anteiligen Betrag von 20 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung überschreiten. Auf diese Höchstgrenze von 20 Prozent des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG oder gegen Sacheinlage durch den Vorstand ausgegeben werden oder als eigene Aktien veräußert werden und (ii) der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals ausgegeben werden oder auszugeben sind aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG oder gegen Sacheinlage durch den Vorstand während der Laufzeit des genehmigten Kapitals begeben werden.

Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die Bedingungen bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand hat im Vorjahr (2019) von obiger Ermächtigung Gebrauch gemacht und das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 3.504.363 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien um T€ 3.504 auf T€ 38.548 erhöht. Somit beträgt das verbleibende Genehmigte Kapital I/2018 zum 31. Dezember 2019 satzungsgemäß T€ 7.009. Zum 31. Dezember 2020 beträgt das verbleibende Genehmigte Kapital I/2018 satzungsgemäß ebenfalls T€ 7.009, da in der Berichtsperiode von obiger Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde.

Das bedingte Kapital beträgt satzungsgemäß zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 T€ 1.500 und ist wie folgt festgelegt:

Das Grundkapital ist um bis zu T€ 1.500 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I/2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Juni 2018 in der Zeit bis zum 13. Juni 2023 von der Gesellschaft ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

In der Berichtsperiode (2020) und in der Vergleichsperiode (2019) wurden keine neuen Aktien unter Ausnutzung des Bedingten Kapitals I/2018 ausgegeben.

Dem Vorstand sind keine Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

C.3.2. Aktienrückkaufprogramm

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung am 26. Juni 2019 den Vorstand der CANCOM SE ermächtigt, bis zum 25. Juni 2024 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des gezeichneten Kapitals zu erwerben. Maßgebend für die Grenze von 10 Prozent ist die Grundkapitalziffer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung. Soweit im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung die Grundkapitalziffer niedriger ist, so ist dieser niedrigere Wert maßgeblich. Der Erwerb soll über die Börse oder über ein an die Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen. In beiden Fällen darf der Erwerbspreis den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise der Aktie der CANCOM SE im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor dem Erwerb oder einer Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Das Rückkaufvolumen kann beschränkt werden, sofern die angebotenen Aktien den Gesamtbetrag des Erwerbsangebots der Gesellschaft überschreiten. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck ausgeübt werden. Unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre können eigene Aktien insbesondere an Dritte zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen oder der Beteiligung von Unternehmen übertragen werden. Auch können eigene Aktien gegen Barzahlung veräußert werden, sofern der Kaufpreis den aktuellen Börsenpreis zum

Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ferner dürfen eigene Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft eingeräumt wurden, verwendet werden oder zur Durchführung einer Aktiendividende (Scrip Dividend). Ferner dürfen die eigenen Aktien zur Erfüllung von Vergütungsvereinbarungen zugesagt oder übertragen werden sowie im Rahmen der Ausübung von Bezugsrechten Mitarbeitern und Vorständen zum Kauf angeboten werden. Der Vorstand der CANCOM SE wurde darüber hinaus ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

C.4. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage setzt sich wie folgt zusammen:

(in T€)	2020	2019
Kapitalrücklage 1.1.	378.385	207.722
Kapitalerhöhung (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB)	0	170.663
Kapitalrücklage 31.12.	378.385	207.722

C.5. Andere Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

(in T€)	2020	2019
andere Gewinnrücklagen 1.1.	133.078	102.497
Einstellung aus dem Bilanzgewinn	53.624	30.581
andere Gewinnrücklagen 31.12.	186.702	133.078

C.6. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn setzt sich wie folgt zusammen:

(in T€)	2020	2019
Vortrag 1.1.	72.898	48.102
Dividendenausschüttung	-19.274	-17.521
Umbuchung in andere Gewinnrücklagen	-53.624	-30.581
Jahresüberschuss	48.903	72.898
Bilanzgewinn 31.12.	48.903	72.898

C.7. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Tantieme (T€ 860; Vorjahr: T€ 1.900), Prüfungs- und Abschlusskosten (T€ 358; Vorjahr: T€ 383), variable Gehaltsbestandteile (T€ 194; Vorjahr: T€ 145), Abfindungen (T€ 75; Vorjahr: T€ 0), Aufbewahrungsverpflichtungen (T€ 66; Vorjahr: T€ 68), ausstehende Rechnungen (T€ 44; Vorjahr: T€ 84), die zukünftige Betriebsprüfung (T€ 35; Vorjahr: T€ 24), drohende Verluste (T€ 27; Vorjahr: T€ 0), Rückstellungen für die Berufsgenossenschaft (T€ 22; Vorjahr: T€ 11), Jubiläumsrückstellungen (T€ 20; Vorjahr: T€ 12), den Nutzen aus mietfreier Zeit (T€ 10; Vorjahr: T€ 15) sowie Urlaub (T€ 5; Vorjahr: T€ 46).

Im Vorjahr waren zudem sonstige Rückstellungen für Aufsichtsratsgelder in Höhe von T€ 315 enthalten.

C.8. Verbindlichkeiten

Bezüglich der Zusammensetzung der Verbindlichkeiten verweisen wir auf die im folgenden dargestellten Verbindlichkeitspiegel.

(in T€)	Restlaufzeit				Durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert	
	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	Stand 31.12.2020		Art, Form
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	251	0	0	251	0	entfallen
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7	0	0	7	0	entfallen
3. sonstige Verbindlichkeiten	17.856	0	0	17.856	0	entfallen
(davon aus Steuern)	16.287	0	0	16.287		
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit)	0	0	0	0		
Summe	18.114	0	0	18.114	0	

(in T€)	Restlaufzeit				Durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert	
	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	Stand 31.12.2019		Art, Form
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	595	0	0	595	0	entfallen
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52	0	0	52	0	entfallen
3. sonstige Verbindlichkeiten	13.770	0	0	13.770	0	entfallen
(davon aus Steuern)	13.753	0	0	13.753		
(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit)	0	0	0	0		
Summe	14.417	0	0	14.417	0	

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen entfallen im Geschäftsjahr 2020 in voller Höhe auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (T€ 7; Vorjahr: T€ 25). Im Vorjahr betreffen des Weiteren T€ 27 sonstige Verbindlichkeiten.

C.9. Latente Steuern

Die latenten Steuern sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

(in T€)	Bilanzwerte zum 31.12.2020			Latente Steuern zum 31.12.2020	Latente Steuern zum 31.12.2019	Veränderung
	Handelsrecht	Steuerrecht	Differenz			
Aktive latente Steuern						
Sonstige Rückstellungen	1.716	1.672	44	14	9	5
Passive latente Steuern						
Anteile an verbundenen Unternehmen	284.073	218.223	-65.850	-1.024	-991	-33
Saldo aus aktiven und passiven latenten Steuern			-65.806	-1.010	-982	-28
Aktive latente Steuern Organgesellschaften			2.357	733	703	30
Passive latente Steuern Organgesellschaften			-2.406	-377	-374	-3
Saldo aus aktiven und passiven latenten Steuern Organgesellschaften			-49	356	329	27
Passive latente Steuer			-65.855	-654	-653	-1

Zum 31. Dezember 2020 besteht ein Überhang an passiven latenten Steuern; für diesen Überhang wird das Wahlrecht des § 274 Absatz 1 Satz 3 HGB in der Weise ausgeübt, dass eine Saldierung zwischen aktiven und passiven latenten Steuern erfolgt.

Die passiven latenten Steuern zum 31. Dezember 2020 vor Saldierung von T€ 1.024 (Vorjahr: T€ 991) betreffen vor allem Anteile an verbundenen Unternehmen, für die in Höhe der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben von 5 Prozent (T€ 3.292; Vorjahr: T€ 3.187) latente Steuern berechnet wurden.

Die aktiven latenten Steuern aus Organgesellschaften resultieren vor allem aus sonstigen Rückstellungen und Pensionsrückstellungen. Die passiven latenten Steuern aus Organgesellschaften ergeben sich im Wesentlichen aus Beteiligungen.

D. Erläuterungen und Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse beinhalten im Geschäftsjahr 2020 im Wesentlichen Erlöse aus der Erbringung von Management-Dienstleistungen (T€ 9.297; Vorjahr: T€ 8.596). Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2020 entfallen zu 85,1 Prozent (Vorjahr: 98 Prozent) auf das Inland (T€ 7.890; Vorjahr: T€ 8.527) und zu 14,9 Prozent (Vorjahr: 2 Prozent) auf das Ausland (T€ 1.407; Vorjahr: T€ 132).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 83 (Vorjahr: T€ 280) sowie Erträge aus Währungsumrechnung in Höhe von T€ 11 (Vorjahr: T€ 258) enthalten. Die periodenfremden Erträge beinhalten im Geschäftsjahr 2020 ausschließlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 83; Vorjahr: T€ 271). Der deutliche Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 9.923 im Berichtsjahr resultiert vor allem aus einer angepassten Kostenumlageberechnung und -verteilung innerhalb des CANCOM Konzerns.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Währungsumrechnung in Höhe von T€ 1.657 (Vorjahr: T€ 6) enthalten. Im Vorjahr betreffen außergewöhnliche Aufwendungen Kapitalerhöhungskosten (T€ 3.673) und resultieren aus einer Kapitalerhöhung im Geschäftsjahr 2019 aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlage (Genehmigtes Kapital 2018/I) vom Dezember 2019.

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von T€ 22.300 (Vorjahr: T€ 44.354) betreffen ausschließlich verbundene Unternehmen.

Unter der Position aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne wird der an die CANCOM SE von der CANCOM GmbH (T€ 33.290; Vorjahr: T€ 40.167) und von der CANCOM ICT Service GmbH (T€ 4.668; Vorjahr: T€ 5.143) abgeführte Jahresüberschuss ausgewiesen.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge enthalten im Wesentlichen Zinserträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 6.881 (Vorjahr: T€ 4.594).

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen betreffen eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer voraussichtlichen dauerhaften Wertminderung nach § 253 Absatz 3 Satz 5 HGB des Anteils an der CANCOM, Inc. in Höhe von T€ 384 und der Darlehensausleihung an die CANCOM, Inc. in Höhe von T€ 2.928.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten latente Steueraufwendungen von T€ 1 (Vorjahr: T€ 653).

E. Sonstige Angaben

E.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus derzeit laufenden Miet-, Leasing- und Lizenzverträgen betragen:

Fällig im Jahr	2021 (in T€)	Gesamt (in T€)
aus Mietverträgen	206	282
aus Leasingverträgen	53	163
aus Lizenzverträgen	65	65
davon verbundene Unternehmen	105	105

E.2. Haftungsverhältnisse

Es bestehen zum Abschlussstichtag Bürgschaften für die CANCOM GmbH (T€ 8.100; Vorjahr: T€ 11.342 sowie T\$ 2.000; Vorjahr: T\$ 2.000), die CANCOM ICT Service GmbH (T€ 3.500; Vorjahr: T€ 5.192), die CANCOM physical infrastructure GmbH (T€ 150; Vorjahr: T€ 150), die CANCOM, Inc. (T\$ 2.500; Vorjahr: T\$ 2.500), die CANCOM Communication & Collaboration Ltd (vormals Ocean Unified Communications Ltd) (T€ 2.000; Vorjahr: T€ 2.000), die CANCOM UK Limited (T€ 5.500; Vorjahr: T€ 5.500), die CANCOM Managed Services Ltd (vormals Novosco Ltd) (T€ 2.076; Vorjahr T€ 0) sowie eine Gesamtbürgschaft (T€ 200; Vorjahr: T€ 200) für die Gesellschaften CANCOM GmbH, CANCOM physical infrastructure GmbH und CANCOM ICT Service GmbH.

Die CANCOM SE hat im Jahr 2014, im Namen der CANCOM Managed Services GmbH, eine Patronatserklärung im Rahmen eines Großkundenprojektes über T€ 4.500 sowie im Jahr 2019, im Namen der CANCOM Public BV (vormals Cancom on line BVBA), eine Patronatserklärung im Rahmen eines Großkundenprojektes über T€ 5.400 übernommen. Die Gesellschaft geht derzeit aufgrund des positiven Projektverlaufs, wie auch der guten wirtschaftlichen Ausstattung der CANCOM Managed Services GmbH sowie der CANCOM Public BV (vormals Cancom on line BVBA) nicht von einer Inanspruchnahme aus.

Haftungsverhältnisse in Form der gesamtschuldnerischen Haftung für Avalkredite und sonstige Kredite bestehen zum Abschlussstichtag in Höhe von T€ 8.828 (Vorjahr: T€ 7.202). Die Avalkredite beziehungsweise sonstigen Kredite sind in voller Höhe zugunsten verbundener Unternehmen eingegangen.

Die CANCOM SE geht Haftungsverhältnisse nur nach sorgfältiger Risikoabwägung und grundsätzlich nur in Zusammenhang mit ihrer eigenen oder der Geschäftstätigkeit verbundener Unternehmen ein. Im Zuge der Nutzung der Befreiungsvorschrift gemäß § 264 Absatz 3 HGB wurden für die Tochtergesellschaften CANCOM Managed Services GmbH und CANCOM Public GmbH (vormals CANCOM on line GmbH) Einstandserklärungen abgegeben, wonach die CANCOM SE für bis zum Abschlussstichtag eingegangene Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einsteht. Auf Basis einer kontinuierlichen Evaluierung der Risikosituation der eingegangenen Haftungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der bis zum Aufstellungszeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse geht die CANCOM SE derzeit davon aus, dass die den Haftungsverhältnissen zugrunde liegenden Verpflichtungen von den jeweiligen Hauptschuldnern erfüllt werden können. Die CANCOM SE schätzt daher bei allen aufgeführten Haftungsverhältnissen das Risiko einer Inanspruchnahme als nicht wahrscheinlich ein.

E.3. Vorstand und Aufsichtsrat

Als Vorstände waren und/oder sind in der Berichtsperiode bestellt:

- Herr Thomas Volk, Dipl.-Informatiker, Inning (bis 31. Januar 2020) – Vorsitzender (bis 31. Januar 2020);
- Herr Rudolf Hotter, Dipl.-Betriebswirt, Roßhaupten – Vorsitzender (ab 1. Februar 2020);
- Herr Thomas Stark, Dipl.-Wirtsch.-Ing., Wittislingen.

Alle Vorstände sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertretungsbefugt.

Folgende Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Thomas Volk in:

- Polecat Intelligence Ltd., Irland (Vorsitz);
- tyntec Group Ltd., Großbritannien (Vorsitz);
- Unify Square, USA;
- CANCOM GmbH (Konzernmandat, bis 31. Januar 2020);
- CANCOM ICT Service GmbH (Konzernmandat, bis 31. Januar 2020).

Herr Rudolf Hotter in:

- CANCOM Managed Services GmbH (vormals: Pironet AG) (Konzernmandat, ab 1. Februar 2020);
- CANCOM ICT Service GmbH (Konzernmandat, Vorsitz);
- CANCOM GmbH (Konzernmandat, Vorsitz, bis 30. Juni 2019).

Herr Thomas Stark in:

- AL-KO Kober SE.

Zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates waren und/oder sind in der Berichtsperiode bestellt:

- Herr Dr. Lothar Koniarski, Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer der Elber GmbH, Regensburg – Vorsitzender –;
- Herr Uwe Kemm, Chief Operation Officer der Stemmer Imaging AG, Puchheim (ab 30. Juni 2020);
- Herr Hans-Ulrich Holdenried, Dipl.- Kaufmann, selbständiger Unternehmensberater (ab 26. Juni 2019, bis 5. Februar 2020);
- Frau Regina Weinmann, Dipl.-Kauffrau, Geschäftsführerin der ABCON Vermögensverwaltung GmbH, München (ab 30. April 2020);

- Herr Martin Wild, Chief Executive Officer Organic Garden AG, Ingolstadt (ab 5. Oktober 2020);

- Herr Stefan Kober, Kaufmann, Investor und Aufsichtsratsmitglied verschiedener Unternehmen – stellvertretender Vorsitzender – ;

- Frau Prof. Dr. Isabell M. Welpke, Professorin und Inhaberin des Lehrstuhls für Strategie und Organisation der Technischen Universität München, München.

Folgende Mitglieder des Aufsichtsrates sind Mitglieder in weiteren gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Herr Dr. Lothar Koniarski:

- SBF AG, Leipzig (Aufsichtsratsvorsitzender);
- DV Immobiliengruppe, Regensburg (Beiratsvorsitz);
- Alfmeier Präzisions SE, Treuchtlingen (Verwaltungsratsmitglied);
- Mutares AG, München (Aufsichtsratsmitglied).

Herr Hans-Ulrich Holdenried:

- Infineon Technologies AG, Neubiberg (Aufsichtsratsmitglied);
- Bridge imp GmbH, Grünwald (Beiratsmitglied).

Frau Prof. Dr. Isabell M. Welpke:

- Deloitte Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf (Aufsichtsratsmitglied).

Herr Stefan Kober:

- AL-KO Kober SE, Kötz (Aufsichtsratsvorsitzender);
- STEMMER IMAGING AG, Puchheim (Aufsichtsratsmitglied);
- KATEK SE, München (Aufsichtsratsmitglied).

Am 21. Dezember 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Aufsichtsrat benennt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 das Mitglied Herrn Stefan Kober zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der CANCOM SE.
- Der Aufsichtsrat benennt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 das Mitglied Herrn Dr. Lothar Koniarski zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der CANCOM SE.
- Zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Herr Dr. Lothar Koniarski bestimmt. Zum Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Herr Stefan Kober bestimmt.

E.4. Anzahl der Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren bei der Gesellschaft 115 (Vorjahr: 102) Angestellte in dem Funktionsbereich Zentrale Dienste inklusive Teilzeitangestellte, jedoch ohne Auszubildende, Praktikanten sowie ohne Vorstände beschäftigt.

E.5. Honorare der Abschlussprüfer

Die Angaben gemäß § 285 Nr. 17 HGB unterbleiben, da sie im Konzernabschluss, der von der CANCOM SE aufgestellt wird, enthalten sind.

E.6. Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 161 Absatz 1 AktG eine gemeinsame Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben, die veröffentlicht wurde. Diese steht auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zur Verfügung.

E.7. Gesamtbezüge Vorstand und Aufsichtsrat

Die Gesamtbezüge der Vorstände sind eingeteilt in fixe und variable Komponenten. Die Bezahlung der variablen Komponenten ist an fest definierte Erfolgsziele gebunden. Den Vorständen sind in 2018 und in 2020 Aktienoptionen gewährt worden.

Die Gesamtbezüge des Vorstands belaufen sich im Berichtsjahr auf T€ 6.725 (Vorjahr: T€ 3.378); darin enthalten sind im Berichtsjahr 150.000 Aktienoptionen, die zum beizulegenden Zeitwert bei Ausgabe von 14,47 € pro Aktienoption an Rudolf Hotter gewährt wurden. Thomas Volk ist zum 31. Januar 2020 aus dem Vorstand der CANCOM SE ausgeschieden; seine auf die Zeit nach Beendigung der Vorstandstätigkeit entfallenden Gesamtbezüge belaufen sich auf T€ 2.731. Bezüglich der vollumfänglichen Angabepflichten nach § 285 Nr. 9a Satz 4 sowie Satz 5 bis 8 HGB verweisen wir auf unsere Ausführungen im Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichts.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates belaufen sich im Berichtsjahr auf T€ 324 (Vorjahr: T€ 343).

E.8. Angaben zu Beteiligungen am Kapital der CANCOM SE

Der Gesellschaft lagen zum 31. Dezember 2020 folgende Angaben zu mitteilungspflichtigen Beteiligungen nach §§ 33 ff. WpHG vor:

Die The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, DE, USA, hat der CANCOM SE am 24. März 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 20. März 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 5 Prozent unterschritten hat und an diesem Tag direkt 1,80 Prozent (das entspricht 694.671 Stimmrechten) betragen hat. Aufgrund von zusätzlichen aus Finanzinstrumenten resultierenden Stimmrechten betrug der Gesamtanteil der gehaltenen Stimmrechte am gleichen Tag 3,97 Prozent (dies entspricht 1.531.921 Stimmrechten).

Die BNP Paribas Asset Management France S.A.S., Paris, Frankreich, hat der CANCOM SE am 29. September 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 9. September 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 4,66 Prozent (das entspricht 1.797.710 Stimmrechten) betragen hat.

Die Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt, Deutschland hat der CANCOM SE am 29. Oktober 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 28. Oktober 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 20 Prozent der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 20,55 Prozent (das entspricht 7.922.930 Stimmrechten) betragen hat.

Die PRIMEPULSE SE, München, Deutschland hat der CANCOM SE am 11. November 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 4. November 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 5 Prozent der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 5,06 Prozent (das entspricht 1.950.928 Stimmrechten) betragen hat.

Die Ameriprise Financial Inc. Wilmington, DE, USA, hat der CANCOM SE am 2. Dezember 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 26. November 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,49 Prozent (das entspricht 1.344.355 Stimmrechten) betragen hat.

Die BlackRock Inc., Wilmington, DE, USA, hat der CANCOM SE am 3. Dezember 2020 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der CANCOM SE am 30. November 2020, direkt oder indirekt gehalten, die Schwelle von 3 Prozent der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,98 Prozent (das entspricht 1.149.329 Stimmrechten) betragen hat. Aufgrund von zusätzlichen aus Finanzinstrumenten resultierenden Stimmrechten betrug der Gesamtanteil der gehaltenen Stimmrechte am gleichen Tag 3,82 Prozent (dies entspricht 1.470.706 Stimmrechten).

E.9. Nachtragsbericht

Im Januar 2021 hat die CANCOM SE 100 Prozent der Geschäftsanteile beziehungsweise 100 Prozent der Stimmrechte im Nominalwert von T€ 26 an der Anders & Rodewyk Das Systemhaus für Computertechnologien GmbH mit Sitz in Hannover erworben. Die Gesellschaft ist ein IT-Systemhaus, beschäftigte zum 1. Januar 2021 70 Mitarbeiter (mit Geschäftsführer) und erzielte im Rumpfgeschäftsjahr vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Umsatz von T€ 22.750 nach HGB. Mit dem Erwerb will CANCOM seine Präsenz im Norden Deutschlands ausbauen und insbesondere das Angebot für Kunden im Gesundheits- und Bildungssektor sowie dem Mittelstand in Bezug auf Rechenzentrum-Infrastruktur inklusive der dazugehörigen Integrations- und Beratungsleistungen verbreitern. Der gesamte Kaufpreis setzt sich aus einem fixen, in bar zu entrichteten Kaufpreisbestandteil in Höhe von T€ 12.000, und einem variablen Kaufpreisbestandteil zusammen. Bei dem variablen Kaufpreisbestandteil handelt es sich um einen um eine erfolgsabhängige Komponente (Earn Out) – das heißt um bedingte Auszahlungen in Abhängigkeit des EBIT der erworbenen Gesellschaft für insgesamt vier Zeiträume bis zum 31. Dezember 2023. Zudem hat der Verkäufer eine Garantie abgegeben, dass das bilanzielle Eigenkapital nach HGB zum 31. Dezember 2020 einem bestimmten Mindestbetrag entspricht. Sollte das Eigenkapital zum Abschlussstichtag vom garantierten Eigenkapital abweichen, verändert sich der Gesamtkaufpreis um den negativen oder positiven Abweichungsbetrag entsprechend.

Der Bruttobuchwert der zum Erstkonsolidierungszeitpunkt erfassten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Anders & Rodewyk Das Systemhaus für Computertechnologien GmbH beläuft sich vorläufig auf T€ 4.943; die daraus resultierenden Cashflows werden zum Erstkonsolidierungszeitpunkt in nahezu vollständiger Höhe als einbringlich eingestuft.

Weitere, für die CANCOM SE wesentliche Ereignisse nach der Berichtsperiode ergaben sich nicht.

E.10. Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Vorstand beschließt, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung vorzuschlagen, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von € 48.903.477,19 (Vorjahr: € 72.898.276,51) zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 0,75 (Vorjahr: € 0,50) pro dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und den nach der Ausschüttung verbleibenden Bilanzgewinn in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

E.11. Mutterunternehmen

Die CANCOM SE, München, ist die Gesellschaft, die den Konzernabschluss aufstellt. Der Konzernabschluss der CANCOM SE kann auf deren Homepage abgerufen werden sowie im elektronischen Bundesanzeiger eingesehen werden.

E.12. Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der CANCOM SE der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

München, den 23. März 2021

Der Vorstand der CANCOM SE



Rudolf Hotter
CEO



Thomas Stark
CFO

Aufstellung des Anteilsbesitzes

Name des Unternehmens, Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital (in %)	Eigenkapital per 31.12.2020 (in T€) ²	Jahresergebnis 2020 (in T€) ²
Beteiligungen über 20 %			
1. CANCOM GmbH, Jettingen-Scheppach	100,00	51.584	-770 ¹
2. CANCOM (Switzerland) AG, Caslano/Schweiz	100,00 ^{A)}	0	0
3. CANCOM Computersysteme GmbH, Graz/Österreich	100,00 ^{A)}	3.453	1.536
4. CANCOM a+d IT solutions GmbH, Brunn am Gebirge (vormals Perchtoldsdorf)/Österreich	100,00 ^{B)}	3.586	1.251
5. CANCOM ICT Service GmbH, München	100,00	3.633	-257 ¹
6. CANCOM Managed Services GmbH, München	100,00	29.723	61
7. CANCOM Public GmbH (vormals CANCOM on line GmbH), Berlin	100,00	19.940	13.880
8. CANCOM Public BV (vormals Cancom on line BVBA), Brüssel (vormals Elsene)/Belgien	100,00	2.612	-48
9. CANCOM physical infrastructure GmbH, Jettingen-Scheppach	80,00	1.395	211
10. CANCOM VVM II GmbH (vormals CANCOM Financial Services GmbH), Jettingen-Scheppach	100,00	92	-1
11. CANCOM VVM GmbH, München	100,00	52	0
12. CANCOM, Inc., Palo Alto/USA	100,00	7.444	1.995
13. HPM Incorporated, Pleasanton/USA	100,00 ^{C)}	5.849	57
14. CANCOM LTD, London/Großbritannien	99,29	46.929	20.413
15. CANCOM UK Holdings Limited, London/Großbritannien	100,00 ^{D)}	32.164	8.431
16. CANCOM UK TOG Limited, Wisborough Green/Großbritannien	100,00 ^{E)}	8.259	6.251
17. CANCOM UK Limited, Wisborough Green/Großbritannien	100,00 ^{F)}	6.069	341
18. CANCOM UK Managed Services Limited, Wisborough Green/Großbritannien	100,00 ^{F)}	5.750	4.635
19. CANCOM UK Professional Services Limited, Wisborough Green/Großbritannien	100,00 ^{F)}	0	1.527
20. M.H.C. Consulting Services Limited, Wisborough Green/Großbritannien	100,00 ^{G)}	0	-25
21. Novosco Group Limited, Belfast/Vereinigtes Königreich	100,00 ^{D)}	6.035	11.074
22. CANCOM Managed Services Ltd (vormals Novosco Ltd), Belfast/Vereinigtes Königreich	100,00 ^{H)}	23.921	400
23. CANCOM Ireland Limited (vormals Novosco Limited), Dublin/Irland	100,00 ^{H)}	707	168
24. CANCOM Communication & Collaboration Ltd (vormals Ocean Unified Communications Ltd), Weybridge/Großbritannien	100,00 ^{H)}	3.455	-59
25. CANCOM Ocean Ltd, London/Großbritannien	100,00 ^{D)}	0	-587
26. Ocean Intelligent Communications Ltd, Weybridge/Großbritannien	100,00 ^{I)}	0	-634
27. Ocean Network Services Limited, Weybridge/Großbritannien	100,00 ^{I)}	0	1
28. CANCOM Slovakia s.r.o., Košice/Slowakei	100,00	346	202
29. Duana Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Mainz	100,00	0	-28 ³

A) Mittelbarer Anteilsbesitz über CANCOM GmbH

B) Mittelbarer Anteilsbesitz über
CANCOM Computersysteme GmbH

C) Mittelbarer Anteilsbesitz über CANCOM, Inc.

D) Mittelbarer Anteilsbesitz über CANCOM LTD. Die CANCOM LTD hält 100 Prozent der Anteile an der CANCOM UK Holdings Limited, Novosco Group Limited und CANCOM Ocean Ltd.

E) Mittelbarer Anteilsbesitz über CANCOM UK Holdings Limited. Die CANCOM UK Holdings Limited hält 100 Prozent der Anteile an der CANCOM UK TOG Limited.

F) Mittelbarer Anteilsbesitz über CANCOM UK TOG Limited. Die CANCOM UK TOG Limited hält jeweils 100 Prozent der Anteile an der CANCOM UK Limited, CANCOM UK Managed Services Limited und CANCOM UK Professional Services Limited.

G) Mittelbarer Anteilsbesitz über CANCOM UK Professional Services Limited. Die CANCOM UK Professional Services Limited hält 100 Prozent der Anteile an der M.H.C. Consulting Services Limited.

H) Mittelbarer Anteilsbesitz über Novosco Group Limited. Die Novosco Group Limited hält jeweils 100 Prozent der Anteile an der CANCOM Managed Services Ltd, CANCOM Ireland Limited und CANCOM Communication & Collaboration Ltd.

I) Die Ocean Intelligent Communications Ltd und die Ocean Network Services Limited sind aufgelöst; jedoch noch nicht aus dem Companies House Register gelöscht.

¹ Gewinnabführungsvertrag mit der CANCOM SE.

² Das Eigenkapital per 31.12.2020 und das Jahresergebnis 2020 wurden gemäß den in den Konzernabschluss einbezogenen IFRS-Einzelabschlüssen bestimmt.

³ Es liegt noch kein festgestellter Jahresabschluss 2020 vor.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die CANCOM SE, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der CANCOM SE, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Konzernlagebericht und Lagebericht der CANCOM SE (im Folgenden „Lagebericht“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden

„EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen nach Art. 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutendsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang Gliederungspunkt B.3.

DAS RISIKO FÜR DEN ABSCHLUSS

Im Jahresabschluss der CANCOM SE zum 31. Dezember 2020 werden unter den Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 284.073 ausgewiesen. Der Anteil der Anteile an verbundenen Unternehmen an der Bilanzsumme beläuft sich auf insgesamt 42,1 % und hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Gesellschaft.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Den beizulegenden Wert ermittelt die Gesellschaft für Anteile an verbundenen Unternehmen mithilfe des Discounted-Cashflow-Verfahrens.

Die für das Discounted-Cashflow-Verfahren verwendeten Zahlungsströme beruhen auf beteiligungsindividuellen Planungen für die auf den Stichtag folgenden fünf Jahre. Der jeweilige Kapitalisierungszinssatz wird aus der Rendite einer risikoadäquaten Alternativanlage abgeleitet. Ist der beizulegende Wert niedriger als der Buchwert, so wird anhand qualitativer und quantitativer Kriterien untersucht, ob die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist.

Die Werthaltigkeitsbeurteilung einschließlich der Berechnung des beizulegenden Werts nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren ist komplex und hinsichtlich der getroffenen Annahmen in hohem Maße von Einschätzungen und Beurteilungen der Gesellschaft abhängig. Dies gilt unter anderem für die Schätzung der künftigen Zahlungsströme und die Ermittlung der Kapitalisierungszinssätze sowie die Einschätzung der Dauerhaftigkeit der Wertminderung.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr außerplanmäßige Abschreibungen auf Anteile an der CANCOM, Inc., Palo Alto/USA, in Höhe von TEUR 384 vorgenommen. Die Anteile an der CANCOM, Inc. wurden somit vollständig abgeschrieben. Es besteht das Risiko für den Jahresabschluss, dass weitere Anteile an verbundenen Unternehmen nicht werthaltig sind.

UNSERE VORGEHENSWEISE IN DER PRÜFUNG

Anhand der im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Informationen haben wir zunächst die Einschätzung der CANCOM SE, ob bei Anteilen an verbundenen Unternehmen Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung bestehen, beurteilt. Anschließend haben wir unter Einbezug unserer Bewertungsspezialisten die Angemessenheit der Bewertungsmethode sowie der wesentlichen Annahmen der Gesellschaft beurteilt.

Wir haben die Prognose der künftigen Umsatz- und Ergebnisentwicklung der einzelnen Gesellschaften validiert. Die gesellschaftsspezifischen Planwerte haben wir mit den Planungsverantwortlichen erörtert. Darauf aufbauend haben wir die Erwartungen der CANCOM SE an die Marktentwicklung mit öffentlich verfügbaren Informationen verglichen und beurteilt, ob die gesellschaftsspezifischen Planwerte sowie die zugrunde liegenden Annahmen in einer angemessenen Bandbreite liegen. Ferner haben wir uns von der bisherigen Prognosegüte der Gesellschaft überzeugt, indem wir Planungen des Vorjahres mit den tatsächlich realisierten Ergebnissen verglichen und Abweichungen analysiert haben. Wir haben die Angemessenheit der bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes verwendeten Annahmen einschließlich der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten beurteilt und die Ermittlungsmethodik gewürdigt.

Zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit der verwendeten Bewertungsmethoden haben wir die von der CANCOM SE vorgenommene Bewertung anhand einer eigenen Berechnung nachvollzogen. Das Ergebnis dieser Vergleichsrechnung haben wir dem von der CANCOM SE ermittelten Wert gegenübergestellt.

UNSERE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das der Werthaltigkeitsprüfung der Anteile an verbundenen Unternehmen zugrunde liegende Vorgehen ist sachgerecht und steht im Einklang mit den Bewertungsgrundsätzen. Die Annahmen, Einschätzungen und Parameter der Gesellschaft sind angemessen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- Den uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung zu stellenden gesonderten nichtfinanziellen Bericht, auf den im Lagebericht Bezug genommen wird, und
- die Erklärung zur Unternehmensführung, auf die im Lagebericht Bezug genommen wird.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts.

Die sonstigen Informationen umfassen nicht den Jahresabschluss, die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben sowie unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.
- Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei "CANCOM_SE_2020-12-31.zip" (SHA256-Hashwert: 9bf1578a31e5a1b2421791110dd2db0205ddb81545f368c2c467916dda409314) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die mit der Wiedergabe des Konzernabschlusses in einer Datei zusammengefasst werden, (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist nachstehend weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Jahresabschluss und geprüften Lagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d. h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Art. 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 30. Juni 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 20. Oktober 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2019 als Konzernabschlussprüfer der CANCOM SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht:

Neben dem Jahresabschluss und dem zusammengefassten Konzernlagebericht und Lagebericht haben wir den Konzernabschluss der CANCOM SE geprüft. Ferner haben wir Unterstützungsleistungen in einem Enforcement-Verfahren erbracht. Zudem haben wir Assessment-Leistungen im Zusammenhang mit dem Trusted Information Security Assessment Exchange-Standard TISAX erbracht.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Karl Braun.

Augsburg, den 29. März 2021

KPMG AG,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Braun
Wirtschaftsprüfer

Querfurth
Wirtschaftsprüfer



Finanzkalender der CANCOM SE

2021

12. Mai 2021	Zwischenmitteilung zum 31. März
29. Juni 2021	Hauptversammlung, München
12. August 2021	Halbjahresfinanzbericht
11. November 2021	Zwischenmitteilung zum 30. September
22.-24. November 2021	Analystenkonferenz im Rahmen des Deutschen Eigenkapitalforums, Frankfurt/Main

Hinweis:

Änderungen vorbehalten. Die EU-Marktmissbrauchsverordnung (Art. 17 MAR) verpflichtet Emittenten, Informationen mit erheblichem Kursbeeinflussungspotenzial unverzüglich zu veröffentlichen. Daher ist es möglich, dass Quartals- oder Jahresergebnisse zu anderen Terminen als den genannten veröffentlicht werden.

Impressum

Herausgeber

CANCOM SE
Erika-Mann-Straße 69
D-80636 München
www.cancom.de

Investor Relations

Sebastian Bucher
Phone: +49 89 54054 5193
ir@cancom.de

Konzeption | Gestaltung

CANCOM SE, München
ir@cancom.de

Bildnachweise

© CANCOM SE
© Adobe Stock

CANCOM SE

Erika-Mann-Straße 69

80636 München

Phone +49 89 54054-0

info@cancom.de

www.cancom.de